KF
8720 VOCKE
.V6

HANDBUCH DER RECHTSPFLEGE
IN DEN VEREINIGTEN STAATEN
VOR NORDAMERICA

Septs
Vocke

Digitized by the Internet Archive
in 2022 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

UNIVERSITY OF ILLINOIS
JUN 9 1978
LAW LIBRARY

https://archive.org/details/handbuchderrecht00vock

Einleitung.

§ 1. Politische Organisation der Vereinigten Staaten und Quellen des americanischen Rechts.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerica bilden einen Bundesstaat, dessen Verfassung der ausschliesslichen Competenz des Bundes den Verkehr mit dem Auslande, das Heer- und Flottenwesen, die Handelspolitik, den commerziellen Verkehr zwischen den einzelnen Staaten, die einheitliche Maass- und Münzordnung, das Postwesen, das Concurs-, Urheber-, Patent- und Indigenatsrecht, sowie überhaupt alle diejenigen Machtbefugnisse überträgt, durch welche die Wehrhaftigkeit des Bundes nach aussen und sein innerer Bestand gesichert sind (B. V. von 1787 Art. 1 § 8).

Dagegen ist das ganze Personen- und Eigenthumsrecht der Gesetzgebung der einzelnen Staaten vorbehalten, welch letztere, obgleich der Bundesregierung gegenüber Glieder einer Gemeinschaft, sich zu einander wie selbständige Staaten in engerer Verbindung verhalten. Hiernach bleibt Erbrecht, Eherecht, Erwerbung von Grundeigenthum, Wechsel- und Obligationenrecht, soweit letzteres nicht etwa durch ein allgemeines Concursgesetz des Bundes Veränderung erleidet, nebst allen andern Beziehungen, wodurch das Verhältniss zwischen den einzelnen Bürgern, sowie dasjenige der Bürger gegenüber dem Staat geregelt wird, den Vorschriften der einzelnen Staaten unterworfen. Verträge unter einander oder mit fremden Mächten können die Einzelstaaten dagegen nicht eingehen (B. V. Art. 1 § 10).

Ausser den Staaten gehören zum Bunde fünf Territorien, welche, wegen ihrer schwachen Besiedelung zur Zulassung als Staaten noch nicht reif, zwar in grösserer Abhängigkeit von der Bundesregierung stehen und keine den Staaten gleichberechtigte Vertretung geniessen, aber dennoch gleich diesen ihre innern Angelegenheiten selbst ordnen[1]).

[1]) Der District Columbia, in welchem die Bundeshauptstadt Washington gelegen ist, sowie das Indianergebiet (Indian Territory) stehen ausschliesslich unter der Verwaltung des Bundes. Letzteres, sowie das 1867 von Russland er-

Ein einheitliches Rechtssystem der Ver. Staaten gibt es dahe nicht: jeder Staat und jedes Territorium hat sein besonderes Recht. Daneben bestehen jedoch für das Gesammtgebiet die Bundesgesetze, die dem Particularrechte vorgehen (B. V. Art. VI § 1 Abth. 2), sofern sie nicht, wie dies z. B. im Processverfahren vielfach der Fall ist (s. Par. 9), ausdrücklich auf das Recht der Einzelstaaten verweisen.

Die Rechtssysteme der einzelnen Staaten und Territorien sind zumeist aus dem englischen gemeinen Recht (the Common Law of England) hervorgegangen. Ausnahmen bilden der Staat La., ursprünglich eine französische Colonie, in welchem vornehmlich der Code Napoleon die Grundlage der Rechtsnormen bildet, sowie einige derjenigen Rechtsgebiete, die früher von Mexico abhängig waren, z. B. Tex. und N. M., und in denen sich deshalb spanische Rechtseinflüsse geltend gemacht haben.

Für die ältern Staaten, welche selbst englische Colonien oder von solchen abhängig waren, blieb auch nach der Losreissung vom Mutterlande das englische Recht, sofern es sich nicht etwa auf örtliche englische Zustände bezog, oder durch gesetzliche Bestimmungen abgeändert war, die maassgebende Rechtsnorm. Die jüngern Staaten pflegen ihre Gesetze allgemein den ältern nachzubilden. Die gesetzgebenden Körper der Einzelstaaten üben jedoch nicht die weitgehenden Befugnisse des englischen Parlaments aus, sondern sind durch Verfassungsbestimmungen, welche nur unter erschwerenden Bedingungen Abänderungen erleiden können, bestimmten Beschränkungen unterworfen. (Ueber americ. Recht s. Kent's Commentaries, 4 Bände.)

In Folge der hieraus sich ergebenden innern Verwandtschaft und äussern Aehnlichkeit des Rechtes der einzelnen Staaten lassen sich dieselben, trotz der grossen Zahl und des erheblichen Umfanges der in ihnen geltenden Gesetzbücher[1]), übersichtlich ungefähr folgendermaassen gruppiren:

---

worbene Gebiet Alaska, welches als Territorium organisirt ist, sind wegen ihrer entfernten Lage und schwachen Besiedelung für vorliegende Besprechung von keiner Bedeutung.

[1]) Nach Stimson (American Statute Law) umfassten 1886 die Gesetzbücher der einzelnen Staaten und Territorien, sowie des Districtes Columbia mindestens 2[illegible] Octavbände mit etwa 130 000 Seiten. Ausserdem ist zu bemerken, dass die Sammlungen, welche die Entscheidungen der höhern Bundesgerichte nebst denjenigen der Cassationshöfe der verschiedenen Staaten enthalten, eine juristische Litteratur darstellen, die, der Zahl der Bände nach, die Gesetzbücher mindestens um das zwanzigfache übersteigt.

KF
8720
.V6

1° die nördlichen, östlichen und nordwestlichen Staaten haben ihre Rechtssysteme theils denen von N. Y., theils den in den Neu-England Staaten herrschenden nachgebildet;

2° für die südwestlichen Staaten haben Md. und Va. zunächst als Muster gegolten;

3° die Staaten am mexicanischen Golf bilden eine besondere Gruppe;

4° La. hat ein ganz eigenartiges System, wie auch Cal., Dak., N. M. und Ga. sich mehr oder weniger unabhängig von andern Staaten gestaltet haben[1]).

Anderseits sind aber die Staaten-Rechte im Einzelnen wieder so vielfach von einander verschieden, dass, mit Rücksicht auf die kaum zu bewältigende Fülle des Stoffes, von einer eingehenderen Besprechung des americanischen Rechtes oder auch nur bestimmter Theile desselben im Rahmen einer räumlich engbegrenzten Darstellung keine Rede sein kann. Es wird daher auch in der vorliegenden Arbeit, welche die Gerichtsverfassung der Vereinigten Staaten, das Civilprocessrecht, sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit und deren Gegenstände behandelt, nur ein kurzer Abriss dieser Rechtsgebiete gegeben werden. Gleiches gilt von der als Anhang beigefügten Darstellung der für Erwerb von Grundeigenthum durch Ausländer geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

[1]) Eine Tabelle der codificirten Gesetze der einzelnen Staaten unter kurzer Bezugnahme auf die vorherrschenden Aehnlichkeiten ist auf S. IX—XIV des Werkes von Stimson zu finden.

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN

Erster Theil.

Gerichtsverfassung und Civilprocessrecht.

I. Abschnitt. Allgemeines.

§ 2. I. Competenz der Bundes- und Staatengerichte.

Wie das materielle Recht selbst, ist auch die Zuständigkeit für die processuale Behandlung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten theils dem Bunde, theils den Einzelstaaten zugewiesen.

Die gesetzliche Regelung der Competenzfrage erfolgte durch die B. V. (Art. 3, § 2, Abtheil. 1), gemäss welcher der Bund Gerichtsbarkeit in law and equity übt:

1. In allen Rechtssachen, die die B. V., die Bundesgesetze und die mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge, sowie Gesandte, andere diplomatische Vertreter und Consuln (in ihrer amtlichen Eigenschaft) betreffen.

2. Ueber die schiffbaren Gewässer des Landes.

3. In Streitfragen, in denen die V. St. Partei sind oder einzelne Staaten gegeneinander auftreten.

4. In Rechtssachen zwischen einem Staat und Bürgern eines andern Staates.

5. In Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern eines und desselben Staates nur dann, wenn Streitigkeiten über Ländereien auf Grund eines von verschiedenen Staaten ertheilten Besitztitels in Frage kommen.

6. In Streitigkeiten zwischen einem Staat als Kläger und seinen eigenen Bürgern, zwischen ausländischen Staaten und zwischen amer. Bürgern und Ausländern [1]).

---

[1]) In einem 1798 angenommenen Zusatz zur B. V. wird besonders hervorgehoben, dass die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten nicht so ver-

Für alle nicht durch Art. 3 cit. den Bundesgerichten zugewiesenen Rechtssachen sind die Gerichte der Einzelstaaten zuständig, welche ferner auch in den der Bundesjurisdiction unterstehenden Fällen unter gewissen Umständen concurrirend in Betracht kommen [1]). Zu bemerken ist hierbei, dass die Staatengerichte nicht auf Grund einer seitens des Bundes ihnen übertragenen Jurisdiction Recht sprechen, sondern deshalb zuständig sind, weil den Staaten die ihnen vor Annahme der Constitution innewohnende Justizhoheit in Betreff dieser Fälle nicht durch die Bundesverfassung oder auf Grund derselben erlassene Bundesgesetze genommen worden ist [2]).

Analog der doppelten Gerichtsbarkeit des Bundes einer- und der Staaten anderseits ist auch die Organisation der Gerichte und das Verfahren bei denselben in den Vereinigten Staaten in doppelter Weise geordnet. Bei Darstellung des hierfür geltenden Rechtes werden wir mit Rücksicht auf leichtere Uebersichtlichkeit und zur raschern Orientirung über die sowohl betreffs der Bundes- als auch der Staaten-

---

standen werden soll, als erstrecke sie sich auf Streitsachen, welche von Bürgern dieses Landes oder von Angehörigen ausländischer Staaten gegen einen zum Bunde gehörigen Staat anhängig gemacht werden könnten. Dieser Zusatz hat folgende Entstehungsgeschichte:

Bei Gründung der Bundesregierung waren die ursprünglichen 13 Staaten der Union schwer verschuldet und gab die Befürchtung, dass die Gläubiger ihre Forderungen vor dem Bundesgerichte geltend machen würden, Anlass zu ernsten Einwendungen gegen die Annahme der Verfassung.

Als dieselbe dennoch erfolgt war, blieben die Klagen nicht aus, auch erklärten die Gerichtshöfe ihre Zuständigkeit in denselben. Um diese zu beseitigen, wurde daher der obige Verfassungszusatz angenommen.

Es handelte sich dabei also nicht etwa darum, die Souverainetät des Staates gegen die Erniedrigung, als Beklagter vor Gericht erscheinen zu müssen, aufrecht zu erhalten, — denn der Zusatz schliesst nicht die Zuständigkeit der Bundesgerichte in Streitfragen zwischen zwei oder mehrern Staaten, oder zwischen einem Staate der Union und einer fremden Regierung aus, — der Zweck war vielmehr der, einzelnen Personen das Processrecht gegen den Staat vor den Bundesgerichten zu entziehen.

Chief Justice Marshall in Cohens contra Virginia 6 Wheat. 264. Vergl. auch Chisholm contra Georgia 2 Dallas, 419.

Falls aber ein Staat gegen den Bürger eines andern Staates selbst klagbar wird, steht letzterm, wenn er unterliegt, Berufung an das Oberbundesgericht zu, vorausgesetzt, dass die Höhe des Streitobjects dies zulässt. ib. Vergl. Curtis Jurisdiction of the U. S. Courts S. 18 und Note, v. Holst, das St. R. der Vereinigten Staaten v. Nordamerica § 67 S. 119.

[1]) Die Frage über die Ausschliesslichkeit der Jurisdiction der Bundesgerichte kann erst später erörtert werden, da dieselbe für die einzelnen Gerichte verschieden zu entscheiden ist.

[2]) conf. Holst l. cit. S. 115.

gerichte geltenden Vorschriften trotz vielfacher Uebereinstimmung oder doch Aehnlichkeit der Gestaltung getrennt die Organisation und das Verfahren der Bundes- und Staatengerichte darstellen, wobei allerdings häufig der Kürze halber Verweisungen auf Analoges an anderer Stelle genügen muss. Nur einige Punkte, die theils als Voraussetzung des Folgenden zu betrachten, theils völlig gleichmässig geregelt sind, sollen in den nachstehenden Paragraphen gemeinsam für Staaten- und Bundesgerichte zur Darstellung kommen.

II. Unterschied zwischen „Actions at law" und „Suits in equity".

Die Verfassungsbestimmung (Par. 2), nach welcher sich die Gerichtsbarkeit des Bundes auf alle Rechtsfälle etc. „in law and equity" erstreckt, ist vom Ober-Bundesgericht dahin ausgelegt worden, dass sämmtliche Bundesgerichte den zwischen diesen beiden grossen Abtheilungen des englischen Rechtswesens bestehenden Unterschied streng zu wahren haben. Da dieselben auch in einer Anzahl der Staaten aufrecht erhalten geblieben sind und selbst in denjenigen, in welchen man sie zu beseitigen gesucht hat, eine gänzliche Verschmelzung der beiden Systeme kaum hat bewerkstelligt werden können, so wird es zur Erklärung des in den americanischen Gerichtshöfen stattfindenden Verfahrens erforderlich, auf den Unterschied etwas näher einzugehen.

§ 3. Actions at law.

Man theilt die actions at law zunächst ein in actions real, mixed und personal.

Die erste Klasse von Rechtsfällen, auch feudal actions genannt, kam zur Anwendung, wenn Ansprüche auf Grundeigenthum erhoben wurden, und ist in den V. St. ganz veraltet, das Gleiche gilt von der zweiten Klasse, in welcher neben solchen Ansprüchen auch Schadenersatz gefordert wurde. An die Stelle beider ist die Form der ejectment suits oder „actions for the recovery of land" getreten, soweit nicht etwa ein Verfahren in equity zulässig ist.

Personal actions werden in folgende zwei Klassen eingetheilt:

1. Contractklagen (actions ex contractu);
2. Delictsklagen (actions ex delicto).

Die erste Klasse (Contractsklagen) zerfällt in 4 Abtheilungen:

Actions of: a. Assumpsit: Klagen aus formlosen Verträgen. b. Debt: aus verbrieften Forderungen, wie Urtheilsforderungen u. dgl., deren Höhe genau angegeben werden kann. c Covenant: aus untersiegelten Urkunden. d. Detinue: auf Herausgabe einer widerrechtlich vorenthaltenen Sache. Letztere Form gilt jedoch ziemlich allgemein als veraltet, indem die sub c. der zweiten Klasse an ihre Stelle getreten ist.

Die zweite Klasse (Delictsklagen) theilt sich gleichfalls in vier Formen, nämlich:

a. Trespass, gewaltsame Schädigung der Person oder des Eigenthums. b. Trespass on the Case, wohin Ehrenkränkung, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, Betrug etc. gehören. c. Replevin, gleich der sub d. oben genannten Form. d. Trover, auf Zahlung des Werthes einer widerrechtlich entzogenen Sache. Bei letzterer Form gilt die Fiction, der Beklagte sei durch Fund (trouver) in den Besitz der Sache gekommen.

Ausser in detinue und replevin haben die in alle andern Formen gebrachten Klagen lediglich die Erstreitung von Schadenersatz zum Zweck.

Für jede dieser Klageformen entwickelten sich besondere Schriftsatzformen (pleadings), die, wenn auch durch tiefen scholastischen Scharfsinn gekennzeichnet, doch wegen ihrer unbeugsamen technischen Regeln das ganze Rechtsverfahren sehr verwickelt gestalteten. Dieselben liessen die Vereinigung verschiedenartiger Ansprüche in einer Klage nicht zu, sondern benöthigten für jeden einen besondern Rechtsstreit. In den V. St. ist dies ziemlich überall darin vereinfacht, dass alle Ansprüche, welche zur Klasse der actions ex contractu gehören, in einer Klage unter die eine oder andere jener Formen gebracht werden können, während in verschiedenen Staaten die Formen gänzlich beseitigt sind.

§ 4. Suits in equity.

Neben diesen Formen entfaltete sich das weite Gebiet der „equity jurisprudence“, welches sich vor dem „Common Law“-Verfahren hauptsächlich dadurch auszeichnet, dass die Courts of equity oder Chancery (Billigkeitsgerichte) Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien anerkennen, die vor den andern Gerichtshöfen keine Geltung finden, dass sie, weniger an technische Regeln gebunden, einer freiern

Rechtsanschauung Raum geben und durch Anwendung besonderer Zwangsmittel grössern Rechtsschutz gewähren. In den V. St. sind auf die Courts of equity auch alle diejenigen Angelegenheiten übergegangen, die in England in den Händen der geistlichen Gerichtshöfe (ecclesiastical courts) lagen. Es befassen sich dieselben daher hauptsächlich mit folgenden Rechtssachen: a. Restitution früherer Verhältnisse, die durch Betrug, unvorhergesehenen Zufall oder Irrthum gestört wurden, oder Beseitigung der durch diese herbeigeführten Folgen. b. Beziehungen zwischen Fiduciarien (trustees) und ihren Niessbrauchsberechtigten (cestui qui trusts). c. Liquidation von Gesellschaften. d. Berichtigung von Urkunden e. Theilungsklagen nebst Festsetzung von Wittwenrechten (right of dower). f. Besondere Erfüllung schriftlich eingegangener Verpflichtungen. g. Anträge auf Zwangsverkauf von Grundstücken seitens der Hypothekengläubiger und Gewährung des Wiedereinlösungsrechts an den Schuldner oder seine Rechtsnachfolger. h. Feststellung von rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen im Allgemeinen, die vornehmlich durch Betrug u. dergl. gestört worden sind (discoveries). i. Grenzstreitigkeiten. k. Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniss. l. Ehesachen. m. Nachlasssachen und Verwaltungen von Mündelvermögen. Für diese sind zwar jetzt ziemlich allgemein besondere Gerichtshöfe errichtet; entstehen jedoch zwischen Verwalter, bezw. Vormund und Erben, bezw. Mündel, wegen Rechnungsablage, Veruntreuung oder dergl. besondere Rechtsstreitigkeiten, so können die Erben oder Mündel die Billigkeitsgerichte immerhin anrufen.

Auf der andern Seite findet vor einem solchen Gerichtshof keine Beschwerde Gehör, die in die eine oder die andere Kategorie der actions at law passt. Eine Ausnahme bilden nur gewisse actions on the case, in denen betrügerische Handlungen in Frage kommen.

III. Gerichtspersonen und Rechtspflege.

§ 5. I. Richter.

Die Richter sind in den V. St. ziemlich allgemein Berufsrichter; Einrichtungen wie die deutschen Schöffen- und Handelsgerichte, in denen als Beisitzer Personen aus andern Ständen fungiren, gibt es nicht.

Die Ernennung der Bundesrichter erfolgt auf Lebenszeit und zwar durch den Präsidenten der V. St. unter Zustimmung einer

Mehrheit des Senats. Bezüglich der Richter der Staatsgerichtshöfe herrscht in einigen der ältern Staaten dasselbe System, indem der Gouverneur unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft, gewöhnlich des Oberhauses, die Ernennung vornimmt. Es betrifft dies die Staaten N. H., Mass., Me., N. J., Miss., Flor., La. und Conn. In Del. erfolgt deren Ernennung ausschliesslich durch den Gouverneur; in Vt, R. J., Va., S. C. und Ga. durch beide Häuser der Legislatur in gemeinschaftlicher Sitzung; in N. Y., Ill., Md., Ky. und Ore durch Volkswahl seitens der stimmberechtigten Bürger der betreffenden Gerichtsbezirke, und in den übrigen Staaten der Union in derselben Weise seitens der Stimmgeber des ganzen Staates.

Die Amtsdauer ist in den meisten derjenigen Rechtsgebiete, in denen Volkswahl entscheidet, auf eine kurze Frist, in einigen auf 2, in andern auf 4, 5, 7 oder mehr Jahre beschränkt, während auch in Bezug auf die verschiedenen Klassen der Richter viele Abweichungen vorliegen, indem stellenweise die Richter der höhern Gerichtshöfe auf längere Termine gewählt werden, diejenigen der untern Gerichte aber ihr Amt auf kürzere Zeit bekleiden. Ziemlich überall ist Wiederwahl statthaft [1]).

Qualificationen in Bezug auf Rechtskenntniss, Alter u. dergl. sind nur in wenigen Staaten vorgeschrieben, und obgleich für die höhern Gerichte ziemlich allgemein Rechtsanwälte zur Volkswahl als Candidaten aufgestellt werden, lässt sich doch nicht mit Sicherheit behaupten, dass das Volk in solchen Wahlen überall das Richtige trifft.

Was die Bundesrichter anlangt, wird allgemein zugestanden, dass dieselben durchweg Männer von hoher juristischer Bildung und makellosem Charakter sind.

Nach der allgemeinen Rechtsanschauung darf kein Richter über einen Fall zu Gericht sitzen, an dessen Ausgang er irgend ein Interesse hat, oder wenn er mit der einen oder andern der Parteien blutsverwandt ist oder als Anwalt oder Rathgeber für eine derselben in demselben Rechtsstreit fungirt hat.

---

[1]) Die Friedensrichter in Chicago werden vom Gouverneur des Staates Illinois auf Empfehlung seitens der Richter der höhern Gerichtshöfe (Circuit, Superior und County Courts) von Cook County auf vier Jahre eingesetzt; alle höhern Richter unterliegen jedoch der Volkswahl.

§ 6. 2. Gerichtsschreiber und Vollstreckungsbeamte.

a. Clerks of Court.

In seiner Eigenschaft als Gerichtsbeamter (Gerichtsschreiber, Actuar) ist der Clerk der gesetzliche Hüter und Verwahrer des Gerichtssiegels, der Acten und Register. Er hat den Gerichtssitzungen beizuwohnen, über die Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen, Urtheile einzutragen sowie die zu vernehmenden Parteien und Zeugen zu vereidigen.

In verschiedenen Staaten ist er zugleich Civilstandsbeamter (Civil Registrar) und Verwahrer der Grundbücher und Grundbuchacten (Recorder of Deeds), während in einigen Rechtsgebieten bei den County Courts und andern untergeordneten Gerichtshöfen, Richter und Clerk eine und dieselbe Person sind.

b. Sheriffs.

Sheriff (vermuthlich abgeleitet von den altsächsischen Wörtern seyre — shire, county — und reve — Hüter) ist der Name des Beamten, welchem in jedem county die Vollziehung der Gesetze obliegt. Während ihm in England in einigen Angelegenheiten richterliche Gewalt zusteht, ist ihm diese in den V. St. ziemlich allgemein durch Statuten entzogen worden.

Er hat u. A. die Aufgabe, Parteien und Zeugen vor Gericht zu laden, Verhaftsbefehle zu vollziehen, Vorladungen zu bewirken, bei Processverhandlungen die Geschworenen vor Gericht zu führen, und nach Beendigung des Processes das Urtheil zu vollstrecken.

Als Wächter der öffentlichen Sicherheit hat er das Recht, Friedensstörer zu verhaften und einzuschliessen.

Unterbeamte des Sheriff sind: Deputy Sheriffs, ferner bailiffs (Gerichtsdiener) und gaolers oder jailers (Gefangenwärter).

c. Masters in Chancery.

Der Master in Chancery (in den Code-Staaten gemeiniglich Referee genannt) ist ein Beamter des Court of Equity und erhält seine Ernennung von dem Richter. Seine Amtsdauer ist durch Statut geregelt. Zu seinen Dienstobliegenheiten gehört auf besondere Anordnung des Gerichtshofes hauptsächlich die Prüfung und Feststellung von Rechnungs-Ablegungen und -Berichten; die Berechnung von Forderungen (damages); die eidliche Vernehmung von Parteien und

Zeugen; die Vornahme von Verkäufen von Grundstücken, welche einem gerichtlichen Verfahren unterworfen sind, sowie die Ausstellung der erforderlichen Verkaufsurkunden; schriftliche Verpflichtungen zur Gestellung vor Gericht bezw. zur Zahlung einer zu Protokoll erklärten Schuld (recognizances) entgegenzunehmen, und im Allgemeinen alle Thatsachen festzustellen und Nachweise zu beschaffen, die vor Veröffentlichung des gerichtlichen Schlussdecrets erforderlich sind.

Ueber das Ergebniss des von ihm Veranlassten hat er dem Gerichtshofe Bericht zu erstatten. Ist er angewiesen, ein Urtheil (conclusions) darüber abzugeben, so kann hierüber vor Gericht verhandelt werden, worauf der Gerichtshof entscheidet.

§ 7. 3. Rechtspflege, Zeitdauer eines Processes und Gerichtssprache.

I. Rechtspflege. Es ist nicht gut möglich, darüber, wie es in den vielen Gebieten dieses grossen Landes mit der Rechtspflege bestellt ist, ausführlichen Aufschluss zu geben, ohne in den verschiedenen Staaten eingehende Beobachtungen gemacht zu haben und, darauf gestützt, eine umständliche Darstellung zu geben. Im Allgemeinen darf man zugeben, dass in den ältern und bevölkertern Landestheilen die Rechtspflege zwar eine zuverlässige, jedoch nicht immer eine schnelle ist. In den meisten Friedensgerichten, stellenweise jedoch auch in County Courts, sowie in ähnlichen untergeordneten Gerichtshöfen, sind nicht immer Rechtskundige berufen, Recht zu sprechen, wodurch oft über die Gebühr Berufungen erforderlich werden.

Es muss hierbei jedoch auch hervorgehoben werden, dass fast der ganze Processbetrieb in den Händen der streitenden Parteien, d. h. deren Anwälte ruht, und dass ferner, falls Vorentscheidungen in dem eigenen Staate nicht vorliegen, auch diejenigen aller andern Staaten bei den americanischen Richtern die höchste Beachtung finden, wobei sich die letztern zumeist auf die Einsicht solcher Entscheidungen beschränken, die von den Anwälten vorgelegt werden. Dies benöthigt hier mehr als sonstwo die Anstellung tüchtiger Rechtsanwälte, welche für eine erschöpfende Darlegung der einschlägigen Rechtsfragen an der Hand der von den Berufungsgerichten der Einzelstaaten, bezw. des Bundesstaates, erlassenen Vorentscheidungen Sorge tragen.

II. Was die Zeitdauer eines Processes anbelangt, so ist zu bemerken, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen ein Rechtsstreit in den verschiedenen Instanzen einige Jahre sich hinzieht. Es herrschen aber in dieser Beziehung in den einzelnen Landestheilen

grosse Unterschiede, indem sich namentlich durch das schnelle Anwachsen einzelner Orte die Gerichtsgeschäfte daselbst oft dergestalt anhäufen, dass eine schnelle Erledigung derselben nicht zu erwarten ist, bis die Gesetzgebung neue Gerichte einsetzt oder für Anstellung einer grössern Zahl von Richtern bei den bestehenden Gerichtshöfen Sorge trägt. Im Allgemeinen werden den Berufungsgerichten in Bezug auf die Frist, innerhalb welcher sie nach der Schlussverhandlung ihre Entscheidung abgeben sollen, keinerlei Vorschriften gemacht. Ausnahmen sind folgende:

Die Verfassung von Cal. verbietet den Richtern der Supreme und Superior Courts, ihr Gehalt zu beziehen, so lange sie nicht an Eidesstatt erklären, dass kein innerhalb 90 Tagen vor ihnen anhängig gemachter Rechtsstreit unerledigt geblieben ist (Kap. 6 § 24).

In S. C. bestimmt die Verfassung (Kap. 4 § 17), dass die Richter der höhern Gerichtshöfe ihre Entscheidungen innerhalb 60 Tagen nach der Schlussverhandlung abgeben müssen, während in Ga. spätestens bis zur zweitnächsten Sitzung, nach Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde (writ of error), die Entscheidung zu fällen ist (Verf. K. 6 §§ 2 und 6).

III. Gerichtssprache. Bei allen Gerichten in den V. St. werden die Verhandlungen in der englischen Sprache gepflogen. Ist eine Person, welche dieser Sprache nicht mächtig ist, bei einer Verhandlung betheiligt, so wird ein Dolmetscher zugezogen, der für den besondern Fall vereidigt wird [1]).

Im Allgemeinen ist es daher erforderlich, selbst in Fällen, in denen der Richter und sämmtliche beim Process betheiligte Personen eine fremde Sprache verstehen, die eigentlichen Verhandlungen durch eine der englischen Sprache kundige Person führen zu lassen. Sollen in einer andern Sprache abgefasste Schriftstücke zur Vorlage gelangen,

---

[1]) In den Staaten Mich., Col., Ill. und La. ist verfassungsmässig, und in N. H., Vt., N. Y., N. J., Mich., Wis., Ky., Mo., Ark., Cal., Ore., Col., Ida., Mont. u. Utah durch Gesetz vorgeschrieben, dass alle Gesetze, öffentliche Urkunden und gerichtliche Verhandlungen in der englischen Sprache abgefasst und veröffentlicht werden müssen. In Col. werden Gesetze auch in der spanischen und deutschen Sprache veröffentlicht. In La. steht es der Gesetzgebung zu, für Veröffentlichung auch in der französischen Sprache Sorge zu tragen. In Md. werden die der Volksabstimmung zu unterbreitenden Zusätze zur Verfassung und in Mo. gewisse Freibriefe und andere gesetzliche Bewilligungen auch in deutscher Sprache veröffentlicht. In N. J. ist die Veröffentlichung von Gesetzen in einer deutschen Zeitung zulässig, während in N. M. gerichtliche Urkunden englisch und spanisch abgefasst werden.

so hat die Partei, welche sie zu verwenden wünscht, für eine Uebersetzung Sorge zu tragen. In Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit nehmen die Behörden Rücksicht auf Eingaben, welche in andern Sprachen abgefasst sind, sofern ihnen aus der Uebersetzung keine Kosten erwachsen.

§ 8. IV. Die Parteien.

1. Partei- und Processfähigkeit.

I. Parteifähigkeit.

In allen Processen, und zwar sowohl vor Bundes- als auch vor Staatengerichten, ist parteifähig — fähig Kläger oder Beklagter zu sein — jede rechtsfähige, sei es natürliche, sei es juristische Person.

Zu den letztern werden nach ziemlich übereinstimmenden Grundsätzen sämmtlicher Staaten Corporationen (alle Arten incorporirter Personenvereine, Gemeinden: Townships, Cities und Counties), die Einzelstaaten und der Bund gerechnet. Ausnahmsweise sind jedoch Handelsgesellschaften nicht unter ihrer Firma [1]) parteifähig und können ebenso Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, wenn auch die zur Feststellung dieser Beschränkung erforderliche Eintragung [2]) stattgefunden hat, doch nur in der Person ihrer Mitglieder klagen und beklagt werden. Für die Parteifähigkeit des Bundes und der Einzelstaaten gilt auch die Besonderheit, dass sie vor ihren eigenen Gerichten zwar als Kläger auftreten können, nicht aber als Beklagte Recht zu nehmen gezwungen sind [3]).

II. Processfähigkeit.

Jeder Handlungsfähige, d. h. Jeder, der Handlungen mit Rechtswirkungen vornehmen kann, ist processfähig oder fähig, selbst vor Gericht als Kläger bezw. Beklagter aufzutreten und zur Führung seiner Processe einen Rechtsanwalt zu bestellen.

Im Gegensatz zum deutschen Processrecht gilt hierbei sowohl vor Bundes- also auch vor Staatengerichten für alle Instanzen der Grundsatz, dass jeder Processfähige auch völlig selbständig seine

---

[1]) Firmenregister gibt es nicht.

[2]) Die Eintragung in das betr. Register ist unerlässlich, wenn die Beschränkung der Haftbarkeit Dritten gegenüber wirksam werden soll.

[3]) Ueber die Stellung der Staaten vor den Bundesgerichten vergl. § 2.

Sache führen kann und vor keinem Gericht sich der Unterstützung oder Vertretung eines Rechtsanwaltes zu bedienen braucht.

Anderseits jedoch ist, wenige Fälle ausgenommen, eine Vertretung durch andere Personen als Rechtsanwälte unstatthaft.

Juristische Personen, die als solche selbstverständlich nur durch physische Personen handeln können, werden durch ihre ordnungsmässig bestellten Vertreter, Handlungsunfähige durch die ihnen gerichtlich beigeordneten Vormünder vor Gericht vertreten. Für Minderjährige, welche keinen solchen Vormund haben, kann jeder Dritte, der in der Eigenschaft als „next friend" oder „prochain ami" auftritt, vor Gericht verhandeln.

Im Uebrigen findet eine gesetzliche Vertretung nur in beschränkter Weise statt. So werden minderjährige Hauskinder in ihren Vermögens-Angelegenheiten nicht ohne weiteres durch ihren Vater vertreten; will dieser für sie procediren, so kann er es entweder als „next friend" oder als Vormund, muss aber in letzterm Falle als solcher gerichtliche Bestallung erhalten haben. Eine Geschlechtsvormundschaft über Frauen hat in den Vereinigten Staaten nie bestanden; dagegen wurde nach dem common law die Ehefrau als Klägerin wie auch als Beklagte durch ihren Ehemann vertreten, während jetzt durch statutarische Bestimmung auch die Ehefrau allenthalben für handlungsfähig gleich einer unverheiratheten Frau erklärt worden ist.

Hervorzuheben ist, dass das Gericht in jedem Rechtsstreit, an dem Kinder oder andere handlungsunfähige Personen theilnehmen, einen Processvormund — guardian ad litem — zu ernennen hat.

2. Streitgenossenschaft und Betheiligung Dritter am Rechtsstreit.

I. Streitgenossenschaft.

Mehrere Personen, welche bezüglich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen und verklagt werden. Dagegen ist eine Streitgenossenschaft im Sinne des § 57 der C. P. O. — wegen gleichartiger und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhender Ansprüche — dem americanischen Rechte unbekannt.

Im Uebrigen gelten für Streitgenossenschaft im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie im deutschen Civilprocess.

tei, welche sie zu verwenden wünscht, für eine Ueber-
zu tragen. In Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit
hörden Rücksicht auf Eingaben, welche in andern
fasst sind, sofern ihnen aus der Uebersetzung keine
en.

§ 8. IV. Die Parteien.

1. Partei- und Processfähigkeit.

I. Parteifähigkeit.

allen Processen, und zwar sowohl vor Bundes- als auch vor
engerichten, ist parteifähig — fähig Kläger oder Beklagter zu
n — jede rechtsfähige, sei es natürliche, sei es juristische Person.
Zu den letztern werden nach ziemlich übereinstimmenden Grundsätzen sämmtlicher Staaten Corporationen (alle Arten incorporirter Personenvereine, Gemeinden: Townships, Cities und Counties), die Einzelstaaten und der Bund gerechnet. Ausnahmsweise sind jedoch Handelsgesellschaften nicht unter ihrer Firma [1]) parteifähig und können ebenso Handelsgesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, wenn auch die zur Feststellung dieser Beschränkung erforderliche Eintragung [2]) stattgefunden hat, doch nur in der Person ihrer Mitglieder klagen und beklagt werden. Für die Parteifähigkeit des Bundes und der Einzelstaaten gilt auch die Besonderheit, dass sie vor ihren eigenen Gerichten zwar als Kläger auftreten können, nicht aber als Beklagte Recht zu nehmen gezwungen sind [3]).

II. Processfähigkeit.

Jeder Handlungsfähige, d. h. Jeder, der Handlungen mit Rechtswirkungen vornehmen kann, ist processfähig oder fähig, selbst vor Gericht als Kläger bezw. Beklagter aufzutreten und zur Führung seiner Processe einen Rechtsanwalt zu bestellen.

Im Gegensatz zum deutschen Processrecht gilt hierbei sowohl vor Bundes- also auch vor Staatengerichten für alle Instanzen der Grundsatz, dass jeder Processfähige auch völlig selbständig seine

---

[1]) Firmenregister gibt es nicht.

[2]) Die Eintragung in das betr. Register ist unerlässlich, wenn die Beschränkung der Haftbarkeit Dritten gegenüber wirksam werden soll.

[3]) Ueber die Stellung der Staaten vor den Bundesgerichten vergl. § 2.

Sache führen kann und vor keinem Gericht sich der
oder Vertretung eines Rechtsanwaltes zu bedienen bra

Anderseits jedoch ist, wenige Fälle ausgenomme
tung durch andere Personen als Rechtsanwälte unsta

Juristische Personen, die als solche selbstverstän
physische Personen handeln können, werden durch
mässig bestellten Vertreter, Handlungsunfähige durc
richtlich beigeordneten Vormünder vor Gericht vertreten
jährige, welche keinen solchen Vormund haben, kann
der in der Eigenschaft als „next friend" oder „prochain
tritt, vor Gericht verhandeln.

Im Uebrigen findet eine gesetzliche Vertretung nur
schränkter Weise statt. So werden minderjährige Hauskin
ihren Vermögens-Angelegenheiten nicht ohne weiteres durch i
Vater vertreten; will dieser für sie procediren, so kann er es e
weder als „next friend" oder als Vormund, muss aber in letzter
Falle als solcher gerichtliche Bestallung erhalten haben. Eine Ge
schlechtsvormundschaft über Frauen hat in den Vereinigten Staaten
nie bestanden; dagegen wurde nach dem common law die Ehefrau
als Klägerin wie auch als Beklagte durch ihren Ehemann vertreten,
während jetzt durch statutarische Bestimmung auch die Ehefrau
allenthalben für handlungsfähig gleich einer unverheiratheten Frau
erklärt worden ist.

Hervorzuheben ist, dass das Gericht in jedem Rechtsstreit, an
dem Kinder oder andere handlungsunfähige Personen theilnehmen,
einen Processvormund — guardian ad litem — zu ernennen hat.

2. Streitgenossenschaft und Betheiligung Dritter am Rechtsstreit.

I. Streitgenossenschaft.

Mehrere Personen, welche bezüglich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen und verklagt werden. Dagegen ist eine Streitgenossenschaft im Sinne des § 57 der C. P. O. — wegen gleichartiger und auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhender Ansprüche — dem americanischen Rechte unbekannt.

Im Uebrigen gelten für Streitgenossenschaft im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie im deutschen Civilprocess.

II. Betheiligung Dritter am Rechtsstreit.

Hauptintervention[1]) und Nebenintervention ist nur in Billigkeitsklagen zulässig, desgleichen Streitverkündigung und laudatio auctoris. In actions at law ist eine Betheiligung Dritter am Rechtsstreit, sofern sie nicht als Streitgenossen in Betracht kommen, weder für noch gegen dieselben möglich und erzwingbar.

§ 9. V. Die Rechtsanwälte.

Wie schon erwähnt, besteht für keinen der Bundes- oder Staatengerichtshöfe Anwaltszwang, jede Partei kann ihre Sache persönlich vertreten.

Anderseits ist jedoch, ausser vor Friedensrichtern und in Fällen, in denen die Rechte von Minderjährigen in Frage stehen, im Allgemeinen Niemand als Processbevollmächtiger zulässig, der nicht Anwalt ist, wenn auch hie und da in den county courts und andern durch örtliche und sachliche Zuständigkeit eng begrenzten Gerichtshöfen dritten Personen zu diesem Zwecke besondere Genehmigung ertheilt wird.

Bezüglich der Rechtsanwälte besteht in den V. St. kein Unterschied gleich demjenigen in Frankreich zwischen avoués und avocats, oder dem in England zwischen attorneys und barristers. Der einmal zur Praxis zugelassene Anwalt (in gemeinrechtlichen Klagen Attorney and Counsellor at Law, in equity Processen Solicitor, in seerechtlichen Sachen Proctor in Admiralty genannt) ist nicht bloss der Berather seines Clienten in der Vorbereitung des Rechtsstreits, sondern er vertritt ihn auch in allen Verhandlungen vor Gericht.

Für die Zulassung von Anwälten bestehen in jedem Staate besondere Bestimmungen, doch finden gewisse Grundsätze ziemlich allgemein Anwendung.

---

[1]) Zur Ergänzung diene Folgendes: Unter Hauptintervention versteht man die gegen andere in einem Rechtsstreit begriffene Personen gemeinsam erhobene Klage, mit welcher der Angreifer die streitige Sache ganz oder theilweise für sich in Anspruch nimmt. Nebenintervention ist der Beitritt zu einem schwebenden Rechtsstreit seitens einer, am Ausgange desselben interessirten Person, zwecks Unterstützung einer der Parteien; Streitverkündigung: die Anzeige an einen Dritten, dass sich ein Rechtsstreit erhoben habe, verbunden mit der Aufforderung zur Beistandsleistung; laudatio auctoris: die Erklärung eines auf Herausgabe belangten Inhabers einer Sache, dass er für einen Andern und für wen er besitze.

In den meisten Staaten werden die Diplome nur von dem höchsten Gerichtshof des Staates ausgefertigt, in einigen sind jedoch auch gewisse untergeordnete Gerichtshöfe befugt, eine Ermächtigung zur Ausübung der Rechtspraxis innerhalb ihres Bezirks zu verleihen. Ein Diplom (license) vom obersten Gerichtshof berechtigt zur Praxis an allen Gerichtshöfen des Staates und an den Bundesgerichten innerhalb des betreffenden Staates; in fast allen Staaten genügt jedoch der Beweis der Zulassung zur Praxis in einem Staate, um im andern die Praxis ausüben zu dürfen.

Ueber die juristische und sittliche Befähigung zur Zulassung entscheidet das Gericht nach vorgängiger Prüfung in offener Gerichtssitzung zumeist durch eine für den Zweck eingesetzte Commission von Rechtsgelehrten. In einigen Staaten muss jedoch noch eine Dienstzeit als „Clerk" in einem Advocatenbureau vorausgehen, während hie und dort die Diplome anerkannter juristischer Facultäten die Prüfung vor Gericht, die Dienstzeit als „Clerk", oder auch beides überflüssig machen. Im Allgemeinen wird nicht danach gefragt, wo der Applicant seine Vorstudien gemacht hat. Nach bestandener Prüfung wird derselbe auf die Bundesverfassung und die Verfassung seines eigenen Staates, sowie auf getreue Amtspflichterfüllung vereidigt.

Eine eigenthümliche Sonderstellung nimmt, soweit Rechtskenntnisse in Frage kommen, der Staat Indiana ein, indem derselbe in seiner Verfassung (Kap. 7 § 21) ausdrücklich verfügt, dass jeder gutbeleumundete Stimmberechtigte zur Ausübung der Rechtspraxis ermächtigt werden darf.

Bei dem obersten Bundesgerichte in Washington wird jeder zugelassen, der den Beweis erbringt, dass er mindestens drei Jahre lang zur Ausübung der Praxis vor dem höchsten Gerichtshof seines Staates berechtigt war.

Ein geregeltes Disciplinarverfahren, um Rechtsanwälte wegen etwaiger Missbräuche zur Rechenschaft zu ziehen, nach Art desjenigen vor deutschen Anwaltskammern oder einem französischen Conseil de Discipline des Avocats, besteht in den V. St. nicht; dagegen üben die Gerichtshöfe über die vor ihnen praktizirenden Anwälte Disciplinarbefugnisse aus, von welchen allgemein gilt, dass sie den Auftraggebern, sowie in Fällen, in denen der Anwalt ohne ermächtigt zu sein, handelt, den Betheiligten den nöthigen Rechtsschutz bieten.

Die Anwälte gelten als Beamte der Gerichtshöfe, an denen sie praktiziren, und sind deshalb wegen Untreue oder sonstiger unredlicher Handlungsweise einem summarischen Verfahren seitens des

Richters unterworfen. Die Gerichte schöpfen diese Befugniss aus der zur Aufrechterhaltung der eigenen Würde ihnen innewohnenden Gewalt, gleichviel ob gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind oder nicht. Veruntreut ein Anwalt die Gelder seines Clienten, tritt er ohne ermächtigt zu sein auf, leistet er nicht den Befehlen des Gerichtshofs pünktlich Gehorsam, erfüllt er nicht die seinem Clienten gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, macht er sich mit betrügerischer Absicht irgend einer Täuschung schuldig, sucht er in einem Rechtsstreit Beweise zu beseitigen, Zeugen zum falschen Zeugnisse zu verleiten, Beamte oder Geschworene zu unehrenhaften Handlungen zu veranlassen, verheimlicht er Schriftstücke wichtigen Inhalts, ändert er in gerichtlichen Actenstücken oder Büchern, um daraus für sich oder seine Partei einen unerlaubten Vortheil zu ziehen, erwirkt er eine Verfügung unter falschen Vorwänden, sucht er die Gegenpartei in Bezug auf vorliegende Verhandlungen durch falsche Mittheilungen irre zu führen, sucht er für sich oder seinen Clienten auf Grund eines gefälschten Gerichtserlasses Werthgegenstände zu erlangen, oder macht er sich in Bezug auf seine Berufspflichten irgend eines Vergehens schuldig, so steht dem betreffenden Processgericht die Befugniss zu, sofort Disciplinarmaassregeln über ihn zu verhängen. In Fällen, in welchen das Gericht selbst Kenntniss von dem Vergehen des Anwalts hat, kann es nach eigenem Ermessen ohne vorhergegangenen Antrag einschreiten; in allen andern Fällen ist es jedoch üblich, dass eine Beschwerdeschrift eingereicht wird. Der Richter erlässt sofort eine Ladung gegen den Angeschuldigten und wird, falls nach erwiesener Schuld das begangene Unrecht durch die eigene Handlung des Anwalts wieder gut gemacht werden kann, diese durch Haft (attachment) erzwungen. In allen Fällen ist aber auch das Gericht befugt, Geld- oder Haftstrafen zu verhängen, sowie dem Verurtheilten auf kürzere oder längere Zeit das Recht zur Praxis zu entziehen, während es dem höchsten Staatsgerichtshof sogar zusteht, nach eingegangener Beschwerde und stattgehabter Verhandlung ihm die fernere Ausübung seines Berufs ganz zu untersagen (to disbar him)[1]).

[1]) Es ist hier, was die Bundesgerichte betrifft, folgende Ausnahme zu bemerken:

Das 1789 erlassene Bundesgesetz über Gerichtswesen (United States Judiciary Act) verfügt (§ 17), dass sämmtliche Bundesgerichte befugt sein sollen, jede Missachtung der gerichtlichen Autorität in irgend einem vor ihnen schwebenden Verfahren durch Verhängung von Geld- oder Gefängnissstrafen zu sühnen. Im Jahre 1831 erliess der Congress ein Gesetz (An Act declaratory of the law

Ein solcher Gerichtsbeschluss findet auch in einem andern Staate Anerkennung, wenn ein Anwalt, welcher dergestalt seiner Privilegien verlustig gegangen ist, den Versuch macht, dort seine Praxis wieder aufzunehmen.

Das Disciplinarverfahren erstreckt sich freilich nicht auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anwalt und seinem Clienten in Bezug auf Gebühren, auch nicht auf solche Fälle, in denen ersterem Fahrlässigkeit oder Unwissenheit zur Last gelegt wird, wofür derselbe aber immerhin nach privatrechtlichen Grundsätzen haftet; es muss vielmehr thatsächliche mala fides vorhanden sein.

Um einen Anwalt zur Führung von Processen zu ermächtigen, bedarf es bei Vertretung von Einzelpersonen im Allgemeinen keiner formellen Processvollmacht. Ein mündlicher oder brieflicher Auftrag ist für diesen Zweck hinreichend. Bei Corporationen ist es jedoch üblich, schriftliche Vollmacht zu ertheilen. In jedem Falle steht freilich dem Gegner der Beweis offen, dass der Anwalt ohne Ermächtigung handelt.

Der Anwalt ist nicht verpflichtet, einen Auftrag ohne Kostenvorschuss zu übernehmen. Gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Forderungen für geleistete Dienste festgesetzt werden, bestehen in den V. St. im Allgemeinen nicht, doch steht dem Anwalt das Recht zu, wegen seiner Vergütung mit dem Clienten vorherige Vereinbarung zu treffen; ist dies unterblieben, so kann er auf Grund eines stillschweigenden Vertrages den Werth seiner Mühewaltung einfordern, auch ist es zulässig, sich von dem erstrittenen Object einen mässigen Procentsatz zahlen zu lassen. Dagegen gestatten die Gerichte im Allgemeinen keine Abmachung, nach welcher sich der Anwalt einen Theil des Streitobjects verschreiben lässt und dafür die Processkosten zu zahlen verspricht, wenn die Sache den Anschein eines Schachers oder der Rabulisterei gewinnt, die dazu angethan ist, die Processsucht zu reizen.

---

concerning contempts of Courts), in welchem die Fälle für die Anwendung der einen oder der andern Strafe näher bezeichnet werden. Auf Grund dieser Bestimmungen hat das oberste Bundesgericht in dem Verfahren gegen Robinson (19 Wall. 505) ausdrücklich entschieden, dass den untergeordneten Gerichtshöfen des Bundes, d. h. den Circuit und District Courts, nur die Befugniss zustehe, die eine oder die andere dieser Strafen zu verhängen, nicht aber einem Anwalt das Recht der Praxis zu entziehen, da dies eine vom Gesetz nicht vorgesehene Strafe sei. In Bezug auf das oberste Bundesgericht äussert es jedoch selbst Zweifel darüber, ob die Bestimmungen auch dessen Autorität in dieser Hinsicht beschränken können, weil dieses seine Existenz von der Bundesverfassung, nicht aber von den Bundesgesetzen herleite.

Bei gerichtlichen Erörterungen bezüglich des Honorars bilden die in dem gegebenen Falle aufgebotenen juristischen Kenntnisse, der Zeitaufwand, die Höhe des Streitobjects, sowie unter Umständen auch der Erfolg der Sache, das entscheidende Moment. Ueber den Werth der juristischen Leistungen ist das Zeugniss anderer Anwälte zulässig, auch steht dem Kläger selbst das Recht zu, sich hierüber vernehmen zu lassen. Hinsichtlich der Schätzung solcher Leistungen gehen die Ansichten jedoch weit auseinander. Gilt der Zeitaufwand hauptsächlich als Maassstab, so wird je nach dem Werth des erstrittenen Objects die Summe von $25.00 bis $100.00 per Tag als entsprechende Gebühr erachtet. Bei Werthobjecten, die langwierige Rechtsstreitigkeiten erfordern, ist jeder Fall besonders zu beurtheilen.

Bei Processen über Wechsel- oder Waarenschulden bis zur Höhe von 1000 Mark lässt sich der Anwalt gewöhnlich einen Kostenvorschuss von $25.00 bis $50.00 zahlen. Erfolgt ein Urtheil, ohne dass eine aussergewöhnlich langwierige Verhandlung erforderlich wird, so gilt bei vielen Anwälten der letztere Betrag ziemlich allgemein als volles Honorar sowohl für die Mühewaltung bei Gericht, als auch für die Eintreibung der Schuld, sofern letzteres nicht etwa einen besondern Zeitaufwand erheischt.

Hat der Rechtsstreit die verschiedenen Instanzen durchzumachen, so sind die Gebühren entsprechend höher. Bei Forderungen bis zu 10,000 Mark gilt in gewöhnlichen Fällen für die Verhandlung in der untern Instanz der Betrag von $100.00 bis $250.00 als angemessene Entschädigung, doch herrschen auch in dieser Beziehung in den einzelnen Landestheilen verschiedene Ansichten.

Im Staate New Jersey haben übrigens die Gerichte, indem sie Klagen für Anwaltsgebühren aus einem stillschweigenden Vertrag nicht zulassen, noch das alte System der Nichtklagbarkeit des Honorariums aufrecht erhalten.

Die Bestellung des Anwalts verleiht demselben alle diejenigen Befugnisse, die zu der Processführung und der Eintreibung des Streitobjectes irgend wie erforderlich sind. Bei Erhebung von Forderungen ist der Anwalt jedoch nicht ohne ausdrückliche Vollmacht seines Clienten berechtigt, sich zu vergleichen.

II. Abschnitt. Das Gerichtswesen des Bundes.

§ 10. I. Die Organisation der Bundesgerichtsbarkeit.

Zur Ausübung der dem Bunde zustehenden Gerichtsbarkeit sind über das ganze Land Bundesgerichte verbreitet, die theils von einander unabhängig, theils im Instanzenzug einander über- bezw. untergeordnet sind.

Da diese Gerichte ihre Organisation und Zuständigkeit nur von der Bundesgesetzgebung herleiten und deshalb ihrem innern Wesen nach einheitlicher gestaltet sind als die der Einzelstaaten, ist ihre Einrichtung zunächst in's Auge zu fassen. Wir betonen jedoch bereits jetzt, dass aus später näher zu erörternden Gründen die für das Verfahren in Frage kommenden allgemeineren Lehren — vorzüglich die Lehre vom Beweis — erst bei Behandlung des Gerichtswesens in den Einzelstaaten ausführlicher zur Darstellung gebracht werden können.

In der Rangordnung von unten nach oben befinden sich zur Zeit gemäss der Verfassung und den Gesetzen der Vereinigten Staaten folgende Bundesgerichtshöfe in Thätigkeit.

I. In den Staaten.

a. Bezirksgerichte (District Courts) z. Z. 68. Mit Ausnahme der grössern Staaten, wie N. Y., Pa., O., Ill. u. a, die in zwei, auch drei Bezirke getheilt sind, bildet jeder Staat einen besondern Gerichtsbezirk. In einigen der südlichen ist für mehrere Bezirke nur ein Richter vorhanden; im Uebrigen aber hat jeder Bezirk seinen besondern Richter (District Judge), einen Gerichtsschreiber (Clerk) nebst den erforderlichen Gehülfen und als Vollstreckungsbeamten einen „Marshal" nebst Assistenten. Das Gericht wird nach dem Staate benannt, in welchem es gelegen ist, wie z. B. District Court of the United States for the Northern District of Illinois, oder District Court of the United States for the District of Indiana (R. St. S. 530—550).

b. Kreisgerichte (Circuit Courts). Die V. St. zerfallen in neun Kreise, von denen jeder eine Anzahl Bezirke umfasst.

Jedes Kreisgericht ist besetzt mit einem Mitglied des obersten Bundesgerichts (siehe unten, IV b.) und einem Kreisrichter (Circuit Judge). Die Sitzungen werden abwechselnd in den verschiedenen Bezirken gehalten. Jeder Bezirksrichter ist bei den Sitzungen in seinem Bezirk zugleich Mitglied des Kreisgerichts, kann aber auch, wenn es erforderlich wird, auf Weisung des Circuit Justice oder des Circuit Judge, in einem andern Bezirk fungiren.

Jeder Richter, mit Ausnahme des Bezirksrichters in Berufungen gegen seine eigenen Entscheidungen im Bezirksgericht (siehe unten), kann als Einzelrichter entscheiden, doch geben sie nicht selten zu zweien oder dreien als „Court in banc" Erkenntnisse ab.

Die weiteren Beamten sind wie beim Bezirksgericht Clerk und Marshal. Die Benennung der einzelnen Kreisgerichte entspricht der bei den Bezirksgerichten üblichen, z. B. Circuit Court of the United States for the Northern District of Illinois, etc. (R. St. S. 605—628).

c. Kreis-Appellationsgerichte (Circuit Courts of Appeals). Neben dem Circuit Court ist durch Gesetz vom 3. März 1891 in jedem der neun Kreise ein Circuit Court of Appeals errichtet worden, welchem drei Richter vorstehen, von denen je zwei beschlussfähig sind. Für jeden Kreis wird ein zweiter Circuit Judge eingesetzt. Der Chief Justice und in dessen Abwesenheit der dem betreffenden Kreise zugewiesene Associate Justice des Oberbundesgerichts nebst den beiden Circuit Judges und den Richtern der District Courts sind in ihren betr. Kreisen Mitglieder des Gerichtshofes. Die Richter der District Courts fungiren jedoch nur, und zwar der Reihe nach, wenn sowohl der Chief als auch der Associate Judge des Oberbundesgerichts oder bei Anwesenheit eines derselben einer oder der andere der Circuit Judges bei einer Sitzung fehlt.

Ein Circuit oder District Judge, der einen Rechtsstreit entschieden hat, welcher in die Berufungsinstanz gelangt, ist von der Berathung darüber ausgeschlossen.

Die Sitzungen werden jährlich in folgenden neun Städten abgehalten: Im ersten Kreise in Boston; im zweiten in New-York; im dritten in Philadelphia; im vierten in Richmond; im fünften in New-Orleans; im sechsten in Cincinnati; im siebenten in Chicago; im achten in Saint Louis; im neunten in San Francisco.

Unterbeamte sind der Marshal und der Clerk.

II. In den Territorien.

a. Friedensrichter für Bagatellsachen. b. Drei oder mehr Bezirksgerichte (je nach den Bedürfnissen des Territoriums) mit je einem

„District Judge". c. Ein Obergericht (Supreme Court) für das ganze Territorium. Die Bezirksrichter bilden das Kollegium für diesen Gerichtshof, einer als Oberrichter (Chief Justice), die andern als Beisitzer (Associate Justices). Subalternbeamte sind, gleich denen der District- und Circuit Courts in den Staaten, Clerk und Marshal. Die Benennung geschieht, wie in den Staaten, nach dem betr. Territorium. (Ib. S. 1864—1870.)

Ausserdem bestehen d. in den Territorien besondere Gerichte (Probate Courts) für die nicht streitige Gerichtsbarkeit. (Ib. S. 1907.)

III. In dem District Columbia.

a. Friedensgerichte für Bagatellsachen. b. Polizeigerichte für Strafsachen. c. Ein Obergericht (Supreme Court of the District of Columbia), mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Unterbeamte wie oben. (R. S. vom D. C. 1873—1874, Kap. 23.)

IV. Gerichtshöfe für das ganze Gebiet der Union.

a. Der Gerichtshof zur Entscheidung über Ansprüche gegen den Bundesfiscus (Court of Claims) mit einem Collegium von fünf Richtern, von denen zwei in Abwesenheit der andern entscheiden können. Das übrige Personal besteht aus einem Schreiber (Clerk) nebst Assistenten, einem Gerichtsdiener (bailiff) und einem Botenmeister (messenger). Der Sitz des Gerichts ist in Washington. (Ibid. 1049—1058.)

b. Das Ober-Bundesgericht (Supreme Court of the United States). Es befindet sich in der Bundeshauptstadt Washington und besteht aus einem Oberrichter (Chief Justice) und acht Beisitzern (Associate Justices). Dieselben berathen als Richter-Collegium und entscheidet das Gericht nach Stimmenmehrheit in einer Besetzung von mindestens sechs Richtern. Die Sitzungen beginnen am 2. Dinstag im October eines jeden Jahres und dauern gewöhnlich bis zum April des nächsten, worauf die Richter in ihrer Function als „Circuit Justices" sich in ihre betr. Circuits begeben, um an den Sitzungen der Circuit Courts Theil zu nehmen. Der Gerichtshof hat ausserdem einen Schreiber (Clerk), einen Reporter, der für Sammlung und Veröffentlichung der Entscheidungen Sorge zu tragen hat, sowie einen „Marshal" als Vollstreckungsbeamten.

Die Entscheidungen des Gerichts sind maassgebend für sämmtliche Bundesgerichte, für die Gerichte der einzelnen Staaten jedoch nur in Fällen, in denen die B. V., Staatsverträge, Bundesgesetze oder sonstige Verordnungen des Bundes in Frage kommen.

II. Zuständigkeit der Bundesgerichte unter einander und in ihrem Verhältniss zu den Staatengerichten.

§ 11. A. Im Allgemeinen.

Wie schon ausgeführt, ist im Allgemeinen die Jurisdiction der Bundesgerichte eine genau fixirte, so dass nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Streitsachen statt vor den Gerichten der Einzelstaaten vor den Bundesgerichten zur Verhandlung kommen. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass es sich (einen Fall ausgenommen) nicht — analog der Stellung des Reichsgerichts zu den Gerichten der Bundesstaaten — um eine Ueberordnung der Bundesgerichte über die der Einzelstaaten handelt, dass vielmehr Bundes- und Staatengerichte selbständig und unabhängig neben einander hergehen.

Im Einzelnen bestimmt sich dieses Verhältniss, sowie ferner die Zuständigkeit der einzelnen Bundesgerichte unter einander nach folgenden Grundsätzen:

I. Bezirksgerichte in den Staaten.

Abgesehen von gewissen Straf- und solchen Sachen, in denen es sich um staatsbürgerliche Rechte handelt, sind die Bezirksgerichte zuständig:

a) für Klagen der Inhaber von Rückvergütungsscheinen (drawbacks) gegen den ursprünglichen Inhaber oder die Indossanten, aus dem Schein; b) Delictsklagen (suits for torts) von Ausländern auf Grund des Völkerrechts oder von Staatsverträgen. (In beiden Fällen muss das Streitobject ungerechnet Zinsen und Kosten mindestens $2000.00 betragen); c) Klagen gegen Consuln und Vice-Consuln; d) Klagen aus dem Seerecht (admirality)[1]; e) Klagen von Massenverwaltern in Concursen, wie auch sonst dieser Gerichtshof in allen

[1]) Die amer. Gerichte halten sich in diesen Sachen nicht an das in den englischen Admiralitätsgerichten zur Zeit der Gründung der V. St. maassgebende Verfahren gebunden, sondern üben eine gleich weitgehende Gerichtsbarkeit wie Gerichte dieser Art auf dem Continent aus, indem sie sich lediglich von den allgemeinen Grundsätzen des Völker- und des Handelsrechts leiten lassen (21. Wallace p. 558). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich über die schiffbaren Gewässer des Landes, die nicht, wie etwa in England, nur die Gewässer mit Ebbe und Fluth, sondern alle schiffbaren Flüsse und Binnenseen umfassen (12 Howard 443).

Concurssachen zunächst zuständig ist[1]) (R. St. S. 563); f) Forderungen gegen die V. St., welche sich auf die B. V., ein Congressgesetz (ausser in Pensionssachen), Verordnungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes, oder auf einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag mit der Bundesregierung gründen, sowie Ansprüche gegen dieselben auf Schadenersatz. (Es muss jedoch in allen diesen Fällen innerhalb sechs Jahren, nach Entstehung des Klagerechts, die Klage anhängig gemacht werden und darf die einzuklagende Summe den Betrag von $ 1000.00 nicht überschreiten.) In diesen Sachen hat der Gerichtshof concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Court of Claims; S. unten V. (Ges. vom 3. März 1887 Kap. 359.) g) Klagen auf Grund des „Inter-State Commerce Act" vom 4. Februar 1887, Kap. 104, durch welches der Eisenbahnverkehr zwischen den verschiedenen Staaten regulirt wird (concurrirend mit den Circuit Courts).

Die Bezirksgerichte in den Staaten Ark., Miss, S. C. und W. Va. haben ausser der den Bezirksgerichten im Allgemeinen übertragenen Gerichtsbarkeit volle Competenz in Fällen, die sonst zur Zuständigkeit der Circuit Courts gehören (R. S. S. 571).

II. Die Kreisgerichte.

Die Zuständigkeit der „Circuit Courts" erstreckt sich, soweit sie für vorliegende Besprechung Interesse hat, auf folgende Fälle:

a. Klagen welche sich auf Bestimmungen der B. V., eines Staatsvertrags oder eines Bundesgesetzes stützen, vorausgesetzt, dass das Streitobject sich auf mindens $ 2000.00 beläuft. Dies schliesst auch Klagen ein, welche von Massenverwaltern in Concursen, sowie solche, die für oder gegen eine vom Congress creirte Actiengesellschaft, mit Ausnahme der Nationalbanken, angestrengt werden. b. Klagen der Ver. Staaten. c. Streitfragen zwischen Bürgern eines Staates und solchen eines andern, bezw. Angehörigen eines ausländischen Staates oder ausländischer juristischer Personen (106 U. S. S. 118); wiederum aber nur, wenn das Streitobject nicht unter $ 2000.00 beträgt.

Wo es sich jedoch um Einklagung eines Wechsels oder einer Schuldverschreibung handelt, sind die Bundesgerichte dann nicht zu-

[1]) Es gibt gegenwärtig in den V. St. kein allgemeines Concursgesetz. Das erste Gesetz dieser Art wurde am 4. April 1800 erlassen, jedoch am 19. December jenes Jahres wieder aufgehoben. Das zweite trat in Kraft am 19. August 1841 und wurde beseitigt am 3. März 1843, während das dritte und letzte vom 2. März 1867 am 1. September 1878 ausser Wirksamkeit gesetzt wurde. (Siehe hinten Insolvenzverfahren.)

ständig, wenn der Kläger den Schein, auf den sich sein Anspruch gründet, durch Cession, Indossament und dergl. von einem Bürger desselben Staates, dem der Beklagte angehört, erworben hat. Dies betrifft übrigens nicht Wechsel und Schuldverschreibungen, welche von Corporationen begeben werden, noch auch ausländische Wechsel. (Ges. vom 3. März 1887.) d. Streitige Ansprüche auf Grundeigenthum, die sich auf das ursprüngliche Besitzrecht verschiedener Staaten gründen. (Ib.) e. Klagen wegen Uebertretung der Steuer- und Postgesetze des Bundes, sowie derjenigen Gesetze, welche den Transport von Passagieren in Kauffartheischiffen reguliren. f. Klagen auf Grund eines Rückvergütungsscheines (drawback). g. Klagen auf Grund des Urheberrechts (Patent and Copyright Laws). h. Siehe g. Bezirksgerichte oben. i. Alle Klagen, welche oben sub f. als vor die Bezirksgerichte gehörig aufgeführt sind, vorausgesetzt, dass das Streitobject mindestens $ 10.000.00 beträgt, und die Klage binnen sechs Jahren, nachdem das Klagerecht entstanden ist, anhängig gemacht wird. (Ges. vom 3. März 1887, Kap. 359.)

Das Gericht war ausserdem bis zum Erlass des Gesetzes vom 3. März 1891 Berufungsinstanz in allen vom Bezirksgericht entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, in welchen das Streitobject ausschliesslich der Kosten $ 50.00 übersteigt.

III. Die Kreis-Appellationsgerichte.

(Circuit Courts of Appeals.)

Die Zuständigkeit der Circuit Courts als Berufungs-Instanz über den District Courts ist aufgehoben und auf die durch Gesetz vom 3. März errichteten Circuit Courts of Appeals übergegangen, während Berufungen von den Circuit Courts nach wie vor direkt an den Supreme Court ergehen. Die neuen Gerichtshöfe üben jedoch keine Gerichtsbarkeit in nachfolgenden Fällen aus, für welche der Supreme Court alleinige Appellationsinstanz ist:

1. Wenn die Zuständigkeit des Processgerichts in Frage steht. 2. In Klagen auf Zahlung von Prisengeldern. 3. Bei todeswürdigen und andern schändlichen Verbrechen. 4. Wenn die Auslegung und Anwendung der B. V., die Verfassungsmässigkeit einer Congressacte, oder die Gültigkeit oder Auslegung eines seitens der V. S. abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrages in Frage kommen. 5. Wenn die Verfassung oder das Gesetz eines Staates als gegen die B. V. verstossend angefochten wird. 6. Es bleibt die ausschliessliche Zuständigkeit des Oberbundesgerichts in allen Fällen unverändert, in

denen Berufung gegen die Entscheidung der höchsten Appellationsinstanz eines Einzelstaates eingelegt wird.

Der Circuit Court of Appeals ist letzte Instanz in allen Fällen, in denen die Zuständigkeit von der Staatsangehörigkeit der Parteien abhängt, wie auch in Klagen, die auf Grund der Patent- und Urhebergesetze, der Steuergesetze, der Admiralitätsgesetze oder der strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes entstehen; doch steht es dem Gerichtshof zu, in jedem dieser Fälle von dem Oberbundesgericht die Auslegung von Rechtsfragen einzuholen, um darauf gestützt eine Entscheidung zu treffen. Auch kann sich in allen Fällen das Oberbundesgericht nach eigenem Ermessen den ganzen Rechtsstreit zur endgültigen Entscheidung überweisen lassen.

In allen Sachen, in denen der Circuit Court of Appeals nicht letzte Instanz ist, kann noch von diesem Berufung an den Supreme Court eingelegt werden, sofern der Streitgegenstand ungerechnet Kosten mindestens $ 1000.00 beträgt.

Berufungen müssen innerhalb eines Jahres nach Eintragung des Erkenntnisses bewerkstelligt werden.

(S. „An act to establish Circuit Courts of Appeals etc.“ Albany Law Journal S. 217 ff.)

„Bei Mündeln, Geistesschwachen und in Haft gehaltenen Personen beginnt die Berufungsfrist jedoch erst mit dem Tage, an dem die Betreffenden handlungsfähig werden.“ (Rev. St. § 633 u. 635.)

IV. Die Gerichtshöfe in den Territorien.

Die District Courts der Territorien üben dieselbe Gerichtsbarkeit, die den District und Circuit Courts in den Staaten übertragen ist. Der Supreme Court ist Berufungsinstanz in allen Rechtssachen. (R. St. S. 1869.) Die weitere Zuständigkeit beider Gerichtshöfe in allen andern Rechtsstreitigkeiten wird von den gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Territorien bestimmt. (Ib. 1851.)

V. Das Obergericht des Districts Columbia.

Dieser Gerichtshof hat dieselben Befugnisse wie die Circuit Courts, ausserdem aber auch jedes einzelne seiner Mitglieder in besondern Sitzungen (special terms) diejenigen der District Courts. Derselbe ist ferner erste Instanz in allen Processsachen, die im District vorkommen, doch muss in Schuld- und Schadensersatzklagen das Object mindestens $ 50.00 betragen.

Er ist Berufungsinstanz in friedensrichterlichen Processen sowie in Sachen, in denen das Patentamt oder ein Einzelrichter des Gerichtshofs in einem „special term" Entscheidungen trifft. (Rev. St. der V. St., über den D. C., 1873—1874, s. S. 760—780.)

VI. „Court of Claims."

Der „Court of Claims" befasst sich ausschliesslich mit Forderungen gegen den Fiscus. Er ist hauptsächlich zuständig für: a. Ansprüche von Privatpersonen, welche sich auf Bundesgesetze, Verordnungen von Bundesbehörden oder Contracte mit der Bundesregierung stützen, sowie für Gegenansprüche der Regierung. b. Defectensachen. c. Ansprüche auf Kriegsbeute nach Maassgabe besonderer Bestimmungen etc. d. Angehörige eines fremden Landes, in welchem Bürger der V. St. Ansprüche gegen die Landesregierung gerichtlich geltend machen können, sind befugt, in dem „Court of Claims" Forderungen gegen die Bundesregierung einzuklagen. Sechs Jahre nach Entstehung des Anspruches tritt Verjährung ein. (R. S. S. 1059—1069; R. St. S. 1059 ff.)

VII. Das Ober-Bundesgericht.

Dasselbe ist berufen: a. Als erste und ausschliessliche Instanz in Civilsachen, Streitigkeiten von Staaten unter einander, dagegen zwar als erste, aber nicht ausschliessliche Instanz, in Processen zwischen einem Staat und seinen eigenen oder fremden Bürgern. b. Als ausschliessliche Instanz in Sachen gegen Gesandte und sonstige öffentliche Vertreter fremder Staaten oder deren Bedienstete, welche völkerrechtlich vor die Gerichte gehören. c. Als erste, aber nicht ausschliessliche Instanz in Processen, welche von Gesandten oder andern öffentlichen Vertretern ausgehen, sowie in solchen, in denen ein Consul oder Vice-Consul Partei ist.

Der Gerichtshof entscheidet auch über die Verfassungsmässigkeit von Congressgesetzen, vorausgesetzt, dass dieselbe in einem vor ihm schwebenden Rechtsstreit in Frage kommt. Es ist nicht seine Aufgabe, einseitige Gutachten darüber abzugeben, ob bestimmte Acte des Congresses verfassungswidrig sind oder nicht, er ist aber unbeschränkt in der Befugniss, die Gesetze und deren oberstes, die Verfassung, auszulegen, wenn dies in einem Verfahren über streitige Ansprüche erforderlich wird. (B. V. Art. 3 S. 2 und siehe Marbury c/a Madison, 1 Cranch 137.)

Wegen der ferneren Zuständigkeit dieses Gerichtshofes s. § 10 IV. und § 11 III.

§ 12. B. Beschränkung der Ausschliesslichkeit der Bundes-, Bezirks- und Kreisgerichte.

Die Zuständigkeit der Bundes-, Bezirks- und Kreisgerichte ist gegenüber den Staatsgerichten eine ausschliessliche nur in folgenden der obenerwähnten Fälle: a. in Sachen aus dem Seerecht; b. für Klagen der V. St. auf Grund von Post-, Steuer- und andern Bundesgesetzen; c. für Klagen auf Grund der zum Schutz von Erfindern und Autoren erlassenen Gesetze; d. in Concurssachen; e. für Streitfragen civilrechtlicher Natur zwischen Staaten, nicht aber zwischen einem Staat und seinen Bürgern, zwischen einem Staat und Bürgern anderer Staaten oder zwischen jenen und Ausländern; f. betr. Beschwerden gegen Gesandte, andere öffentliche Vertreter oder deren Bedienstete, sowie gegen Consuln oder Vice-Consuln.

Es sind daher in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen americanischen Bürgern und Ausländern auch die Staatsgerichte zuständig, denen überhaupt durch die obige Bestimmung, wonach Ausländer die Bundesgerichte nur anrufen können, wenn das Streitobject mindestens $2000.00 beträgt (vgl. § 11 II.), sämmtliche geringern Processsachen von Angehörigen anderer Staaten ausschliesslich überantwortet worden sind[1]). (Ib. S. 711.)

§ 13. C. Verweisung gewisser Rechtsfälle vor die Bundesgerichte.

Wird ein Ausländer in einem Staatsgericht verklagt, so kann er, falls die Höhe des Streitobjects dies zulässt (Par. 2. II.), beantragen, dass der Rechtsstreit an das Bundesgericht in dem betr. Staate verwiesen wird. Es hat dies bei der Einlassungserklärung (appearance) in einer an den Staatsgerichtshof gerichteten Bittschrift mit einer von dem Beklagten oder seinem Anwalt beschworenen Angabe über die Staatsangehörigkeit des Beklagten zu geschehen. Der

---

[1]) Diese Thatsache, verbunden mit dem Umstande, dass in actions at law das Verfahren vor den Bundesgerichten sich möglichst genau nach den Gesetzen des Staates richtet, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, ist der Grund, dass die allgemeinen das Verfahren betreffenden Lehren erst im Zusammenhang mit der Darstellung des Gerichtswesens in den Einzelstaaten vorgetragen werden.

Bittsteller hat ausserdem Caution zu leisten, dass er bis zur nächsten Sitzung des Bundesgerichts eine beglaubigte Abschrift der in seinem Rechtsstreit dem Staatsgericht vorliegenden Gerichtsacten und Protokolle zur Stelle schafft und für alle Gerichtskosten aufkommt, falls es sich herausstellen sollte, dass der Antrag auf Verweisung nicht gerechtfertigt war. (Ges. vom 3. März 1887, Kap. 373.)

Die Klage nimmt im Bundesgericht ihren Fortgang, als wäre sie dort ursprünglich anhängig gemacht worden, doch bleiben alle vor der Verweisung ergangenen Verfügungen des Staatsgerichts bis zur Schlussentscheidung in voller Kraft; im Uebrigen ist aber dem Staatsgerichtshof jede weitere Zuständigkeit entzogen und erfolgt, wenn derselbe trotz der Verweisung weitere Schritte unternimmt, ein Einhaltsbefehl (Injunction). (22 Wall., 250.) Stellt es sich im Laufe der Verhandlung heraus, dass kein Grund für die Verweisung vorlag, so wird die Klage an das Staatsgericht zur Erledigung zurückverwiesen. (Rev. St. S. 639.)

§ 14. III. Gerichtsstand vor den Bezirks- und Kreisgerichten in den Staaten und Territorien.

Die Klage muss in dem Bezirk anhängig gemacht werden, in welchem der Beklagte wohnhaft ist; beruht die Zuständigkeit aber darauf, dass die Parteien Bürger verschiedener Staaten der Union sind, so kann sie in dem Bezirk angestrengt werden, in welchem sich der Wohnort der einen oder der andern Partei befindet. (Ges. vom 3. März 1887, Kap. 373.)

Klagen gegen die Bundesregierung werden dort angebracht, wo der Kläger wohnt. (Ib. Kap. 359.)

Klagen gegen eine Mehrheit von Personen, die in demselben Staate, aber nicht in demselben Bezirk wohnen, können in einem oder dem andern Bezirk anhängig gemacht werden, worauf eine Ladung gegen die auswärts wohnenden ergeht, welche von dem „Marshal“ des dortigen Bezirks zu vollstrecken ist.

Bei dinglichen Klagen (local actions) bleibt dem Kläger, falls sich das Streitobject theils in einem, theils in einem andern Bezirk desselben Staates befindet, die Wahl des Gerichtsorts zwischen beiden freigestellt und übt der Gerichtshof volle Competenz über das ganze Streitobject aus. (R. St. S. 742.)

Ueber eine Klage gegen eine Mehrheit von Personen, von denen eine oder die andere nicht in dem Gerichtsbezirk aufgefunden werden

kann, auch nicht freiwillig erscheint, kann mündlich verhandelt werden, doch ist das Urtheil gegen die nicht vorgeladenen nicht vollstreckbar. Wenn in solchem Falle die Klage nicht gegen die ausserhalb des Bezirkes wohnenden Mitinteressenten mit gerichtet wird, so bildet dies keinen Gegenstand des Einwandes der fehlenden Passivlegitimation. (Ib. S. 737.)

IV. Verfahren erster Instanz.

Wegen der Entscheidungen des obersten Bundesgerichts, dass die Unterschiede zwischen „law" und „equity" gewahrt bleiben müssen, hat sich nunmehr das Verfahren in den Bundesgerichten so gestaltet, dass für jedes derselben in „actions at law" ziemlich allgemein die Gesetze desjenigen Staates, in welchem es seinen Sitz hat, maassgebend sind, während das Verfahren in „equity" Processen durch eine Reihe einheitlicher vom obersten Bundesgericht erlassener Vorschriften (rules) geregelt wird, wie dies aus Nachstehendem näher hervorgeht.

§ 15. A. Das Verfahren in „actions at law".

Die Bundesgesetze enthalten im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Das Verfahren, die Form der Schriftsätze, sowie überhaupt der ganze Processgang richtet sich, so genau dies angeht, nach den Gesetzen des Staates, in welchem das Gericht seinen Sitz hat (R. St. S. 914); jedoch können Rechte, für welche courts of equity allein zuständig sind, nicht in der Form einer action at law geltend gemacht werden, obgleich, wie dies in verschiedenen Staaten der Fall ist, die Gesetze ein solches Verfahren für die Staatsgerichte zulassen. (Rev. St. 914.)

Alle Ladungen und Verfügungen ergehen übrigens, wenn sie auch in der Form mit den vom Staat vorgeschriebenen übereinstimmen, unter dem Siegel des Gerichts und der Unterschrift seines „Clerk", sowie, wenn sie vom obersten Bundesgericht oder einem Kreisgericht ausgehen, im Namen des Vorsitzenden des obersten Bundesgerichts, bei den Bezirksgerichten aber im Namen des Bezirksrichters. (R. St. S. 911.)

Ist der Schriftsatzwechsel beendigt, so kann eine jede der Parteien den Rechtsstreit in der Gerichtsschreiberei als für die Verhandlung reif anzeigen (notice the cause for trial). (Rev. St. S. 950.)

Die Verhandlung findet statt vor einer Jury[1]), die über den Thatbestand zu entscheiden hat, doch können die Parteien durch gegenseitiges Uebereinkommen darauf Verzicht leisten und dem Richter die Entscheidung übertragen. (R. St. S. 648 und 649.)

Bei der Verhandlung selbst gilt mündliche Zeugenvernehmung in öffentlicher Gerichtssitzung, soweit nicht das Beweismaterial von einer Commission oder mittels eines Ersuchens hat beigebracht werden müssen. (Ib. S. 861.)

Zeugenvorladungen ergehen zwar von einem Bezirk in den andern, doch können in Civilsachen Zeugen, welche über 100 engl. Meilen vom Gerichtshof entfernt wohnen, nicht gezwungen werden, zu erscheinen. (Ib. S. 876.) Zeugengebühren betragen $1.50 per Tag und fünf Cents Meilengelder per Meile. (Ib. 848.)

Die Parteien selbst dürfen Zeugniss ablegen, ausser in Fällen für oder gegen einen Testamentsvollstrecker, Intestat-Nachlassverwalter oder Vormund, in denen der Gegenpartei hinsichtlich aller mit dem Erblasser oder Mündel verhandelten Angelegenheiten Stillschweigen auferlegt ist, so lange sie nicht zu Erklärungen besonders aufgefordert wird (Ib. S. 858)[2]).

Ist auswärtiges Zeugniss einzuholen, so geschieht dies unter einer Commission (Ib. 866). Ist ein Zeuge alt und gebrechlich, im Begriff ausser Landes zu gehen, oder weiter als 100 engl. Meilen vom Gerichtshof wohnhaft, so ist die Aufnahme seines Zeugnisses de bene esse zulässig. Der Gegenpartei ist vorherige Anzeige davon zu machen. Bei der Verhandlung ist jedoch nachzuweisen, dass die Thatsache, welche den Grund zu seiner Vernehmung de bene esse gab, noch fortbesteht. (Ib. 863.)

Dem Gericht steht es zu, Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniss in jedem Verfahren zuzulassen, in welchem solche nach den Gesetzen des Staates in den Staatsgerichten zulässig sind. (Ib. S. 867.)

Im Uebrigen ist, wie gesagt, die Ordnung des Verfahrens den Vorschriften eines jeden Gerichtshofs besonders anheimgegeben (Ib. S. 918)[3]).

---

[1]) Ueber deren Zusammensetzung und Bestallung vergl. § 37.

[2]) Diese Bestimmung ist auch maassgebend für die Billigkeitsgerichte.

[3]) Die Gesetze des Staates sind ebenfalls in materiellrechtlicher Beziehung für die Entscheidungen des Gerichtshofes maassgebend, ausser in den Fällen, in denen die B. V., Staatsverträge oder Bundesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. (R. S. S. 721.) So ist das Bundesgericht an die Bestimmungen der Staatsgesetse, z. B. sowohl über das Beweisrecht als auch über die Verjährung

Die während der Verhandlung ergangenen Zwischenurtheile sind anfechtbar. Die Einwendungen gegen dieselben sind zu Protokoll zu erklären, wenn die Berufung gegen das Endurtheil sich darauf stützen soll. (Ib. S. 700.) (Ueber die Rechtsmittel gegen die Endurtheile siehe §§ 25 und 50.)

B. Der Processgang in „Equity"-Klagen.

§ 16. a. Ueberblick.

Das Ober-Bundesgericht ist befugt, für die untergeordneten Gerichtshöfe geeignete Vorschriften (rules) über die Form der Schriftsätze, die gerichtlichen Verfügungen, Beweisaufnahmen, Feststellung von Rechtsverhältnissen (discovery), Ertheilung von Rechtsschutz (relief), Abfassung und Eintragung von Erkenntnissen, sowie überhaupt für das ganze Verfahren in Equity-Klagen und Sachen aus dem Seerecht zu erlassen. (R. St. S. 917.)

Diese Vorschriften (Rules of Practice for the Courts of Equity of the United States promulgated by the Supreme Court of the United States January Term 1842 and since that time), welche auch zum grossen Theil den Staatsgerichten in der Ausübung ihrer „equity jurisdiction" als Vorbild gelten und schon deshalb näher in's Auge zu fassen sind, enthalten, soweit sie für vorliegende Besprechung von Interesse sind, im Wesentlichen Folgendes:

b. Regelmässiges Verfahren.

§ 17. 1. Einleitung des Processes; Ladung.

Die Gerichte sollen für die Entgegennahme von Klageschriften (bills), Klagebeantwortungen und andern Schriftsätzen, für Ausfertigung von Ladungen und Verfügungen (mesne and final process), insbesondere interlocutorische Befehle, sowie für das ganze der Hauptverhandlung vorausgehende vorbereitende Verfahren stets offen sein. (R. 1.) Die Gerichtsschreiberei ist am ersten Montag eines jeden Monats (rule day) geöffnet zu halten, damit alle Anträge, Verfügungen und Befehle eingetragen werden können, die ohne Weiteres (of course), d. h. ohne mündliche Verhandlung, ergehen. (R. 2.)

---

gebunden, nicht aber an die Präjudicien der Staatsgerichtshöfe, welche allgemeine Grundsätze des Völkerrechts oder des Handelsrechts betreffen.

Jeder Richter ist zuständig, sowohl während der Gerichtssitzung als auch ausserhalb derselben in seinem Bureau (Chamber) für obige Zwecke die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, sofern der Gegenpartei die betr. Anträge vorher zugestellt worden sind. (R. 3.) Ist dies geschehen, so sind die betr. Anträge und die darauf ergehenden Befehle in der Gerichtsschreiberei einzutragen und haben die Parteien, wenn nicht in einem besonderen Falle ausdrücklich anders verfügt wird, ohne weitere Anzeige davon Kenntniss zu nehmen. (R. 4.)

Anträge auf Ladungen und Vollstreckungsbefehle, Entgegennahme von Schriftsätzen (pleadings) und Einwänden, Abänderung der pleadings, Eintragung von Versäumniss-Urtheilen (taking bills pro confesso), sowie alle sonstigen Anträge, die nicht auf Grund der im Folgenden dargestellten Regulative besonderer Genehmigung durch das Gericht bedürfen, gelten als Anträge, welchen von der Gerichtsschreiberei ohne Weiteres (of course) stattzugeben ist; doch können dieselben, wenn genügende Begründung nachgewiesen wird, vom Gericht abgeändert oder widerrufen werden. (R. 5.)

Anträge auf Verfügungen, die nicht ohne Weiteres oder ohne vorherige Zustellung zu bewilligen sind, sollen, wenn nicht ein anderer Termin besonders dafür festgestellt wird, am ersten Montag im Monat (rule day) eingetragen und am nächsten „rule day“ (einen Monat später) zur Verhandlung gebracht werden. Erscheint die Gegenpartei nicht oder bringt sie nicht genügende Gründe gegen den Antrag vor, so kann der Richter sofort Verfügung treffen. (R. 6.)

Das erste Ladungsverfahren besteht in einem „process of subpoena“, wodurch der Beklagte aufgefordert wird, zu erscheinen und die Klageschrift zu beantworten. Je nach den Erfordernissen des vorliegenden Rechtsstreites kann dann, um für ein Zwischen- oder ein Endurtheil (Interlocutory or final order or decret) gebührenden Gehorsam zu erzwingen, ein Haftbefehl (Attachment), ein Sequestrationsbefehl (Writ of sequestration) oder ein Befehl ergehen, wodurch Besitzabtretung gesichert wird (Writ of assistance). (R. 7.)

Die Ladung kann erst erfolgen, nachdem die Klageschrift (bill) in der Gerichtsschreiberei hinterlegt worden ist. (R. 11.) Ist dies geschehen, so ergeht die Ladung auf Ansuchen des Klägers ohne Weiteres.

Die Zustellungsurkunde ist an die Gerichtsschreiberei bis zum ersten Montag des nächsten Monats (rule day) oder, auf besonderes Ersuchen des Klägers, am Tage zuvor zurückzureichen, doch müssen mindestens 20 Tage zwischen Ausfertigung und Rückreichung liegen.

Am Fusse der Ladung ist zu vermerken, dass der Beklagte bis zu jenem Tage seine Einlassung zu erklären hat (enter his appearance), sofern nicht ein Versäumnissurtheil gegen ihn ergehen soll. Sind mehrere Beklagte belangt, so kann, ausser bei Eheleuten, eine gemeinschaftliche Ladung gegen alle, oder eine einzelne gegen jeden ergehen. (R. 12.) Die Ladung wird durch den Beamten (Marshal) vollzogen, indem er dem Beklagten eine Abschrift einhändigt, oder eine solche in seiner Wohnung bei einem Familienmitgliede hinterlässt. (R. 13.) Geht eine Ladung als nicht vollzogen zurück, so steht dem Kläger toties quoties eine weitere zu. (R. 14.) Wird die Ladung als vollzogen zurückgereicht, so hat der Gerichtsschreiber den Process in sein Verzeichniss (docket) einzutragen. (R. 16.)

Bei Klagen, in welchen Pfandrechte oder sonstige Ansprüche an einem im Gerichtsbezirk gelegenen Grundstück oder an beweglicher Habe geltend gemacht werden sollen, oder in welchen die Befreiung derselben von Lasten erstrebt wird, ergeht, falls einer oder mehrere der Beklagten weder in dem betreffenden Bezirk aufzufinden sind, noch sich freiwillig stellen, eine gerichtliche Ladung sowohl gegen die Betreffenden, als auch gegen Alle, welche das fragliche Eigenthum in Besitz oder Gewahrsam haben. Sind die Parteien nicht zu erreichen, so ist die Ladung in einer vom Gericht vorzuschreibenden Weise zur Veröffentlichung zu bringen. Erscheinen die Parteien im festgesetzten Termin nicht, so schreitet das Gericht zur Verhandlung; Gegenstand des Urtheils kann jedoch, soweit Abwesende in Betracht kommen, nur das vorliegende Streitobject sein. Jeder Partei, welche nicht persönlich geladen ist, steht das Recht zu, innerhalb eines Jahres nach erfolgtem Urtheil zu erscheinen und gegen dasselbe Einspruch zu erheben. (Ueber das sonstige Versäumnissverfahren siehe § 22. 1.)

2. Die Klageschrift.

§ 18. I. Form der Klageschrift.

Die Klageschrift hat in der Einleitung die Namen, den Wohnort und die Staatsangehörigkeit der Parteien anzugeben. Die Form ist im Wesentlichen folgende:

An die Richter des Kreisgerichts der V. St. für den Bezirk von . . . N. N., wohnhaft in . . ., ein Bürger von . . ., bringt diese seine Klageschrift gegen . . . ., wohnhaft in . . . . und ein Bürger von . . . , indem Ihr Bittsteller wie folgt aussagt etc. (R. 20.)

Der Kläger hat, wenn es sich um ungesetzliche Verbindung (unlawful Confederary) zwischen den Beklagten, um ihn zu schädigen, handelt, die Verhältnisse klar auseinander zu setzen, er hat ferner alles das anzugeben, was sie etwa zu ihrer Entschuldigung in ihrer Vertheidigungsschrift vorschützen werden, und schliesslich darzuthun, dass die Handlungsweise der Beklagten gegen die Billigkeit verstösst und dass dem Kläger keine Klage vor einem gemeinrechtlichen Gerichtshofe zusteht. Am Schluss hat der Kläger anzuführen, welchen besonderen Rechtsschutz (relief) er beansprucht, und ob er ein „injunction" (prohibitorisches Interdict) oder einen Befehl „ne exeat regno" (wodurch der Beklagte verhindert wird, sich der Zuständigkeit des Gerichts zu entziehen) nachsucht. (R. 21.) Ergibt sich aus der Klageschrift, dass Personen, welche nicht als Beklagte aufgeführt sind, mit belangt werden sollen, so ist der Grund, warum dies unterblieb, anzugeben (etwa weil dieselben ausserhalb des Gerichtsbezirks wohnen u. dergl.). In diesem Falle ist ein Gesuch zulässig, dass sie als Streitgenossen eingeschaltet werden, sobald sie den Gerichtsbezirk betreten. (R. 22.)

In dem in der „bill" enthaltenen Gesuch um Ladung sind die Namen aller in den einleitenden Sätzen angeführten Beklagten zu wiederholen, auch ist anzugeben, ob und welche von ihnen unter Vormundschaft stehen. (R. 23.)

Jede Klageschrift ist mit der Unterschrift des klägerischen Anwalts zu versehen, was als genügende Sicherheit dafür gilt, dass nach der ihm vom Kläger ertheilten Information ein Grund zur Klage vorliegt. (R. 24.)

Die Gerichtskosten sollen in keinem Falle mehr betragen als der betr. Staat für Einreichung von Klageschrift und Klagebeantwortung in seinen Billigkeitsgerichten vorschreibt; sind aber solche Vorschriften nicht vorhanden, so soll nicht mehr als $ 3.00 für jede Klageschrift und jede Antwort erhoben werden. (R. 25.)

§ 19. II. Abänderung der Klageschrift.

Dem Kläger steht das Recht zu, seine Klageschrift, bevor eine Abschrift aus der Kanzlei entnommen ist, in allen wesentlichen Bestandtheilen ohne Kosten zu ändern und auch später unwesentliche Veränderungen vorzunehmen. Sucht er wesentliche Aenderungen zu machen, nachdem der Beklagte eine Abschrift hat ausfertigen lassen, so hat er die Kosten dafür zu erstatten und dem Beklagten unentgeltlich eine Abschrift der Aenderung zuzustellen. (R. 28.)

Nach erfolgter Klagebeantwortung durch answer, plea oder demurrer, aber vor Hinterlegung der Replik, kann der Kläger mit Genehmigung des Gerichts die Klageschrift ändern, doch können ihm dann die Kosten auferlegt werden. Nach der Replik ist eine Aenderung nur dann zulässig, wenn der Kläger glaubhaft macht, dass dieselbe nicht beantragt wird, um das Verfahren zu verschleppen, oder dass trotz aufgebotener Sorgfalt der Antrag nicht eher hat gestellt werden können. (R. 29.)

Bringt der Kläger nach erhaltener Genehmigung die vorgeschlagenen Aenderungen nicht vor dem nächsten rule day ein, so gilt die Genehmigung als verfallen und das Verfahren nimmt auf Grund der vorliegenden Schriftsätze seinen Fortgang. (R. 30.)

§ 20. 3. Einlassung und Klagebeantwortung.

Auf die nach Einreichung der Klageschrift erfolgte Ladung hat der Beklagte umgehend eine Einlassungs-Erklärung abzugeben, in welcher er sich jedoch nicht auf den Inhalt der Klage einzulassen braucht. Liegen nicht 20 Tage zwischen Zustellung der Ladung und rule day, so steht ihm hierfür eine Frist bis zum zweitnächsten rule day zu. Die Einlassungserklärung ist, wie auch die Anträge des Klägers, auf der Gerichtsschreiberei einzutragen.

Ist die Gegenerklärung erfolgt, so hat der Beklagte bis zum ersten darauf folgenden rule day die Klageschrift zu beantworten, und zwar entweder durch answer (Klageverneinung), durch demurrer (Einwand, dass die Klage juristisch unbegründet sei) oder durch plea (Einrede).

Demurrer oder plea ist nur statthaft, wenn der Anwalt bescheinigt, dass die Eingabe nach seinem besten Ermessen rechtlich begründet ist (is well founded in point of law), auch hat der Beklagte schriftlich an Eidesstatt zu versichern (by affidavit), dass dieselbe nicht gemacht wird, um das Verfahren in die Länge zu ziehen, sowie bei einem plea, dass die darin enthaltenen thatsächlichen Angaben auf Wahrheit beruhen. (R. 31)

Dem Beklagten steht es zu, die eine oder andere Art der Beantwortung (plea, demurrer, answer) gegen die ganze Klageschrift, oder gegen einzelne Theile derselben einzubringen. Enthält die Klageschrift aber die Beschuldigung des Betrugs und wird ein plea eingereicht, so muss diese Einrede von einer Answer begleitet sein, in welcher der Betrug sowie alle Angaben, durch welche derselbe erhärtet wird, in Abrede gestellt werden. (R. 32.)

Der Kläger kann plea oder demurrer zur Verhandlung vor dem Richter ansetzen, oder den plea durch Beweisaufnahme zum Austrag bringen lassen (take issue upon the plea). (R. 33.)

Wird nach der Verhandlung demurrer oder plea verworfen, so kann das Gericht dem Kläger den Ersatz der bis dahin erwachsenen Kosten zusprechen, wenn nicht ein rechtlicher Grund für eine derartige Einrede vorlag. Der Beklagte wird dann angewiesen, bis zum nächsten rule day oder einem andern vom Gerichte zu bestimmenden Tage seine answer einzubringen (R. 34.) Wird demurrer oder plea genehmigt, so fallen dem Kläger die Kosten zur Last. Doch kann das Gericht dem Kläger Abänderungen der Klageschrift bewilligen, um die durch eine solche Einrede des Beklagten geltend gemachten Einwände zu beseitigen. (R. 35.)

Reicht der Kläger seine Replik auf den plea nicht ein, oder unterlässt er es, plea oder demurrer bis zum nächstfolgenden rule day zur Verhandlung anzumelden, so wird angenommen, dass er die Richtigkeit des plea zugibt, und ist demgemäss seine Klageschrift abzuweisen, wenn das Gericht ihm nicht eine weitere Frist bewilligt. (R. 38.)

Die Fragen, welche ein Beklagter zu beantworten gehalten sein soll, sind am Fusse der Klageschrift einzeln aufzuführen und zu numeriren. (R. 41.) Es steht dem Beklagten zu, die Beantwortung solcher Fragen zu verweigern, gegen die er sich durch demurrer schützen kann. (R. 44.)

Machen irgend welche in der answer enthaltene Angaben es erforderlich, dass der Kläger seine Klageschrift abändert oder ergänzt, so ist dies zulässig, und bestimmt dann das Gericht, ob er deshalb mit Kosten zu belasten ist oder nicht. (R. 45.) Wird die Klageschrift abgeändert, nachdem eine answer eingereicht ist, so ist in Bezug auf die Abänderung vor dem nächsten rule day eine ergänzende answer einzubringen, widrigenfalls Verfügungen ergehen können, als ob überhaupt keine answer vorläge. Doch kann das Gericht auch eine weitere Frist bewilligen. (R. 46.)

Die answer kann, was die Form allein betrifft, ohne Weiteres abgeändert werden. Liegt aber eine Replik vor, so können wesentliche Abänderungen nur mit Genehmigung des Gerichts und zwar erst nach vorgängiger Anzeige an die Gegenpartei vorgenommen werden. (R. 60.)

Nach erfolgter answer hat der Kläger Zeit bis zum nächsten rule day, falls er dieselbe wegen Unzulänglichkeit zu bemängeln wünscht; doch kann das Gericht, wenn Gründe vorliegen, die Frist

ausdehnen. Werden derartige Einwände vorgebracht und beantragt der Beklagte nicht bis zum nächsten rule day Abänderungen zur Beseitigung derselben, so sind sie vom Kläger bis zum zweitnächsten rule day zur mündlichen Verhandlung anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige und bewilligt das Gericht nicht etwa auf Antrag eine weitere Frist, so gilt die Unterlassung als Verzicht des Klägers auf die Einwände und wird die erste answer als genügend erachtet. (R. 63.)

Erkennt das Gericht bei der Verhandlung die Einwände als triftig an, so hat der Beklagte bis zum nächsten rule day eine verbesserte answer vorzulegen; unterlässt er dies, so gilt die Klageschrift mit Rücksicht auf die in den Einwänden geltend gemachten Punkte als von ihm anerkannt. Auch kann er, falls es für erforderlich befunden wird, um eine vollgültige answer zu erzwingen, in Haft genommen werden. (R. 64.)

Liegen keine Einwände gegen die answer vor, oder hat dieselbe als genügend Anerkennung gefunden, so hat der Kläger bis zum nächsten rule day seine Replik einzureichen, worauf der Schriftsatzwechsel als geschlossen gilt. Unterbleibt die Replik, so kann die Klage abgewiesen werden, wenn nicht eine weitere Frist bewilligt wird und sich der Kläger unter geeigneten Bedingungen verpflichtet, die Klage zu beschleunigen. (R. 66.)

Dem Beklagten steht es auch frei, im Wege der Widerklage gegen den Kläger vorzugehen; jedoch ist er jedenfalls gehalten, zunächst die erste Klageschrift (original bill) zu beantworten, bevor sich der Kläger auf die Gegenklage einzulassen braucht. (R. 72.)

§ 21. 4. Beweisaufnahme und sonstiges Verfahren.

Nach erfolgter Replik steht den Parteien eine Kommission zur Beweisaufnahme auf Grund schriftlich abgefasster Fragen und Kreuzfragen zu. Doch ist auch auf besondern Antrag ein mündliches Verhör vor dem Kommissar zulässig. Letzterem sind Abschriften der bill und answer zuzustellen.

Das Verhör findet statt in Gegenwart der Parteien und ihrer Anwälte. Die Verhandlung ist so viel als möglich nach den in den gemeinrechtlichen Gerichtshöfen geltenden Beweisregeln zu führen. Die Aussagen werden vom Kommissar in erzählender Form, falls er aber anders anordnet, nach Frage und Antwort niedergeschrieben, nach Aufnahme dem Zeugen vorgelesen und von ihm unterzeichnet. Wird Einsprache gegen eine Frage erhoben, so hat der Beamte dies zu vermerken, doch steht ihm die Entscheidung über die Zulässig-

keit einer Frage nicht zu; es hat vielmehr der Zeuge jede an ihn gestellte Frage zu beantworten, damit der Gerichtshof bei der spätern Verhandlung selbst entscheidet. Wünscht eine Partei zu einer bestimmten Zeit Zeugenbeweis zu erheben, so hat sie der andern davon vorher Kenntniss zu geben. Ist die Verhandlung geschlossen, so hat der Kommissar das Protokoll in der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. (R. 67 und 68.) Sofern der Gerichtshof nicht aus besondern Gründen die Frist ausdehnt, sind den Parteien drei Monate zur Aufnahme ihrer Beweise zu bewilligen.

Beweisaufnahmen de bene esse sind zulässig, wie in gemeinrechtlichen Klagen. (Vgl. § 15.)

Was das weitere Verfahren betrifft, so sind die Kreisrichter befugt, zur Regulirung des Verfahrens sonstige Verfügungen zu treffen, so weit dieselben nicht gegen die vorgetragenen Bestimmungen der Regulative verstossen. Wo weder diese noch die von den Kreisgerichten erlassenen Regeln ausreichen, soll das Verfahren des „High Court of Chancery" in England Anwendung finden, sofern dasselbe mit den örtlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen ist und analoge Fälle betrifft [1]).

Zu bemerken ist, dass Equity-Processe stets mit Ausschluss der Jury allein vor den Berufsrichtern verhandelt und von ihnen entschieden werden.

c. Besondere Bestimmungen.

§ 22. 1. Versäumnissverfahren.

Wird vom Beklagten die Klageschrift und Ladung weder durch plea noch durch demurrer oder answer beantwortet, so kann der Kläger ohne Weiteres ein Versäumnissurtheil (decree pro confesso) beantragen, welches ex parte, d. h. ohne contradictorisches Verfahren nach Befinden des Richters ergehen kann.

Ist das Erscheinen des Beklagten zur Feststellung der Rechtsverhältnisse (discovery) erforderlich, so kann dasselbe auf Antrag des Klägers durch Haft und, wenn sich Beklagter der Haft entzogen hat, durch Sequestrationsbefehl in dessen Vermögen erzwungen werden.

Gibt der Beklagte eine plea oder answer zu den Acten und erscheint nicht zum mündlichen Termin, so ergeht das Versäumniss-

[1]) Wegen einer ausführlichen Abhandlung über das Verfahren in Equity-Processen siehe Daniel's Chancery, Pleading and Practice.

urtheil (judgment by default) gegen ihn gerade so, als ob die Entgegnung nicht erfolgt wäre. Sollte dagegen ein demurrer vorliegen, so ist, da der Richter von Amtswegen vom Inhalt der Schriftstücke des Beklagten Kenntniss nehmen muss, ein judgment by default nur dann zulässig, wenn der Richter die demurrer für unberechtigt hält. Im umgekehrten Falle ist Kläger abzuweisen.

Ist ein Versäumnissurtheil ergangen, so kann nach 30 Tagen zur zweiten Verhandlung geschritten werden. Auf Grund derselben wird auf Antrag des Klägers zur Eintragung eines Endurtheils geschritten, falls nicht das Gericht in derselben Sitzung in Folge geeigneter Vorstellungen des Beklagten einen Aufschub behufs Einreichung einer Entgegnung und Neuverhandlung der Sache bewilligt. In jedem Falle hat jedoch Beklagter die bisher erwachsenen Gerichtskosten zu erstatten und sich überhaupt allen andern Anordnungen zu fügen, die das Gericht zu erlassen für gut befindet.

Bleibt der Kläger aus, so wird die Klage kostenfällig abgewiesen (dismissed), fehlen beide Parteien im Termin, so erfolgt gewöhnlich eine Vertagung bis zum Schlusse des Gerichtsjahres.

§ 23. 2. Verfahren bei Mehrheit der Parteien.

Kann die eine oder die andere von mehrern gleichverpflichteten Personen nicht mit belangt werden, z. B. weil sie der Zuständigkeit des Gerichts nicht untersteht, so kann das Gericht nach eigenem Ermessen zur Verhandlung schreiten, doch darf die Entscheidung die Rechte der abwesenden Parteien nicht beeinträchtigen. (R. 47.) Sind die Parteien auf der einen oder andern Seite so zahlreich, dass sie ohne grosse Beschwerden oder Verschleppung der Verhandlung nicht sämmtlich zugleich vor Gericht gebracht werden können, so ist das Gericht befugt, die Nichtzuziehung von Streitgenossen anzuordnen, sofern alle diejenigen zugezogen sind, die als Vertreter der widerstreitenden Interessen gelten können. Doch dürfen auch hier die Rechte abwesender Parteien durch das Urtheil nicht verletzt werden. (R. 48.) Stehen Liegenschaften in Frage, die durch letztwillige Verfügungen an veräusserungs- und quittungsberechtigte Trustees (Treuhänder) übertragen sind, so vertreten diese die Niessbrauchsberechtigten (cestui qui trusts) genau so, wie Nachlassverwalter und Testamentsvollstrecker ihre Schutzbefohlenen. Doch können auch, falls das Gericht es für nöthig erachtet, die Niessbrauchsberechtigten mit als Streitgenossen eingeschlossen werden. (R. 49.)

In Processen, die den Vollzug eines durch Testament begründeten Fideicommisses bezwecken, sind die Intestaterben nur dann mitzubelangen, wenn der Kläger das Testament gegen dieselben besonders bestätigt zu haben wünscht. (R. 50.) Bemängelt der Beklagte in seiner answer die Klageschrift deshalb, weil nicht alle Streitgenossen eingeschlossen sind, so muss der Kläger diesen Einwand innerhalb 14 Tagen zur mündlichen Verhandlung eintragen lassen. Unterlässt er dies, so hat er bei der Schlussverhandlung nicht das Recht, die Klageschrift zu ändern, es steht vielmehr in dem Ermessen des Gerichts, falls der Einwand als begründet erachtet wird, die Klage abzuweisen. (R. 52.) Bemängelt der Beklagte erst bei der Schlussverhandlung die Klageschrift, weil sie nicht alle Parteien umfasst, ohne dass er den Einwand in seinem plea oder der answer geltend machte, so ist es Sache des Gerichts, die Rechte der abwesenden Parteien zu schützen. (R. 53.)

§ 24. 3. Verfahren bei Rechnungslegung in Nachlasssachen.

Erkenntnisse (decrees) auf Rechnungslegung in Nachlasssachen sollen eine Weisung an den Master enthalten, genau festzustellen und zu berichten, was alles von dem zum Nachlass gehörigen beweglichen Eigenthum noch nicht eingezogen worden ist oder unveräussert bleibt. (R. 73.) Die Partei, die die Verweisung einer Sache an einen Commissar oder Master betreibt, hat Sorge zu tragen, dass sie dem Beamten vor dem nächsten rule day vorgelegt wird, widrigenfalls es der Gegenpartei zusteht, auf Kosten der erstern die Verhandlung aufzunehmen. (R. 74.) Dem Master liegt es ob, Zeit und Ort für die Verhandlung zu bestimmen und den Parteien davon zeitig Anzeige zu machen. Bleibt eine oder die andere Partei aus, so kann er nach eigenem Ermessen vorgehen oder die Verhandlung vertagen, doch darf er keine unnöthige Verzögerung eintreten lassen. (R. 76.) Der Master leitet das Verfahren. Er ist befugt, Parteien und Zeugen über alles, was ihm vom Gerichtshof überwiesen ist, eidlich zu vernehmen, sowie die Vorlage von Büchern, Belägen und sonstigen Schriftstücken, die auf den Streitgegenstand Bezug haben, einzufordern. Auch steht es ihm zu, Bescheinigungen für Ausstellung von Commissionen behufs anderweitiger Beweisaufnahmen an die Gerichtsschreiberei ergehen zu lassen. (R. 77.) Er hat sämmtliche Zeugenaussagen zu Protokoll zu nehmen und dem Gericht vorzulegen. (R. 81.) Von dem Zeitpunkte an, wo sein Bericht in der Gerichtsschreiberei hinterlegt ist, haben die Parteien

einen Monat, um Einreden (exceptions) dagegen einzureichen. Erfolgen solche nicht, so ist der Bericht am ersten rule day nach Ablauf des Monats zu bestätigen. Auf der andern Seite sind die Einreden in der nächsten Sitzung des Gerichtshofs zur Verhandlung zu bringen. (R. 83.)

§ 25. V. Rechtsmittel.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel und die Organisation des Instanzenzuges ist bereits im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der einzelnen Gerichte in § 11 unter III—VII zur Darstellung gekommen.

(Ueber das Verfahren in Rechtsmittelsachen, sowie auch über das Wesen der Rechtsmittel vgl. § 50.)

§ 26. VI. Die Zwangsvollstreckung.

Wie beim Verfahren 1. Instanz macht sich bezüglich der Zwangsvollstreckung der principielle Unterschied zwischen actions at law und suits in equity geltend.

I. Bei actions at law sind auch hier die Gesetze des Staates maassgebend, in welchem sich das betreffende Gericht befindet. Nach ihnen richtet sich zunächst die Vollstreckung der Urtheile, sowie die Höhe der Urtheilszinsen. (R. St. S. 966 ff.) Auch wegen der Frist, innerhalb welcher auf Grund von Urtheilen ein Pfandrecht, (lien) (vgl. § 51) gegen das Eigenthum des Schuldners geltend gemacht werden kann, sowie hinsichtlich der Frage, ob ein solches Pfandrecht überhaupt besteht, und wie weit eine Stundung zu bewilligen ist, ist das Staatsgesetz maassgebend. (Ib. 967.) [1])

Vollstreckungsbefehle aus einem Bezirk können an den Vollstreckungsbeamten eines andern Bezirks desselben Staates gerichtet werden. Ueber dieselben ist an das Vollstreckungsgericht zurückzuberichten. (Ib. 985.) Wo die Gesetze eines Staates nach erfolgtem Urtheil ein besonderes Verfahren zur Ermittelung von Eigenthum des

[1]) Die Beschränkung der Pfändung durch die „exemption laws“ der einzelnen Staaten (S. Par. 30) findet ebenfalls in den Bundesgerichten allgemein Anerkennung. S. Man. Farmers Bank contra Bayles, A. Western Law Monthly, S. 256.

Schuldners vorschreiben, ist dasselbe maassgebend. In re Boyd, 105 U. S. S. 647. (Vgl. § 52.)

Das Gericht kann die Vollstreckung eines Urtheils unter Bedingungen, wodurch die Gegenpartei gegen Verluste geschützt ist, 42 Tage stunden, um Zeit zur Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme der Verhandlung zu gewähren (granting a new trial). Wird der Antrag vom Richter als gerechtfertigt angenommen, so ist die Vollstreckung bis zur nächsten Gerichtssitzung aufgehoben. Wird dann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so ist damit das Urtheil aufgehoben. (Ib. S. 987.)

Dem Kläger stehen ferner in Bezug auf vorläufige Beschlagnahmen (attachments) (vgl. § 55) genau dieselben Hülfsmittel zu Gebote, welche die Gesetze des Staates gewähren. Auch hat er mit Rücksicht auf die einzureichenden Eingaben zur Begründung seiner Arrestklage, sowie wegen der etwa zu leistenden Bürgschaft für Schadloshaltung des Beklagten den von den Staatsgesetzen gestellten Anforderungen zu genügen. Den Gerichten liegt es ob, etwaigen neuen Gesetzen ihres betr. Staates über das Verfahren in solchen Fällen das ihrige jederzeit besonders anzupassen (R. St. S. 915)[1]).

Wie der Erlass, so ist auch die Aufhebung von „Attachments" den vom Staat vorgeschriebenen Bedingungen unterworfen, auch ergehen Haftbefehle unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Staatsgesetze Schuldhaft zulassen (vgl. § 29 III), wie auch das Verfahren betr. Entlassung aus der Haft von den staatlichen Anordnungen abhängig ist. (R. St S. 931, 990, 991.)

Verhaftungen können jedoch nicht ausserhalb des Bezirks, in welchem die Klage schwebt, vorgenommen werden. (Ges. vom 3. März 1887, Kap. 373, § 1.)

II. Für die Zwangsvollstreckung in suits in equity sind, wie auch beim Verfahren, die Regulative des Oberbundesgerichtes maassgebend.

Lautet das Endurtheil auf eine Geldzahlung, so kann ein Vollstreckungsbefehl in gleicher Form wie der in gemeinrechtlichen Klagen (in suits at common law) übliche erlassen werden. Geht es dagegen auf Vornahme einer Handlung, z. B. auf Vollzug einer Verkaufsurkunde von Ländereien, oder die Aushändigung von Schriftstücken etc., so ist im Urtheil zu bestimmen, bis wann die Handlung ge-

[1]) Der Ausdruck „Attachment" hat in der englischen Rechtssprache die Bedeutung sowohl eines Beschlagnahmebefehls als eines Haftbefehls. Im letztern Sinne wird er hauptsächlich angewendet, wenn es sich um Verhaftung wegen Missachtung eines Gerichtsbefehls handelt.

schehen muss; wird, nachdem die Frist abgelaufen, glaubhaft gemacht, dass dem Befehle nicht Folge geleistet worden ist, so ist der Ungehorsame in Haft zu nehmen und erst nach entsprechendem Verhalten zu entlassen, sofern nicht das Gericht, wenn triftige Gründe vorliegen, einen Aufschub bewilligt. Hat er sich der Haft entzogen, so ergeht ein Sequestrationsbefehl gegen sein Vermögen. (R. 8.) Lautet das Erkenntniss auf Besitzabtretung, so wird, falls glaubhaft gemacht wird, dass demselben nicht Folge geleistet ist, durch einen richterlichen Befehl die Abtretung erzwungen.

Wenn eine Pfandurkunde auf Grundeigenthum verfallen zu erklären ist (for eclosure of a mortgage), so steht dem Kläger ein Urtheil für den Betrag zu, der nach Abzug des aus dem Verkauf der verpfändeten Liegenschaften gelösten Betrages noch zu zahlen bleibt, und kann er dafür, nach Maassgabe des Regul. 8 cit. einen Vollstreckungsbefehl erwirken.

Wird um ein Interdict [1]) gegen das Vorgehen in einer gemeinrechtlichen Klage nachgesucht, so wird dem Kläger dasselbe ohne Weiteres ertheilt, wenn der Beklagte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist seine Einlassungserklärung und eine Einrede abgegeben hat. Besondere Interdicte (special injunctions) sind jedoch nur nach vorhergegangener Zustellung und stattgehabter Verhandlung zu bewilligen. (R. 55.)

Ist gegen einen Rechtsspruch (decree), durch den ein injunction bewilligt oder aufgehoben wird, Berufung eingelegt, so ist jeder Beisitzer des Gerichtshofs, der Theil an der Entscheidung hatte, berech-

---

[1]) Injunctions (Einhaltsbefehle), welche nur von den Billigkeitsgerichten ausgehen, gleichen in mancher Hinsicht den römischen Interdicten. Sie sind zweierlei Art: erstens, the writ remedial, wodurch der einen Partei die Vornahme einer für die Gegenpartei nachtheiligen Handlung als gegen Recht und Billigkeit verstossend (contrary to equity and good conscience) untersagt wird; zweitens, the judicial writ, durch welchen, gemeiniglich nach beendetem Rechtsstreit, als durch Recht und Billigkeit geboten, der unterliegenden Partei befohlen wird, gewisse Handlungen zu erfüllen. Der erstere writ wird am häufigsten in Anwendung gebracht. Der Befehl wird erlassen sowohl zum Schutz der Personen- als auch der Sachenrechte; in ersterm Falle gewöhnlich zwischen Eheleuten, Eltern und Kind, Vormund und Mündel, in letzterm zur Verhütung von Handlungen, die einem Geschäftstheilhaber, bzw. Auftraggeber als solchem nachtheilig sein können, von Uebertragungen von Wechseln und andern Werthpapieren, die betrügerischer Weise oder ohne Gegenleistung erlangt wurden, von Contract- oder Vertrauensbruch, von unbilligen Verkäufen oder Zahlungen, von fahrlässiger oder willkürlicher Entwerthung des Eigenthums durch einen Verwalter, von Uebertretung von Patent- oder Verlagsrechten, von ungerechtfertigten Rechtsstreitigkeiten in einem „Common law"-Gerichtshof u. drgl. m.

tigt, das Interdict, unter Bedingungen, durch welche die Rechte der Gegenpartei geschützt sind, zu suspendiren oder abzuändern. (R. 93.)

Demjenigen, zu dessen Gunsten ein Urtheil ergangen ist, obwohl er nicht Partei in dem Rechtsstreit war, stehen dieselben Zwangsmittel zu, wie den Parteien selbst. Auch können die Zwangsverfügungen gegen Dritte, die nicht Partei waren, in gleicher Weise vollstreckt werden, sofern dieselben das Verfahren gegen sich gelten lassen müssen.

III. Abschnitt. Das Gerichtswesen der Staaten.

I. Friedensgerichte und deren Verfahren.

§ 27. A. Organisation und Zuständigkeit.

In allen Staaten und Territorien sind die untersten Gerichte die der Friedensrichter.

Staaten und Territorien zerfallen in Counties (Grafschaften). In La. allein gilt die Bezeichnung „parish"-paroche. Die Counties sind eingetheilt in townships oder precincts (Ortschaften, Bezirke). Jede township hat gewöhnlich einen Friedensrichter, die bevölkertern deren mehrere. Die Gerichtsbarkeit dieses Beamten erstreckt sich jedoch zumeist über das ganze County.

Seine Zuständigkeit ist sehr verschieden geregelt. In Schuld- und Wechselklagen bis zu einem vom Gesetz bestimmten Betrage ist er überall zuständig, desgleichen auch ziemlich allgemein in Exmissionsklagen (forcible detainer suits); dagegen ist er zumeist zuständig weder in equity-Processen, in Processen, in denen Rechte auf Liegenschaften in Frage stehen, noch in Vormundschafts- oder Nachlasssachen, wie ihm auch in den meisten Staaten die Gerichtsbarkeit über Injurien- und solche Schadenersatz-Klagen entzogen ist, denen Fahrlässigkeit des Beklagten zu Grunde liegt (actions on the case).

Aus Nachstehendem ergibt sich, bis zu welcher Höhe in Schuldklagen die Friedensrichter in den einzelnen Staaten zuständig sind. N. H. $13.33, Me. $20.00, Ky. $50.00, La. ausschliesslich bis zu

$ 50.00 und concurrirend mit den Districtsgerichten bis zu $ 100.00, Ala., Ark., Conn., Dak., Del., Fla, Ga., Ja., Md., Mass., Minn., N. M. und S. C. $ 100.00, Mich. 100.00, concurrirend mit den Circuit Courts $ 300.00; Ohio $ 100.00, concurrirend mit den „Com on Pleas" $ 300.00; Miss. und Mo. $ 150.00, in letzterm Staate jedoch in Counties und Städten über 50,000 Einwohner $ 250.00; in Ill., Ind., Neb., N. J., N. C., Tex., Vt., Wis. und N. Y. $ 200.00; in der Stadt Brooklyn jedoch $ 250.00; in Ore. $ 250.00; in Ariz., Cal., Col., Ida., Kan., Mont., Nev., Ut., W. Va., Wy., Wash. und Penn. $ 300.00 (in der Stadt Philadelphia befinden sich jedoch statt der Friedensrichter 28 sogen. Magistrates, deren Jurisdiction auf $ 100.00 beschränkt ist); in Tenn., in einigen Processsachen $ 500.00 in andern $ 1000.00, in Va. $ 100.00, doch steht dem Beklagten, wenn die eingeklagte Summe über $ 20.00 beträgt, der Antrag auf Verweisung des Processes an den County oder den Corporation Court zu.

§ 28. **B. Das Verfahren.**

Das Verfahren vor dem Friedensrichter ist zumeist ein mündliches, ohne dass vor den Verhandlungen Schriftsätze gewechselt werden, ausser etwa in Fällen, in denen der Kläger Guthaben seines Schuldners gegen Dritte oder in deren Besitz befindliches Eigenthum zu erstreiten sucht (garnishee proceedings in attachment suits). Hier werden den Dritten schriftliche Fragen vorgelegt, die dieselben, zumeist an Eidesstatt, schriftlich zu beantworten haben. In denjenigen Staaten, in welchen auch in sonstigen Fällen schriftliche Eingaben erfordert werden, erfahren dieselben gewöhnlich, was die Richtigkeit der Abfassung betrifft, die äusserste Nachsicht.

Der Friedensrichter ist befugt, Zeugen laden zu lassen und deren Erscheinen zu erzwingen. Der ihm zur Seite stehende Vollziehungsbeamte ist der Constabel.

Die gegen einen Beklagten ergehende Ladung (Summons oder citation), die zumeist auf mündlichen Antrag des Klägers verfügt wird, enthält die Festsetzung des Termins, der je nach den statutarischen Bestimmungen der einzelnen Staaten 5 bis 20 Tage nach dem Datum der Ausstellung anzuberaumen ist.

Die Ladung ist dem Beklagten je nach der gesetzlichen Vorschrift entweder vorzulesen, oder es ist eine Abschrift davon in seiner Wohnung zu belassen, worauf der Constabel den Befehl mit dem Bericht, wie er ihn vollzogen hat, an das Gericht zurückreicht.

Liegt beim Aufruf der Sache nicht besonderer Anlass für eine Vertagung vor, so werden die Zeugen auf beiden Seiten nach den gleichen Regeln über das Verfahren wie in den höhern Gerichtshöfen (s. § 42) vereidigt und vernommen, auch kann unter ähnlichen Voraussetzungen wie in jenen das von einer Commission aufgenommene Protokoll über die Vernehmung abwesender Zeugen vorgelegt werden.

Auf Antrag der einen oder andern Partei ist für die Entscheidung des Falls eine Jury zu berufen.

§ 29. C. Zwangsvollstreckung.

I. Der obsiegenden Partei steht, falls von der unterliegenden nicht innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist (gewöhnlich 10 oder 20, in gewissen Fällen, wie Exmissionsklagen u. a., aber auch vielfach nur 5 Tage) Berufung eingelegt wird, das Recht zu, die Vollstreckung (execution) zu beantragen. Auf die eidliche Versicherung der obsiegenden Partei, dass Gefahr im Verzuge sei, kann jedoch sofortige Vollstreckung angeordnet werden, worauf eine vorläufige Beschlagnahme durch den Constabel zulässig ist; doch kann, damit die Partei des Rechts der Berufung nicht verlustig geht, eine Versteigerung der beschlagnahmten Sachen nicht vor Ablauf der Berufungsfrist stattfinden. Die Beschlagnahme wird aufgehoben, sobald die Berufung eingelegt ist. Vorläufige Vollstreckbarkeit im Sinne der deutschen Processordnung kennt das americanische Recht nicht.

Das Urtheil des Friedensrichters verleiht in den meisten Staaten einen Titel zum Pfandrecht nur an dem beweglichen Eigenthum des Schuldners. Soll es in dessen Grundbesitz vollstreckt werden, so kann der Urtheilsgläubiger einen „Transcript“ der Verhandlungen in einem vom Gesetz bezeichneten höhern Gericht eintragen lassen, wodurch das Urtheil alle Eigenschaften eines Erkenntnisses des letztern erlangt.

Analog dem Civilprocessverfahren im Deutschen Reiche steht es dem Gerichte nicht zu, das Urtheil zu vollstrecken, es hat vielmehr der Gläubiger die Vollstreckung selbst zu betreiben. Die von diesem erwirkte Executions-Verfügung weist den Constabel an, das Urtheil gegen die bewegliche Habe des Schuldners zu vollziehen.

Der Beamte ergreift, sobald er die Gegenstände ermittelt hat, thatsächlichen Besitz von denselben. Hat er Ursache zur Befürchtung, dass die bezeichneten Gegenstände einer gesetzlichen Beschlag-

nahme nicht unterworfen sind, so kann er vom Kläger Sicherheit (indemnity bond) fordern, bevor er zur Beschlagnahme schreitet.

Ist dies geschehen, so kommen die Gegenstände nach vorhergegangener Bekanntmachung zur öffentlichen Versteigerung, sofern der Schuldner sie nicht etwa auf Grund der im Staate geltenden exemption laws (vgl. § 53) als von der Beschlagnahme ausgenommen reclamirt, oder ein Dritter Rechte geltend macht. Geschieht letzteres, so kann der Dritte gegen den die Vollstreckung betreibenden Gläubiger vor dem Friedensrichter klagbar werden (trial of right of property), — wodurch der Vollstreckungsbefehl bis zur Entscheidung in der Schwebe bleibt, — oder er kann in einer replevin-Klage vorgehen (vgl. § 3).

Ein genaues Verzeichniss der gepfändeten und veräusserten Sachen ist auf der Rückseite der Executionsverfügung einzutragen und diese sammt dem Erlös an den Friedensrichter zurückzureichen, der dann, soweit die Gelder abzüglich der Kosten reichen, für Befriedigung des Klägers Sorge zu tragen hat. Befinden sich die Gegenstände des Schuldners in einem andern County, so ist es zulässig, den Vollstreckungsbefehl an einen dort wohnhaften Constabel zu richten.

II. Arrest. In Fällen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass der Beklagte ausserhalb des Staates wohnt, mit betrügerischer Absicht entweder der Ladung aus dem Wege geht, seine Effecten veräussert oder entfernt, den Staat zu verlassen beabsichtigt oder bereits verlassen hat, ist vor erfolgtem Urtheil gleichfalls ein Arrest, d. h. eine vorläufige Beschlagnahme (attachment), seiner Habe zulässig. Dieselbe wird endgültig durch Execution, falls ein Urtheil zu Gunsten des Klägers ergeht, im andern Falle aber aufgehoben.

III. Schuldhaft. In Ariz., Ark., Cal., Col., Flor., Kans., Ky., Ill., Ind., Io., Mich., Minn., Nebr., Nev., N. J., N. C., O., Ore., Penn., R. I., S. C. und Vt. kann der Schuldner in Haft genommen werden, wenn keine Berufung gegen das Urtheil eingelegt wird und es sich herausstellt, dass er, um der Zahlung sich zu entziehen, in betrügerischer Absicht seine Habe veräussert hat oder verbirgt. In verschiedenen jener Staaten ist die Haft auch zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Schuld in betrügerischer Weise contrahirt wurde.

In diesen Fällen ergeht gewöhnlich eine Executionsverfügung (capias ad satisfaciendum) gegen die Person des Schuldners, den der Vollstreckungsbeamte auf Grund derselben in das Gefängniss bringt, wo er auf Kosten des Klägers festgehalten wird, bis die Schuld

durch die Haft, nach einer vom Gesetz vorgeschriebenen Taxe, abgebüsst ist.

Diese Bestimmungen gelten für die in allen Gerichtshöfen jener Staaten eingetragenen Urtheilsforderungen.

§ 30. D. Berufung.

Innerhalb 10 oder 20, in gewissen Fällen wie Emissionsklagen etc. auch vielfach nur 5 Tagen kann Berufung gegen das Urtheil eingelegt werden. Sie bringt sowohl die That- als auch die Rechtsfrage zur neuen Verhandlung und Entscheidung vor das Gericht höherer Instanz und entspricht daher ihrem innern Wesen nach der Berufung des deutschen Rechts.

Die Berufung schiebt die Vollstreckung des Urtheils auf, doch hat der Urtheilsschuldner einen von ihm und einem Bürgen, der auf Anfordern über seine Vermögensverhältnisse zu eidesstattlichen Erklärungen angehalten werden kann, ausgefertigten Cautionsschein (appeal bond) zu hinterlegen, in welchem sich Beide verpflichten, pünktlich Zahlung zu leisten, falls ein Urtheil gegen den Berufungskläger auch in der Berufungsinstanz ergeht.

Der Friedensrichter hat die Ladung nebst dem bond, sowie eine Abschrift der Verhandlungen (transcript), wie dieselben in den Acten verzeichnet stehen, dem Appellationsgericht vorzulegen. Ist beim Aufruf der Sache der Berufungskläger nicht zur Stelle, so wird die Berufung abgewiesen und der Friedensrichter durch einen Gerichtsbefehl (procedendo) angewiesen, nunmehr auf Antrag sein Urtheil zur Vollstreckung zu bringen.

II. Die höhern Gerichtshöfe.

§ 31. A. Allgemeines.

Sämmtliche höhern Gerichtshöfe werden allgemein unter dem Namen Courts of record zusammengefasst. Sie führen zum Unterschiede von den Friedensrichtern mit wenigen Ausnahmen, in denen es sich zumeist um Gerichte örtlichen Charakters handelt, ein eigenes Siegel und haben gesetzlich eine besondere Gerichtsschreiberei (clerk's office), die den Friedensrichtern zumeist abgeht. Auch üben sie in Fällen, in denen es sich um Missachtung des Gerichts handelt, eine weitergehende Befugniss aus als die Friedensrichter. Der

Vollstreckungsbeamte für sämmtliche Gerichtshöfe eines County ist der Sheriff.

Zur Unterscheidung von den höhern Berufungsgerichten bezeichnet man die sub II und III unten angeführten Gerichtshöfe — County Courts und Circuit Courts u. a. — als trial courts, d. h. Gerichte, bei denen Beweisverhandlungen stattfinden. Die Richter entscheiden zumeist als Einzelrichter, wenngleich hier und da, wo der Umfang der Geschäfte dies benöthigt, ein Gerichtshof mit mehrern Richtern besetzt ist. Der Processgang ist innerhalb der Zuständigkeit der Gerichte in jedem Staate für beide Klassen ziemlich allgemein derselbe, d. h. der Staat schreibt für beide Klassen eine gleiche Form der Ladung, einen gleichen Schriftsatzwechsel, gleiche Verhandlungen vor Gericht und übereinstimmende Rechtsmittel vor. Gemeinrechtliche Klagen (actions at law) werden überall, wenn nicht die Parteien es anders vereinbaren, wie in den Bundesgerichten vor einer Jury verhandelt, während über Billigkeitsklagen ausser in wenigen statutarisch vorgeschriebenen Fällen vom Richter allein entschieden wird.

Die sub IV unten genannten Gerichtshöfe höherer Instanz bestehen zumeist aus einem Richtercollegium, das gemeinschaftlich die Entscheidung trifft.

Unter dem Common Law Verfahren (vgl. § 36) erledigen die Gerichte, hauptsächlich zur Festsetzung der Fristen, innerhalb welcher Ladungen zurückgereicht, Einlassungserklärungen abgegeben und Schriftsätze gewechselt werden müssen, ihre Geschäfte in Terms (Sitzungen), welche allgemein nach den Zeitabschnitten des Jahres benannt werden, wie January Term, February Term etc.

§ 32. B. Organisation und Zuständigkeit.

a. County Courts u. a.

Gerichte erster bezw. zweiter Instanz sind in verschiedenen Staaten die „County Courts", deren Gerichtsbarkeit jedoch verschieden begrenzt ist. Dieselben sind gewöhnlich zuständig in Fällen, in denen das Streitobject die Summe von $ 500.00 oder $ 1000.00 nicht übersteigt, während ihnen ziemlich allgemein die Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Nachlasssachen, sowie in Insolvenz-Angelegenheiten innerhalb ihres Countys übertragen ist. In andern Staaten, sowie in den grössern Städten des Landes bestehen übrigens vielfach für Nachlass-, Vormundschafts- und theils auch für Insolvenz-

sachen besondere Gerichte, welche an einigen Orten den Namen „Surrogate Courts“, an andern die Bezeichnung „Probate Courts“ oder „Orphans Courts“ führen.

b. Circuit Courts und ihnen entsprechende Gerichtshöfe.

Theilweise den County Courts übergeordnet sind diejenigen Gerichtshöfe, denen, ohne Rücksicht auf die Natur der Streitsache oder die Höhe des Objects, die gesammte Gerichtsbarkeit erster Instanz in „actions at law“ und „suits in equity“ sowie die in Berufungen von Friedensrichtern und vielfach von County Courts zusteht. Sie tragen in den einzelnen Staaten die verschiedenartigsten Benennungen, wie z. B. Circuit Courts in Ala., Ark., Fla., Ill., Ind., Md., Mich, Mo., O., Ky., Tenn., Va., W. Va., Ore., Miss. und Wisc.; Superior Courts in Cal., Conn., Del., Ga., Mass. und N. C.; District Courts in Ariz., Col., Minn., Kan., Nebr., Nev., La., Dak., Ida., Mont., Wy., Uta., N. M.; Supreme Courts on Circuit in N. H. und Me.; Courts of Common Pleas in R. I., O., Penn. und S. C.; County Courts in Vt.; District und Circuit Courts in Ia., und Supreme Courts in N. Y. und N. J.

In denjenigen Staaten, in denen County Courts (sub a) nicht bestehen, sind die vorgenannten Gerichtshöfe gewöhnlich die Gerichte zweiter Instanz für alle diejenigen Sachen, in welchen Friedensrichter sonst competent sind, und Gerichte erster Instanz in allen übrigen Fällen.

Ausserdem gibt es in verschiedenen Staaten sogenannte Municipal, City, Magistrates Courts etc. mit beschränkter Civilgerichtsbarkeit.

c. Berufungsgerichte.

Die höchsten Gerichte der einzelnen Staaten, an welche in letzter Instanz Berufungen von Endurtheilen der untern Gerichtshöfe ergehen, sind die Supreme Courts, auch „Supreme Judicial Courts“, „Courts of Appeals“ oder „Courts of Error and Appeals“ genannt.

Die Entscheidungen dieser Gerichtshöfe sind endgültig und bilden für die nachgeordneten Gerichte ihres Staates bindendes Präjudiz. Ausnahmen gelten in Fällen, in denen Grundsätze der B. V., Staatsverträge oder Bundesgesetze in Frage stehen und in welchen eine Berufung an das oberste Bundesgericht zulässig ist. (R. St. of the U. S. S. 709.)

§ 33. C. Der Gerichtsstand.

Für Rechtsstreitigkeiten, die vor die Courts of Record gehören, ist der Gerichtsstand in dem County, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat oder aufgefunden werden kann. Richtet sich die Klage gegen eine Mehrheit von Personen, die in verschiedenen Counties wohnhaft sind, so kann die Klage in einem oder dem andern derselben anhängig gemacht werden. Actien-Gesellschaften werden ziemlich allgemein dort belangt, wo sie den Sitz der Verwaltung haben. Bei dinglichen Klagen ist daneben noch der Gerichtsstand der belegenen Sache begründet.

D. Verfahren.

§ 34. a. Ladung des Beklagten.

Die Ladung ergeht gewöhnlich vom Gerichtsschreiber unter dem Siegel des Gerichtshofes im Namen des Freistaates (Commonwealth) oder Volkes (People) des Staates an den Sheriff und weist ihn an, den Beklagten aufzufordern, zur nächsten Sitzung des Gerichtshofes zu erscheinen und die Klageschrift zu beantworten. In einigen Staaten ersetzt jedoch eine von der klagenden Partei oder ihrem Anwalte dem Beklagten zugestellte schriftliche Anzeige, dass der Process anhängig gemacht ist, und die Aufforderung an den Beklagten zur Beantwortung der Klageschrift die Ladung durch den Sheriff.

Die Art der Ladung ist in den einzelnen Staaten verschieden. In denjenigen, in welchen die Unterschiede zwischen gemeinrechtlichen und Billigkeits-Klagen noch bestehen (s. Par. 8 und 20), ist dieselbe in Processen der ersten Gattung dem Beklagten persönlich vorzulesen, während sie in denjenigen der zweiten Gattung zugestellt wird, indem dem Beklagten oder einem Mitglied seiner Familie, welches das Kindesalter überschritten hat, in seiner Wohnung eine Abschrift der Ladung eingehändigt und ihm der Inhalt derselben mitgetheilt wird. In denjenigen gemeinrechtlichen Klagen, in denen glaubhaft zu machen ist, dass der Beklagte der Ladung absichtlich aus dem Wege geht, sie verhindert, oder sich ausserhalb des Staates befindet, sowie in Billigkeitsklagen, in denen der letztere Fall vorliegt, ist eine mehrwöchentliche Veröffentlichung durch eine Zeitung vorgeschrieben, von welcher dem Beklagten eine

Abschrift durch die Post zugestellt werden muss, falls sein Aufenthaltsort bekannt ist. In andern Staaten, wie z. B. in New-York, ist das Ladungsverfahren in allen Fällen dasselbe.

Entzieht der Beklagte sich der Ladung, so wird sie dadurch wirksam, dass eine Abschrift in seiner Wohnung hinterlassen, eine andere, an ihn adressirt, der Post übergeben wird; befindet er sich ausserhalb des Staates, so erfolgt gleichfalls Veröffentlichung und Zusendung durch die Post.

b. Einlassung und Schriftsatzverfahren.

§ 35. 1. Die Einlassungserklärung (Appearance).

Ist der Beklagte persönlich vorgeladen, so muss ihm regelmässig eine Frist von 10 Tagen zwischen der Ladung und dem Beginn der nächsten Gerichtssitzung zur Einlassungserklärung freigelassen werden. Ist die Frist nicht eingehalten, so hat Beklagter hierzu Zeit bis zur zweitnächsten Sitzung, eine nochmalige Ladung desselben ist jedoch nicht erforderlich. Wo, wie in den Staaten, in denen die weitgehendsten Neuerungen stattgefunden haben, die Geschäfte nicht in „Terms" erledigt werden (vgl. § 36), muss die Einlassung in 10 oder 20 Tagen nach geschehener Ladung erfolgen.

Ist in Fällen, in welchen der Beklagte ausserhalb des Staates wohnt, eine öffentliche Ladung ergangen, so hat der Beklagte zumeist eine Frist von 40 Tagen (in einigen Staaten mehr, in andern weniger) von der ersten Veröffentlichung an gerechnet.

§ 36. 2. Das Schriftsatzverfahren. Die „Code"- und „Common Law"-Staaten.

In einer Reihe von Staaten besteht ein codificirtes Processrecht, durch welches die alten englischen Formen (vgl. § 3 u. 4) der Hauptsache nach beseitigt sind. Es sind dies: Ariz., Ark., Cal., Col., Dak., Ind., Ia., Kan., Ky., La., Minn., Mo., Mont., Nev., N. Y., N. C., O., Ore., S. C., Ut., Wash., Wis., Wy.[1]). Man nennt diese Staaten gemeiniglich Code-Staaten zum Unterschiede von den „Common Law"-Staaten, in denen das englische System zumeist noch besteht. In erstern sind hauptsächlich die weitschweifigen Schriftsatzformen des englischen Rechts abgeschafft und die Parteien nunmehr in gemeinrechtlichen sowohl als in Billigkeitsklagen auf

[1]) Wegen der Titel und Jahrgänge der Gesetzbücher der einzelnen Staaten s. Gesetze über Intestat-Erbfolge u. a. § 62.

folgenden Schriftsatzwechsel angewiesen: 1. Die Klageschrift. 2. Die Verneinung des Klagerechts, falls der Beklagte nicht bestreitet, dass die klägerischerseits behaupteten Thatsachen den Klageantrag begründen, (demurrer) oder die Beantwortung (answer), durch welche, falls die Begründung der Klage in rechtlicher Beziehung nicht angefochten werden kann, die thatsächlichen Behauptungen bestritten oder ihnen andere entgegengesetzt werden. 3. Die Replik (reply). Dieselbe hat sich im Allgemeinen auf eine Entgegnung auf die in der Beantwortung enthaltenen Angaben zu beschränken und darf nicht etwa mit dem in der Klageschrift niedergelegten Thatbestand in Widerspruch stehen.

In nachfolgenden Staaten besteht noch in Bezug auf die Schriftsatzformen das englische Rechtssystem, obgleich auch hier namentlich mit Rücksicht darauf, dass in gemeinrechtlichen Klagen verschiedene Ansprüche, sofern sie contractlichen Verhältnissen entspringen, in einer Klage vereinigt werden dürfen, zumeist eine grössere Vereinfachung stattgefunden hat: Ala., Conn., Del., D. C., Fla., Ga., Ill., Me., Md., Mass., Mich., Miss., N. H., N. J., N. M., Penn., R. I., Tenn., Vt., Va., W. Va.

In den meisten Code-Staaten müssen alle Schriftsätze (pleadings), in welchen thatsächliche Fragen, im Gegensatz zu Rechtsfragen, zum Vortrag gebracht werden (which raise an issue of fact), mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit versehen sein. Ausnahmen finden in einigen dieser Staaten in Fällen statt, in denen es sich um Einklagung verbriefter Schuldforderungen handelt. In den Common law-Staaten steht es dagegen in allen Contractsklagen der klagenden Partei zumeist frei, die Richtigkeit ihrer Forderung in einer besondern, der Klageschrift angeschlossenen Erklärung durch „affidavit" zu bekräftigen. Geschieht dies, so hat der Beklagte, falls er nicht etwa durch „demurrer" die gegnerische Rechtsdeduction bekämpft, sondern vielmehr durch plea oder answer die angegebenen Thatsachen in Abrede stellt oder ihnen neue Thatsachen entgegen setzt, seine Behauptungen gleichfalls eidesstattlich zu bekräftigen, wenn nicht ohne Weiteres ein Urtheil zu Gunsten des Klägers ergehen soll.

Besteht die Einlassung in einem demurrer, so kann sie auf Antrag des Klägers in kürzester Frist vor den Gerichtshof zur mündlichen Verhandlung gebracht werden. Wird sie dann als begründet anerkannt, so steht dem Kläger frei, seine Klageschrift abzuändern, damit die juristischen Mängel beseitigt und die thatsächlichen Fragen durch plea oder answer zum Austrag gebracht

werden. Geschieht dies, so wird der Schriftwechsel meistens mit der Replik des Klägers (reply oder rejoinder) geschlossen [1]).

In jeder auf eine verbriefte Forderung oder auf einen mündlichen Vertrag gestützten Klage, welche dem gewöhnlichen Processgang folgt, ist mit der Klageschrift eine Abschrift des Schuldscheins oder des Contocorrents einzureichen.

Im Uebrigen ist hier noch Folgendes zu bemerken. Die Schriftsätze beider Parteien sollen zwar eine Darstellung des Thatbestandes enthalten, jedoch nicht auf die nähern Umstände eingehen, die als Beweis dienen; auch werden die Namen der Zeugen, durch die man die angegebenen Thatsachen zu beweisen gedenkt, nicht angeführt. Abänderungen der Schriftsätze sind unter Umständen vor Erlass des Urtheils und in formeller Beziehung auch später überall zulässig. Dasselbe gilt von den Aufschriften auf gerichtlichen Ladungen. Geben einzelne Behauptungen in einem Schriftsatz der Gegenpartei nicht genügenden Aufschluss, so können Einzelangaben (bill of particulars) gefordert werden.

c. Hauptverhandlung.

Ist der Gegenstand des Rechtsstreites durch die Schriftsätze festgestellt und aufgeklärt, so geht derselbe zur Hauptverhandlung auf die Processliste über.

Das Verfahren ist in allen Staaten ziemlich gleichmässig geregelt, auch gehen die Verhandlungen in Wechsel- und andern auf schriftliches Zahlungsversprechen gestützten Processen im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen vor sich wie die Klagen, welche aus mündlichen oder stillschweigenden Verträgen entspringen.

Dagegen sind mit Rücksicht auf einige wesentliche Verschiedenheiten auch bei Darstellung des Verfahrens im Staatenprocess die actions at law und suits in equity getrennt zu behandeln:

1. Verfahren in actions at law (Jury-System).

§ 37. *a* Beginn der Verhandlung, Bildung der Jury.

In fast allen Staaten ist den Parteien verfassungsmässig das Recht verbürgt, gemeinrechtliche Klagen vor einer Jury zu

[1]) Wegen der fernern in gemeinrechtlichen Klagen vorkommenden Schriftsatzformen im englischen Rechtsverfahren, die vielfach ausser Gebrauch ge-

verhandeln (trial by jury), obgleich in Md., W. Va. und N. H. Bagatellklagen derselben entzogen sind.

Die Jury besteht insgemein aus 12 Geschworenen. In Mich., Col., Fla. und La. ist die gesetzgebende Gewalt ermächtigt, durch Gesetz die Zahl zu verringern, während in Ill., Ia. und N. C. vor den Friedensrichtern, in Neb., W. Va., Mo. und Tex. auch vor den County Courts 6 Männer eine volle Jury bilden können. Für den Wahrspruch (verdict) ist Stimmeneinheit erforderlich, ausser in Tex., Col. und Nev., wo drei Viertel der Jury hierzu hinreichend sind. Es steht übrigens allgemein den Parteien das Recht zu, sich dahin zu einigen, den Process mit Ausschluss der Jury vor dem Richter zu verhandeln und diesem die Entscheidung anheimzugeben.

Beim Aufruf des Processes wird auf Geheiss des Gerichtshofes vom Sheriff des County aus einer vorher geladenen grössern Anzahl von Männern (jury panel) eine Jury von 12 aufgerufen. Die Aufgerufenen haben sich zunächst hinsichtlich der vom Gesetz vorgeschriebenen Qualification einem von den Parteien angestellten Verhör zu unterwerfen, auch steht jeder der letztern das Recht zu, eine bestimmte Anzahl (in den meisten Staaten 3) der Aufgerufenen ohne Angabe von Gründen endgültig abzulehnen. Nach jeder Ablehnung wird ein anderer aus dem panel aufgerufen, bis sich schliesslich die Parteien über die Jury geeinigt haben, worauf diese vom Gerichtsschreiber beeidigt wird.

Eine Verweisung der Streitsache vor ein anderes als das an sich zuständige Processgericht ist in verschiedenen Staaten zulässig, wenn vor Beginn der Verhandlung glaubhaft gemacht wird, dass Befangenheit des Richters zu befürchten steht, oder öffentliche Vorurtheile bestehen, welche die Auswahl einer unbefangenen Jury erschweren. In solchen Fällen wird der Process zumeist nach dem nächstliegenden County oder dem nächsten Gerichtsbezirk verwiesen.

Der ganze Processstoff muss bei Beginn der Verhandlung zur Entscheidung reif sein, da Theilurtheile unstatthaft sind.

Ist die Jury vereidigt oder haben sich die Parteien schriftlich geeinigt, die Entscheidung dem Richter anheimzugeben (in beiden Fällen nimmt die Processverhandlung denselben Verlauf), so beginnt die eigentliche Verhandlung, die mündlich geführt wird.

---

kommen sind und für deren Erklärung hier der Raum mangelt, vergl. Chitty on Pleadings, 3 Bände.

Zunächst hat der Anwalt des Klägers zur Erklärung des Sachverhalts und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das Wort. Die Gegenpartei hat die Wahl. entweder gleich darauf oder nach Abhörung der klägerischen Zeugen ihre Entgegnung vorzutragen.

β Beweisverfahren.

§ 38. I. Allgemeines.

Nach den klägerischen Ausführungen, eventuell auch erst nach der Erwiderung des Beklagten wird zur Beweisaufnahme geschritten.

Im Allgemeinen muss jede Partei beweisen. was sie behauptet, es sei denn, dass es sich um Dinge handelt, von denen das Gericht amtlich Kenntniss zu nehmen hat oder die als selbstverständlich bzw. allgemein bekannt gelten, oder um Fälle, in denen durch gesetzliche Beweisregeln die Beweislast der einen oder der andern Partei auferlegt ist. Eine Bestimmung der letztern Art liegt z. B. darin, dass, wenn eine Willenserklärung zwei Auslegungen gestattet, von denen eine das Gewollte als erlaubt, die andere als unerlaubt erscheinen lässt, nur die erlaubte Folge als beabsichtigt angenommen werden soll; ferner darin, dass Irrthum, Betrug und dergl. nie vermuthet werden.

Im americanischen Recht gelten durchschnittlich — von Urkundenbeweis und Parteieid abgesehen — dieselben Beweismittel wie in Deutschland. Namentlich muss hervorgehoben werden, dass in dem bereits mehrerwähnten „affidavit" — der eidesstattlichen Versicherung — ein dem deutschen Recht unbekanntes Beweismittel nicht zu sehen ist; „affidavit" dient nämlich nur zur Glaubhaftmachung der thatsächlichen Behauptungen, auf Grund derer gewisse Anträge betr. der Processleitung und des Erlasses von provisorischen richterlichen Befehlen gestellt werden können.

Dagegen ist das Beweisverfahren grundverschieden von dem des deutschen Civilprocesses:

Zunächst ergeht kein formeller Beweisbeschluss des Gerichtes, indem für alle in den Schriftsätzen enthaltene Punkte, soweit dieselben nicht von Gegnern zugegeben werden, die Aufnahme der von der betr. Partei erbotenen Beweise als selbstverständlich gilt.

Ferner wird die Beweisaufnahme selbst nicht, wie im deutschen Process, durch den Richter geführt und geleitet, sondern lediglich von den Parteien. Allerdings hat der erstere die Befugniss, ungehörige Fragen einer Partei zurückzuweisen und selbst

Fragen zu stellen, diese Thätigkeit tritt jedoch hinter die der Parteien weit zurück. Dementsprechend müssen diese auch mit ihrem gesammten Beweismaterial zur Stelle sein, und ist ein Aufschub der Beweiserhebung im Allgemeinen nur statthaft, wenn vor Einberufung der Jury glaubhaft gemacht wird, dass die Partei durch Krankheit oder andere triftige Gründe am Erscheinen verhindert, oder dass trotz Aufwendung gebührender Sorgfalt ein unerlässlich wichtiges Beweismittel nicht beigeschafft werden konnte; sind ausserhalb des Staates wohnende Zeugen zu vernehmen, so muss die Partei, welche deren Zeugniss für erforderlich hält, für Aufnahme desselben vor einer Commission oder mittels Ersuchens vorher Sorge tragen, um die Beweisaufnahme in der Verhandlung vorlegen zu können.

Die Beweisführung ist in allen Fällen gleich strengen Regeln unterworfen: als allgemeine Regel gilt hierbei, dass die beste Art, wenn auch nicht die grösste Menge der Beweismittel, welche die Natur einer Sache zulässt, vorgebracht werden muss, und dass Beweismittel zweiten Ranges (secondary evidence) — z. B. Abschriften statt der Urschrift — nur dann zulässig, wenn bessere nicht erreichbar sind. Es darf daher im allgemeinen nichts vorgelegt werden, woraus das Vorhandensein erreichbarer besserer Beweismittel sich ergibt.

Wird ein Indizienbeweis (circumstantial evidence) angetreten, so muss der Mangel directer Beweismittel in befriedigender Weise nachgewiesen werden, weil sonst Anlass zu ungünstigen Erörterungen vor der Jury vorliegen würde.

Sind Beweismittel ersten Ranges (primary evidence) entweder gar nicht oder nur unter so grossen Schwierigkeiten zu beschaffen, dass dies den Beweisführer unbillig beschweren würde, so ist Zeugniss zweiter Ordnung zulässig.

Unterschiede im Grade der Beweismittel zweiten Ranges finden keine Beachtung. Die Partei, welche berechtigt ist, zu denselben ihre Zuflucht zu nehmen, mag sich irgend einer Form bedienen. So werden die Aussagen eines Zeugen, der ein verloren gegangenes Schriftstück gelesen hat, über den Inhalt desselben zugelassen, auch wenn eine Abschrift vorhanden ist.

Die einzelnen Beweismittel des americanischen Rechtes sind: der richterliche Augenschein, Zeugen, Sachverständige und Urkunden; dagegen ist der Partei- und Notheid weder im Bundes- noch im Staatenprocess als Beweismittel gebräuchlich. Im Ein-

zelnen gelten für die Zulässigkeit und Erhebung der Beweise folgende Bestimmungen.

§ 39. II. Augenschein.

Der Augenschein muss dem erkennenden Richter selbst erbracht werden und kann daher weder von einem beauftragten, noch von einem ersuchten Richter aufgenommen werden; seine Anwendung ist daher im höchsten Grade beschränkt.

III. Zeugen und Sachverständige.

§ 40. Die Zulässigkeit des Zeugenbeweises ist im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Mündliches Zeugniss ist in der Regel nicht zulässig, um die Bestimmungen eines schriftlichen Vertrags zu ergänzen, einzuschränken, zu erklären oder irgendwie abzuändern.

Zeugniss, welches auf Hörensagen beruht, ist ebenfalls regelmässig unzulässig. Bildet jedoch das Gesagte einen Theil des Thatbestandes, welcher in dem Rechtsstreit in Frage steht, d. h. der res gestae, und dient es zu deren Erklärung, so ist die Beweisaufnahme zulässig; gleiches gilt, wenn Zeugniss, welches auf Hörensagen beruht, als Beweis für den guten oder schlechten Ruf einer Partei oder eines Zeugen dienen soll. Dinge von öffentlichem und allgemeinem Interesse, wie die Gemarkungen von Grafschaften und andern politischen Eintheilungen eines Staates, Communal-Gerechtsame, Benutzungen von Landstrassen etc., können gleichfalls durch derartiges Zeugniss und selbst auf Grund von Aeusserungen verstorbener Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie volle Kenntniss von den Verhältnissen hatten, bewiesen werden, vorausgesetzt, dass solche Aeusserungen gemacht wurden, bevor die Streitfrage entstand.

Ebenso sind Erklärungen von verstorbenen Personen, die kein Interesse hatten, den Sachverhalt anders als wahrheitsgetreu darzustellen und diese Erklärungen gegen ihr eigenes Vermögens-Interesse machten, in Verfahren gegen dritte Personen zum Beweise zu gebrauchen, und sind ferner Erklärungen Verstorbener, welche gleichzeitig mit dem in Frage stehenden Thatbestand gemacht wurden und mit demselben in Verbindung stehen, als Zeugniss zulässig, falls die Personen, welche sie abgaben, Kenntniss von den berührten Verhältnissen und kein Interesse daran hatten, die Wahrheit zu entstellen.

Ausgeschlossen ist das Zeugniss über Aeusserungen einer Partei, welche ihr zum Nutzen sind, zulässig dagegen das über Aeusserungen derselben, welche gegen sie sprechen, z. B. aussergerichtliche Geständnisse. In letzterer Beziehung ist jedoch nicht als zugegeben zu erachten, was Eheleute über einander geäussert haben, sofern nicht etwa in geschäftlichen Dingen der eine im Auftrage des andern handelte; auch sind Zugeständnisse des Vormunds in Vermögens-Angelegenheiten seines Mündels für diesen nicht verbindlich.

Gehört es nicht besonders zur Erörterung des streitigen Sachverhalts, so wird Zeugniss über den Charakter einer Partei im Allgemeinen nicht zugelassen, doch kann, falls sie selbst Zeugniss abgegeben hat, ihre Glaubwürdigkeit, wie bereits angeführt, bestritten werden.

Zeugenaussagen, — wie auch Wahrspruch und Urtheil — sind in einem spätern Processe für eine Person, die nicht Partei in dem frühern war, auch mit einer solchen hinsichtlich des Streitgegenstandes in keiner rechtlichen Beziehung steht, nicht verbindlich. Die Zeugenaussagen in einem frühern Rechtsstreit können jedoch in einem spätern Processe, in welchem es sich um denselben Streitgegenstand handelt und die Parteien oder deren Vertreter dieselben Personen sind, verwendet werden, falls der Zeuge verstorben oder verschollen oder durch Krankheit verhindert ist, in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

§ 41. Zeugenpflicht. Niemand im Staate ist von der Zeugenpflicht ausgenommen. Zeugnissverweigerung wird mit Geldstrafe oder Haft (attachment) bestraft.

Hierfür gelten jedoch hauptsächlich folgende Ausnahmen: es können das Zeugniss verweigern a) Anwälte bezüglich der von ihren Clienten ihnen gemachten Mittheilungen, sofern der Client nicht auf dieses Vorrecht Verzicht leistet; b) Zeugen über Fragen, deren Beantwortung sie einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen könnte; dagegen findet die Weigerung keine Anerkennung, wenn es sich lediglich darum handelt, dass sie sich civilrechtlich haftbar machen, oder die Antwort ihnen zur Unehre gereichen könnte.

Nach dem gemeinen Recht konnten die Parteien nicht als Zeugen auftreten. In den meisten der V. St., sowie für die Bundesgerichte ist dieses Verbot jedoch beseitigt mit der Ausnahme, dass man Ehegatten nicht gestattet, für oder gegen einander Zeugniss

abzulegen, es sei denn, dass in den in Fragen stehenden Rechtsverhältnissen der eine im Auftrage des andern handelte; auch wird im Allgemeinen eine Partei nicht zum Zeugniss zugelassen, wenn der Gegner Vertreter eines Erblassers oder eines Geistesschwachen ist und etwaige zwischen letzteren und jener Partei verhandelte Dinge in Frage kommen.

Ist Jemand wegen eines Verbrechens bestraft worden, so gilt dies nicht mehr als Grund für seine Ablehnung als Zeuge; doch kann seine Glaubwürdigkeit in Frage gezogen werden durch den Beweis, dass er wegen seines schlechten Rufes keinen Glauben verdient oder schon ein Mal als Verbrecher verurtheilt worden ist.

Verwandtschaftliche Beziehungen, ausser zwischen Eheleuten, sowie vermögensrechtliche Interessen, bilden keinen Einwand gegen die Vernehmung eines Zeugen, doch werden solche Umstände in Erwägung gezogen, um klar zu stellen, ob der Zeuge etwa ungebührlich beeinflusst ist.

Nach dem englischen gemeinen Recht wurden Gottesleugner als Zeugen abgelehnt; sie werden jedoch nunmehr zumeist zugelassen, haben aber gleich allen andern Zeugen die nachtheiligen Folgen des Meineides zu tragen. Besondere Ausnahmen bilden die Staaten Md. und Ark., deren Verfassung ausdrücklich vorschreibt, dass diejenigen, welche nicht an ein höheres Wesen und ein Fortleben nach dem Tode glauben, weder Zeugniss ablegen noch als Geschworene fungiren dürfen.

§ 42. Zeugenvernehmung. Die Zeugen werden in der Regel vor der Vernehmung durch den Gerichtsschreiber dahin vereidigt, in der vorliegenden Processsache die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit auszusagen. Kinder sind als Zeugen zulässig, sofern sie die Bedeutung eines Eides, sowie die Verpflichtung, welche ihnen durch denselben auferlegt wird, nebst den Folgen des Meineides zu würdigen wissen.

Ist dies erledigt, so beginnt das Zeugenverhör, indem zuerst die klägerischen Zeugen, sodann die des Beklagten vernommen werden, vorausgesetzt dass, wie dies in den meisten Rechtsstreitigkeiten der Fall ist, die Beweislast den Kläger trifft. Wenn das Gegentheil vorliegt, so hält die Gegenpartei die erste Ansprache und bringt auch zuerst ihre Zeugen zur Vernehmung. Sollen die Zeugen des Beklagten nicht bloss dazu dienen, klägerische Behauptungen zu entkräften, sondern auch selbständige Behauptungen

des Beklagten in seinen pleadings zu erhärten, so wird der Kläger hierauf zum Gegenbeweise (rebutting testimony) zugelassen.

Das Verhör findet statt, indem der Anwalt, der einen Zeugen für seine Partei aufruft, zunächst solche Fragen an ihn richtet, durch deren Beantwortung er den von ihm aufgestellten Thatbestand zu beweisen gedenkt. Diese Fragen dürfen nicht „leading" sein, d. h. nicht so gestellt werden, dass dem Zeugen dadurch die Beantwortung in den Mund gelegt wird. Im Allgemeinen muss jede Partei die Aussagen ihres eigenen Zeugen gelten lassen, gereichen ihr dieselben jedoch wider alles Erwarten zum Nachtheil, indem sie mit frühern Aussagen des Zeugen in Widerspruch stehen (if they take the party by surprise), so sind unter Hinweis auf die Umstände, unter denen die Aussagen gemacht wurden, nicht allein Suggestivfragen (leading question) sondern auch Gegenbeweis (rebutting testimony) statthaft.

Ist das erste Verhör (direct examination) beendigt, so schreitet die Gegenpartei zum Kreuzverhör (cross examination), das zur Erschütterung der von den Zeugen gemachten Aussagen einen weiteren Spielraum in der Fragestellung zulässt.

Durch das Verhör seitens der Anwälte ist die Berechtigung des Gerichtshofs nicht ausgeschlossen, zur vollen Aufklärung des Sachverhalts selbst Fragen zu stellen. Bei Einspruch gegen eine von einer Partei gestellte Frage entscheidet der Richter über Zulässigkeit von Frage und Antwort. Weist er ein zulässiges Zeugniss zurück, und wird Einspruch dagegen erhoben, oder lässt er ein Zeugniss zu, dessen Zulässigkeit von der Gegenpartei nicht anerkannt wird, so kann darüber verhandelt werden und ist im Berufungsfalle der Appellationsinstanz die Entscheidung vorbehalten.

Liegen Protokolle auswärtiger Gerichte oder sonstige Schriftstücke vor, so sind dieselben von der Partei, die sie als Beweismittel zu verwenden wünscht, zur Verlesung zu bringen.

§ 43. Sachverständige. Urtheile von Zeugen sind gewöhnlich nicht zulässig. Wo es sich aber um wissenschaftliche Dinge oder um besondere Kenntniss und Erfahrung in Sachen der Kunst und Gewerbe handelt, ist das Zeugniss von Sachverständigen (experts) statthaft.

Eine Einigung über bestimmte Personen findet in solchen Fällen gewöhnlich nicht statt, auch werden dieselben nicht vom Gericht ernannt. Es wählt vielmehr jede Partei ihre eigenen Sachverständigen, deren Anzahl jedoch vom Richter eingeschränkt

werden kann, während die Geschworenen, nachdem die Gutachten abgegeben sind, über die Glaubwürdigkeit derselben entscheiden. Oeffentlich bestellte Sachverständige gibt es nicht. Die Beeidigung und Vernehmung eines Sachversändigen erfolgt in derselben Weise wie die eines jeden andern Zeugen.

IV. Urkunden.

§ 44. Beweiskraft. Wie das deutsche Processrecht unterscheidet auch das americanische zwischen öffentlichen und Privaturkunden, sowie zwischen Urschriften und Abschriften.

Urschrift und Abschrift. Wenn Urkunden als Beweismittel benützt werden, so sind dieselben entsprechend dem Satze, dass zunächst Beweismittel erster Ordnung zu verwenden sind, wenn möglich in Urschrift vorzulegen und hat ausserdem bei Schriftstücken in fremder Sprache die Partei für eine Uebersetzung derselben zu sorgen. Handelt es sich um Privaturkunden, so können überhaupt Abschriften nicht vorgelegt werden, so lange nicht die Gründe für das Fehlen der Urschriften nachgewiesen sind; demgemäss ist die Vorlage von Abschriften regelmässig nur statthaft, wenn die Urschriften entweder zerstört oder verloren gegangen sind oder sich im Besitz der Gegenpartei befinden und trotz erhaltener Aufforderung von dieser nicht vorgelegt werden, oder endlich wenn dieselben von einer Person zurückgehalten werden, die ausserhalb der Zwangsgewalt des Gerichtes steht. Dasjenige, was als erste Abschrift vorgelegt wird, muss durch einen Zeugen, der sie angefertigt oder mit der Urschrift verglichen hat, als mit dieser übereinstimmend erklärt werden. Die Abschrift einer Abschrift wird unbedingt zurückgewiesen.

Kommen amtliche Urkunden, Gerichtsbücher, Kirchenregister etc. als Beweismittel in Betracht, so sollen wegen der mit Vorlage der Urkunden verbundenen Schwierigkeiten und der Gefährdung der betr. Urkunde beglaubigte Abschriften als genügendes Beweismaterial dienen.

Echtheit und materielle Beweiskraft. Eine Privaturkunde, deren Unterschrift nicht als unecht bestritten wird, gilt, soweit nicht Fälschungen im Texte der Urkunde behauptet werden, als echt. Im Bestreitungsfalle ist stets nur die Echtheit der Unterschrift zu beweisen und zwar durch Zeugen, die den Aussteller das fragliche Schriftstück schreiben sahen, mit ihm in Briefwechsel gestanden haben oder andere Gelegenheit hatten, seine Handschrift

kennen zu lernen, oder aber durch Vergleichung des Schriftstückes mit andern, von welchen erwiesen ist, dass sie von ihm herrühren. In Fällen, in denen es sich um verbriefte Forderungen handelt, sind die Schuldurkunden, Wechsel oder dergl. in der Urschrift vorzulegen und ist die Echtheit der Unterschriften zu beweisen.

Die materielle Beweiskraft der Privaturkunde richtet sich nach dem materiellen Rechte der einzelnen Staaten. Einfache Privataufzeichnungen (memoranda) sind an und für sich als Beweismittel nicht zulässig, so lange die Person, welche sie machte, sich am Leben befindet; werden sie aber vorgelegt, so dürfen sie von dem, der sie machte, oder kurz nach dem Thatbestand, auf welchen sie Bezug haben, prüfte, zum Auffrischen des Gedächtnisses eingesehen werden. In fast allen Einzelstaaten hat man jedoch diese Regel durch gesetzliche Bestimmungen dahin erweitert, dass die in kaufmännischen Kladden und Journalen enthaltenen und zur Zeit des fraglichen Geschäfts gemachten ursprünglichen Eintragungen (original entries) als Beweis für dasjenige, was sie enthalten, wie den Verkauf von Waaren, die Leistung von Arbeit, die dafür gezahlten Preise usw., zulässig sind. Das betreffende Buch ist dem Gericht vorzulegen, damit geprüft wird, ob die Eintragungen ursprüngliche Buchungen sind oder nicht.

Die Echtheit amtlicher Documente steht dann fest, wenn dieselben von einem zuständigen Beamten innerhalb seines Geschäftskreises ausgefertigt und beglaubigt sind oder das Siegel des Staates tragen, von dessen Behörden sie ausgestellt wurden. Was die materielle Beweiskraft öffentlicher Urkunden betrifft, weicht insofern das amerikanische Processrecht wesentlich von dem deutschen ab, als amtliche Zeugnisse der im § 383 C. P. O. bezeichneten Art nicht geeignet sind, den Zeugenbeweis zu ersetzen. Der volle Beweis wird in diesem Falle immer nur durch die Vernehmung der Amtsperson als Zeuge zu erbringen sein; jedoch gelten Gerichtsacten, soweit sie angeben, was vor Gericht geschehen und verhandelt worden ist, zumeist als unwiderleglich.

Fremde Gesetze und Urkunden werden in der Regel durch von der Landesjustizbehörde beglaubigte Abschriften bewiesen, wobei zu bemerken ist, dass auch die Rechtsgültigkeit der betr. Acte durch die zuständige Behörde bescheinigt werden muss; eventuell ist auch mündliches Zeugniss bezw. Gutachten von Rechtskundigen darüber zulässig. Die Beglaubigung soll das Siegel des Staates, dessen Gesetze in Frage kommen, tragen;

andernfalls ist die Richtigkeit der Abschrift durch einen Zeugen zu beweisen, der dieselbe mit dem Urtext verglichen hat.

Insofern die einzelnen Staaten der Union sich in Bezug auf alle Dinge, welche nicht ausdrücklich der Bundesregierung übertragen worden sind, zu einander wie fremde Staaten verhalten, müssten streng genommen, die Gesetze und amtlichen Urkunden eines Staates vor den Gerichtshöfen eines andern genau so behandelt werden, wie diejenigen fremder Länder. In dieser Beziehung bestimmt jedoch die B. V. (Art. 4 § 1), „dass den amtlichen Handlungen sowie gerichtlichen Urkunden und Erkenntnissen eines Staates in allen andern Staaten voller Glauben geschenkt werden, und dass der Congress durch Gesetz vorschreiben soll, durch welche Formalität dieselben zu beweisen sind". Demgemäss verfügen die Bundesgesetze:

„Die Urkunden und Erkenntnisse der Gerichte eines Staates (und Territoriums) sollen von jedem andern Gerichtshofe in den Ver. Staaten als solche anerkannt werden, sofern sie die Beglaubigung des Gerichtsschreibers mit dem Siegel des Gerichtshofes nebst einer Bescheinigung des Richters tragen, dass die Beglaubigung echt ist. Den in solcher Weise beglaubigten Urkunden ist in allen Gerichtshöfen des Landes derselbe Glauben beizumessen, den sie nach den Gesetzen und Gebräuchen desjenigen Staates geniessen, von welchem sie herrühren." (Rev. St. 5 905 und 906.)

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die Urkunden und Erkenntnisse der höhern Gerichtshöfe, nicht auch für die der Friedensgerichte.

§ 45. Verbindlichkeit zur Vorlegung. Urkunden sind von der Partei, die sich ihrer als Beweismittel bedienen will, selbst vorzulegen, dieselbe hat also regelmässig vor dem Termine für die Beischaffung solcher Urkunden Sorge zu tragen, die sich bei ihrem Gegner oder dritten Personen befinden.

Die Verpflichtung zur Herausgabe bezw. Vorlegung von Urkunden ist nach folgenden Grundsätzen geregelt.

Jede Partei ist berechtigt, Einsicht von allen im Besitz des Gegners befindlichen Schriftstücken zu verlangen, die in einer rechtlichen Beziehung zu dem Streitgegenstand stehen. Sie werden von der Partei, welche sie zu benutzen wünscht, schriftlich eingefordert; werden sie dann nicht vorgelegt, so ist Zeugniss zweiter Ordnung über ihren Inhalt zulässig. Befinden sich die Papiere im Besitz einer dritten Person, so ergeht an dieselbe eine gericht-

liche Ladung (sub ponea duces tecum), mit den Schriftstücken zu der Verhandung zu erscheinen. Es ist Niemand gezwungen, Papiere vorzulegen, wenn er sich dadurch eines Vertrauensbruches als Anwalt schuldig machen oder sich einer Strafe aussetzen würde. Doch ist in solchen Fällen Zeugniss zweiter Ordnung über den Inhalt derselben zulässig.

Schriftstücke in einer fremden Sprache sind in der Urschrift und in der Uebersetzung vorzulegen, für welche die Partei, welche sie zu benutzen wünscht, zu sorgen hat.

Wird ein Schriftstück nur zum Theil verlesen, so hat die Partei, gegen welche es benutzt wird, das Recht, zu fordern, dass es dem ganzen Inhalt nach den Geschworenen vorgelegt wird.

§ 46. γ Schluss der Verhandlung.

Nach Schluss des Zeugenverhörs erfolgen die weitern Plaidoyers der Anwälte in folgender Ordnung:

1. Vortrag für den Kläger; 2. Entgegnung für den Beklagten; 3. Replik des erstern.

Hierauf ertheilt der Richter den Geschworenen seine Instructionen, die zwar in vielen Staaten von den Anwälten der Parteien abgefasst werden, aber Aenderungen und Modificationen seitens des Richters unterworfen sind. In andern Staaten, sowie in sämmtlichen Bundesgerichten gilt das alte System, nach welchem der Richter ohne Zuthun der Anwälte die Instructionen mündlich ertheilt. Irrt der Richter in der Darlegung einschlägiger Rechtsfragen, wodurch die Jury in ihrem Wahrspruch irregeleitet werden könnte, so gibt dieser Umstand Grund zur Berufung oder zur Nichtigkeitsbeschwerde (vgl. § 50).

Nach erfolgter Instruction zieht sich die Jury unter Aufsicht des Sheriff zur Berathung zurück, bis sie sich über ihren Wahrspruch (Verdict) geeinigt hat. In allen Staaten des Landes mit Ausnahme von dreien (s. § 21) ist einmüthiger Beschluss hierzu erforderlich. Der Wahrspruch ist gewöhnlich ein sogenanntes general verdict, d. h. in gewöhnlichen Schuldklagen erklärt die Jury: „Wir entscheiden »kind« für den Kläger und setzen den ihm zustehenden Schadenersatz auf . . . . Dollars fest"; in replevin-Klagen: „Wir entscheiden das Besitzrecht zu Gunsten des Klägers", oder im andern Falle: „Wir entscheiden für den Beklagten." [1])

[1]) Auf Abweichungen in der Form, z. B. actions of debt, kann wegen Raummangels hier nicht näher eingegangen werden.

In einigen Staaten ist jedoch auch ein „special verdict“ zulässig, indem auf Antrag der einen oder andern Partei über die in dem Verfahren vorliegenden Thatsachen den Geschworenen schriftliche Fragen vorgelegt werden, die dieselben zu beantworten haben und auf deren Beantwortung das „general verdict“ zu stützen ist.

Können sich die Geschworenen nicht einigen, so beginnt eine neue Verhandlung vor einer andern Jury; ergeht jedoch ein Verdict, so erfolgt sofort das Erkenntniss (judgment) [1]) des Gerichts-

---

Es ist zu unterscheiden zwischen Judgments und Decrees. Ein Judgment ist das Erkenntniss des Gerichtshofes in actions at common law. Es ist darunter nicht etwa die Entscheidung des Richters, sondern der durch das zuständige Gericht verkündete Rechtsspruch des Gesetzes als das Ergebniss der stattgehabten Verhandlungen zu verstehen. Der Wortlaut ist daher nicht, wie bei decrees in equity, „es wird angeordnet (ordered)“ oder „beschlossen (decreed)“, sondern „es wird erkannt (considered-consideratum est per curiam), dass etc.“. Eine besondere Motivirung seitens des Gerichtshofes geht dem Erkenntniss im Allgemeinen nicht voraus.

Ein rechtskräftiges Urtheil kann nur ergehen von einem zuständigen Gerichtshofe, und zwar, mit Rücksicht auf Zeit, Ort und Form, in der vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Weise. Es hat sich streng auf die Streitfrage zu beschränken und bedarf der Eintragung in das Urtheils-Register (judgment-docket).

Urtheile (in Civilsachen) sind viererlei Art:

1) Wenn der Thatbestand zwar nicht bestritten wird, ein Rechtsstreit aber durch denselben juristisch nicht begründet ist (judgment upon demurrer).

2) Wenn nach stattgehabter Verhandlung die Jury über einen Streitgegenstand entscheidet, gegen welchen mit Rücksicht auf die einschlägigen Rechtsfragen ein Einwand nicht geltend gemacht werden konnte (judgment upon the verdict).

3) Wenn von Seiten des Beklagten sowohl der Thatbestand als auch die juristische Begründung der Klage zugestanden wird (cognovit actionem), oder der Beklagte, statt sich auf den Rechtsstreit einzulassen, ein Versäumnissurtheil gegen sich ergehen lässt (judgment by default), oder wenn derselbe durch seinen Anwalt zu Protokoll erklärt, dass ihm eine triftige Einrede nicht bekannt ist (non sum informatus).

4) Wenn der Kläger die Erklärung abgibt, dass er die Klage nicht weiter verfolgen will (nolle prosequi), oder er dieselbe freiwillig zurückzieht (judgment upon retraxit), oder wenn vor der Fällung des Endurtheils durch irgend eine Unterlassung seinerseits ein „non-suit“ gegen ihn eingetragen wird. In letzterm Falle steht ihm das Recht zu, die Klage von neuem anhängig zu machen.

Ein Rechtsspruch, durch welchen der Rechtsstreit nicht zum Abschluss gelangt, vielmehr weitere Verfügungen seitens des Gerichtshofes behufs endgültiger Festsetzung der Rechte der Parteien bedingt werden, ist ein interlocutory judgment (Interlokut).

Ein decree in chancery (Urtheil in Billigkeitsklagen) enthält gewöhnlich eine ausführliche Auseinandersetzung des vom Gerichtshof fest-

hofes, sofern nicht von der unterliegenden Partei ein motivirter Antrag auf Wiederaufnahme des Beweisverfahrens (motion for a new trial) zu den Acten gegeben wird.

§ 47. δ Wiederaufnahme des Beweisverfahrens.

(Motion for a new trial in actions at law.)

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Beweisverfahrens eingereicht, so verbleibt bis zur Erledigung desselben der Wahrspruch der Geschworenen in der Schwebe. Der Antrag muss sich auf einen oder mehrere der folgenden Gründe stützen:

1. Der Wahrspruch der Geschworenen stehe im Widerspruch mit dem Ergebniss der Beweisaufnahme oder mit dem Gesetz.
2. Der von der Jury zugesprochene Schadenersatz sei zu hoch und durch die Beweisaufnahme nicht gerechtfertigt.
3. Das Gericht habe in der Zulassung von Beweismitteln, gegen welche Einspruch erhoben war, oder in der Zurückweisung angebotener Beweismittel geirrt.
4. Das Gericht habe in seiner Unterweisung für die Geschworenen das Gesetz unrichtig ausgelegt.
5. Nach der Beweisverhandlung seien neue, vorher gänzlich unbekannte Beweismittel aufgefunden worden, welche zu einer andern Entscheidung führen würden.

Wird der Antrag auf letztern Einwand gestützt, so müssen eidesstattliche Aussagen über den Inhalt der neu aufgefundenen Beweismittel schriftlich vorgelegt werden; auch ist zu beweisen, dass trotz angewandter Sorgfalt die Beweismittel vorher nicht ermittelt werden konnten, ferner dass dieselben nicht bloss cumulativen Charakters sind. In gleicher Weise darf auch glaubhaft gemacht werden, dass das Zeugniss zu Gunsten der obsiegenden Partei unwahr ist und durch Bestechung erlangt wurde, oder dass die Geschworenen sich in ihrem Wahrspruch durch unehrliche Motive haben leiten lassen.

Nicht jedes Versehen des Gerichts oder der Geschworenen bildet genügenden Grund für die Genehmigung des Antrags. Es

---

gesetzten Thatbestandes (findings) und schliesst mit den Verfügungen, welche das Gericht zur Schlichtung der zwischen den Parteien vorliegenden Streitfragen nach Recht und Billigkeit (according to equity and good conscience) trifft. Wie bei judgments, unterscheidet man auch hier zwischen interlocutory und final decrees.

muss dasselbe vielmehr von solcher Tragweite sein, dass es der unterliegenden Partei thatsächlich zum Nachtheil gereichte. Geht aus der ganzen Verhandlung hervor, dass trotz des Versehens der Wahrspruch nach Gesetz und Recht doch derselbe sein müsste, so ist der Antrag abzuweisen.

Ist er genehmigt, so ist der Rechtsstreit dahin zurückgeführt, wo er vor Aufruf der Jury stand. Wird er dagegen abgewiesen, so ergeht das Urtheil, welches mit Ausnahme eines Falles stets mit dem Verdict übereinstimmen muss [1]).

§ 48. 2. In Billigkeitsklagen.

In Billigkeitsklagen gehen die Verhandlungen mit wenigen Abweichungen nach gleichen Regeln der Beweisführung vor sich; dieselben werden jedoch meistens schriftlich geführt, indem die Zeugenvernehmung vor einem Referenten (Referee oder Master in Chancery) stattfindet; auch liegt die Entscheidung [2]), ausser in besondern Fällen, in denen statutarische Bestimmungen anders verfügen, mit Ausschluss der Jury einzig in den Händen des Richters. Bei der Zeugenvernehmung werden Fragen durch die Anwälte gestellt, wie bei einem Verhör in offener Gerichtssitzung vor einer Jury. Hält der gegnerische Anwalt eine Frage für nicht zulässig, so lässt er seinen Einwand zu Protokoll nehmen; die Antwort hat aber nichtsdestoweniger zu erfolgen, damit das Gericht bei der Verhandlung über die Zulässigkeit entscheiden kann.

§ 49. d. Versäumniss-Verfahren.

Unterlässt der Beklagte die Einlassung auf die Klage, so ergeht auf Antrag des Klägers ein Versäumniss-Urtheil, das insofern einen interlocutorischen Charakter trägt, als Kläger trotz der Versäumnis seines Gegners und trotz ergangenen Versäumniss-Urtheils den Klageanspruch eidlich zu erhärten hat. Regelmässig erfolgt jedoch, wenn nicht besondere Verwickelungen vorliegen, die Eidesleistung sofort, und ergeht dann auf Grund derselben ohne weiteres ein Endurtheil.

---

[1]) Die Ausnahme betrifft das Urtheil non obstante vere dicto, welches auf Antrag des Klägers ergehen kann, wenn der Wahrspruch zu Gunsten des Beklagten lautet und es sich an der Hand der Acten herausstellt, dass die in den pleadings gemachten Angaben, obgleich thatsächlich als richtig befunden, nicht genügende Abweisungsgründe ergeben.

[2]) Ueber die Art der Entscheidung vgl. S. 61 Anmerkung 1.

Erscheint der Kläger im Termin nicht, so wird die Klage abgewiesen, tritt keine der Parteien auf, so ruht die Sache, bis sie durch neue Ladung vom Kläger wieder aufgenommen wird.

In New-York und vielen andern Staaten räumen die Gesetze in allen Fällen, in denen keine persönliche Ladung stattgefunden hat und wegen Nichterscheinens ein Versäumniss-Urtheil ergangen ist, dem Beklagten eine Frist, gewöhnlich ein Jahr nach erhaltener Kenntniss, ein, um gegen das ergangene Urtheil Einspruch zu erheben, während ihm in Fällen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass ihm überhaupt keine Nachricht von dem Verfahren zugegangen ist, drei, fünf, in einigen Staaten sieben Jahre lang das Recht des Einspruchs zusteht. In andern, wie in Illinois etc., wird ein derartiger Einspruch nur in Billigkeitsklagen zugelassen.

Unterbleibt die Einlassungs-Erklärung trotz persönlicher Ladung, so wird das Versäumniss-Urtheil gewöhnlich nur aufgehoben, wenn noch in demselben „Term", in dem es erfolgte, ein dahingehender Antrag gestellt und in dem vom Gericht festgesetzten Termin nachgewiesen wird, dass die Unterlassung nicht durch den Beklagten verschuldet war. sowie dass ihm triftige Vertheidigungsgründe zu Gebote stehen. Mit der Aufhebung des Versäumniss-Urtheils wird selbstverständlich auch das End-Urtheil hinfällig.

§ 50. E. Rechtsmittel.

I. In gemeinrechtlichen Klagen.

Der Spruch einer Jury kann nie in Bezug auf die Thatfrage angegriffen werden, mit Ausnahme des Falles, dass die Jury bestochen war (corrupt) oder offenbar gegen die klare Sachlage entschieden hat (grossly prejudiced).

Hieraus ergibt sich, dass die Anfechtung des richterlichen Urtheils, welches auf Grund des Spruches einer Jury gefällt ist, nur auf Verletzung von Rechtsvorschriften gegründet werden kann. Gleiches gilt auch von dem Rechtsmittel, welches gegen ein Urtheil des obersten Staatengerichts beim Oberbundesgericht angebracht werden kann, während die Rechtsmittel gegen die Urtheile des Friedensrichters sowohl die That- als auch die Rechtsfrage vor die höhern Instanzen bringen (vgl. § 30).

Die gegen die Entscheidungen der höhern Gerichte anstellbaren Rechtsmittel — appeal (Berufung) und writ of error (Nich-

tigkeitsbeschwerde) — tragen demnach, im Gegensatz zu der berufungsähnlichen Anfechtung der friedensrichterlichen Urtheile, beide den Charakter der Revision.

Appeal und writ of error sind nur zulässig gegen End-Urtheile; Zwischen-Entscheidungen (interlocutory orders) können selbständig nicht angegriffen werden.

Sie unterscheiden sich, da für beide nur die Rechtsfrage zur Entscheidung kommt, hauptsächlich nur durch die Art der Erhebung und in Bezug auf die Fristen, innerhalb derer sie eingelegt werden müssen.

Ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Beweisverfahrens abgewiesen, so steht der unterliegenden Partei die Berufung (appeal) zu. Dieselbe muss zumeist in den ersten Tagen nach der Verkündung des Wahrspruchs angemeldet werden und wird gewahrt, wenn der Berufungskläger (appellant) innerhalb einer Frist von 30 oder 60 Tagen eine ausführliche Niederschrift der Beweisverhandlungen (in gemeinrechtlichen Klagen bill of exceptions, in Billigkeitsklagen certificate of evidence genannt) nebst einem mit der Unterschrift eines guten Bürgen versehenen „appeal bond“ (vgl. § 30 Abth. V) dem Gericht vorlegt. Ist dies geschehen, so geht die Gerichtsbarkeit in dem betreffenden Falle auf die Berufungsinstanz über und es wird die Vollstreckung des ersten Urtheils einstweilen eingestellt, bis von jener Instanz weitere Weisungen erfolgen.

Das obige Verfahren ist rein statutarischen Ursprungs.

Daneben steht der unterliegenden Partei das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Appellationsgericht durch Beantragung eines „writ of error“ zu. Es kann dies in den meisten Staaten innerhalb mehrerer Jahre nach ergangenem Urtheil geschehen. Der writ weist das untere Gericht an, das Protokoll über die Beweisaufnahme nebst einer Abschrift aller sonstigen Protokolle in der Sache einzusenden, damit die in der Nichtigkeitsbeschwerde angegebenen Irrthümer geprüft werden können. Für die Kosten der Abschrift hat der Nichtigkeitskläger (plaintiff in error) aufzukommen (vgl. § 57). Gleichzeitig ergeht eine Ladung gegen den Nichtigkeitsbeklagten (defendant in error), bis zur nächsten Sitzung des Appellationsgerichts die Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten. Ein einfacher „writ of error“ hat nicht die Wirkung, dass die Vollstreckung des Urtheils einstweilen eingestellt wird. Beantragt dies der Nichtigkeitskläger, so hat er in der höhern Instanz zur Sicherstellung der Gegenpartei einen „Bond“ nach Art des „Appeal bond“

zu hinterlegen, worauf nebst dem writ of error ein writ of supercedas ergeht.

Das spätere Verfahren ist in der höhern Instanz für beide Fälle dasselbe. Es beschränkt sich auf eine Revision des von dem unteren Gerichtshof eingesandten Protokolls, welches in allen Fällen beglaubigte Abschriften sämmtlicher Schriftsätze, Ladungen und Verfügungen nebst ergangenem Rechtsspruch, sowie überhaupt aller in dem Processe erwachsenen Acten, Urkunden, Einspruchserklärungen etc. enthalten muss. In den meisten Staaten ist der Berufungs- resp. Nichtigkeitskläger verpflichtet, einen Auszug aus dem Protokoll (abstract of the record) in einer genügenden Anzahl von Exemplaren zur Benutzung des Gerichtshofes im Druck vorzulegen; bei dem obersten Bundesgericht sowie bei verschiedenen Staatsgerichtshöfen hat er sogar das ganze Protokoll drucken zu lassen. Beim Aufruf der Verhandlung sind mündliche Ausführungen der beiderseitigen Anwälte zulässig, in allen Fällen haben jedoch die Parteien ihre Rechtsausführungen (briefs and arguments), und zwar zunächst der Nichtigkeitskläger, sodann die Gegenpartei durch answer, und darauf, wenn Ersterer es für nöthig erachtet, dieser wieder durch reply brief, im Druck vorzulegen.

Findet der Gerichtshof, dass das Verfahren in der untern Instanz nicht mit den angegebenen Irrthümern behaftet ist, so ergeht ein procedendo, wodurch das untere Gericht angewiesen wird, das Urtheil nunmehr zur Vollstreckung gelangen zu lassen. Im andern Falle wird dasselbe aufgehoben und zur abermaligen Verhandlung zurückverwiesen (reversed and remanded). Auch kommt es vor, dass die höhere Instanz das untere Gericht anweist, ein bestimmtes Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Appellationsgericht abgegebenen Entscheidung einzutragen.

Das Vorstehende enthält die Grundprincipien der Ordnung des Instanzenweges; in den volkreichen Städten ist indessen vielfach eine Abweichung in der Art zugelassen worden, dass gegen Urtheile eines Richters höherer Ordnung als Friedensrichter — z. B. county judges —, welche auf Grund des Spruches einer Jury ergehen, ein Rechtsmittel gegeben wird (appeal), welches die Sache zur neuen Verhandlung vor eine höhere Instanz bringt.

Die neue Verhandlung findet ebenfalls vor einer Jury statt und kann daher in allen derartigen Fällen als höhere Instanz nie das oberste Gericht des Staates fungiren, da dieses überall und unbedingt ohne Jury entscheidet.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des probate judge findet ein Rechtsmittel statt, welches zwar auch appeal heisst, jedoch seinem Wesen nach der deutschen Beschwerde gleichstehen dürfte. Dieses Rechtsmittel geht an das Gericht höherer Instanz und von dort eventuell an das oberste Staatsgericht.

II. In Billigkeitsklagen.

Die Form eines „motion for a new trial" wird in diesen Klagesachen nicht beobachtet. Dagegen kann nach ergangenem Urtheil auf Grund eines oder mehrerer der in § 47 erwähnten Einwände durch appeal oder writ of error Berufung eingelegt werden, worauf die Verhandlung in der Appellations-Instanz denselben Fortgang nimmt wie in den andern Klagen.

Nichtsdestoweniger steht es auch dem Billigkeitsgerichte zu, die in einem vor ihm stattgehabten Verfahren vorgekommenen Irrthümer selbst zu berichtigen. Es geschieht dies, indem die unterliegende Partei eine bill of review vorlegt, in welcher sie eine Prüfung des Verfahrens beantragt. Diese Form wird jedoch hauptsächlich nur da beobachtet, wo es sich um neu aufgefundene Beweise handelt, oder wo der Urtheilsspruch durch betrügerische Mittel erlangt wurde.

Zwangsvollstreckung.

§ 51. a. Voraussetzungen, vollstreckbare Titel, Objecte und Verfahren.

Einen vollstreckbaren Schuldtitel bieten nur Urtheile und unter gewissen Umständen Hypothekenforderungen. Dem Wechsel kommt an und für sich nicht die Bedeutung eines vollstreckbaren Titels zu; es sind jedoch wegen der aus der Processführung häufig erwachsenden Verzögerung in den meisten Staaten die sogenannten „Judgment Notes" in Aufnahme gekommen, die ausser dem Zahlungsversprechen eine vom Schuldner vollzogene Vollmacht enthalten, welche den Inhaber ermächtigt, durch einen Anwalt, je nach dem Inhalt, zu jeder Zeit oder erst nach dem Verfalltage, ohne vorherige Ladung oder Anzeige, vor einem zuständigen Gerichtshof zu erscheinen, Namens des Schuldners als Beklagten sich als verurtheilt zu bekennen (to confess judgment) und auf das Rechtsmittel der Berufung Verzicht zu leisten, sowie einen Vollstreckungsbefehl zu erwirken. Der klägerischen Eingabe muss in solchen Fällen der Schuldschein angeheftet sein und ausser dem schrift-

lichen Bekenntniss des Beklagten (cognovit) eine eidesstattliche Erklärung über die Echtheit seiner Unterschrift vorgelegt werden. In einigen Staaten ist jedoch ein derartiges Verfahren nicht statthaft.

Sind die Einsprüche gegen das Urtheil durch Antrag auf Wiederaufnahme des Beweisverfahrens und Berufung beseitigt, oder sind keine Einwände erhoben worden, so kann sofort die Vollstreckung eintreten. Einige Staaten machen hiervon eine Ausnahme, indem sie dem Verurtheilten auf 60 oder 90 Tage eine Stundung gewähren, wenn er Bürgschaft leistet.

Die Vollstreckung hat die obsiegende Partei selbst zu betreiben, indem sie einen Vollstreckungsbefehl (writ of fieri facias oder execution) in der Gerichtsschreiberei erwirkt und denselben dem Sheriff des County übergibt. Der Befehl weist den Beamten an, aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Verurtheilten den Betrag, auf welchen das Urtheil lautet, beizutreiben und innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist (60 bis 100 Tage) unter Zurückreichung des Befehls an das Gericht zu berichten, wie derselbe zur Ausführung gebracht ist.

Hierbei ist es zwar Pflicht des Beamten, festzustellen, wo etwa der Beschlagnahme (levy) unterworfenes Eigenthum des Verurtheilten sich befindet, doch verlässt er sich hierbei zumeist auf den Gläubiger, von dem er erwartet, dass er die erforderlichen Feststellungen selbst vornimmt. Im Allgemeinen sind Mobilien, so lange dieselben genügende Deckung für die Schuld bieten, an erster Stelle haftbar; sind diese erschöpft, so wird das Grundeigenthum in Anspruch genommen. In einigen Staaten kann jedoch der Schuldner vom Sheriff fordern, dass dieser sich in erster Linie an das Grundeigenthum hält. Bei einer Beschlagnahme von Mobilien — die, wie im deutschen Recht, ein Pfandrecht für den Gläubiger erzeugt — ergreift der Sheriff thatsächlichen Besitz von den gepfändeten Gegenständen. Beansprucht der Schuldner alle oder einen Theil derselben als der Pfändung nicht unterworfen (s. § 54), so hat er dies vor dem Verkauf geltend zu machen, und ist es Pflicht des Beamten, die Gegenstände frei zu geben, wenn es sich in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahren, wie z. B. vor besondern Commissaren oder Taxatoren, die darüber zu entscheiden haben, herausstellt, dass der Einspruch des Schuldners berechtigt ist.

Bevor eine Beschlagnahme von Mobilien vorgenommen wird, lässt sich der Sheriff, wo er dies zu seinem Schutz für nöthig hält,

von dem Gläubiger Caution leisten, damit er schadlos gehalten wird, im Falle er Gegenstände heranzieht, die der Beschlagnahme nicht unterworfen sind. Auch kann der Sheriff in verschiedenen Staaten eine Jury berufen, um durch sie zunächst feststellen zu lassen, ob die levy berechtigt ist (trial of the right of property).

Ist der Verkauf (stets gegen Baar) vollzogen, so bringt der Beamte von dem Erlös zunächst seine eigenen Kosten und Gebühren in Abzug und rechnet dann mit dem Gläubiger ab, während ein etwaiger Ueberschuss dem Schuldner zu überweisen ist. Der Beschlagnahme-Befehl geht dann mit einem ausführlichen Bericht über den Vollzug derselben an das Gericht zurück. Bezüglich der durch den Sheriff verkauften Mobilien gibt es kein Einlösungsrecht.

Wenn auf Grund des ersten Vollstreckungsbefehls kein Eigenthum des Schuldners ermittelt werden konnte, so hat der Gläubiger Anspruch auf einen zweiten, „alias", sowie auf spätere Vollstreckungsbefehle, „pluries executions".

Betrifft die Beschlagnahme Grundeigenthum, so wird darüber eine Bescheinigung (certificate of levy) in den Grundbüchern eingetragen. Soll die Heimstätte des Schuldners unter den Hammer gebracht werden, so hat in denjenigen Staaten, in denen ein bestimmter Werth dafür als verpfändbar gesetzlich bestimmt ist, der Gläubiger den Werthbetrag beim Sheriff zu hinterlegen, während dort, wo ein besonderer Flächenraum als Heimstätte der Pfändung entzogen ist (s. § 53), diese Fläche von dem Beamten erst ausgeschieden werden muss, bevor der Rest zum Verkauf gelangt.

Die Eintragung der certificate of levy in die Grundbücher etc. des Bezirks gilt als vollgültige Beschlagnahme in allen Staaten, ausgenommen La., wo der Sheriff, wie sonst bei Mobilien, thatsächlich Besitz ergreifen muss, um die levy wirksam zu machen. Der Verkauf erfolgt nach vorhergegangener Bekanntmachung gleichfalls überall öffentlich, doch kann innerhalb einer gegebenen Frist (von sechs bis zu zwölf Monaten) der Schuldner das verkaufte Grundstück wieder einlösen, indem er ausser der Schuld und den aufgelaufenen Zinsen die Kosten des Verfahrens bestreitet. Hat die Einlösung nicht stattgefunden, so haben andere Urtheils-Gläubiger des Schuldners noch Gelegenheit, innerhalb einer weitern Frist (gewöhnlich drei Monate) einen nochmaligen Verkauf anordnen zu lassen und den ersten rückgängig zu machen, sofern der erste Käufer aus dem Erlös bei dem zweiten Kauf sein Kaufgeld nebst Zinsen und vorgelegten Kosten zurückerhält, worauf der

etwaige Ueberschuss zur Deckung der Forderung desjenigen Gläubigers verwendet wird, der den zweiten Verkauf veranlasst hat. Ist die zweite Frist verstrichen, so erhält der letzte Käufer vom Sheriff oder einem andern vom Gesetz bezeichneten Beamten eine Kaufurkunde, durch welche ihm unwiderruflich diejenigen Eigenthumsrechte übertragen werden, die der Schuldner zur Stunde besass, als das Pfandrecht wirksam wurde, und es erfolgt nunmehr die Besitzergreifung durch den Käufer.

Von obigem Verfahren weicht dasjenige in den Staaten Conn., Me., N.H. und Vt. ab. Kann nämlich die Judicatsforderung aus dem beweglichen Eigenthum des Schuldners nicht bestritten werden, so wird in diesen Staaten von drei Taxatoren ein Theil des demselben gehörigen Grundeigenthums, der im Werth dem Betrag der Forderung entspricht, ausgeschieden und dem Gläubiger übertragen, der sofort Besitz ergreift. Doch kann in Me. und N. H. der Schuldner eine Rückverschreibung der Liegenschaften erwirken, wenn er die Schuld nebst Kosten sowie die Ausgaben für etwa inzwischen gemachte Anlagen innerhalb sechs Monaten erstattet.

Die Verjährungsfrist für die Gültigkeit von Urtheilen ist sehr verschieden: in Cal. und Ut. beträgt sie fünf, in Ida., Mont., Nev. und Wash. sechs, in Ark., Minn., N. C., Or. und Tex. sechszehn, und in den meisten übrigen Staaten zwanzig Jahre.

Im Allgemeinen wird, wie vorbemerkt, auf Grund eines Urtheils an beweglichem Eigenthum erst im Augenblick der Beschlagnahme ein Pfandrecht (lien) erworben, an Grundeigenthum dagegen je nach den Vorschriften der einzelnen Staaten entweder schon von dem Augenblick an, wo das Urtheil in den Gerichtsbüchern oder eine Abschrift (transcript oder abstract) in den Grundbüchern des County oder in der Town-Clerk's Office eingetragen wurde. Vielfach ist jedoch vorgeschrieben, dass innerhalb kurzer Frist, z. B. innerhalb eines Jahres nach ergangenem Urtheil, ein Vollstreckungsbefehl (execution) erwirkt werden muss, wenn das „lien" nicht erlöschen soll. Die Beschlagnahme wird dann vorgenommen, indem eine vom Sheriff ausgestellte Bescheinigung darüber (certificate of levy) in den Grundbüchern eingetragen wird. Dies ist allemal erforderlich, wo das in einem andern County als demjenigen des Processgerichts gelegene Grundeigenthum haften soll, obgleich auch hier wieder die Bestimmungen mehrfach abweichen, indem die Eintragung einer beglaubigten Abschrift des Urtheils in dem Gericht der liegenden Sache stellenweise zur Bedingung gemacht wird. Die Gesetze der Staaten Me., Mass., N. H., R. I., Vt. und Ky. be-

willigen kein Pfandrecht, sondern weisen den Gläubiger auf eine directe Beschlagnahme an.

Die Dauer des lien ist gleich derjenigen der Verjährung sehr verschieden. In Ala., Cal. und Ida. beträgt sie zwei, in Ark., Del., Mo. drei, in Ga. vier, in Ill. und Miss. sieben, in Kans., Neb., La., Minn., N. Y., N. C., Or., S.-C., Tex. zehn, und wieder in andern zwölf oder mehr Jahre. In denjenigen Staaten, in denen das Pfandrecht früher erlischt, als die Verjährung des Urtheils eintritt, kann das lien gemeiniglich durch ein unter der Bezeichnung scire facias bekanntes Verfahren wieder erneuert werden.

§ 52. b. Verfahren zur Ermittelung fahrender Habe.

Ist der Vollstreckungsbefehl mit der Aufschrift „nulla bona" von dem Sheriff an das Gericht zurückgereicht, und hat der Gläubiger Grund zu der Annahme, dass der Schuldner Eigenthum verbirgt oder Rechte an oder auf Sachen hat, die der Sheriff nicht ohne weiteres unter den Hammer bringen kann, so steht ihm in den Common Law-Staaten der Weg der Klage bei einem Billigkeitsgerichtshof durch creditor's bill offen, während er in den Code-Staaten ein Verfahren: „proceedings supplemental to execution" einleitet. In letzterm Falle werden sowohl der Beklagte als seine Schuldner nebst allen andern Personen, von welchen es heisst, dass Ersterer Vermögensansprüche an sie hat, vorgeladen und zur Feststellung der betreffenden Rechtsverhältnisse eidlich vernommen. Stellt es sich heraus, dass betrügerische Uebertragungen gemacht wurden, um den Gläubiger bei Eintreibung der Schuld zu benachtheiligen, so werden dieselben für unwirksam erklärt. Unter Umständen setzt das Gericht auch einen Verwalter (receiver) ein, der zum Schein übertragene Eigenthumsstücke des Schuldners in seine Obhut zu nehmen, alle Ausstände desselben einzutreiben, Verkäufe zu bewirken und mit dem Erlös, so weit derselbe reicht, die Schuld abzutragen hat.

c. Beschränkungen durch die „exemption laws".

§ 53. 1. Homestead exemptions.

In allen Staaten der Union mit alleiniger Ausnahme von Del. und Ore. gibt es „homestead exemption laws". Der Zweck derselben ist, die Familie eines verarmten Schuldners gegen Noth zu schützen, indem die Heimstätte (homestead) der gerichtlichen Pfändung entzogen (exempted) wird.

Jedes Haupt einer Familie, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, hat Anspruch darauf, und kommen die Bestimmungen dieser Gesetze ebensowohl einer verschuldeten Ehefrau als einem verschuldeten Ehemanne zu Gute. Ebenso gilt ein Unverheiratheter, der sich seiner verwaisten minderjährigen Geschwister oder einer verwittweten Mutter annimmt, sowie jeder Andere, dem das Gesetz oder die Sitte die Verpflichtung auflegt, für diejenigen, mit denen er unter einem Dache wohnt, zu sorgen, nach vielen dieser Gesetze als Familienhaupt, während in den Staaten Cal., Ida., N. C. und Wy. die Wohlthaten der in Rede stehenden Bestimmungen sich sogar auch auf alle andern Bewohner des Staates erstrecken, gleichviel ob sie verheirathet oder unverheirathet sind.

Die Gesetze weichen in den verschiedenen Staaten in Bezug auf den Umfang der Ansprüche, welche auf Grund derselben geltend gemacht werden können, bedeutend von einander ab, doch beruhen sie im Allgemeinen auf dem einen oder andern der folgenden Grundsätze:

1. Das Gesetz bestimmt den Werth der Heimstätte ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt: In Ariz. $ 4000.00, in Cal. für ein Familienhaupt $ 5000.00, für jede andere Person $ 1000.00, in Col. $ 2000.00, Conn. $ 1000.00, Ida. $ 5000.00 bezw. $ 1000.00 wie in Cal., in Ill. und Ky. $ 1000.00, in Me. $ 500.00, Mass. $ 800.00, in Miss. und Nebr. je $ 2000.00, N. J., N. M., N. Y., Ohio, Tenn., S. C., Wash. und W. V. je $ 1000.00, N. H. $ 500.00, Nev. $ 5000.00, Mo. $ 1500.00, in Utah $ 1000.00 für das Familienoberhaupt, ausserdem $ 500.00 für die Ehefrau und $ 250.00 für jedes andere Familienmitglied und in Wy. $ 1500.00 für jeden Hausbesitzer (householder).

2. Der Flächeninhalt ist allein maassgebend ohne Rücksicht auf den Werth: In Dak. und Kans. 160 „acres“ Ackerland auf dem Lande, in einer Dorfgemeinde oder Stadt 1 „acre“ nebst Wohnhaus, in Fla. 160 acres bezw. 1/2 acre nebst Wohnhaus, in Minn. 80 acres bezw. ein Bauplatz (lot) mit Wohnhaus, Mich. 40 acres bezw. Bauplatz etc., in Wisc. 40 bezw. 1/4 acre nebst Wohnhaus, in Iowa 40 bezw. 1/2 acre.

3. Flächeninhalt und Werth sind beide durch Gesetz begrenzt: In Ala. 160 acres bis zum Werthe von $ 2000.00, in Ark. 160 acres bezw. 1 acre bis zum Werthe von $ 2500.00 (auch ist eine Heimstätte auf dem Lande bis zu 80 acres und in einer Stadt bis zu 1/4 acre, ohne Rücksicht auf den Werth, der Beschlagnahme gänzlich entzogen); in La. 160 acres bis zu $ 2000.00, doch sind

Schuldner ausgeschlossen, deren Ehefrauen mindestens $ 1000.00 selbst im Vermögen haben; in Mont. 160 acres bezw. 1/4 acre nicht über $ 2500.00; in Tex. 200 acres auf dem Lande und in der Stadt eine Heimstätte bis zum Werthe von $ 5000.00.

4. Das Gesetz setzt einen bestimmten Betrag fest, der dem Schuldner aus irgend einem Vermögensstück, sei es eine Heimstätte oder nicht, bezahlt werden muss, bevor dasselbe einem Zwangsverkauf unterworfen werden kann, wie in Ga. $ 1600.00, in Ind. $ 600.00, in Va. $ 2000.00 und in Nebr., wenn, wie sub 1 angegeben, keine Heimstätte vorhanden ist, $ 3500.00. [1])

Beansprucht ein Schuldner die Wohlthat dieser Gesetze, so entsteht ausser in den sub 4 angedeuteten Fällen zunächst die Frage, ob das betr. Besitzthum der Wohnsitz des Schuldners ist. Daneben darf ihm dasselbe freilich auch als Werkstätte, Geschäftsplatz oder Ackergut dienen. Verpachtet dagegen der Schuldner einen Theil des bewohnten Grundstückes, so wird ein Zwangsverkauf jenes Theiles auf Grund eines Vollstreckungsbefehls zu Gunsten eines Urtheilsgläubigers zugelassen. (S. Rhodes vs Mc Cormick, 4 Iowa 368.) Da die gerichtlichen Entscheidungen in den einzelnen Staaten, selbst da, wo die Gesetze übereinstimmen, sehr von einander abweichen, kann von einer einheitlichen Zusammenfassung nicht die Rede sein; ausländische Gläubiger sollten sich daher zu ihrem Schutz in jedem Staat besonders vergewissern, wie weit sich die Heimstätterechte erstrecken und wie weit ihre Schuldner mit Rücksicht auf diese Rechte als zahlungsfähig zu betrachten sind.

Jedes Recht an einer Heimstätte geniesst, gleichviel ob der Eigenthümer oder der Pächter dasselbe beansprucht, ziemlich allgemein gleichen Schutz. Doch weichen die Entscheidungen von einander ab, wo mehrere Personen gemeinschaftliche Rechte als „tenants in common" (vgl. § 62 unter Ind.) geniessen. In Ark., Io., Kan., N. H., Tex. und Vt. kann ein tenant in common sein Heimstätterecht geltend machen, in Cal., La., Mass., Mich., Minn. und Wisc. jedoch nicht. Gleiche Widersprüche bestehen in andern Staaten in Bezug auf Ländereien, welche mehrere Gesellschafter (co-partners) zusammen inne haben.

Das Heimstätterecht gilt als aufgegeben, wenn die Familie den Wohnsitz verlässt mit der Absicht, ihn nicht wieder zu be-

[1]) Bezüglich der Ausscheidung einer Heimstätte bei Zwangsverkäufen s. § 51.

ziehen; doch haben auch hier die Gerichte häufig die äusserste Rücksicht dem Schuldner gegenüber walten lassen. Wo das Haupt der Familie die Heimstätte verlässt, bleibt das Recht der Familie in Kraft.

Ein contractlicher Verzicht auf das Heimstätterecht ist gegenüber dem Käufer des Grundstückes zulässig; da aber die Gesetze ebensowohl zum Schutz der Familie des Besitzers als zu seinem eigenen erlassen sind, so kann dies ausser in Iowa und einigen andern Staaten nur unter Mitwirkung der Ehefrau geschehen, indem beide Eheleute vor dem vom Gesetz bestimmten Beamten die Kaufurkunde (deed) mit der ausdrücklichen Clausel der Aufgabe des Heimstätterechts vollziehen. In La. ist dem Besitzer einer Heimstätte das Recht, dieselbe hypothekarisch zu verpfänden (to mortgage the homestead), ausdrücklich entzogen. (Van Vlickle vs Landry, 29 La., An. 330.) Aehnliche Beschränkungen bestehen in Tex., jedoch in keinem der andern Staaten.

Nach dem Tode des Besitzers geht das Recht auf die Wittwe und Kinder über. Die Heimstätte ist der Nachlassverwaltung entzogen, auch haben die Gerichte mehrfach entschieden, dass die Wittwe allein dieselbe nicht veräussern kann, wenn die Rechte minderjähriger Kinder in Frage kommen. Ausser in Ala., wo der Familie eines Erblassers das Recht zusteht, aus den hinterlassenen Liegenschaften die Heimstätte zu wählen, gilt als solche nur der Wohnsitz, den derselbe bei seinem Tode inne hatte. In Ermangelung einer Wittwe geht das Recht auf die unmündigen Kinder über und bleibt ihnen erhalten, bis das jüngste Kind volljährig geworden ist (vgl. § 73.)

§ 54. 2. Betr. fahrender Habe.

Ausser dem Heimstätterecht gewähren die Gesetze aller Staaten ohne Ausnahme dem Schuldner Schutz gegen die Pfändung gewisser beweglicher Vermögensstücke. Es gehören zu denselben im Allgemeinen: Kleidungsstücke der Familie, Schulbücher, Bibeln, Familienbilder, Betten und anderes Haus- und Küchengeräth, Nahrungs- und Feuerungsmittel für die Familie, je nach den gesetzlichen Vorschriften für einen Monat bis zu einem Jahr, Wirthschaftsgeräthe und Handwerkszeug im Werthe von $ 100.00 bis zu $ 500.00, die zur Ausübung des Berufs nothwendige Bibliothek eines Arztes oder Anwalts bis zu gleicher Höhe, sowie die sonst zu diesem Zwecke unentbehrlichen Gegenstände. Ist der Schuldner nicht im Besitz der oben besonders aufgeführten Sachen, so kann

er in einigen Staaten beanspruchen, dass andere gleichwerthige Gegenstände oder das baare Geld dafür ihm belassen werden, in andern Staaten wird ihm dies jedoch nicht zugestanden.

Es beziffern sich diese Begünstigungen, je nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten, für Familienhäupter auf $ 300.00 bis $ 1500.00 und für ledige Personen auf $ 100.00 bis $ 300.00, doch geniessen letztere die Begünstigungen nicht in allen Staaten.

Löhne und Gehälter sind meistens bis zur Höhe von $ 50.00 monatlich der Pfändung nicht unterworfen.

§ 55. d. Arrestklagen.

In allen Staaten ist ausdrücklich vorgesehen, dass wegen irgend einer Schuldforderung gegen ausserhalb des betreffenden Staates wohnende Personen in allen Fällen, und gegen eigene Bürger des betr. Staates unter gewissen Voraussetzungen (betrügerischer Handlungen) Arrestklagen (attachment suits) anhängig gemacht werden können. Dieselben haben den Zweck, zur Sicherstellung der Forderung bei Einleitung eines Rechtsstreites oder auch im Verlaufe desselben bis zum Urtheil, eine Beschlagnahme des dem Beklagten gehörigen und in dem betr. Gerichtsbezirk gelegenen Eigenthums jedweder Gattung zu bewerkstelligen. Die Beschlagnahme geschieht durch einen vom Gerichtsschreiber erwirkten Arrestbefehl (attachment writ), nachdem der Kläger den Betrag seiner Forderung, die Umstände, worauf dieselbe begründet ist, sowie die vom Gesetz vorgeschriebene Ursache für die Berechtigung der Klage eidesstattlich erhärtet hat. In verschiedenen Staaten ist der Kläger verpflichtet, in der Gerichtsschreiberei einen „Attachment bond“ zu hinterlegen, um ev. den Beklagten schadlos zu halten. Wo diese Vorschrift nicht besteht, fordert gewöhnlich der Sheriff einen bond für seine eigene Schadloshaltung, bevor er auf Grund des attachment zur Beschlagnahme von beweglichem Eigenthum schreitet.

Das attachment bewirkt ein bedingtes Pfandrecht, das erst durch Urtheil und Zwangsvollstreckung aus demselben vollwirksam wird. Das vorläufig beschlagnahmte Eigenthum wird, sofern es nicht der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist, gewöhnlich erst nach diesem Zeitpunkt zum Verkaufe gebracht, auch kann die Vollstreckung aus dem attachment stets dadurch abgewendet werden, dass der Beklagte dem Sheriff in der Form eines „indemnifying bond“ Sicherheit leistet.

Der Einwand gegen einen Arrestbefehl erfolgt im Allgemeinen bei der Einlassungserklärung auf die vom Kläger gleichzeitig erbotene Klage durch eine eidlich erhärtete Eingabe des Beklagten, in welcher die Gründe, worauf das attachement gestützt wird, verneint werden. In den meisten Staaten wird darüber bei dem Verhör über den Klageanspruch verhandelt. Werden für die Begründung des attachement nicht die erforderlichen Beweise erbracht, so wird dasselbe für unwirksam erklärt, worauf dem Beklagten für etwaigen Schaden Entschädigung aus dem „attachement bond", oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, auf Grund der allgemeinen Rechtsprincipien Regress gegen den Kläger zusteht.

Die Verhandlung über die Forderung selbst unterliegt den allgemeinen Regeln.

Gegen einen ausserhalb des Staates wohnenden Beklagten wird die Vorladung durch Veröffentlichung in einer Zeitung und Zusendung der Anzeige, sofern sein Aufenthaltsort bekannt ist, bewerkstelligt. Unterbleibt die Einlassung bis zum festgesetzten Termin, so kann der Kläger seine Forderung nachweisen und sofort ein Urtheil sowie einen Vollstreckungsbefehl erwirken, auf Grund dessen das beschlagnahmte Eigenthum unter den Hammer gebracht wird. (Wegen der Einlösung etc. vgl. § 51.)

§ 56. e. Ausländische Urtheile.

Zwischen den V. St. und dem deutschen Reiche bestehen keine Vertragsbestimmungen, wonach Urtheile der Gerichte des einen Landes im andern zur Vollstreckung gelangen könnten, ohne dass der Urtheilsgläubiger vorher klagbar zu werden braucht.

Die Entscheidungen über die Frage, wie weit man ausländischen Urtheilen Anerkennung zollen soll, sind nicht zahlreich und wenig übereinstimmend.

Ausländische Urtheile, wie auch Urtheile aus andern Staaten der Union können nur auf Grund contradictorischen Verfahrens zur Vollstreckung gelangen, zu welchem der Schuldner zu laden ist.

Hierbei erheben sich zunächst die Fragen:

War das ausländische Processgericht zuständig oder nicht? Waren sowohl die Parteien als auch der Streitgegenstand seiner Gerichtsbarkeit unterworfen? Zwar haben vor mehrern Jahrzehnten schon die grossen Rechtslehrer Kent und Story, Ersterer in Taylor vs. Boyden, 8. Johnson S. 173, und Letzterer in seinem Werke: Conflict of Laws, S. 60, sich für die unbedingte Anerkennung

Urtheile ausgesprochen, sofern die Vorbedingungen eines fremdlichen Verfahrens erfüllt seien, und es ist in Sachen Lazier gegen Westcott, 20. N. Y. 146, der Satz niedergelegt, dass Urtheile aus fremden Ländern dieselbe Anerkennung verdienen, wie diejenigen aus andern Staaten der Union; dennoch ist zu constatiren, dass man bei Vorlage ersterer vielfach auf grössere Schwierigkeiten stösst als bei letzteren, indem amer. Richter nicht selten geringfügige Irrthümer in den Urkunden als genügenden Abweisungsgrund gelten lassen. Fremde Urtheile, in denen über Grundeigenthum entschieden wird, gelten als allgemein bindend, soweit das Gericht der belegenen Sache über dingliche Rechte entschieden hat. Das Gleiche gilt von Entscheidungen über bewegliches Eigenthum innerhalb der Grenzen der Gerichtsbarkeit des fremden Processgerichts, selbst wenn der Streitgegenstand später in's Inland gebracht wird, gleichviel, welcher Partei derselbe zugesprochen worden ist. Unter allen Umständen muss der Urtheilsgläubiger bei Erwirkung des Urtheils bona fide vorgegangen sein. Es ist deshalb zu beweisen, dass das Verfahren ein geordnetes war und dass die Parteien Kenntniss von demselben und Gelegenheit hatten, entweder persönlich oder durch geeignete Vertretung bei der Verhandlung zugegen zu sein.

Es ist jedoch nicht so allgemein ausgemacht, ob ein fremdes Urtheil in Bezug auf alle Punkte, die zufällig mit zur Entscheidung gelangt sind, oder nur in Bezug auf solche bindend sein soll, welche wesentliche Elemente der Entscheidung bilden. In einigen Staaten gelten fremde Urtheile als bindend nicht allein mit Rücksicht auf den zuerkannten Anspruch, sondern auch in Bezug auf alle Präjudicialpunkte, welche in den Bereich der Entscheidung gezogen worden sind. In andern dagegen haben die Gerichte dahin entschieden, dass sie nur als bindend in rem, d. h. in Bezug auf den zuerkannten Anspruch gelten sollen, während sie in allen andern Punkten angefochten werden können.

Ausländische Urtheile werden durch Vorlage einer mit der Bescheinigung eines zuständigen Beamten und dem Staatssiegel versehenen Ausfertigung als echt bewiesen. Mündliches Zeugniss über die Echtheit der Ausstellung gilt jedoch auch als zulässig. Beweis der Zuständigkeit wird in der Regel durch Bescheinigung der amer. Gesandtschaft oder eines amer. Consuls in dem Lande, von welchem das Urtheil herrührt, erbracht. Trägt die Ausfertigung lediglich die Unterschrift des Richters oder des Gerichtsschreibers, so muss die Echtheit seiner Handschrift nachgewiesen

werden. Das Gleiche gilt, um die Echtheit des Gericht[illegible]gels festzustellen. Führt der Gerichtshof kein Siegel, so ist zu [illegible]ei-sen, dass er die erforderlichen Functionen besitzt, durch wel[illegible]e er öffentlichen Glauben verdient. Abschriften, welche nur [illegible]urch einen Gerichtsbeamten beglaubigt sind und weiterer Beweise ent-behren, sind nicht zulässig.

IV. Abschnitt. Processkosten.

§ 57. I. Im Allgemeinen.

Die Vorschriften in den einzelnen Staaten der Union über die Gerichtskosten weichen ziemlich überall von einander ab. Im Allgemeinen sind letztere jedoch niedrig und darauf berechnet, e[illegible] einem Jeden zu ermöglichen, wegen einer vorliegenden oder ver-meintlichen Rechtsverletzung die Gerichte anzurufen, was auf der andern Seite auch häufig zu der Beschwerde führt, dass der Pro-cesssucht zu viel Vorschub geleistet werde.

In den meisten Staaten werden bei Anstellung einer Klage in den höhern Gerichten ohne Rücksicht auf Höhe oder Natur des Streitobjects von dem Kläger für die Gerichtsschreiber \$ 5.00 bis \$ 10.00 und für die Vorladung des Beklagten durch den Sheriff \$ 1.00 bis \$ 2.00 erhoben. Letzteres ist auch ungefähr der Betrag, den der Beklagte bei seiner Einlassungserklärung zu hinter-legen hat. Die später erwachsenden Kosten werden gebucht, (taxed) und gewöhnlich erst nach Ausgang des Processes nebst den vorgelegten Kosten von der unterliegenden Partei erhoben. Für vorherige Beweisaufnahmen hat regelmässig die Partei, welche dieselben veranlasst, die Kosten vorzuschiessen.

Die Geschworenen, deren Dienst obligatorisch ist, erhalten zwar eine geringe Vergütung, doch wird dieselbe zumeist aus der Kasse der Steuerzahler in den einzelnen Grafschaften eines Staates bestrit-ten und fällt den Parteien nicht zur Last. Dasselbe gilt auch von der Bestreitung der Gehälter der Richter, Schreiber und Gerichtsvoll-zieher. Dagegen hat die unterliegende Partei im Allgemeinen die

bühren zu decken, die sich ausser Meilengeldern bis zu [illegible]s per engl. Meile auf $1.00 bis $2.00 per Tag für jeden Ze[illegible] beziffern. Auch hat sie die von der obsiegenden Partei vorgelegten Gerichtskosten zurückzuerstatten.

Wo es sich um eine Beweisaufnahme vor Referenten handelt, hat jede Partei die Kosten ihrer eigenen Beweisaufnahme vorzulegen, bis nach erfolgter Entscheidung die unterliegende mit den von der obsiegenden Partei gemachten Vorschüssen belastet wird.

Will ein Urtheilsgläubiger eine Beschlagnahme erwirken, so hat er dem Sheriff die Kosten derselben im Voraus zu erstatten. Dieselben sind oft nicht unbeträchtlich, wenn es sich um die Beschlagnahme von beweglichem Eigenthum handelt, das bis zum Verkauf in Gewahrsam genommen werden muss und die Anstellung eines Wächters (custodian) erfordert (vgl. § 51). Auch sind die Gebühren für die Anzeige des Zwangsverkaufs vorzulegen. Bei der grossen Verschiedenheit der Gesetze ist es jedoch unmöglich, über diesen Gegenstand ausführlichere Mittheilungen zu machen. Die vom Gläubiger vorgelegten Kosten werden nach dem Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände aus dem Erlös zurückerstattet und fallen dem Schuldner zur Last. Im Falle einer Berufung an das Cassationsgericht hat der Berufungskläger für die Kosten der Abschrift der Protokolle aufzukommen, die je nach dem Umfange derselben nicht selten erheblich sind. Abschriften von Acten und Reinschrift des Zeugnisses kosten bis zu 25 Cents per folio (100 Worte). Für die Aufnahme des Zeugnisses sind in verschiedenen Staaten Stenographen angestellt, die ein Gehalt beziehen. Wo dies nicht der Fall ist, beträgt die Gebühr $ 5.00 bis $ 10.00 per Tag und bildet gewöhnlich keinen Posten in der Kostenrechnung.

In Sachen, in denen dem Kläger nur zugesprochen wird, was der Beklagte in gutem Glauben allezeit einzuräumen bereit war und thatsächlich angeboten hat, können Ersterem die Kosten auferlegt werden; auch gibt es Fälle, in denen das Gericht dieselben zwischen beiden Parteien theilt oder derjenigen Partei auferlegt, die Schuld an der Verzögerung der Processführung trägt.

Die Anwaltsgebühren der obsiegenden Partei werden der unterliegenden nur in wenigen Staaten aufgebürdet, doch selbst in diesen gelten die vom Gesetz vorgeschriebenen Taxen für juristische Leistungen im gegebenen Falle durchaus nicht als Maassstab für deren Werth. In den Bundesgerichten steht dem Anwalt der obsiegenden Partei eine Gebühr von $ 20.00 für eine Verhandlung vor Geschworenen, und von $ 10.00 für eine solche vor

dem Richter zu, womit die unterliegende Partei in der [illegible] rechnung zu belasten ist. Das Gesetz verfügt jedoch ausdr[illegible], dass der Anwalt nicht auf diese Taxe beschränkt ist, sowe[illegible]das Verhältniss zwischen ihm und seinem Klienten in Betracht kommt. (R. St. S. 823 und 824.) Aehnliche Bestimmungen sind in New-York und einigen andern Staaten in Kraft.

Gewisse „equity" Processe, namentlich solche, in denen es sich um Theilung des Streitobjects unter verschiedenen Interessenten handelt, bilden unter Umständen eine Ausnahme, indem das Gericht für die beiderseitigen Anwälte (Solicitors) Bewilligung aus demselben macht.

§ 58. II. Sicherstellung von Kosten durch Ausländer.

In wohl allen Staaten ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass klagende Ausländer Sicherheit für die Gerichtskosten zu leisten haben. Dies geschieht dadurch, dass eine zahlungsfähige, hier ansässige Person beim Gerichtsschreiber schriftlich sich dafür verbürgt. Dieses Erforderniss trifft alle Rechtsstreitigkeiten, also auch Wechselprocesse, und betrifft nicht allein die Angehörigen aller fremden Nationen, sondern auch diejenigen aller andern Staaten der Union, also alle ausserhalb des Staates wohnende Personen. Ein besonderer Betrag wird bei Leistung der Bürgschaft gewöhnlich nicht festgesetzt. Werden beim Schluss des Verfahrens die dem ausländischen Kläger auferlegten Kosten nicht prompt erlegt, so wird Regress an den Bürgen genommen.

Das Gerichtsverfahren lässt ziemlich allgemein zu, dass der Anwalt des ausländischen Klägers die Caution leistet, wofür sich Ersterer durch Forderung eines entsprechenden Kostenvorschusses schadlos hält.

Macht ein Ausländer einen Rechtsstreit anhängig, ohne diese Sicherheit hinterlegt zu haben, so kann die Klage auf Antrag der Gegenpartei sofort abgewiesen werden, doch ist es meistens üblich, dass zunächst eine Verfügung ergeht, dem Gesetze innerhalb einer kurzen Frist nachzukommen.

§ 59. III. Das Armenrecht.

Die Gesetze der einzelnen Staaten enthalten zwar Bestimmungen, welche Armen das Recht ertheilen, ihre Klagen unent-

geltlich zu betreiben, es finden dieselben jedoch keine Anwendung auf Ausländer, die nicht im Staate wohnen. Ist ein Ausländer selbst Beklagter, so steht es im Ermessen des Richters, ihm nach Nachweis seiner hülflosen Lage zu gestatten, seine Vertheidigung kostenfrei zu führen. Dies betrifft jedoch allgemein nur die eigentlichen Gerichtskosten, nicht aber solche, die aus der Vorladung von Zeugen etc. erwachsen. Das System der Gegenseitigkeit hat in den amer. Gesetzbüchern kaum irgendwo Aufnahme gefunden.

In Civilsachen gibt es im Allgemeinen keine Bestimmungen, welche armen Parteien, gleichviel ob dieselben Staatsangehörige oder Fremde sind, das Recht verleiht, die unentgeltliche Beiordnung eines Anwalts zu fordern. Es wird jedoch einem jeden Processführenden allgemein zugestanden, seine Sache persönlich vor jeder Instanz zu vertreten. Dass eine solche Berechtigung für Laien nicht von grossem praktischen Werth sein kann, ist freilich im Hinblick auf die Schwierigkeit der meisten Rechtssachen leicht ersichtlich.

Zweiter Theil.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit und deren Gegenstände.

I. Von Todeswegen und bez. des ehelichen Güterrechts.

A. Erbfolge.

§ 60. a) Aus einem Testament.

§ 60. Jede handlungsfähige Person kann über ihr gesammtes Eigenthum letztwillig verfügen; in einigen Staaten wird dies auch Minderjährigen in Bezug auf Mobilien gestattet, jedoch müssen in solchem Falle junge Männer das 18. und Personen des andern Geschlechts das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. In allen Rechtsgebieten der Union werden Testamente als Privaturkunden errichtet, die erst einen öffentlichen Charakter annehmen, wenn sie nach dem Tode des Testators dem zuständigen Gericht zur Anerkennung vorgelegt werden. In La. allein besteht neben andern Formen auch die Vorschrift, dass der letzte Wille in Gegenwart einer bestimmten Anzahl von Zeugen vor einem Notar mündlich erklärt werden kann und von diesem zu Protokoll genommen werden muss. Sonst ist nirgendwo bei Errichtung eines Testamentes die amtliche Mitwirkung eines Notars oder einer Gerichtsperson erforderlich. Der Testator verfasst sein Testament entweder selbst oder lässt es durch einen Rechtskundigen abfassen und unterzeichnet es im Beisein einiger nicht interessirten Zeugen. In Conn., D. C., Fla., Me., Mass., N. H., N. M., S. C., Tenn. und Vt. sind drei Zeugen erforderlich, während in den übrigen Staaten, ausser in La., zwei genügen. In La. werden im Allgemeinen die Formen des Code Napoleon befolgt. In Nev. und N. H. genügt die Unterschrift des Testators allein nicht, sondern es muss derselben wie bei „Deeds“ ein Siegel beigedruckt sein. (Vgl. § 76.)

Neben dieser überall (ausgenommen in La.) gesetzlich vorgeschriebenen Form der Errichtung von Testamenten vor Zeugen finden in einigen Rechtsgebieten unter gewissen Beschränkungen auch mündliche Testamente (nuncupative wills) Anerkennung, sofern nur Mobilien in Betracht kommen, während in andern auch holographische Testamente gelten.

Hat der Testator die Urkunde mit seiner Unterschrift versehen, so unterzeichnen die Zeugen am Fusse derselben ein Attest etwa folgenden Inhalts:

On this day of 18 the said
at signed the foregoing instrument and published and declared the same before us as and for his last will. And we, at his request, and in his presence, and in the presence of each other, have hereunto written our names as subscribing witnesses:
. . . . . residing in . . . . . .
. . . . . „ „ . . . . . .
. . . . . „ „ . . . . . .

auf Deutsch:

Am ten 18 hat der obengenannte
in das vorstehende Schriftstück als seinen letzten Willen vor uns unterzeichnet, erklärt und kundgegeben, und wir haben auf sein Geheiss und in seinem Beisein, sowie jeder von uns in Gegenwart des andern, als Unterschriftszeugen unsere Namen hier beigesetzt.
. . . . . wohnhaft in . . . . . .
. . . . . „ „ . . . . . .
. . . . . „ „ . . . . . .

Ausser in La. und in N. M., herrscht überall im Lande vollkommene Testirfreiheit, soweit die Kinder eines Testators in Frage kommen. Das Institut des Pflichttheilrechts ist den amer. Rechtssystemen fremd. Beschränkungen bestehen im Allgemeinen nur zu Gunsten des Ehegatten, dessen Rechte namentlich dort, wo er nur Nutzniesser ist, aber auch stellenweise da, wo er erbt (vgl. § 72), nicht geschmälert werden können. Bei Auslassung eines Kindes wird jedoch nicht selten gern ein Versehen angenommen, weshalb in allen Fällen, in denen dieselbe beabsichtigt ist, eine ausdrückliche Erklärung rathsam erscheint.

Nach dem common law gilt ein Testament als widerrufen, wenn sich der Testator nach Errichtung desselben verehelicht und

ihm ein Kind geboren wird. In Ill., Conn., Ky., N. C., Ga., R. J., Va. und W. Va. hebt das Gesetz das Testament schon auf, wenn eine spätere Verehelichung stattgefunden hat.

In Ala., Ark., Cal., Mo., N. Y. und Ore tritt dasselbe im Falle einer spätern Verehelichung und der Geburt eines Kindes ein, sofern nicht in der Voraussicht dieser Ereignisse der Ehefrau und dem Kinde durch das Testament eine besondere Zuwendung gemacht worden ist.

In Del. und Nev. gilt diese Vorschrift mit Rücksicht auf die Frau im Falle der Verehelichung.

Die Geburt eines Posthumus, für welchen im Testament keine Bestimmung getroffen worden ist, bewirkt die Aufhebung in Ja., Me., Tex., Miss. und Ind., während in Ga. das Testament durch spätere Verehelichung und die Geburt eines Kindes hinfällig wird.

Innerhalb kurzer Frist nach dem Tode des Testators ist es die Pflicht desjenigen, der das Testament im Verwahr hat, dasselbe an das Nachlassgericht des betr. County abzuliefern. Die Unterschriftszeugen haben darauf vor Gericht zu erscheinen und sowohl die Wahrheit der in ihrem Attest enthaltenen Angaben eidlich zu erhärten, als auch zu bestätigen, dass der Testator, indem er die Urkunde vollzog, bei gesundem Verstande war. Bei abwesenden Zeugen wird das Zeugniss gewöhnlich mittels einer Commission eingeholt.

Es ist im Allgemeinen nicht erforderlich, den Erben, Legataren oder andern Interessenten Anzeige von der Vorlegung der Urkunde und der Verhandlung über die Gültigkeit derselben zu machen, sofern sie nicht selbst vorher erscheinen und dies ausdrücklich beantragen. Einige Staaten machen eine Ausnahme, indem sie eine besondere Vorladung vorschreiben. Geht aus der Beweisaufnahme hervor, dass das Schriftstück den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend angefertigt und bezeugt worden ist, so gilt es als bewiesen (proved) und wird sowohl zu den Acten gelegt, als auch in die Gerichtsbücher eingetragen. Hat das Gericht das Testament anerkannt, so verfügt es die Einsetzung des Testamentsvollstreckers. Wird das Schriftstück trotz dieser Anerkennung von einem Erben oder Legatar als mit Mängeln behaftet angesehen, so kann es immerhin innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, die sich meistens auf einige Jahre ausdehnt, vor einem Billigkeitsgerichte oder durch Berufung angefochten werden.

Im Auslande errichtete Testamente haben hier vielfach Anlass zu verwickelten Rechtsstreitigkeiten gegeben. Nach dem gemeinen

Recht hat zwar bei Vermächtnissen von Mobilien der Grundsatz gegolten, dass sowohl mit Rücksicht auf die Verfügungsfähigkeit des Testators als auch hinsichtlich der Auslegung des Testamentes das in seinem letzten Wohnort geltende Recht maassgebend sein soll; bei Verfügungen über Immobilien mussten jedoch allgemein nicht allein die von der lex rei sitae vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden, sondern es war auch die rechtliche Befähigung des Testators lediglich von diesem Gesetz abhängig. In verschiedenen Rechtsgebieten der Union gelten diese Grundsätze noch heute, in den meisten hat man dieselben jedoch durch statutarische Bestimmungen beseitigt, nach welchen ein im Auslande errichtetes Testament volle Rechtskraft mit Rücksicht auf alle in demselben übertragenen Nachlassstücke in den betreffenden Staaten erlangt, wenn es entweder in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des zuständigen Gerichtshofes vorgelegt wird, aus welcher ersichtlich ist, dass das Schriftstück den Gesetzen des Errichtungsortes entsprechend ausgefertigt und bewiesen (executed and proved) worden ist. Derartige Bestimmungen gelten im Wesentlichen in nachfolgenden Staaten: Ala., Ariz., Conn., N. und S. Dak., Ind., Ill., Flor., Kans., Ky., Me., Md., Mass., Mich., Minn., Mont., Nebr., N. H., O., Penn., S. C., Tex., Utah, Vt., Wis. und Wyo.

Nach den Gesetzen von Ark. können Bürger anderer Staaten der Union über ihr in Ark. gelegenes Eigenthum letztwillig verfügen; auch ist das Testament gültig, wenn es den Bestimmungen des Staates entspricht, in welchem es errichtet worden ist; über ausländische Testamente liegt jedoch keine Bestimmung vor.

In Cal. wird durch ausdrückliche Vorschrift die Gültigkeit und Auslegung eines jeden Testamentes, welches sich auf dort belegenes Eigenthum bezieht, von den dortigen Gesetzen abhängig gemacht.

In Del. heisst es, dass ausländische Testamente nach Vorschrift der in Del. geltenden Gesetze abzufassen sind. Werden sie errichtet nach der lex loci actus, so ist die Testirfähigkeit auf bewegliches Eigenthum beschränkt.

Aehnliche Bestimmungen liegen in Jowa, Ida., N. C., N. Y. und R. J. vor.

Nach den Gesetzen von Nev. und R. J. müssen alle auswärts errichteten Testamente den in jenen Staaten vorgeschriebenen Formalitäten entsprechen.

In Va. und W. Va. werden ausländische Testamente, welche nach Vorschrift der lex domicilii abgefasst sind und über bewegliches Eigenthum verfügen, für gültig erklärt.

In den übrigen Staaten, Col., Ga., N. J., N. M., Mo., Miss. und Tenn., scheinen keinerlei Vorschriften über den Gegenstand vorhanden zu sein, weshalb dort die oben angeführten Grundsätze des common law maassgebend sind.

Im Allgemeinen dürfte es sich empfehlen, bei Errichtung von Testamenten, in denen nur über in den V. St. befindliches Eigenthum verfügt wird, die durch die lex rei sitae vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten.

Das Verfahren für die Zulassung ausländischer Testamente ist ebenfalls nicht übereinstimmend. In einigen Rechtsgebieten sind hierfür die Billigkeitsgerichte allein zuständig, in andern ist die Befugniss den gewöhnlichen Nachlassgerichten übertragen. Bei letztern erfolgt die Anerkennung im Allgemeinen in gleicher Weise wie bei hier errichteten Testamenten, während bei den erstgenannten Gerichtshöfen zumeist Vorladungen und andere Formalitäten vorgeschrieben sind.

b) Die Intestaterbfolge.

§ 61. 1. Allgemeines.

Bei Besprechung der Erbfolge ist zunächst ins Auge zu fassen, dass mit derselben gewisse ausserhalb des eigentlichen Erbfolgerechts stehende Institute zu berücksichtigen sind und eine ausführliche Darstellung der sehr umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen, die in den vielen Rechtsgebieten des Landes in Geltung stehen, weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde. Hinterlässt der Erblasser eine Familie, so wird der Nachlass durch allerhand Auflagen (award), deren Höhe zumeist von dem Richter nach billigem Ermessen bestimmt wird, sowie durch Heimstätterechte manchfacher Art (vgl. § 53) überall bedeutend geschmälert. Auch sind die aus dem englischen Recht stammenden Reservatrechte des überlebenden Ehegatten an den Liegenschaften des Erstverstorbenen (vgl. § 76) in Erwägung zu ziehen.

In verschiedenen Staaten hat man die Wittwe, theils unter Beibehaltung des „dower"-Rechts, theils unter Beseitigung desselben zur Miterbin gemacht, was sie nach dem common law nicht war. Wo es in nachstehenden Auszügen aus den Erbfolgegesetzen heisst, dass sie erbt, ist dies jeweils dahin zu verstehen, dass sie

nicht einen blossen Niessbrauch, sondern volles Eigenthumsrecht erwirbt. Das Gleiche gilt von dem Ehemanne.

Wo eine Wittwe oder ein überlebender Ehemann nicht vorhanden ist, fällt in jedem der verschiedenen Rechtsgebiete der Union das ganze Erbgut an die Erben, und zwar in der Reihenfolge, in der sie unten aufgeführt stehen. Bei Verfolgung der Erbstämme ist zu beachten, dass, wenn nicht ausdrücklich auf Abweichungen hingewiesen wird, der unter einer besondern Nummer genannte Stamm nur unter der Voraussetzung eintritt, dass sämmtliche vorher genannten ausfallen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen sei auf folgende Grundsätze besonders hingewiesen. (Die Einrückung der Buchstaben a, b, c etc. in die weiter unten folgenden Auszüge aus den erbrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten soll bedeuten, dass der unter dem entsprechenden Buchstaben aufgeführte Grundsatz in dem betreffenden Staate Anwendung findet.)

a. Nachkommen erben in verschiedenen Rechtsgebieten der Union nach Stämmen, d. h. Kinder theilen gleichmässig; Enkel theilen ihren resp. Stammtheil nach Köpfen etc. Diese Regel gilt durch alle Grade und auch dann, wenn die zur Erbschaft berufenen Nachkommen sämmtlich demselben Grade angehören.

b. In andern Staaten heisst es dagegen, dass, wenn die Nachkommen alle in gleichem Grade der Verwandtschaft zum Erblasser stehen, sie denselben gleichmässig, d. h. nach Köpfen beerben sollen, sonst aber nach Stämmen.

c. In allen Staaten wird bei Kindern Vorausempfangenes auf die Erbtheile in Anrechnung gebracht, doch braucht, wenn das Empfangene den Erbtheil übersteigt, der Ueberschuss im Allgemeinen nicht zurückerstattet zu werden.

d Hinterlässt ein Erblasser weder Nachkommen, noch Vater, Mutter, Geschwister oder Nachkommen solcher, auch keinen Ehegatten, so ist in verschiedenen Staaten vorgeschrieben, dass der Nachlass in gleichen Theilen an die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades übergehen soll, indem andere Seitenverwandte als Nachkommen verstorbener Geschwister nach Köpfen und nicht nach Stämmen erben; in der englischen Rechtssprache lautet dieser Grundsatz: Es soll zwischen den Seitenverwandten des Erblassers ausser bei den Nachkommen verstorbener Geschwister keine Vertretung stattfinden. (There shall be no representation among collaterals except with the descendants of brothers and sisters of the intestate.)

In einigen Staaten tritt diese Beschränkung jedoch schon bei den Kindern verstorbener Geschwister, nicht erst bei den fernern Nachkommen solcher ein.

e. Wo nicht auf Unterschiede in der Vererbung von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum besonders hingewiesen wird, sind dieselben Bestimmungen für beide Arten von Eigenthum maassgebend.

f. Es ist vielfach vorgeschrieben, dass unter Blutsverwandten gleicher Gradesnähe diejenigen den Vorzug geniessen, welche mit dem Erblasser durch einen diesem nähern gemeinsamen Stammvater verbunden sind.

g. In verschiedenen Staaten wird zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Verwandten weder bei Vererbung von Liegenschaften noch bei beweglichem Eigenthum ein Unterschied gemacht. In einigen Gebieten ist die Gleichberechtigung auf bewegliches Eigenthum beschränkt. Wo in nachstehenden Auszügen hinsichtlich der Vererbung von Grundeigenthum auf g. Bezug genommen wird, gilt auch für das bewegliche Eigenthum Gleichberechtigung zwischen Voll- und Halbbürtigen; wo die vorbezeichnete Beschränkung eintritt, wird nur beim beweglichen Vermögen auf g. hingewiesen werden. Ueber weitere Abweichungen, gemäss welchen Halbbürtige nur halb so viel erben als Vollbürtige etc., geben die nachstehenden Auszüge Aufschluss.

h. In andern Staaten heisst es, gewöhnlich bei gleichzeitiger Gleichberechtigung halbbürtiger Verwandten, dass, wenn das Erbgut nachweisbar von einem Theil der Ascendenten herstammt, diejenigen ausgeschlossen sein sollen, die nicht von dem Blut dieses Theiles sind. Bei andern Ausnahmen wird auf das Gesetz besonders Bezug genommen.

i. Die vollbürtigen Verwandten schliessen die halbbürtigen aus.

k. In mehrern der Staaten ist die Norm des common law, nach welcher die männlichen Erben den weiblichen vorgezogen werden, in Bezug auf die Seitenverwandten in aufsteigender Linie erhalten geblieben. Da jedoch selbst dort die Erbfolge zumeist eine verschiedenartige ist, so wird, wo dieser Grundsatz gesetzlich besteht, die betr. Bestimmung angedeutet werden.

l. In Conn., Ill., Ind . Ia., La, Mo., N. C., Penn., Tenn. und verschiedenen andern Staaten findet eine derartige Bevorzugung in keiner Linie statt.

m. In Ariz., Cal., Ida , La., Mont., N. M., Nev., Tex., Wash. und Ut. gilt das in die Ehe gebrachte oder während des ehelichen Zu-

sammenlebens gemeinschaftlich erworbene Vermögen als Gemeingut. Beim Tode des Ehemannes übernimmt die Wittwe gewöhnlich die Hälfte desselben, im Falle des Abscheidens der Frau der überlebende Ehemann ziemlich allgemein das ganze. Wegen Raummangels kann auf die Einzelheiten und die verschiedenartigen Abweichungen in jenen Gebieten nicht weiter eingegangen werden.

n. Uneheliche Kinder werden in Ermangelung von Nachkommen ziemlich allgemein von der Mutter und deren Blutsverwandten beerbt, auch erben sie zumeist von ihr neben legitimen Nachkommen. Geht der Erzeuger eines unehelichen Kindes mit der Mutter die Ehe ein und erkennt es als das seinige an, so wird es legitim.

o. Nachgeborene Kinder gelten allgemein als erbberechtigt, dagegen finden Nachgeborene anderer Grade meistens keine Anerkennung. Wegen Raummangels muss auch hier eine Bezugnahme auf die stellenweisen Abweichungen in den letzten beiden Punkten unterbleiben.

p. In verschiedenen Staaten besteht dem Sinne nach folgende Vorschrift: Der Antheil eines unverehelicht verstorbenen minderjährigen Erben geht, wenn das Erbgut von einem seiner Vorfahren stammt, auf die Kinder jenes Vorfahren, bezw. deren Stämme über.

q. Hat sich innerhalb einer bestimmten Frist kein Erbe gemeldet, so tritt überall der Fiscus ein, doch steht in den meisten Staaten den Erben ohne Unterschied der Grade eine Frist von mehrern Jahren zu, um unter Nachweis ihrer Berechtigung die Erbtheile auf gerichtlichem Wege einzufordern.

r. In einigen Staaten sind durch besondere Bestimmungen für die Bemessung der Verwandtschaftsgrade die Grundsätze des römischen Rechts eingeführt, worauf dort, wo dies zutrifft, besonders aufmerksam gemacht werden wird. Wo dies nicht der Fall ist, gelten die Normen des englischen common law, welche mit denen des kanonischen Rechts übereinstimmen.

In den meisten Gebieten hat die Auslegung dieser Gesetze Anlass zu verwickelten Rechtsstreitigkeiten gegeben, doch kann selbstverständlich an dieser Stelle auf sämmtliche die Bestimmungen betreffenden Einzelheiten nicht näher eingegangen werden. Die Verschiedenartigkeit dieser Bestimmungen, die in keinen zwei Staaten vollständig übereinstimmen, beweist, wie weit die gesetz-

gebenden Körperschaften in diesem Lande, selbst in Dingen, in denen eine einheitliche Gesetzgebung höchst erwünscht wäre, auseinandergehen.

§ 62. 2. Die Erbfolgeordnung in den einzelnen Staaten.

ALA. Zur Erbfolge in das unbewegliche Vermögen sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Die Geschwister, bezw. deren Stämme. 3. Der Vater. 4. Die Mutter. 5. Die nächsten Verwandten gleichen Grades zu gleichen Theilen. 6. Der überlebende Ehegatte. S. d. und h. (Code 1886, Titel 4. Kap. 1. Art. 25.) 8. Dower bleibt erhalten; die überlebende Ehefrau hat jedoch, wenn Nachkommen nicht vorhanden sind und der Nachlass solvent ist, den Niessbrauch von einer Hälfte. Auf der andern Seite geht sie des Rechtes verlustig, wenn ihr ein entsprechendes Einkommen aus ihrem eigenen Vermögen gesichert ist. 9. Der überlebende Ehemann hat den Niessbrauch vom ganzen Grundbesitz der verstorbenen Ehefrau, mögen Kinder aus der Ehe hervorgegangen sein oder nicht; doch ist dieses Niessbrauchsrecht dem Angriff der Gläubiger des Ehemannes ausgesetzt. (Ib. S. 1892 ff. und 2715.)

Vom beweglichen Eigenthum erhält die Wittwe das Ganze, falls keine Kinder vorhanden sind; neben einem Kinde die Hälfte; neben mehrern, und zwar unter vier, Kindestheil, und über vier ein Fünftel. Der Wittwer erhält die Hälfte der beweglichen Habe seiner Frau. Im Uebrigen gelten die Regeln, die bei Vererbung von Grundeigenthum maassgebend sind.

ARIZ. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der überlebende Gatte zu einer Hälfte, die Eltern zur andern. 3. Ist nur noch einer der Eltern am Leben, so erhält der Ueberlebende die Hälfte dieser Hälfte; die andere geht an die Geschwister resp. deren Nachkommen nach Stämmen. 4. Sind Geschwister nicht vorhanden, so ist der überlebende Elterntheil zur Hälfte des Nachlasses berufen. 5. Fallen die Eltern aus, so erbt der Gatte das Ganze. 6. Die nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite je zur Hälfte. 7. Die Grosseltern und deren Nachkommen von beiden Seiten je zur Hälfte und so weiter in aufsteigender Linie bis zum Ende. 8. Fällt eine Seite aus, so erbt die andere allein. 9. In Ermangelung eines überlebenden Gatten geht der ganze Nachlass in obiger Ordnung an die Eltern über. (Comp. Laws 1887, S. 1459, 1460.)

Geht der Nachlass an Seitenverwandten über, so erhalten vollbürtige doppelt so viel als halbbürtige. (Ib. 1461.) Die Erben in verschiedenen Graden theilen nach Stämmen.

Das bewegliche Eigenthum geht in Ermangelung von Nachkommen an den überlebenden Gatten über; sind Nachkommen vorhanden, so erbt derselbe ein Drittel.

ARK. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Der Vater. 3. Die Mutter. 4. Die Geschwister. 5. Die Grossmutter, Onkel und Tanten und deren Nachkommen, diejenigen gleichen Grades nach Köpfen, andere nach Stämmen und so weiter in aufsteigender Linie zu den nächsten Vorfahren und deren Nachkommen.

Kinder aus einer Ehe, die durch Gesetz für nichtig erachtet wird, gelten als legitim. 6. In Ermangelung der vorerwähnten Verwandten erbt der überlebende Gatte.

Sind keine Nachkommen vorhanden, so geht der Nachlass, falls er als Erbgut von einem der Eltern stammte, an dessen eigene Erben über. Ist das Gut jedoch neu erworben, so hat der überlebende Elterntheil einen lebenslänglichen Niessbrauch. Sind beide Eltern todt, so erben Geschwister und Nachkommen des Vaters, in Ermangelung dieser diejenigen der Mutter. (S. h.)

Das Dower-Recht bleibt erhalten. (Ib. S. 2571.) Vom beweglichen Eigenthum erbt der überlebende Gatte ein Drittel. Die übrigen zwei Drittel gelangen nach obigen Regeln zur Vertheilung.

Digest of St. 1884, Kap. 49, S. 2522 ff.

CAL. Soweit nicht etwa ein Ehevertrag Beschränkungen auferlegt, vererbt sich der Nachlass wie folgt: 1. Neben einem Kinde oder den Nachkommen eines Kindes ist der überlebende Ehegatte zu gleichem Theile berufen; sind mehrere Kinder vorhanden, so erbt der Gatte ein Drittel, die Kinder, bezw. deren Stämme (s. a) zwei Drittel. 2. In Ermangelung von Nachkommen geht eine Hälfte an den Gatten, die andere an die Eltern oder den überlebenden Theil über. 3. Sind beide todt, so treten die Geschwister, bezw. deren Stämme ein. 4. Fallen Nachkommen und Gatte aus, so geht der ganze Nachlass an die Eltern, bezw. den überlebenden Theil, und fehlen neben diesen beide Eltern, so erben die Geschwister, bezw. deren Stämme. 5. Der überlebende Gatte erhält das Ganze, wenn keine Nachkommen und weder Eltern noch Geschwister vorhanden sind. 6. Die nächsten Verwandten. (S. f.)

Grade werden berechnet nach der Anzahl der Generationen. Jede Generation bildet einen Grad. S. h. und m. Dower und

Curtesy finden keine Geltung. (Civil-Code 1885. B. 2. Titel 7. S. 1383 ff.)

COL. 1. Eine Hälfte des Nachlasses fällt dem überlebenden Ehegatten, die andere in gleichen Theilen den Nachkommen zu. S. a. 2. Sind Nachkommen nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte allein, und ist kein Ehegatte da, so sind die Nachkommen berufen. 3. Der Vater. 4. Die Mutter. 5. Geschwister und deren Nachkommen nach Stämmen. 6. Grossvater. 7. Grossmutter. 8. Onkel, Tanten und deren Nachkommen nach Stämmen. 9. Die nächsten Verwandten. Sämmtliche Nachkommen erben nach Stämmen. Halbbürtige Nachkommen sind zwar gleichberechtigt mit den vollbürtigen, bei Seitenverwandten erhalten vollbürtige jedoch doppelten Antheil.

Dower und Curtesy finden keine Geltung. (Gen. St. 1883, Kap. 28.)

CONN. 1. Hinterlässt der Erblasser einen Gatten, so erbt derselbe ein Drittel des beweglichen Eigenthums. Die Wittwe hat, falls sie nicht vor der Verehelichung schon eine Zuwendung erhalten, den Niessbrauch vom Drittel des Grundeigenthums (dower), der Wittwer den Niessbrauch vom Ganzen. 2. Der Rest des Nachlasses geht in gleichen Theilen an die Kinder über. S. a. 3. Sind keine Nachkommen vorhanden, so erbt die Wittwe die Hälfte der Mobilien, unbeschadet ihres Rechts an den Immobilien, die vollbürtigen Geschwister bezw. deren Stämme das Uebrige. 4. Demnächst sind berufen die Eltern oder der überlebende Theil. 5. Die halbbürtigen Geschwister, bezw. deren Stämme. 6. Die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades unter Bevorzugung der vollbürtigen. (S. d. und p.) Liegenschaften, die dem Erblasser auf Grund letztwilliger Verfügung, im Wege der Erbfolge oder durch Geschenk von irgend einem Verwandten zugefallen sind, gehen an die Geschwister aus dessen Blut bezw. deren Stämme über; sind solche nicht vorhanden, dann an die Kinder jenes Verwandten und deren Stämme, in Ermangelung dieser an dessen Geschwister bezw. Stämme, und fallen auch sie aus, so wird das Gut getheilt wie der übrige Nachlass. (Gen. St. 1888, Sec. 630—632.)

Das „Dower"-Recht der Wittwe erstreckt sich nur auf Liegenschaften, die der Ehemann bei seinem Tode besitzt. Er kann daher während der Ehe ohne Mitwirkung der Frau veräussern.

DAK. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Neben einem Kinde oder dessen Stamm der überlebende Ehegatte zur Hälfte des ganzen Nachlasses; das Kind bezw. dessen Nachkommen erhalten die

andere; bei mehrern Kindern erhält der Ehegatte ein Drittel, die Kinder bezw. deren Stämme zu gleichen Theilen das Uebrige. S. b. 2. In Ermangelung von Nachkommen tritt der Vater an deren Stelle. 3. Die Mutter und die Geschwister zu gleichen Theilen. 4. Die Mutter mit Ausschluss der Nachkommen verstorbener Geschwister. 5. Der überlebende Ehegatte. 6. Die nächsten Verwandten. S. f. und p. Verwandtschaftsgrade werden nach der Anzahl der Generationen bemessen, indem jede derselben einen Grad bildet. S. h.

Compiled Laws 1887, Par. 3399 ff.

Diese Bestimmungen galten für das frühere Territorium Dakota, aus welchem in 1889 die beiden neuen Staaten North Dakota und South Dakota geschaffen wurden. So weit ersichtlich ist, sind in keinem dieser Gebiete Veränderungen bis jetzt vorgenommen worden.

DEL. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Geschwister bezw. deren Stämme. S. i. Dasjenige, was dem Erblasser durch Geschenk, Erbfolge oder Vermächtniss von einem seiner Ascendenten zufiel, geht zunächst auf die Geschwister aus dessen Blut bezw. auf deren Stämme über. 3. Der Vater. 4. Die Mutter. 5. Die nächsten Verwandten. S. f. und g. (Doch findet der unter g. angeführte Grundsatz keine Anwendung bei Geschwistern.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Laws of Del. 1874, Kap. 85.)

Bewegliches Eigenthum vererbt sich gleich dem unbeweglichen, doch fällt dem überlebenden Ehemanne einer verstorbenen Frau das Ganze zu. Die Wittwe erhält ein Drittel, wenn Nachkommen vorhanden sind; die Hälfte, wenn sie mit entferntern Verwandten zu theilen hat und in Ermangelung dieser das Ganze. (Ib. Kap. 89.)

Distr. **COL.** siehe M. D.

FLA. Liegenschaften vererben sich hier wesentlich wie in Va., doch ist zu Gunsten des Wittwers bestimmt, dass ihm das ganze Erbgut zufallen soll, wenn keine Nachkommen vorhanden sind. Bewegliches Eigenthum ist mit folgenden Ausnahmen den für Grundeigenthum vorgeschriebenen Regeln unterworfen. Hat der verstorbene Ehemann nicht letztwillig für die Wittwe Sorge getragen, so erhält sie, wenn kein Kind oder nur eins vorhanden ist, die Hälfte; sind mehrere vorhanden, ein Drittel. Der Ehemann einer

verstorbenen Frau erhält Kindestheil, in Ermangelung von Kindern jedoch das Ganze.

(Mc Clellan's Digest of Laws 1881, Kap. 92.)

Dower bleibt erhalten. (Ib. Kap. 95.)

Curtesy ist aufgehoben.

GA. 1. Der überlebende Ehemann einer verstorbenen Frau theilt gleichmässig mit den Kindern nach Köpfen und mit den Nachkommen verstorbener Kinder nach Stämmen. S. a. 2. Der überlebende Ehegatte beerbt den verstorbenen in Ermangelung von Nachkommen allein. 3. Eine Wittwe erhält jedoch, wenn Nachkommen vorhanden sind, Kindestheil, so lange die Antheile nicht fünf übersteigen, sonst ein Fünftel; doch steht es ihr frei, darauf Verzicht zu leisten und ihr „dower"-Recht im Ganzen zu beanspruchen. 4. In Ermangelung von Nachkommen und eines überlebenden Ehegatten erben Geschwister, halbbürtige von väterlicher Seite gleich vollbürtigen, nebst den Nachkommen verstorbener nach Stämmen. 5. In Ermangelung von voll- und halbbürtigen Geschwistern väterlicher Seite erben diejenigen von mütterlichem Blut. (S. d.) Der Vater erbt zu gleichen Theilen mit den Geschwistern. 6. Ist derselbe verstorben, so tritt die Mutter in seine Rechte, falls sie den Wittwenstuhl nicht verrückt hat; im andern Falle erhält sie nichts, sofern es sich nicht etwa um den Nachlass eines einzigen oder letztüberlebenden Kindes handelt, an welchem sie Theil nimmt, als wäre sie noch im Wittwenstande. In allen andern entferntern Graden geniessen väterliche und mütterliche Verwandte gleiche Rechte. 7. Der nächste Grad sind Onkel und Tanten, welche gleichmässig mit Vettern theilen. 8. Spätere Grade werden berechnet nach canonischem Recht.

(Code, 1882, S. 640 ff.)

Dower bleibt erhalten, jedoch nur wie in Conn.

Curtesy ist abgeschafft. (Ibidem Seite 554.)

IDA. Zur Erbschaft sind berufen: Neben einem Kinde, bezw. dessen Stamm (s. b.), der überlebende Ehemann zur Hälfte; das Kind erhält die andere; bei mehreren Kindern erhält Ersterer ein Drittel, die Kinder, bezw. deren Stämme, zu gleichen Theilen das Uebrige. 2. In Ermangelung von Nachkommen treten die Eltern, bezw. deren Stämme ein. 3. Die Geschwister, bezw. deren Stämme. 4. Der überlebende Gatte. 5. Die nächsten Verwandten. S. f. (Rev. St. 1887. Kap. 14, Par. 5700 ff.)

ILL. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen (S. a.), doch erhält neben diesen der überlebende Ehegatte ein Drittel vom

beweglichen Eigenthum, das ihm auch durch Testament nicht entzogen werden kann. 2. Eltern und Geschwister zu gleichen Theilen nebst den Nachkommen vorverstorbener Geschwister, letzere nach Stämmen. Ist einer der Eltern verstorben, so erhält der überlebende einen doppelten Antheil. 3. In Ermangelung von Nachkommen erbt der überlebende Ehegatte den ganzen beweglichen Nachlass und die Hälfte des unbeweglichen. 4. Die nächsten Verwandten, nach der Berechnung des römischen Rechts. S. d. und g. 5. In Ermangelung von Blutsverwandten fällt dem überlebenden Ehegatten der ganze Nachlass zu. (Rev. St. Kap. 39 und S. in re Taylor's Will, 55, Ill. 252.)

Curtesy ist abgeschafft, doch ist auf den überlebenden Ehemann das dower-Recht übergegangen. (Ib. Kap. 41.)

IND. Zur Erbschaft in das unbewegliche Vermögen sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Die Eltern zur Hälfte als „joint tenants" (d. h. nach dem Tode des einen Theils fällt die Erbschaft, falls der Verstorbene seinen Antheil bei Lebzeiten nicht veräussert hat, an den überlebenden, statt an die Erben des Verstorbenen). Die Geschwister zur andern Hälfte als „tenants in common" (d. h. der Antheil eines Verstorbenen geht, falls keine Veräusserung stattgefunden hat, an seine Erben, nicht an seine Miterben, über). 3. Fehlen die Eltern, so erben die Geschwister, bezw. deren Nachkommen, letztere nach Stämmen, als „tenants in common". 4. In Ermangelung der Geschwister und Nachkommen solcher erben die Eltern, bew. der überlebende Theil. 5. Fallen auch diese aus und stammt das Erbgut letztwillig oder durch Geschenk aus der väterlichen Linie, so erben die väterlichen Grosseltern und deren Nachkommen als „joint tenants". 6. Die Onkel und Tanten von väterlicher Seite nebst Nachkommen. 7. Die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades aus derselben Linie. 8. Die mütterlichen Verwandten in derselben Reihenfolge. 9. Stammt das Erbgut von mütterlicher Seite, so ist die Erbfolge dieselbe zu Gunsten dieser Linie. Ist das Gut sonstwie erworben, so fällt eine Hälfte an die nächsten Verwandten des Vaters, die andere an diejenigen der Mutter. In Ermangelung der einen Linie erbt die andere allein. S. h. 9. Das einem Erblasser geschenkweise zugewendete Gut fällt an den Geber, sofern er noch lebt, zurück, ist jedoch den Rechten des überlebenden Gatten, sowie gesetzlichen Pfandrechten für gemachte nützliche Verwendungen etc. unterworfen. 10. Hat der Erblasser in den V. St. wohnhafte Erben nicht, so geht der Nachlass über an uneheliche Kinder, die im Lande wohnhaft sind. Dieselben gelten in dem Falle

als legitim, müssen jedoch vom Vater anerkannt sein 11. Curtesy und dower sind abgeschafft. 12. Neben mehreren Kindern erbt die Wittwe ein Drittel des unbeweglichen Vermögens, worin sie durch letztwillige Verfügungen des Erblassers nicht geschmälert werden kann. Beträgt der Nachlass jedoch mehr als $ 10,000.00 bezw. $ 20,000.00, so erhält sie nur ein Viertel bezw. ein Fünftel. Diese Ermässigung ihres Antheils findet jedoch nur zu Gunsten von Gläubigern, wenn es nöthig wird, nicht aber den Erben gegenüber statt. Geht sie eine neue Ehe ein, so kann sie ihren Antheil nicht ohne Zustimmung ihres zweiten Ehemannes veräussern. Stirbt sie im Besitz der Liegenschaften, so fallen dieselben den Nachkommen des Ehemannes, den sie beerbt hat, zu. Sind die Nachkommen alle volljährig, so kann sie bei Lebzeiten in Gemeinschaft mit ihnen das Grundeigenthum übertragen. 13. Wenn nicht anderweitig letztwillig verfügt und nur ein Kind vorhanden ist, so erbt die Wittwe die Hälfte des unbeweglichen Nachlasses. 14. Von beweglichem Eigenthum erbt sie, wenn nicht mehr als zwei Kinder vorhanden sind, die Hälfte, neben mehrern Kindern ein Drittel. 15. Ein Wittwer erbt vom unbeweglichen Nachlass seiner verstorbenen Frau ein Drittel, jedoch mit verhältnissmässiger Haftung für ihre vorehelichen Schulden. 16. Hinterlässt ein verstorbener Ehegatte kein Kind, aber einen oder beide Eltern, so erbt der überlebende Gatte drei Viertel vom ganzen Nachlass, der Rest ist dem Elterntheil. Bei Nachlässen im Werthe von weniger als $ 1000.00 erbt der Gatte jedoch das Ganze. 17. Das der Wittwe zustehende Erbtheil erstreckt sich auf alle Liegenschaften des Mannes, die er während der Ehe erwarb und in deren Veräusserung sie nicht in gesetzlicher Form schriftlich eingewilligt hat. Doch steht ihr Recht dem des Pfandgläubigers auf Befriedigung für rückständige Kaufgelder nach. Auf die Dauer eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes steht ihr der Besitz der Heimstätte, nicht über 40 „acres“ umfassend, zu.

Dower und Curtesy sind aufgehoben. (Rev. St. 1888, Band 1, Kap. 7. Titel: „Descent“.)

IO. Der überlebende Gatte erbt ein Drittel des unbeweglichen Vermögens, das der Erblasser während der Ehe besessen hat, sofern er nicht in die Veräusserung eingewilligt hat.

Dower und Curtesy sind aufgehoben.

Zum Rest sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Die Eltern und die Wittwen gleichtheilig. 3. Die Eltern bezw. der überlebende Theil. 4. Die Grosseltern und deren Nachkommen. 5. Die Ehefrau oder ihre Erben in aufsteigender Linie. 6. Hatte der Erb-

lasser mehr als eine Ehefrau, so erbt diejenige, welche sich noch am Leben befindet, mit den Nachkommen der Verstorbenen gleichmässig. Sind die Ehefrauen sämmtlich verstorben, so theilen deren Erben nach Stämmen. (Mc Clain's St. 1888, Band 1, Kap. 4. Titel 16.)

KANS. 1. Die Heimstätte (vgl. § 53) fällt zur einen Hälfte der Wittwe, zur andern den Kindern als unbeschränktes Eigenthum zu. In Ermangelung von Kindern übernimmt die Wittwe die Heimstätte allein und im andern Falle die Kinder. Eine Theilung ist nicht zulässig, so lange das jüngste Kind nicht volljährig ist, es sei denn, dass die Wittwe eine andere Ehe eingeht. 2. Abgesehen von der Heimstätte erbt die Wittwe die Hälfte aller Liegenschaften, die der Mann während der Ehe besessen hat, und die nicht entweder im gerichtlichen Zwangsverfahren verkauft oder von beiden gemeinschaftlich veräussert worden sind. Eine Ausnahme gilt für solche Grundstücke, die der Ehemann, dessen Frau nie im Staate gelebt hat, allein veräussert hat. Von dem beweglichen Eigenthum erhält die Wittwe gleichfalls die Hälfte. Der Rest des Nachlasses geht über an die Nachkommen. S. a. 4. In Ermangelung letzterer erbt die Wittwe das Ganze. 5. Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so erben die Eltern bezw. der überlebende Theil derselben. 6. Sind beide verstorben, so wird die Vertheilung vorgenommen, als hätten sie den Erblasser überlebt, und so weiter in der aufsteigenden Linie. Dieselben Erbrechte, welche die Wittwe geniesst, stehen auch dem Wittwer zu.

Verehelichte, aber kinderlose Personen können über die Hälfte ihres Vermögens zu Gunsten anderer als des Ehegatten letztwillig verfügen. Die andere Hälfte muss letzterm verbleiben, wenn nicht eine schriftliche Verzichtleistung vorliegt. S. g.

Dower und Curtesy finden keine Geltung. (Gen. St. 1889, Band 1, Kap. 33.)

KY. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S a. 2. Die Eltern, jeder zur Hälfte; ist der Vater jedoch todt, so erhält die Mutter eine, die Geschwister bezw. deren Stämme, die andere Hälfte. Sind Geschwister etc. nicht vorhanden, so erbt die Mutter, und ist diese verstorben, der Vater. 3. Die Geschwister, bezw. deren Nachkommen nach Stämmen. 4. Die väterlichen und mütterlichen Verwandten, jede Linie zur Hälfte, in aufsteigender Linie die Grosseltern zu gleichen Theilen. Ist einer von ihnen verstorben, so geht seine Hälfte an den andern über. 5. Onkel und Tanten und deren Nachkommen nach Stämmen. 6. Urgrosseltern in der für Grosseltern vorgeschriebenen Weise. 7. Geschwister der Letztern

und deren Nachkommen und so weiter zu den nächsten Vorfahren und deren Abkömmlingen. Ist die eine elterliche Linie erloschen, so geht der Nachlass auf die andere über. 8. In Ermangelung auch dieser erbt der überlebende Ehegatte. 9. Ist ein solcher nicht vorhanden, so fällt das Erbe den nächsten Verwandten desselben zu, als hätte er den Erblasser überlebt. Halbbürtige Seitenverwandte erhalten nur halb so viel als die vollbürtigen.

Ist das Erbgut das Geschenk eines der Eltern, so fällt es an diesen zurück oder geht an dessen Erben über. War der Erblasser in diesem Falle minderjährig, und ist der betr. Elterntheil ohne Hinterlassung von Erben verstorben, so tritt der andere Elterntheil mit seinen Erben ein, doch sind die Verwandten des einen Elterntheils nicht von den andern ausgeschlossen, wenn letztere entfernter stehen, als Grosseltern, Onkel und Tanten des Erblassers, nebst deren Nachkommen. (Gen. St. 1887, Kap. 31.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Ib. Kap. 52, Art. 4. S. 1 und 2.)

Das bewegliche Eigenthum geht über zu einem Drittel an die Wittwe, zu zwei Dritteln an die Kinder etc. Sind Nachkommen nicht vorhanden, so erhält die Wittwe die Hälfte. Einem überlebenden Ehemanne fällt der ganze bewegliche Nachlass zu. Im Uebrigen gelten dieselben Bestimmungen wie bei dem unbeweglichen Vermögen. (Gen. St. 1887, Kap. 31.)

LA. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Die Eltern und die Geschwister bezw. deren Stämme je zur Hälfte. 3. Ist nur einer der Eltern am Leben, so erbt derselbe nur die Hälfte der Elternhälfte; der Rest derselben fällt gleichfalls an die Geschwister bezw. deren Nachkommen. Diese erhalten das Ganze, wenn beide Eltern todt sind. 4. Die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, wie folgt: Diejenigen väterlicherseits erben eine Hälfte, die von der Mutter die andere; auf jeder Seite nach Köpfen. Ascendenten erben unter Ausschluss aller andern Seitenverwandten die Liegenschaften, die sie ihren ohne Nachkommen verstorbenen Descendenten gegeben haben, doch haben sie die von letztern auferlegten Lasten zu tragen. 5. Sind keine Ascendenten vorhanden, so erben die nächsten Seitenverwandten.

Dower und Curtesy haben niemals gegolten. Voorhies' Rev. St. 1889, Art. 940 ff

ME. Zur Erbschaft in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der Vater. 3. Die Mutter, die Geschwister, sowie die Nachkommen verstorbener Geschwister gleich-

theilig, jedoch so, dass die Nachkommen der Verstorbenen nach Stämmen zählen. 4. Die Mutter mit Ausschluss von Geschwisterkindern, wenn Geschwister nicht mehr vorhanden sind. 5. Die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades S. f. und p. 6. In Ermangelung derselben erbt der überlebende Gatte. Die Grade werden nach römischem Rechte berechnet. S. g.

Vom beweglichen Eigenthum erhält der überlebende Gatte ein Drittel, wenn Kinder vorhanden sind; fehlen sie, die Hälfte, und fehlen sämmtliche andere oben angeführte Erben, das Ganze. (Rev. St. 1883, Kap. 75.)

Curtesy und dower bleiben erhalten, doch sind, was dower betrifft, noch nicht in Cultur genommenen Ländereien (wild lands) ausgenommen. (Ib. Kap. 103.)

MD. Zur Erbschaft in den unbeweglichen Nachlass, gleichviel auf welche Weise von dem Erblasser erworben, sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Sind keine Nachkommen vorhanden und stammt der Nachlass von väterlicher Seite, so geht er an den Vater über. 3. Ist der Vater verstorben, so erben die Geschwister des Erblassers aus dem Blute des Vaters bezw. deren Kinder. 4. Der Grossvater von derselben Seite. 5. Die Nachkommen desselben in gleichem Grade. 6. Der Urgrossvater in derselben Linie und dessen Erben in gleichem Grade und so weiter in aufsteigender Linie vom nächsten männlichen Vorfahren zum andern. 7. Die Mutter. 8. Deren Nachkommen nach Köpfen. 9. Die nächsten Vorfahren von mütterlicher Seite wie beim Vater. 10. Stammt das Erbgut von mütterlicher Seite, und sind keine Nachkommen des Erblassers vorhanden, so geht es an die Mutter über. 11. Ist sie verstorben, so erben die Geschwister des Erblassers von mütterlichem Blut nebst den Nachkommen verstorbener Geschwister gleichen Grades. 12. Der Grossvater von mütterlicher Seite. 13. Die Nachkommen gleichen Grades. 14. Der Vater des Letztern oder die Nachkommen desselben in gleicher Weise. 15. Sind mütterliche Vorfahren und Nachkommen derselben nicht vorhanden, so erben diejenigen von väterlicher Seite, wie angegeben. 16. War das Erbgut dem Erblasser weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite zugefallen und sind keine Nachkommen vorhanden, so erben die vollbürtigen Geschwister bezw. seine Nachkommen gleichen Grades. 17. Die Halbgeschwister nebst Nachkommen in gleicher Weise. 18. Der Vater. 19. Die Mutter. 20. Der Grossvater von väterlicher Seite bezw. seine Nachkommen in gleicher Weise. 21. Der Grossvater von mütterlicher Seite bezw. seine Nachkommen und so weiter,

indem der nächste Stammvater von väterlicher Seite nebst Nachkommen mit dem von mütterlicher Seite abwechselt und die väterliche Linie immer vorgeht. Sind sämmtliche Stämme erschöpft, so erbt der Ehegatte und ist er vor dem Erblasser verstorben, so geht der Nachlass an seine Erben über, als hätte er den Erblasser überlebt und das Erbgut selbst erworben. Hatte der Erblasser mehr als einen Gatten, so erben die nächsten Blutsverwandten aller, gleiche Grade gleiche Theile. S. d. und h.

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Rev. Code 1888, Art. 46. S. 1—31.)

Bewegliches Eigenthum vererbt sich wie folgt: Neben Kindern erhält die Wittwe ein Drittel; ohne Kinder oder Nachkommen, jedoch neben dem Vater, der Mutter, Geschwistern oder Geschwisterkindern, eine Hälfte, und fehlen auch diese, das Ganze. Sind weder Nachkommen, noch eine Wittwe vorhanden, so erbt der Vater; fällt dieser aus, dann voll- und halbbürtige Geschwister und die Mutter gleichtheilig, nebst Nachkommen verstorbener Geschwister; die Mutter aber allein, wenn Geschwister und Nachkommen solcher nicht vorhanden sind. Hierauf folgen die Seitenverwandten gleichen Grades. S. g. Sind Verwandte bis zum fünften Grade und auch ein Ehegatte nicht vorhanden, so fällt der Nachlass an den Staat, von dem es Verwandte bis zu dem Grade von Geschwisterkindern einschliesslich herausfordern können. S. g. (Ib. Art. 93. S. 119—143.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Art. 45.)

MASS. Vorbehaltlich der Rechte des überlebenden Ehegatten sind zur Erbschaft berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Die Eltern; ist einer von ihnen todt, der überlebende allein. 3. Geschwister und deren Nachkommen nach Stämmen. 4. Die nächsten Blutsverwandten. S. f.

Das Niessbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten bleibt nach altem Recht bestehen. Dem Ehemann steht der Niessbrauch von einer Hälfte des Grundeigenthums der verstorbenen Ehefrau zu, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, auch erhält er aus den Grundstücken einen Theil bis zum Werthe von $ 5000.00 als unbestrittenes Eigenthum ausgesondert. Sind keine Verwandten vorhanden, so erbt er den ganzen Nachlass. Die Wittwe hat gleiche Rechte an dem Nachlass des Mannes, kann aber auch innerhalb von 6 Monaten nach Einsetzung eines Nachlassverwalters darauf Verzicht leisten und „dower“ beanspruchen.

Verwandtschaftsgrade werden nach den Regeln des römischen Rechts berechnet. S. g. (Publice St. 1882—1887, Kap. 124 und 125.)

Das bewegliche Eigenthum einer verstorbenen Ehefrau fällt dem Ehemann allein zu. Eine Wittwe erbt neben Nachkommen ein Drittel, in Ermangelung von Nachkommen bis zur Höhe von $ 5000.00 jedoch Alles, und die Hälfte von Allem, was $ 10,000.00 übersteigt. Der Rest kommt nach den Regeln der Vererbung von Grundeigenthum zur Vertheilung. (Ib. Kap. 135.) Sind keine Blutsverwandte vorhanden, so erbt die Wittwe das Ganze. (St. 1888, Kap. 276.)

MICH. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Die Eltern, doch hat die Wittwe in Ermangelung von Nachkommen ein Niessbrauchsrecht am Ganzen, statt einem Drittel. 3. In Ermangelung der Mutter erbt der Vater allein. 4. Fehlt der Vater, so erhält die Mutter eine Hälfte und die Geschwister bezw. deren Stämme zu gleichen Theilen die andere Hälfte. 5. Sind keine Geschwister am Leben, so erbt die Mutter mit Ausschluss der Nachkommen verstorbener Geschwister. 6. Die nächsten Blutsverwandten. S. f., h. und p. 7. Der überlebende Ehegatte.

Das bewegliche Eigenthum vererbt sich wie folgt: Der überlebende Ehegatte erhält ein Drittel, die Kinder zwei Drittel. Ist nur ein Kind vorhanden, so erhält Ersterer die Hälfte, war die Ehe kinderlos, das Ganze, sofern es nicht $ 1000.00 übersteigt, sonst fällt eine Hälfte vom Ueberschuss an den Ehegatten, die andere an den Vater, in Ermangelung des Vaters aber an die Mutter und Geschwister zu gleichen Theilen. Fallen dieselben alle aus, so erbt der überlebende Ehetheil das Ganze.

Dower und Curtesy bleiben erhalten, letzteres selbst wenn kein Kind aus der Ehe hervorgegangen ist, dagegen nicht mit Rücksicht auf Grundeigenthum, welches den Kindern aus einer früheren Ehe der verstorbenen Frau zufällt. (Howell's Ann. St 1890 S. 5772 ff. und S. 1812.)

MINN. Der überlebende Gatte erhält die Heimstätte (vgl. § 53) und erbt ein Drittel aller während der Ehe besessenen und nicht mit seiner Zustimmung veräusserten Liegenschaften, doch haftet das Drittel verhältnissmässig für die Nachlassschulden. Vorbehaltlich dieser Rechte sind zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Der Vater. 3. Die Mutter zu einem Drittel, die Geschwister bezw. deren Nachkommen nach Stämmen zu zwei Dritteln. 5. Die Mutter, falls keine Geschwister mehr vorhanden sind, mit Ausschluss der Nachkommen verstorbener Geschwister. 6. Die Geschwister und Nachkommen verstorbener nach Stämmen.

7. Die nächsten Blutsverwandten in gleichem Grade. 8. Der überlebende Ehegatte. S. f, g, h und p.

Die Grade werden nach römischem Recht berechnet. Dower und Curtesy sind beseitigt. Bewegliches Eigenthum vererbt sich gleich dem Grundeigenthum. (Gen. St. Band 1. Kap. 463 ff. und Gesetze von 1885 S. 110.)

MO. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Eltern und Geschwister gleichtheilig, nebst Nachkommen verstorbener Geschwister nach Stämmen. 3. Der überlebende Ehegatte. 4. Grosseltern, Onkel und Tanten und deren Nachkommen in gleichen Theilen. 5. Urgrosseltern nebst Nachkommen in gleicher Weise und so weiter hinauf zu den nächsten Vorfahren und deren Abkömmlingen. 6. Fallen sämmtliche oben angegebene Klassen aus, so geht der Nachlass über an die Verwandten des verstorbenen Ehegatten, als hätte dieser den Erblasser überlebt. 7. Halbbürtige Verwandte erben nur halb so viel als vollbürtige gleichen Grades. 8. Stirbt der Ehemann kinderlos, so erbt die Wittwe eine Hälfte des Nachlasses, auch erhält sie das ganze von ihr in die Ehe gebrachte (d. h. ihm freiwillig übertragene) Eigenthum zurück, doch hat sie für die Nachlassschulden aufzukommen. (Rev. St. 1889 B. I. Kap. 51.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten.

MISS. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Der überlebende Gatte und die Nachkommen zu gleichen Theilen. S. a. 2. Der überlebende Gatte. 3. Die Geschwister bezw. deren Stämme. 4. Die Eltern bezw. der überlebende Theil. 5. Die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades nach den Normen des römischen Rechts. S. d. und i.

Dower und Curtesy sind abgeschafft. (Rev. Code 1880 S. 1170.)

MONT. Die Erbfolge ist im Allgemeinen dieselbe wie in Cal. (Probate Practice Act, vom 16. Febr. 1877.)

NEBR. Der unbewegliche Nachlass: 1. Der überlebende Ehegatte erbt ein Drittel, die Nachkommen die übrigen zwei Drittel. S. a. 2. Ist nur ein Kind vorhanden, so erhält dasselbe die eine, der Ehegatte die andere Hälfte. 3. In Ermangelung von Nachkommen geht die erste Hälfte an die Eltern bezw. an den überlebenden Elterntheil über. 4. Sind beide Eltern verstorben, so fällt deren Hälfte an die Geschwister bezw. die Descendenten derselben. 5. Ist ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden, so erben die Nachkommen allein. S. a. 6. Ist ein überlebender Ehegatte, aber weder Nachkommenschaft noch andere Blutsverwandtschaft vorhanden, so fällt Ersterm das ganze Erbgut zu. Fallen Ehegatte sowohl als Nachkommen aus, so treten die Eltern bezw. der überlebende Elterntheil das Erbe an.

Die Geschwister bezw. deren Descendenz. 8. Die nächsten sverwandten gleicher Gradnähe. S. p. Gehört eine Heimstätte . . Nachlass, so erhält der überlebende Ehegatte dieselbe bis zur E[illegible]he von $ 1000.00. Der Ueberschuss geht in die Masse.

Dri Dower und Curtesy sind aufgehoben. (Compiled Statutes 1889, [illegible]ite 402 ff.)

Bewegliches Eigenthum: 1. Die Wittwe erhält vorab das Hausgeräth nicht über den Werth von $ 200.00 hinaus. 2. Wittwe und Kinder, oder diejenigen Kinder, welche unter 14 Jahren sind und keine Mutter haben, haben vor allen Gläubigern während der Dauer der Regulirungsfrist einen Anspruch auf Unterstützung, deren Höhe im billigen Ermessen des Gerichts steht. 2. Wenn nach dem Inventar der Nachlass einen Werth $ 250.00 nicht übersteigt, so wird derselbe der Wittwe und den Kindern zugesprochen. Bei grössern Massen geht nach Zahlung sämmtlicher Schulden der Rest in gleicher Weise an die Erben über, wie bei Vererbung von Grundeigenthum, doch erhält der überlebende Ehegatte, falls der Erblasser eine Heimstätte nicht hinterlässt, statt derselben $ 1000.00 in baar. Diese Eherechte können durch gegentheilige letztwillige Verfügungen nicht geschmälert werden. (Ibidem Seite 421.)

NEV. Die Erbfolge ist gleich der in Cal. unter 1 und 2. 3. Sind Nachkommen nicht vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte eine Hälfte, die Vater die andere, fällt der Gatte aus, so erbt der Vater den ganzen Nachlass. 4. In Ermangelung des Vaters erben die Geschwister bezw. deren Stämme neben der Mutter, welche Geschwistertheil erhält. 5. Ueberlebt die Mutter den Gatten und die Geschwister des Erblassers, so ist sie alleinige Erbin, mit Ausschluss der Nachkommen verstorbener Geschwister. 6. Sind keine Nachkommen des Erblassers und weder Eltern noch Geschwister vorhanden, so erbt der überlebende Gatte. 7. Fällt auch dieser aus, so erben die nächsten Blutsverwandten. S. f. und p.

Dower und Curtesy finden keine Geltung. (Comp. Laws 1885, Kap. 19, Sec. 314 ff.)

N. H. Die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass ist folgende: Wenn der überlebende Ehegatte auf das Niessbrauchs- und das Heimstätterecht Verzicht leistet und Nachkommen vorhanden sind, so erbt er ein Drittel, fallen die Nachkommen aus, die Hälfte. Mit diesem Vorbehalt erben: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Der Vater. 3. Die Mutter mit den Geschwistern bezw. deren Stämmen, zu gleichen Theilen. 4. Die nächsten Blutsverwandten. S. d., g. und p.

Vom beweglichen Vermögen erhält der überlebende Gatte ein Drittel, wenn Kinder vorhanden sind; die Hälfte, wenn diese ausfallen. Im Uebrigen gelten die bei Vererbung von Grundeigenthum maassgebenden Regeln. (Gen. Laws 1878, Kap. 202 und 203.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten für diejenigen Gatten, welche diese Rechte den obigen Erbrechten vorziehen. (Ib.)

N. J. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Die vollbürtigen Geschwister bezw. deren Nachkommen nach Stämmen. 3. Der Vater, sofern nicht das Erbgut von der Mutter stammte, in welchem Falle es vererbt wird, als hätte der Erblasser den Vater überlebt. 4. Die Mutter erhält einen lebenslänglichen Niessbrauch; nach ihrem Tode erben die nächsten Blutsverwandten. 5. Die Halbgeschwister bezw. deren Nachkommen nach Stämmen. 6. Die Verwandten gleichen Grades, gleichviel wie entfernt. S. h. Die Grade werden nach römischem Recht berechnet.

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Revision 1709—1877, B. 1. Titel „Descent".)

Das bewegliche Vermögen vererbt sich wie folgt: Ist eine Wittwe vorhanden, so erbt sie ein Drittel, der Rest fällt an die Nachkommen. Fallen die Kinder aus, so erhält die Wittwe eine Hälfte, die Nachkommen gleicher Gradnähe die andere, und zwar zu gleichen Theilen. S. d. Stirbt nach dem Tode des Vaters eins der Kinder unverheirathet, kinderlos und ohne letztwillige Verfügung bei Lebzeiten der Mutter, so erben mit dieser Geschwister und deren Stämme zu gleichen Theilen. Dem überlebenden Ehemann fällt der ganze bewegliche Nachlass seiner verstorbenen Frau zu, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht. (Ibid S. 148 S. 785.)

N. M. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Vater und Mutter als joint tenants (s. Ind.) zur einen Hälfte, Geschwister resp deren Stämme als tenants in common (s. Ind.) zur andern Hälfte. 3. In Ermangelung der Eltern erben Geschwister etc. in gleicher Weise, und in Ermangelung der Geschwister die Eltern. 4. Sind keine dieser Erben vorhanden und stammt das Erbgut letztwillig, erblich oder durch Schenkung von der väterlichen Linie, so geht es über an die väterlichen Grosseltern als joint tenants. 5. Fallen beide aus, so erben Onkel und Tanten bezw. deren Nachkommen aus derselben Linie, jedoch als tenants in common. 6. Die nächsten väterlichen Blutsverwandten. 7. Die nächsten Verwandten von mütterlicher Seite.

Die fernern Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben wie die unter 9, 10 und 13—18 in Indiania geltenden. (Compiled Laws 1884, Kap. 4, Sec. 1431 ff.)

N. Y. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der Vater. 3. Die Mutter. 4. Die Seitenverwandten.

Bei der Vererbung gelten folgende Grundsätze:

Nachkommen in grader Linie erben, wenn sämmtlich von gleichem Grade, gleichtheilig, entferntere erhalten den Theil ihrer Eltern. Sind keine Nachkommen, aber Geschwister oder Nachkommen verstorbener Geschwister vorhanden, so haben diese in Ansehung des von der Mutter zugefallenen Theiles, sofern sich diese noch am Leben befindet, den Vorzug vor dem Vater, vorbehaltlich des Niessbrauchsrechts der Mutter. Sind weder Geschwister noch Nachkommen solcher vorhanden, so übernimmt die Mutter diesen Theil als unbeschränktes Eigenthum.

Sämmtliche Verwandte erben nach Stämmen.

Das dem Erblasser vom Vater zugefallene Vermögen geht in Ermangelung der vorgenannten Erbstämme über an die Geschwister des Vaters und die Nachkommen verstorbener; sind diese nicht vorhanden, an die gleichen Angehörige der Mutter. Letztere haben den gleichen Vorzug vor erstern hinsichtlich des von der Mutter herrührenden Vermögens.

Stammt das Erbgut weder von einem noch von dem andern der Eltern, so geht es in gleichen Theilen an die Verwandten beider über. S. h.

Curtesy und Dower bleiben erhalten. (Rev. St. 1889, Band 1, Seite 858 ff.)

Das bewegliche Eigenthum vererbt sich wie folgt. Die Wittwe erbt ein Drittel, der Rest geht über an die Kinder bezw. deren Stämme. Sind Nachkommen nicht vorhanden, so erhält die Wittwe eine und die nächsten Verwandten die andere Hälfte. In Ermangelung von Nachkommen, Eltern, Geschwistern, Neffen und Nichten erbt die Wittwe das Ganze, sind jedoch Verwandte der einen oder andern Gattung vorhanden, so erhält sie den beweglichen Nachlass nur, wenn derselbe (abzüglich der Schulden) nicht mehr als $ 2000 00 beträgt, sonst diesen Betrag und die Hälfte vom Ueberschuss.

In Ermangelung von Nachkommen geht derjenige Theil, welcher der Wittwe nicht zufällt, an den Vater über, der das Ganze erhält, wenn keine Wittwe vorhanden ist.

Ist auch der Vater verstorben, so theilt die Mutter gleichmässig mit Geschwistern bezw. deren Stämmen, und sind Geschwister nicht

vorhanden, so erbt die Mutter allein. Fällt letztere ebenfalls aus, so treten die nächsten Verwandten ein. S. d. und g.

Die Erbrechte der Wittwe gelten auch für den Wittwer. (Rev. St. 1889, Band 1, Seite 1134 ff.)

N. C. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Sind solche nicht vorhanden und hat der Erblasser das Grundeigenthum von einem Vorfahren im Erbgang erhalten, so geht dasselbe an die nächsten Seitenverwandten von dem Blute des Vorfahren über. 3. Ist dieses Blut erloschen, so erben die nächsten Seitenverwandten ohne Rücksicht auf ihre Blutsverbindung mit den Vorfahren. S. g. Sind weder Nachkommen des Erblassers noch Geschwister, noch Nachkommen dieser vorhanden, so erbt der Vater, ist er verstorben, die Mutter. Fallen alle diese aus, so erbt der überlebende Gatte. (Code 1883, Band 1, S. 1281 ff.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Ibid. S. 1909 und S. 1838.)

Das bewegliche Eigenthum vererbt sich wie folgt: 1. Neben zwei Kindern erhält die Wittwe ein Drittel, der Rest geht gleichtheilig über an die Kinder bezw. deren Stämme. 2. Bei mehr als zwei Kindern fällt der Wittwe Kindertheil zu. 3. Sind keine Nachkommen vorhanden, so übernimmt die Wittwe eine Hälfte, die nächsten Verwandten die andere nach Stämmen; stirbt jedoch nach dem Tode des Vaters und zu Lebzeiten der Mutter eines seiner Kinder unverheirathet, kinderlos und ohne letztwillige Verfügung, so erhält jedes der Geschwister bezw. die Stämme verstorbener einen gleichen Theil mit der Mutter. Der Vater des ohne Nachkommen verstorbenen Erblassers hat jedoch den Vorzug vor den Geschwistern und der Mutter. (Ibid. S. 1478—1487.)

O. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Fehlen diese, so hat die Wittwe den Niessbrauch vom Ganzen. 3. Nach ihrem Tode erben die Geschwister bezw. deren Nachkommen von dem Blute desjenigen Vorfahren, von dem der Nachlass durch Vererbung oder Schenkung herstammt, mögen sie vollbürtig oder halbbürtig sein. 4. Sind solche Erben nicht vorhanden und stammt der Nachlass von einem Vorfahren, der sich noch am Leben befindet, so fällt er an diesen zurück. 5. Ist er verstorben, so geht das Vermögen an seine Nachkommen über. 6. Fallen diese aus, so erhält sein ihn überlebender Gatte, wenn er einer der Eltern des Erblassers ist, den Niessbrauch auf Lebenszeit, worauf die Geschwister des Vorfahren oder deren Nachkommen erben. 7. Nach diesen treten die Halbgeschwister des Erblassers nebst deren Nach-

kommen, letztere nach Stämmen, ein, mögen sie von dem Blute jenes Vorfahren sein oder nicht.

Stammt das Vermögen nicht wie erwähnt von einem Vorfahren, so sind berufen: 1. Die Nachkommen. 2. Der überlebende Gatte. 3. Die vollbürtigen Geschwister bezw. deren Stämme. 4. Die Halbgeschwister bezw. deren Stämme. 5. Der Vater. 6. Die Mutter. 7. Die nächsten Blutsverwandten. 8. Die nächsten Verwandten, mögen sie von dem Blute des Vorfahren, von welchem das Gut herstammt, sein oder nicht. 9. In Ansehung des ganzen Nachlasses ohne Rücksicht auf die Quelle des Besitztitels erben die Kinder des verstorbenen Gatten bezw. deren Stämme, sofern die Ehe zur Zeit des Todes gültig war. 10. Die Geschwister des verstorbenen Gatten bezw. deren Stämme. 11. Die nächsten Verwandten desselben.

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (S. Allg. I. Rev. St. 1890, Band 1, Sec. 4158.)

ORE. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der überlebende Gatte. 3. Der Vater. 4. Die Geschwister bezw. deren Stämme, neben der Mutter, welche Geschwistertheil erhält. 5. Die Mutter mit Ausschluss der Geschwisterkinder des Erblassers, sofern keines der Geschwister ihn überlebt. 6. Die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades. S. f., g. und p.

Das bewegliche Vermögen einer verstorbenen Ehefrau fällt ihrem Gatten zu, von demjenigen eines verstorbenen Ehemannes erhält die Wittwe eine Hälfte, die Kinder die andere. Sind Kinder nicht vorhanden, so erbt die Wittwe das Ganze. Im Uebrigen gelten die bei Vererbung von Grundeigenthum maassgebenden Regeln. (Ann. Laws 1887, B. 2, Kap. 23 und 24.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (S. Allgem. I.)

Stirbt der überlebende Gatte im Besitz des Nachlasses, so erben nach seinem Tode die Geschwister der beiden Gatten bezw. deren Stämme, jede Linie die Hälfte. (Ibidem B. I. Kap. 2.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. Letzteres Recht geniesst der überlebende Ehemann auch wenn die Ehe kinderlos war. (Ibid.)

PENN. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen, (s. b.) vorbehaltlich des dower-Rechts der Wittwe. Sind keine Nachkommen vorhanden, so hat die Wittwe den Niessbrauch von einer Hälfte. Dem überlebenden Ehemanne steht in dem Grundeigenthum der verstorbenen Frau curtesy zu, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht. 2. Nach dem Tode des Gatten geht der Niessbrauch in Ermangelung von Nachkommen an

die Eltern oder den überlebenden Theil über. 3. Nach deren Ableben erben die vollbürtigen Geschwister bezw. deren Stämme. 4. Fallen diese aus, so erben die nächsten vollbürtigen Verwandten nach Stämmen. 5. Die Eltern oder der überlebende Theil. 6. Die halbbürtigen Geschwister bezw. deren Stämme. 7. Die nächsten Verwandten, aus dem Blute des letzten Erwerbers. 8. Der überlebende Ehegatte. 9. Die nächsten Verwandten im Allgemeinen. S. f. Die Grade werden berechnet nach römischem Recht. (Brightly's Purdon's Digest 1883, B. 1, Seite 929 ff.)

Vom beweglichen Eigenthum erhält die Wittwe ein Drittel, und sind keine Kinder vorhanden, die Hälfte. Der Wittwer theilt gleichmässig mit den Kindern und erhält, fallen diese aus, das Ganze. Wo die Wittwe erbt, fällt der Rest in Ermangelung von Nachkommen den Eltern oder dem überlebenden Theil zu. Fehlen beide, so treten die Geschwister bezw. deren Stämme ohne Unterschied des Blutes die Erbschaft an. S. g. Ib.

R. I. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Der Vater. 3. Die Mutter und die Geschwister bezw. deren Nachkommen. 4. Die Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, je zur Hälfte nach folgender Ordnung: a) der Grossvater, b) die Grossmutter, Onkel und Tanten auf derselben Seite oder deren Nachkommen, c) der Urgrossvater, d) die Urgrossmutter und so weiter in aufsteigender Linie durch den nächsten männlichen Vorfahren, in Ermangelung dessen durch den nächsten weiblichen Vorfahren gleichen Grades und dessen Nachkommen. 5. Sind Verwandte von mütterlicher Seite nicht vorhanden, so geht der ganze Nachlass auf die väterliche Linie über und umgekehrt. 6. Fallen beide Linien aus, so erbt der überlebende Gatte. 7. Die Angehörigen des verstorbenen Gatten in obiger Ordnung, als hätte er den Erblasser überlebt. S. g. und p. (P. St. 1882, Kap. 187.)

Dower und Curtesy siehe oben. (Ibid. Kap. 166, S. 14.)

Vom beweglichen Eigenthum erhält die Wittwe ein Drittel wenn Kinder vorhanden sind, sonst die Hälfte. Im Uebrigen gelten die bei Vererbung von Grundeigenthum maassgebenden Regeln. (Ibid. Kap. 187.)

S. C. 1. Hinterlässt der Erblasser einen Gatten, so erbt dieser ein Drittel vom Nachlass, der Rest geht über an die Nachkommen. S. a. 2. Sind letztere nicht vorhanden, aber Wittwe und Vater oder Mutter und vollbürtige Geschwister, so erbt die Wittwe die eine, der überlebende Elterntheil und die Geschwister bezw. deren Stämme

gleichtheilig die andere Hälfte. S. d. 3. Sind beide Eltern todt, so sind die Geschwister bezw. deren Stämme berufen. 4. Fallen Geschwister etc. aus, so übernimmt der überlebende Elterntheil die Hälfte. 5. Sind vollbürtige Geschwister nicht vorhanden, hingegen halbbürtige nebst Nachkommen verstorbener vollbürtiger Geschwister, so erben die halbbürtigen Geschwister mit jenen Nachkommen nach Stämmen. 6. Fallen die halbbürtigen Geschwister aus, so erben jene Nachkommen allein nach Stämmen. 7. Auf letztere folgen die Nachkommen halbbürtiger Geschwister gleichfalls nach Stämmen. 8. Die Verwandten in aufsteigender Linie. 9. Sind solche nicht vorhanden, so erbt der überlebende Gatte zwei Drittel, und fällt der Rest an die nächsten Blutsverwandten. 10. In Ermangelung des Gatten erben die Verwandten das Ganze in obiger Reihenfolge, im umgekehrten Falle erbt der Gatte alles.

Für die der Wittwe zugestandenen Erbrechte hat sie auf das dower-Recht Verzicht zu leisten. (Gen. St. 1882, Titel 2, Kap. 60.)

TENN. Zur Erbschaft sind berufen, gleichviel ob das Vermögen ererbtes oder selbsterworbenes ist: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Sind weder solche, noch Geschwister oder Nachkommen von solchen vorhanden, die Eltern oder der überlebende Theil derselben. 3. Ist das Vermögen vom Erblasser selbst erworben und sind keine Nachkommen vorhanden, so erben vollbürtige und halbbürtige Geschwister, mögen sie vor oder nach seinem Tode geboren sein, gleichtheilig. Die Nachkommen verstorbener Geschwister erben nach Stämmen. 4. In Ermangelung der vorerwähnten Erben fällt eine Hälfte an die Verwandten des Vaters, die andere an diejenigen der Mutter. S. f. War das Vermögen dem Erblasser durch Geschenk oder Vererbung von einem Vorfahren zugefallen, und sind keine Nachkommen, wohl aber Halbgeschwister aus väterlicher oder aus mütterlicher Linie vorhanden, so erben diejenigen von dem Blute jenes Vorfahren gleich den vollbürtigen Geschwistern.

Sind Geschwister nicht vorhanden, so hat derjenige der Eltern, von dessen Vorfahren der Nachlass stammt, nebst seinen Erben den Vorzug vor dem andern Elterntheil.

Sind die Nachkommen weiter von dem Vorfahren entfernt als Enkel und die Seitenverwandten weiter als Geschwisterkinder, so gelten in den betreffenden Fällen dieselben Erbfolgeregeln.

Sind keine Verwandte vorhanden, so erbt der überlebende Gatte allein. (Code 1884, Kap. 4, Art. 1.)

TEX. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der überlebende Ehegatte zur einen Hälfte, Vater und Mutter in

gleichen Theilen zur andern. Ist einer von [illegible]erstorben, so geht sein Antheil an die Geschwister bezw. [illegible]tämme über. Sind Geschwister etc. nicht vorhanden, so er[illegible]er überlebende Elterntheil den Antheil beider. 3 Sind beide Eltern todt, so treten die Geschwister bezw. deren Stämme ein. 4. Der überlebende Ehegatte 5. Fehlt auch dieser, so fällt eine Hälfte an die Verwandten väterlicher Seite, die andere an diejenige mütterlicher Seite, d. h., gleichtheilig an Grossvater und Grossmutter. Lebt nur einer von ihnen, so geht sein Antheil an seine Nachkommen über. Sind solche nicht vorhanden, so ist der andere Grosselterntheil bezw. seine Nachkommen allein berufen, und so weiter zu dem nächsten Vorfahren und seinen Nachkommen. Der überlebende Ehegatte hat ausser obigem Erbrecht einen Niessbrauch von einem Drittel des Grundeigenthums in allen Fällen.

Von dem beweglichen Nachlass fällt dem überlebenden Gatten ein Drittel als unbeschränktes Eigenthum zu; sind keine Nachkommen vorhanden, so erbt er das Ganze.

Bei der Vererbung wird ein Unterschied zwischen dem, was dem Erblasser durch Geschenk oder Vermächtniss von dem Vater oder von der Mutter zufiel, nicht gemacht; wenn aber der Erblasser adoptirt war und unverheirathet und kinderlos verstorben ist, so soll dasjenige, was ihm von dem Adoptivvater bezw. Mutter durch Schenkung, Vermächtniss oder Erbschaft zugefallen ist, auf denselben oder dessen Erben wieder übergehen.

Halbbürtige Verwandte erhalten nur vollen Antheil, wenn vollbürtige nicht vorhanden sind, sonst nur halb so viel als diese.

(Sayle's Civil St., B. 1., Titel 33, S. 1645—1658.)

UT. Zur Erbschaft sind berufen; 1. Neben einem Kinde oder Nachkommen desselben erbt der überlebende Ehegatte ein Drittel, ersteres die übrigen zwei Drittel. 2. Bei mehrern Kindern erhält der Ehetheil ein Viertel, die Kinder oder Nachkommen (s. b), drei Viertel. 3. In Ermangelung von Nachkommen erbt der Gatte eine, die Eltern resp. der überlebende Theil die andere Hälfte. 4. Hierauf folgen die Geschwister bezw. deren Stämme. 5. Fallen diese aus, so erbt der überlebende Ehegatte das Ganze. 6. Fehlt dieser, so erben die nächsten Verwandten. (Compiled Laws 1888, B. 2, Titel 2, S. 122—127.)

VT. Hinterlässt der Erblasser einen Gatten, so erbt letzterer, sofern er nicht dower bezw. Curtesy vorzieht, den ganzen Nachlass, wenn derselbe nicht den Werth von $2000.00 übersteigt. Bei einem höhern Werthe übernimmt der Gatte ausser jenem Betrage die Hälfte

vom Ueberschuss. Zum Rest wie zum ganzen Nachlass, wenn ein Gatte den Erblasser nicht überlebt, sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. a. 2. Der Vater. 3. Die Mutter mit den Geschwistern gleichtheilig und den Nachkommen verstorbener Geschwister nach Stämmen. 4. Die nächsten Blutsverwandten gleichen Grades berechnet nach den Normen des römischen Rechts. S. g. (Rev. Laws 1886, Kap. 115.)

Beträgt die der Wittwe zustehende Heimstätte, so lange sie nicht über $ 500.00 werth ist (vgl. § 53), mehr als ein Drittel des ganzen Nachlasses, so hört das dower-Recht auf, auch haftet dasselbe nur auf denjenigen Grundstücken, die der Ehemann bei seinem Ableben besitzt. War die Wittwe die zweite Ehefrau des Erblassers und liegt ein vorehelicher Vertrag vor, so kann das Gericht ihr das dower-Recht absprechen, sofern sie anderweitig versorgt ist.

VA. Zur Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass, sofern der Erblasser nicht einer ausländischen, mit den V. St. im Kriege befindlichen, Macht angehört (alien enemy) sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der Vater. 3. Die Mutter und Geschwister gleichtheilig, Nachkommen der letztern nach Stämmen. 4. Die väterlichen und die mütterlichen Verwandten je zur Hälfte wie folgt: a) der Grossvater, b) die Grossmutter, Onkel und Tanten derselben Linie nebst Nachkommen, c) die Urgrossväter oder der Urgrossvater, d) die Urgrossmutter und Geschwister der Grosseltern nebst deren Nachkommen und so weiter zum nächsten männlichen Vorfahren; in Ermangelung derselben zu den nächsten weiblichen Vorfahren gleichen Grades und deren Nachkommen. 5. In Ermangelung von Eltern, Geschwistern und Nachkommen derselben, sowie der Verwandten von väterlicher Seite treten diejenigen von mütterlicher Seite ein. 6. Der überlebende Gatte. 7. Die Blutsverwandten desselben, als hätte er den Erblasser überlebt. Halbbürtige Verwandte erben nur halb so viel als vollbürtige. Sind aber alle Seitenverwandten halbbürtig, so erhalten die Verwandten aus einer aufsteigenden Linie doppelten Antheil. Wenn Kinder, Mutter, Geschwister, Grossmutter nebst Onkel und Tanten des Erblassers oder irgend welche seiner weiblichen Vorfahren gleichen Grades mit einander theilen, so geschieht dies nach Köpfen, sind aber Abkömmlinge Verstorbener mit berufen, so erben diese nach Stämmen.

Kinder aus nichtigen Ehen gelten als legitim. (Stirbt ein Minderjähriger kinderlos mit Hinterlassung von Liegenschaften, die ihm von einem der Eltern durch Vererbung oder Geschenk zugefallen sind, so gehen sie auf die Verwandten jenes Elterntheils über; in

Ermangelung solcher erben die des andern Theils.) (Code 1887, Kap. 103.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. (Ibid. Kap. 102.)

Das bewegliche Eigenthum einer verstorbenen Ehefrau geht an ihren Gatten, in Ermangelung dessen an die Kinder über. Die Wittwe erbt vom beweglichen Nachlass des Mannes ein Drittel, die Kinder den Rest; fehlen die Kinder, so erhält sie die Hälfte, auch steht ihr dann alles dasjenige vom beweglichen Eigenthum zu, was kraft der Ehe vor dem 4. April 1877 von ihm erworben wurde und in ursprünglicher Form erhalten blieb. Im Uebrigen gelten die vorerwähnten Regeln über die Vererbung von Grundeigenthum. (Ibid. Kap. 113.)

W. VA. In Bezug auf die Vererbung von Grundeigenthum bestehen genau dieselben Bestimmungen wie in Va., mit alleiniger Ausnahme des in Klammern eingeschlossenen Satzes, Minderjährige betreffend. (Code 1887, Kap. 78.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten. S. Allg. I. (Ibid. Kap. 65, S. 1.)

Das bewegliche Eigenthum vererbt sich wie Grundeigenthum, doch erhält der überlebende Ehegatte ein Drittel, der Rest fällt an die Nachkommen. Stirbt der Erblasser kinderlos, so erbt der Gatte das Ganze. (Ibid. Kap. 78.)

WASH. Die Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben wie in Cal. S. g. (Code 1881.)

WIS. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen. S. b. 2. Der überlebende Ehegatte. 3. Die Eltern bezw. der überlebende Theil. 4. Die Geschwister und Nachkommen verstorbener nach Stämmen. 5. Die nächsten Verwandten. S. f. und p. Geht die Wittwe eine andere Ehe ein, so geht die Heimstätte auf die Kinder allein über, sind weder Wittwe noch Kinder vorhanden, so haftet die Heimstätte gleich dem andern Erbgut für die Nachlassschulden. (Rev. St. 1889, Kap. 102.)

Dower und Curtesy bleiben erhalten, letzteres jedoch nicht gegenüber Kindern eines frühern Ehemannes bezüglich der von diesem herrührenden Grundstücke. (Ibid. Kap. 98, S. 2159 und 2180.)

Bewegliches Eigenthum vererbt sich wie Grundeigenthum, sind jedoch Wittwe und Kinder vorhanden, so erhält ersterer Kindestheil. (Ibid. Kap. 169, S. 3935.)

W Y. Zur Erbschaft sind berufen: 1. Die Nachkommen (s. a) zur Hälfte, der überlebende Ehegatte zur andern Hälfte. 2. In Ermangelung von Nachkommen erbt letzterer drei Viertel, die Eltern

oder deren Nachkommen nach Stämmen das andere Viertel. 3. Fallen diese aus, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlass. 4. Ist ein solcher nicht vorhanden, so treten die Erben in obiger Ordnung ein. (Rev. St. 1887, Kap. 3, Sec. 2221—2232.)

B. Nachlassregulirung.

§ 63. a. Allgemeines.

Die Regulirung von Nachlässen ist in den V. St. ziemlich überall gleichen Grundsätzen unterworfen, wenn auch in Bezug auf die Verwaltungsfrist und sonstige Einzelheiten die Gesetze der einzelnen Staaten vielfach von einander abweichen. Jeder Nachlass unterliegt einer gerichtlichen Verwaltung, für welche die in § 32 aufgeführten Gerichte zuständig sind. Hauptzweck derselben ist: das bewegliche Eigenthum in Sicherheit zu bringen, für den Unterhalt der Wittwe und Kinder des Erblassers Sorge zu tragen, soweit der Nachlass reicht, Nachlassschulden zu tilgen, sowie die Verwaltungskosten zu bestreiten und nach Ablauf der Verwaltungsfrist den etwaigen Ueberschuss an die Erben oder Legatare auszuschütten. In der Verwaltung selbst besteht zwischen einem Intestaterbfall und einem solchen, in welchem ein Testament vorliegt, kein weiterer Unterschied als der, dass im einen Falle nach Ablauf der Verwaltungsfrist bei Vertheilung der Masse die gesetzliche Erbfolge, im andern aber die letztwilligen Bestimmungen maassgebend sind[1]).

Das bewegliche Vermögen geht somit nach dem Tode des Erblassers nicht direct auf die Erben über, sondern bleibt, um zunächst zur Befriedigung der obengedachten Ansprüche zu dienen, der gerichtlichen Aufsicht unterworfen.

Dagegen fällt das Eigenthum an den Liegenschaften sofort und ohne besondere Erklärung vor Gericht an die Erben, ohne dass sie durch die Besitzergreifung besondere Verbindlichkeiten auf sich nehmen. Dieser Theil des Nachlasses haftet nur dann für die Nachlassschulden, wenn es sich im Laufe der Verwaltung herausstellt, dass das bewegliche Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht. Das Institut der Rechtswohlthat des Inventars ist dem amer. Recht fremd und gelten Ausnahmen allein in La. und N. M.

Hat der Erblasser kein bewegliches Vermögen, wohl aber Grundbesitz hinterlassen und werden Forderungen gegen den Nachlass gel-

---

[1]) Hat der Testator nur über einen Theil seines Vermögens verfügt, so tritt hinsichtlich des andern Theils die gesetzliche Erbfolge ein.

tend gemacht, so ist das Gericht zum Schutz der Gläubiger und, um ein einheitliches Verfahren zu sichern, auf Antrag gleichfalls befugt, eine Nachlassverwaltung einzusetzen. Im Uebrigen können die Erben die gerichtliche Verwaltung ausschliessen, wenn sie sich aussergerichtlich mit den Gläubigern abfinden und unter einander eine gütliche Theilung vornehmen.

Zur Nachlassverwaltung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Nachlass befindet. Ist dieser in verschiedenen Grafschaften, aber in demselben Staate gelegen, so ist dasjenige Gericht, welches zuerst eine Verwaltung einsetzt, gewöhnlich befugt, die ganze Masse seiner Aufsicht zu unterziehen; jedoch erstreckt sich die Machtbefugniss des von ihm eingesetzten Verwalters (administrator) nicht über die Grenzen seines Staates. Ausserhalb desselben wird ihm nach dem gemeinen amer. Recht nicht gestattet, das zum Nachlass gehörige Vermögen in seine Obhut zu nehmen und zu verwalten, es sei denn, dass er dort, wo er diese Befugniss auszuüben wünscht, von der zuständigen Behörde hierzu besonders ermächtigt wird [1]).

§ 64. b. Berufung zum Nachlassverwalter.

Zum Nachlassverwalter in Intestat-Erbfällen (administrator) sind berufen: der überlebende Ehegatte und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der nächste Blutsverwandte. Sind Blutsverwandte im gleichen Grade nicht einig, wem die Verwaltung übertragen werden soll, so entscheidet das Gericht, wobei den ältern sowie den männlichen Verwandten gewöhnlich der Vorzug gegeben wird. Der Bewerber muss im Staate wohnhaft und handlungsfähig sein [2]).

Meldet sich von den Genannten keiner innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Tode (etwa 60 Tage), um einen Antrag auf Bestellung als Administrator zu stellen, so kann sich ein Gläubiger darum verwenden; unterbleibt dies weitere zwei oder mehrere Wochen, so kann das Gericht auf Antrag jedes Dritten irgend eine geeignete Person mit der Verwaltung betrauen.

Hat der Verstorbene weder einen überlebenden Ehegatten noch Blutsverwandte im Staate hinterlassen und sind auch keine Gläubiger dort vorhanden, so wird die Verwaltung in verschiedenen

---

[1]) Testamentvollstrecker und Vormünder, letztere auch mit Rücksicht auf die Person ihres Mündels, unterliegen denselben Beschränkungen.

[2]) In einigen Staaten, wie Mass. und N. H., lässt man die Bestellung eines in einem andern Staate wohnenden Bürgers zum Nachlassverwalter zu, wenn sich in ersteren kein Angehöriger vorfindet, der dem Gericht geeignet erscheint.

Staaten, wie N. Y., La., Mo., Ill., Cal. und Nev. einem für diese Fälle in jedem County besonders bestellten Beamten, dem „public administrator", übertragen.

Die Bestellung eines vorläufigen Verwalters (administrator to collect) ist vorgeschrieben in allen Fällen, in welchen über die Gültigkeit eines Testaments, die Berechtigung, die Verwaltung zu übernehmen, oder über andere Umstände, die geeignet sind, eine Verschleppung herbeizuführen, Streitigkeiten entstehen, welche zunächst vor Gericht zum Austrag gebracht werden müssen. Sie erfolgt, damit der Nachlass sofort unter Aufsicht gebracht wird, und hört auf, sobald die vorliegenden Anstände beseitigt sind und der „general administrator" oder, je nach den Umständen, der Testamentsvollstrecker (executor) die Bestallung erhalten hat.

Beim Ableben eines Verwalters oder im Falle seiner Verzichtleistung erfolgt unter obigen Vorschriften die Bestellung eines „administrator de bonis non". Hat der verstorbene Administrator jedoch ein Testament errichtet und einen Vollstrecker dafür ernannt, so wird diesem gewöhnlich auch jene Function übertragen, sobald er vom Gericht als executor eingewiesen worden ist.

Ist in dem Testamente des Erblassers kein Vollstrecker ernannt, oder der Ernannte ausser Stande oder nicht willens, das Amt anzutreten, so bestellt der Gerichtshof einen „administrator with the will annexed" (cum testamento annexo) [1]).

§ 65. c. Die Bestellung.

Wer um Einsetzung zum Administrator nachsucht, hat dem Gericht eine von ihm mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit versehene Eingabe zu unterbreiten, aus der hervorgeht: 1. wann und wo der Erblasser verstorben ist; 2. dass kein Testament vorliegt; 3. aus welchen beweglichen Sachen und Liegenschaften der Nachlass besteht; 4. wer die Erben des Verstorbenen sind, und 5. in welchem verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Verhältniss der Bittsteller zu letzterm steht. Gleichzeitig hat er einen von ihm und von mindestens zwei zahlungsfähigen Bürgen, welche über ihre Vermögensverhältnisse eidlich vernommen werden, vollzogenen Cau-

[1]) Die dem englischen Recht bekannten besondern Verwaltungen während der Minderjährigkeit eines Testamentsvollstreckers, „administration durante minore aetate", während der Abwesenheit eines solchen, „durante absentia", oder für bestimmte Zwecke, „ad colligendum etc.", gehen in den V. St. zumeist in general administrations auf.

tionsschein (administration bond) vorzulegen. In diesem müssen sich die Aussteller im doppelten Betrage des Werthes der Nachlassmasse[1]) solidarisch dafür haftbar machen: „dass der Administrator innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Verwaltungsfrist ein genaues und vollständiges Verzeichniss der zum Nachlass gehörigen beweglichen und in seinen Besitz oder zu seiner Kenntniss gelangenden körperlichen und unkörperlichen Vermögensstücke (goods and chattels, rights and credits) dem Gericht vorlegt; dass er dieselben getreulich verwaltet; dass er den Antheil der sich nach den von ihm zu legenden und vom Gericht zu prüfenden und zu genehmigenden Rechnungen in seinen Händen befindet, an diejenigen Personen ausliefert, welche von dem Gericht als dazu berechtigt befunden werden mögen; ferner, dass er genau Rechnung ablegt, so oft das Gericht dies von ihm verlangt; dass er, falls ein Testament zum Vorschein kommen und ein Vollstrecker für dasselbe ernannt werden sollte, seine Bestallung zurückreicht und den Nachlass an letztern aushändigt, und dass er überhaupt allem getreulich nachkommt, was das Gericht und das Gesetz von ihm fordern."

Testamentsvollstrecker, sowie administrators to collect, whit the will annexed, und de bonis non haben ähnliche Eingaben zu machen, die nur in so weit von den obigen abweichen, als die Natur der nachgesuchten Bestallung dies erfordert. Ein Testamentsvollstrecker hat gleichzeitig das Testament zur Vorlage zu bringen und erhält seine Bestallung erst, nachdem dasselbe vom Gericht als ordnungsmässig anerkannt ist (when the will is admitted to probate) In verschiedenen Staaten kann jedoch der Testator den Testamentsvollstrecker von der Verpflichtung, Caution zu leisten, entbinden. Letzterer hinterlegt dann einen von ihm allein vollzogenen bond (individual bond), der ähnliche Clauseln enthält, wie der bond eines Administrator, doch hat er in seiner Eingabe zu erhärten, dass der Testator genügend hinterlassen hat, um Zahlung seiner sämmtlichen Schulden zu sichern.

§ 66. d. Pflichten und Befugnisse des Nachlassverwalters.

Ist die Bestellung erfolgt, so leistet der Verwalter den Eid, die Verwaltung treu und gewissenhaft zu führen, worauf er von der

[1]) In einigen Staaten geht die Bürgschaft auf den doppelten Betrag des Werthes des beweglichen und des Grundeigenthums, in andern dagegen ist sie auf ersteres beschränkt und wird erst dann über letzteres ausgedehnt, wenn es sich im Laufe der Verwaltung herausstellt, dass dieses unter den Hammer

Masse Besitz ergreift [1]). Er ist befugt, alle zum Nachlass gehörigen Forderungen einzuziehen, Processe zu führen, Personen wegen widerrechtlicher Vorenthaltung etwaiger zum Nachlass gehöriger Sachen vor Gericht zu laden, Gelder und Werthpapiere an sich zu nehmen, und selbst von Erben, Legataren und Gläubigern alle zum Nachlass gehörigen Gegenstände einzufordern, soweit dies im Interesse der Verwaltung geboten scheint und nicht ausdrücklichen testamentarischen Verfügungen zuwiderläuft. Im Allgemeinen wird ihm jedoch jetzt nicht mehr gestattet, Vergleiche abzuschliessen, Gegenstände zu veräussern u. dergl. m., ohne die Genehmigung des Gerichts eingeholt zu haben, auch darf er, ausser für Verwaltungszwecke, weder Schulden eingehen, noch die zum Nachlass gehörigen Gelder verzinslich ausleihen; thut er das, so haftet er für jeden daraus erwachsenden Verlust persönlich [2]).

In allen Staaten der Union wird es ihm zur Pflicht gemacht, innerhalb kurzer Frist nach seiner Bestellung (dieselbe beträgt zwei oder drei Monate) ein genaues Verzeichniss (Inventory) aller zum Nachlass gehöriger Gegenstände in geordneter Form unter Angabe der Beschaffenheit und des Werthes eines jeden Gegenstandes dem Gericht zur Prüfung vorzulegen. In den meisten Staaten muss das Inventar auch ein Verzeichniss nebst Werthangabe der Liegenschaften und den Ausweis, woher der Besitztitel stammt, enthalten. Wird bei Einreichung desselben kein Einspruch erhoben, so erfolgt die Genehmigung, doch gehen hierdurch die Interessenten nicht des Rechts verlustig, die Richtigkeit des Inventars zu irgend einer spätern Zeit während der Verwaltungsfrist anzufechten. Gelangt nach Anerkennung der Vorlage weiteres zum Nachlass gehöriges Vermögen in den Besitz oder zur Kenntniss des Verwalters, so hat er dies in einem „supplemental inventory" dem Gericht mitzutheilen.

Binnen sechs Monaten nach seiner Bestellung (stellenweise ist die Frist kürzer bemessen) hat der Verwalter nach den Gesetzen der meisten Staaten unter Bekanntmachung seiner Ernennung durch eine

---

gebracht werden muss, da die Mobilien nicht ausreichen, um die Nachlassschulden zu tilgen.

[1]) Dem Testamentsvollstrecker ist von jeher das Recht zugestanden worden, den Nachlass gleich nach dem Tode des Erblassers in seinen Gewahrsam zu bringen. Der Administrator geniesst dieses Vorrecht im Allgemeinen nicht; hat er dennoch davon Gebrauch gemacht, so kommt die Verantwortlichkeit seiner Handlungsweise nur dann in Frage, wenn es sich nach seiner Einweisung herausstellt, dass er nicht in gutem Glauben handelte.

[2]) Der Staat La. macht eine Ausnahme, indem dort ausdrücklich vorgeschrieben ist, in welcher Weise Nachlassgelder verzinst werden sollen.

mehrere Wochen hindurch in den Zeitungen zu veröffentlichende Ankündigung (notice of appointment, oder notice of adjudication) die Gläubiger aufzufordern, bis zu einem in derselben zu bezeichnenden Termin ihre Forderungen entweder bei ihm oder dem Gericht (je nach den Vorschriften der einzelnen Staaten) schriftlich anzumelden, damit letzteres über die Richtigkeit derselben verhandeln kann, falls er ihnen die Anerkennung verweigert[1]).

Nach Ablauf von sechs oder mehr Monaten (je nach den Bestimmungen der einzelnen Staaten) hat er dem Gericht unter Berichterstattung über den Stand des Nachlasses eine specificirte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu legen. Dieselbe wird an der Hand des Nachlassverzeichnisses vom Gericht geprüft und, sofern kein Einwand erhoben worden ist, genehmigt; doch ist auch hier, so lange der Nachlass nicht ausgeschüttet ist, eine spätere Anfechtung sowohl seitens der Gläubiger als seitens der Erben oder Legatare statthaft.

Unsichere Nachlassforderungen können mit Genehmigung des Richters abgetreten oder bei der Abwickelung zum Besten derjenigen Erben, welche dieselben einzuklagen wünschen, zu den Akten gelegt werden. Ueberhaupt ist es die Pflicht des Verwalters, unter der Aufsicht des Gerichts dem Nachlass eine solche Gestalt zu geben, dass er ihn nach Ablauf seiner Verwaltungsfrist unter die Betheiligten zur Vertheilung bringen kann.

Ist die Verwaltungsfrist verstrichen, so hat er Schlussrechnung zu legen, und hiervon sämmtlichen Antheilsberechtigten (distributees) vorher Kenntniss zu geben unter Angabe des Termins, in welchem er dieselbe zur Verhandlung zu bringen wünscht. In der Grafschaft wohnenden Antheilsberechtigten ist die Anzeige gewöhnlich 10, entfernter wohnenden 30 und Ausländern 60 Tage vorher zuzustellen. Der Verwalter hat die Pflicht, sich über den Aufenthaltsort der ver-

---

[1]) Gläubiger, welche der Aufforderung nicht nachkommen, können sich zwar, so lange der Nachlass noch nicht abgewickelt ist, in einem spätern Termin melden, haben aber die Kosten der Ladung des Verwalters durch den Sheriff zu tragen. Ist die Administrationsfrist verstrichen, so können gegen die im Inventar verzeichneten Vermögensstücke keine Forderungen mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht vorher angemeldet sind (filed in Court). In einigen derjenigen Staaten, in welchen die Forderungen beim Verwalter statt in der Gerichtsschreiberei angemeldet werden müssen, ist das Nachlassgericht, falls ersterer sie abgewiesen, zu weiterer Verhandlung über sie nicht zuständig, es muss vielmehr Klage bei einem andern Gericht angestellt werden. In andern Staaten stehen für die Prüfung der angemeldeten Forderungen besondere Beamte (commissioners) oder Rechnungsbeamte (auditors) dem Nachlassgericht zur Seite.

schiedenen Betheiligten so genau als möglich zu unterrichten und hierüber bezüglich derjenigen, welche wegen Abwesenheit nicht persönlich geladen werden können, eine eidesstattliche Aussage (affidavit) zu den Acten einzureichen, damit der Gerichtsschreiber ihnen die Anzeige durch die Post zustellen kann. Er hat in seinem Schlussbericht nachzuweisen, dass alle in dem Inventar aufgeführte fahrende Habe zu Gelde gemacht ist und, sofern die Masse dies zulässt, alle Schulden und Verwaltungskosten gedeckt sind. Für jede von ihm gemachte Zahlung hat er Belege (vouchers) beizubringen. Verbleibt ein Ueberschuss für die Erben, so kann er, wenn er will, nach Vorschrift der Erbfolgebestimmungen eine Berechnung des einem Jeden zustehenden Betrages selbst vornehmen, denselben in seiner Abrechnung aufführen und gegen Quittung an die Erbberechtigten auszahlen, um auf diese Weise Soll und Haben auszugleichen und bei Vorlage der Schlussrechnung sofort durch das Gericht von allen weitern Verbindlichkeiten enthoben zu werden; er kann aber auch, wenn er dies zu seinem Schutz für besonders nöthig erachtet, nach dem in seiner Schlussrechnung gegebenen Ausweis über Zahlung der vor Gericht anerkannten Schulden etc. das Gericht darum angehen, auf Grund eines vorzulegenden Theilungsplanes die Auszahlung der betreffenden Beträge anzuordnen (enter an order of distribution).

Bei grössern Massen ist es zulässig, dass der Verwalter nach seiner ersten Rechnungslegung Theilzahlungen an die Erben leistet; es ist dies jedoch nicht üblich; auch kann der Verwalter in solchem Falle von den Erben einen „refunding bond" fordern, durch den sich dieselben verpflichten, so viel zurück zu erstatten, als erforderlich sein mag, um alle etwa später innerhalb der Verwaltungsfrist zur Anerkennung gelangenden Schulden zu decken.

Wenn ein Verwalter nach Ablauf der Verwaltungsfrist und nach einer besondern [1]) Aufforderung es unterlässt, den Nachlass auszuschütten, so macht er sich eines „devastavit" schuldig, und steht in Folge dessen einem jedem einzelnen Interessenten auf Grund des „administration bond" das Klagerecht in einem „common law Court" zu in Höhe desjenigen Betrages, welcher ihm in der order of distribution oder anderweitig vom Gericht zugesprochen ist; doch schreitet das Nachlassgericht auch vielfach zu summarischen Mitteln, wie Haft (attachment) etc., um für seine Verfügungen Gehorsam zu erzwingen.

---

[1]) Mit dieser Aufforderung ist meistens eine Frist von 30 Tagen verbunden.

Der Verwalter ist berechtigt, sich bei Erfüllung seiner Pflicht den nöthigen Rechtsbeistand zu sichern, und in seinen Rechnungen den Nachlass mit den dadurch entstandenen Kosten zu belasten; auch wird ihm allgemein eine Vergütung für seine eigenen Dienstleistungen zugestanden, die sowohl nach der Höhe der Einnahmen als nach der mit der Sache zusammenhängenden Mühewaltung berechnet wird und gewöhnlich 6% der beweglichen Masse nicht übersteigt.

§ 67. e. Forderungen gegen den Nachlass.

In den meisten Staaten sind Forderungen gegen den Nachlass eventuell in nachstehender Reihenfolge zu berichtigen: 1. Begräbnisskosten; 2. Bundes-, Staats- und Communal-Steuern; 3. Unterhalt der Wittwe und Kinder (widow's oder children's allowance oder award); 4. Kosten der letzten Krankheit (hier machen einige Staaten wieder eine Ausnahme, indem sie die Rechnung des Arztes mit in die nächste Klasse verweisen); 5. Verwaltungskosten; 6. anvertraute Gelder; 7. alle andern Forderungen jeder Gattung.

Bezüglich der sub 3 bezeichneten Klasse haben die einzelnen Staaten vielfach verschiedenartige Bestimmungen, deren wesentlicher Inhalt jedoch dahin geht, der Wittwe nebst den Kindern die nöthigen Hausgeräthe und bis zur Theilung der Masse den erforderlichen Unterhalt zu sichern. In einigen Staaten wie Ill., Ala. und Vt. sind diese Gesetze so ausgelegt worden, dass der Unterhalt selbst in Fällen zu gewähren ist, in denen Wittwe und Kinder keinerlei Noth ausgesetzt sind, während man sie in andern Staaten, z. B. Mass. und Me., auf Dürftigkeitsfälle beschränkt. Die Höhe des zu gewährenden Unterhalts liegt mit Rücksicht auf den Werth des Nachlasses und die Lebensstellung der Hinterbliebenen zumeist in dem Ermessen des Gerichts, und muss daher von einer genauern Begrenzung Abstand genommen werden. Bei den geringsten Massen stellt sich die Bewilligung kaum je unter $ 800.00, bei höhern beläuft sie sich häufig auf mehrere tausend Dollars [1]).

In Bezug auf die sub 1, 4 und 5 genannten Kosten ist noch zu erwähnen, dass die Höhe derselben hauptsächlich nach dem Landesgebrauch bemessen wird, sofern nicht etwa betreffs Vergütung des Verwalters für seine Mühewaltung ausdrückliche staatliche Vorschriften bestehen.

---

[1]) Wir haben bei dieser Bemessung hauptsächlich die grössern Städte im Auge und es ist wohl möglich, dass in ländlichen Bezirken mit bescheidenern Ansprüchen die Richter weniger freigebig sind.

Alle Forderungsanmeldungen sind der Einsicht anderer Gläubiger und der sonstigen Betheiligten unterworfen. Jedem derselben steht das Recht zu, gegen die Zulassung Einsprache zu erheben und auf Beweiserhebung zu bestehen.

§ 68. f. Insolvente Nachlässe.

Stellt es sich nach Vorlage und Genehmigung des Inventars heraus, dass der Nachlass nicht hinreicht, um Begräbniss- und Verwaltungskosten nebst dem Unterhalt der Wittwe (award) zu bestreiten, so wird der Nachlass für insolvent erklärt und der Verwalter aller weitern Verpflichtungen enthoben. Es ist in einem solchen Falle nicht nöthig, die besprochene Aufforderung an die Gläubiger zu erlassen oder den Erben Ankündigung zu machen. Ergibt sich im Laufe der Verwaltung eine theilweise Insolvenz, so erfolgt Befriedigung der Ansprüche in der sub V angegebenen Reihenfolge.

§ 69. g. Verkauf von Liegenschaften zur Deckung von Schulden.

Ist der bewegliche Nachlass nicht ausreichend, um die Schulden zu decken, und ist Grundeigenthum vorhanden, so kann, wie bereits erwähnt, das Nachlassgericht dasselbe seiner Gerichtsbarkeit unterziehen und unter den Hammer bringen lassen; auch kann zu diesem Zwecke jeder Gläubiger beantragen, dass der Verwalter angewiesen werde, ein dahingehendes Verfahren einzuleiten.

Der Verwalter unterbreitet zu diesem Zwecke dem Gericht zunächst eine genaue Uebersicht über den Werth der beweglichen Habe, sowie über die Schulden, (statement of assets and liabilities), damit die Unzulänglichkeit des beweglichen Nachlasses ersichtlich wird. Ist die Uebersicht als richtig befunden, so hat er unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben (petition) einen Antrag einzureichen, in welchem er der Hauptsache nach vorträgt, was bisher in der Verwaltung geschehen, dass ein Deficit vorhanden ist, dass der Erblasser Liegenschaften hinterlassen hat, wo dieselben gelegen und wie sie bezeichnet sind, wer als Erbe oder anderweit Rechte daran hat, und dass es zur Bestreitung der Nachlassschulden erforderlich ist, das Grundeigenthum oder einen Theil desselben zu veräussern. Er führt dann die Legatare, Erben, sowie alle sonstigen Interessenten an dem Grundeigenthum als Beklagte auf, bittet, falls unter ihnen Minderjährige sind, um Einsetzung eines Pflegers (guardian ad litem) und beantragt deren Ladung. Dieselbe erfolgt bei ausserhalb des Staates wohnhaften Verklagten durch die Zeitung oder

durch Zustellung einer Abschrift der Klageschrift. Diejenigen, deren Namen und Wohnort nicht ermittelt werden können, werden als unbekannte Miteigenthümer oder unbekannte Erben (unknown owners oder unknown heirs) zu Streitgenossen gemacht. Im Uebrigen verläuft das ganze spätere Verfahren im Allgemeinen nach den an den Billigkeitsgerichten geltenden Regeln.

Werden in dem Beweisverfahren nicht besondere Gründe gegen den Verkauf geltend gemacht, so wird der Verwalter angewiesen, die Grundstücke zu versteigern und durch eine Zeitung oder anderweit öffentlich kund zu geben, wann und wo die Versteigerung vorgenommen werden wird. Der Gerichtshof bestimmt gewöhnlich in der Verfügung, in welchen Fristen der Kaufpreis zu zahlen ist, und ist dies dann in der Bekanntmachung anzuführen. Der Verkauf bedarf der Genehmigung des Gerichts, worauf der Kaufvertrag vollzogen und der Kaufschilling eingezogen wird. Der Käufer erwirbt die Liegenschaften mit den beim Tode des Erblassers darauf haftenden Lasten und den später darauf eingetragenen öffentlichen Abgaben.

Sind Schulden und Verwaltungskosten aus dem Erlös bestritten, so gelangt der Rest, wenn die Verwaltungsfrist verstrichen ist, nach den Bestimmungen über die Vererbung von Grundeigenthum unter die Erben zur Vertheilung.

Für den Käufer ist es namentlich von Wichtigkeit, dass sämmtliche Interessenten namhaft gemacht und geladen werden, da diejenigen, welche zu dem Verfahren nicht zugezogen wurden, innerhalb einer bestimmten Frist (einige oder mehrere Jahre) durch Theilungsklage vor einem Billigkeitsgericht ihre Rechte an den veräusserten Grundstücken geltend machen können.

§ 70. h. Erbausweis (Proof of Heirship).

Es ist im Allgemeinen nicht die Pflicht des Nachlassverwalters, die Erben zu ermitteln und den Erbausweis für sie zu erbringen. Dieselben haben sich vielmehr selbst zu melden und Sorge zu tragen, dass das Gericht die Anerkennung ihrer Erbberechtigung ausspricht (proof of heirship). Der Antragsteller hat jedoch den Verwalter von dem Termin vorher in Kenntniss zu setzen. Die Art und Weise, wie der Erbausweis zu erbringen ist, bestimmt zumeist jedes einzelne Gericht nach eigenem Ermessen.

Am allgemeinsten erfolgen die nöthigen Feststellungen durch Vernehmung eines oder mehrerer mit den Familienverhältnissen des Erblassers genau bekannter Zeugen in offener Gerichtssitzung. Können

solche nicht aufgetrieben werden, und ist das Zeugniss von auswärts zu beschaffen, so geschieht das regelmässig mittels eines Beweisauftrages (Commission) oder eines Ersuchens. Auszüge aus Standesamtsregistern gelten allein nicht als genügender Erbausweis; wenn ihnen nämlich auch für dasjenige, was sie enthalten, volle Beweiskraft beigemessen wird, so ist doch, sofern sie nicht durch anderes Zeugniss ergänzt werden, die Annahme nicht ausgeschlossen, dass sie nicht alles enthalten, worüber Auskunft erforderlich ist.

Hier und da lassen die amer. Gerichte Zeugniss gelten, welches auf Veranlassung der Erben vor einem ausländischen Gerichtshof ohne Auftrag aufgenommen wurde, vorausgesetzt dass das Protokoll den Legalisationsvermerk eines amer. Consuls oder der amer. Gesandtschaft trägt. Es widerspricht dies jedoch an andern Orten der Praxis der betr. Gerichte entweder ganz oder mindestens dann, wenn das Zeugniss nicht von einer Erbbescheinigung des fremden Gerichtshofes begleitet ist [1]).

Bei Aufnahme des Zeugnisses sollte mit der äussersten Sorgfalt verfahren werden. Festzustellen ist: 1. Ob der Erblasser verehelicht war oder nicht. Dies ist mit Bestimmtheit zu bejahen oder zu verneinen. In ersterm Falle ist anzugeben, ob der Ehegatte den Erblasser überlebt. Wird dies bejaht, so ist der Name des Ueberlebenden anzuführen. War der Erblasser öfter als ein Mal verheirathet, so ist zu constatiren wer die früheren Ehegatten waren und wann dieselben verstarben; hat er nur in einer Ehe gelebt, so ist dies gleichfalls besonders zu erhärten. 2. Sind Kinder vorhanden gewesen, so sind dieselben der Reihenfolge nach aufzuführen unter besonderer Versicherung, dass die genannten die einzigen Kinder sind, welche dem Erblasser geboren wurden. 3. Befinden sich noch alle oder einige der Kinder am Leben, so sind dieselben zu bezeichnen. 4. Von den verstorbenen ist anzugeben, wann sie verstarben, ob sie verehelicht waren und ob Nachkommen hinterblieben sind. Die überlebenden Ehegatten sowie die Nachkommen sind in diesem Falle für jeden Stamm besonders namhaft zu machen und ist zu versichern, dass die genannten die einzigen sind, welche dem betr. Stamm an-

[1]) Im Allgemeinen genügt die Erbbescheinigung eines deutschen Gerichts nicht, da dieselbe gewöhnlich nur feststellt, wer nach deutschem Recht erbberechtigt ist. Bei Vererbung von Grundeigenthum ist aber in den V. St. stets die lex rei sitae maassgebend, und lassen die amer. Gerichte diesen Grundsatz meistens auch für fahrende Habe gelten, obgleich allerdings auch die lex domicilii des Erblassers hier und da Anerkennung gefunden hat.

gehören. 5. Erstrecken sich die Grade weiter, so ist über die entferntern Nachkommen das Zeugniss in gleicher Weise beizubringen. 6. Ist der Erblasser ohne Nachkommen verstorben, so haben die Zeugen dies zu bekräftigen.

Handelt es sich um den Nachweis, wer die Seitenverwandten des Erblassers sind, und sind Halbgeschwister mit erbberechtigt, so sind folgende Fragen zur Feststellung der Erbberechtigten zu beantworten: 1. Wer waren die Eltern? 2. Wann verstarben sie, — ob vor dem Erblasser, oder aber der eine oder der andere nach ihm? — 3. Wie oft waren Vater und Mutter verehelicht? 4. Wer waren die verschiedenen Ehefrauen des Vaters bezw. die verschiedenen Ehemänner der Mutter? 5. Welche Kinder sind dem Vater resp. von der Mutter in den verschiedenen Ehen geboren worden, und sind ausser den genannten noch andere Kinder je vorhanden gewesen? 6. Welche von den Kindern sind verstorben und wann, und welche von ihnen sind unverheirathet und kinderlos verstorben? 7. Welche von den verstorbenen Kindern waren verheirathet? Wer waren ihre Ehegatten, welche Kinder sind ihnen geboren worden, und sind die Genannten die alleinigen Kinder gewesen? 8. Hat eines der verehelicht gewesenen verstorbenen Geschwister Kinder nicht hinterlassen, so ist dies ausdrücklich hervorzuheben, ebenso ist (wenn mit Rücksicht auf das Lebensalter der Betreffenden eine Möglichkeit dafür vorliegt) zu betonen, ob auch Kindeskinder nicht vorhanden sind.

Geht, falls keine Geschwister oder Nachkommen solcher vorhanden sind, der Nachlass an entferntere Seitenverwandte über, so ist auch hier stets mit der äussersten Bestimmtheit zu versichern, dass die Stämme sämmtlich genannt und die angeführten Personen die einzigen sind, welche ihnen angehören.

Die in deutschen Protokollen häufig enthaltene Aussage, dass den Zeugen nähere oder gleich nahe Verwandte des Erblassers nicht bekannt sind, führt oft Widerstand und Ablehnung herbei, wenn nicht mit Bestimmtheit aus dem Inhalt hervorgeht, dass auch wirklich nähere oder gleich nahe Verwandte überhaupt nicht vorhanden sind. Stützt Jemand seine Ansprüche auf das im Auslande errichtete Testament eines seit dem Tode des Erblassers verstorbenen Erben, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, sowie eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts darüber beizubringen, dass das Testament nach Vorschrift der Gesetze und Gebräuche des betr. Landes vollzogen und als echt anerkannt worden ist.

Das Protokoll, bezw. die Bescheinigung des Gerichts muss die Legalisation des zuständigen americanischen Consuls oder der bei der Regierung des Auslandes accreditirten americ. Gesandtschaft tragen.

Genaue Befolgung der obigen Weisungen ist deshalb von der äussersten Wichtigkeit, weil Nachlassverwalter nicht selten gern jede Gelegenheit wahrnehmen, Einwände gegen den Erbausweis zu erheben, um die Abwickelung in die Länge zu ziehen.

Da die Gerichte ohne thätige Mithülfe der Interessenten selten im Stande sind, die Nachlassverwalter streng zu überwachen, so ist es für auswärtige Erben unbedingt erforderlich, dass sie zur Wahrung ihrer Interessen einen gewissenhaften Vertreter an Ort und Stelle haben. Als solcher ist stets, soweit deutsche Reichsangehörige in Betracht kommen, ein deutscher Consul zu empfehlen.

Es ist dem Vertreter in allen Fällen schriftliche Vollmacht zu ertheilen, und sollte dieselbe ungefähr wie folgt lauten:

In der Nachlasssache des am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . im Staate . . . . . verstorbenen N. N., ertheile ich der Unterzeichnete . . . . . (hier ist alles genau anzugeben, was erforderlich ist, um die Identität des Vollmachtgebers als Erben oder Legatar festzustellen) dem Kaiserlich deutschen Consul N. N. zu . . . . . oder dessen Vertreter oder Amtsnachfolger (oder dem . . . . . ., Rechtsanwalt in . . . . . Staat . . . . . .) hiermit Vollmacht, mich zu vertreten, sowie für mich und in meinem Namen meine Rechte auf die Verlassenschaft des genannten Verstorbenen geltend zu machen und zu wahren, das für mich ausgesetze Legat oder den mir gesetzlich zustehenden distributiven Antheil an dem beweglichen Nachlass, sowie alle andern, zum Nachlass gehörigen Gelder und Werthsachen sowohl von dem Administrator als auch von allen andern Personen zu fordern, in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, den mir zufallenden unbeweglichen Nachlass zu veräussern, zu vermiethen oder zu verpachten, die erforderlichen Uebertragungsurkunden unter Siegel zu vollziehen, dieselben anzuerkennen und sie auszuhändigen, alle sonst erforderlichen Urkunden zu unterzeichnen, Processe zu führen und fallen zu lassen, alle gerichtlichen Ladungen entgegenzunehmen oder nach Belieben in meinem Namen darauf Verzicht zu leisten, Verträge und Vergleiche abzuschliessen, und sonst alle Handlungen vorzunehmen, welche nöthig sind oder ihm dienlich erscheinen mögen, um die Zwecke dieser Vollmacht zu erreichen und meinen Rechten Anerkennung zu verschaffen. Ich ertheile ihm gleichfalls Substitutions- und Revocationsbefugniss.

Es folgen Datum, Unterschrift und Siegel des Vollmachtgebers etwa wie folgt:

(L. S.) . . . . . N. . . . . N. . . . .

Die Untersiegelung darf unter keinen Umständen dann unterbleiben, wenn der Bevollmächtigte Grundeigenthum zu veräussern hat.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist von einem Notar oder Gericht zu beglaubigen und etwa in folgender Weise zu bescheinigen.

Geschehen in . . . . . am . . . . . 18 . .
Vor mir, dem unterzeichneten . . . . . Notar (oder Amtsrichter) in . . . . . erschien heute der N. N. . . . . ., mir persönlich bekannt als der in obiger Urkunde beschriebene Vollmachtgeber und erkannte an, dass er dieselbe als seinem eigenen freien Willensact für die darin ausgesprochenen Zwecke eigenhändig vollzogen, besiegelt und ausgehändigt hat.

(Hier folgen Datum, Unterschrift, Amtsstellung und Amtssiegel.)

Die Urkunde muss sodann gleich dem Protokoll über den Erbausweis durch einen amer. Consul oder die amer. Gesandtschaft legalisirt werden. Sie ist in der Urschrift mit der eigenhändigen Unterschrift des Vollmachtgebers versehen einzusenden, da nirgendwo in den V. St. eine Abschrift, möge sie amtlich beglaubigt sein oder nicht, Anerkennung findet. Eine Ausfertigung der Verhandlung genügt nicht.

Ehefrauen können zwar jetzt, wenn es sich lediglich um einen beweglichen Nachlass handelt, die Vollmacht ziemlich allgemein ohne Beistand ihrer Ehemänner ausstellen, wo aber Liegenschaften in Frage kommen, bei denen es sich in den meisten Staaten um Aufgabe der ehelichen Rechte „curtesy and dower" handelt, hat nicht allein der Ehemann der Vollmacht seiner Ehefrau, welche Erbin ist, sondern auch die Frau der Vollmacht ihres zur Erbschaft berufenen Ehemannes beizutreten; auch ist in der Bescheinigung des instrumentirenden Beamten anzugeben, dass dieselben Eheleute sind, und, wenn die Vollmacht von einer unverheiratheten Person ausgestellt wird, diese Thatsache in der Urkunde hervorzuheben.

Die mit der Einziehung von Erbschaften aus den Händen von Nachlassverwaltern betrauten Rechtsanwälte rechnen gewöhnlich 5 % der erhobenen Gelder für ihre Mühewaltung. Beträge unter $ 1000.00 berechtigen, wenn die Ueberwachung oder die Beibringung des Erbausweises besondere Mühen erheischen, zu mehr, während bei sehr hohen Summen oft ein niedrigerer Prozentsatz als entsprechende Gebühr gelten kann. Eine vorherige Vereinbarung mit dem Anwalt

ist jedoch in allen Fällen dringend zu empfehlen, wenn man sich vor zu hohen Gebührenforderungen schützen will.

§ 71. i. Erbschaftssteuer.

Deutsche Reichsangehörige können als Ausländer nicht mit einer besondern Erbschaftssteuer belastet werden, da der Consularvertrag (Art. 10) vom 11. December 1871 zwischen den V. St. und dem Deutschen Reiche im Wesentlichen folgende Bestimmung enthält:

„In allen Erbfällen sollen die Angehörigen des einen Landes in dem Gebiete des andern nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie zu entrichten hätten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlass sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet."

Nur in einigen wenigen Rechtsgebieten des Landes wird aber überhaupt eine Erbschaftssteuer erhoben.

So haben in N. Y. erbberechtigte Parteien und solche, welche auf dem Wege der Schenkung Zuwendungen erhalten, die erst nach dem Tode des Erblassers in Kraft treten sollen, in allen Fällen, in welchen die Erbmasse über $ 500.00 beträgt, eine Erbschaftssteuer von 5 % zu zahlen. Ausgenommen sind folgende Personen: Eltern, Ehegatten, Kinder und deren Nachkommen, Adoptivkinder, Geschwister, die Ehegatten von lebenden sowohl als verstorbenen Kindern, sowie Wohlthätigkeits- und religiöse Gesellschaften, die überhaupt von der Besteuerung ausgenommen sind. Gesetzsammlung von 1887, Kap. 713.

In Penn. besteht ein ähnliches Gesetz soweit Erbmassen, welche den Werth von $ 2500.00 übersteigen, in Betracht kommen; doch beschränkt sich die Ausnahme auf folgende Personen: Eltern, Gatten, Kinder und deren Nachkommen, Ehefrauen oder Wittwen von Söhnen des Erblassers.

Brigthly's Purdon's Digest, B. 1, S. 929 ff.

§ 72. C. Das eheliche Güterrecht.

Zur Erklärung der besondern diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen, die unter vielen Abweichungen in den verschiedenen Rechtsgebieten gelten, ist vorauszuschicken, dass im Gegensatz zu den Grundsätzen des römischen Rechts nach den Anschauungen des englischen common law das ganze Wesen der Ehefrau in dem Manne aufging.

Was sie an beweglichem Vermögen in die Ehe brachte, fiel ihm als unbestrittenes Eigenthum zu, während er von ihren Liegenschaften den vollen Niessbrauch hatte. Nach dem Tode der Frau gingen die Liegenschaften zwar auf ihre eigenen Erben über, war ihr jedoch in der Ehe ein Kind geboren, so verblieb dem Manne der Niessbrauch bis zu seinem Tode als „tenant by the curtesy." (S. unten.) Es konnte ihr zwar sowohl von dem Ehemanne durch ein sogen. ante-nuptial oder post-nuptial settlement, als auch von anderer Seite Eigenthum zum alleinigen Nutzen und Frommen zugewendet werden, auch fanden ihre mit Rücksicht auf solche Vermögensstücke abgeschlossenen Verträge bei den Billigkeitsgerichten gebührende Anerkennung. Daneben konnte sie auch wohl Eigenthum käuflich erwerben; gab jedoch der Ehemann seine Missbilligung kund, so war der Erwerb null und nichtig, und selbst wenn er seine ausdrückliche Zustimmung ertheilt hatte, stand ihr nach seinem Tode das Recht zu, die Uebertragung selbst aufzuheben. Wurde sie von ihrem Ehemanne überlebt, so konnten auch noch ihre Erben, sofern sie nicht während ihres Wittwenstandes durch einen besondern Act ihre Genehmigung bekundet hatte, von diesem Recht Gebrauch machen. Eine Veräusserung ihrerseits war jedoch völlig ungesetzlich und konnte durch keinen Billigungsact von irgend einer Seite Gesetzlichkeit erlangen. Nach gleicher Anschauung durfte sie auch über ihr Grundeigenthum keine letztwillige Verfügung treffen; wünschte sie über bewegliche Vermögensstücke zu testiren, so konnte dies, da die Verehelichung, wie gesagt, die Uebertragung des Eigenthumsrecht auf den Ehemann bewirkte, nur mit dessen ausdrücklicher Genehmigung geschehen.

Von der Wirkung dieser Regeln galten als ausgenommen die „Paraphernalia" der Ehefrau, welche in ihren Kleidungsstücken und Schmucksachen bestanden und die nach dem Tode des Ehemannes, selbst wenn sie von ihm herrührten, als ihr unbestrittenes Eigenthum angesehen wurden, sofern sie nicht, im Falle der Nachlass unzureichend war, zur Zahlung seiner Schulden in Anspruch genommen wurden. Doch hatte auch hier der Ehemann bei seinen Lebzeiten das Recht, sich der Gegenstände zu bemächtigen, wenn er wollte.

Es konnten auch die Eheleute keine Verträge geschäftlichen Charakters mit einander eingehen, und lagen voreheliche Verträge zwischen ihnen vor, so galten sie durch die Ehe als aufgehoben. Aus diesem Grunde waren ebenfalls Uebertragungen seitens des Ehemannes an die Frau ungültig. Auf der andern Seite haftete er jedoch für alle von ihr vor der Ehe contrahirte Schulden und schuldete ihr selbstverständlich einen Lebensunterhalt, weshalb er auch für alle von ihr einge-

gangenen Verpflichtungen behufs Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse aufzukommen hatte.

In allen Staaten der Union, die ihre Rechtssysteme aus dem common law herleiten, sind die angegebenen Härten, welche in dem ehelichen Verhältniss hauptsächlich gegen die Ehefrau vorherrschten, fast allgemein durch besondere Bestimmungen aufgehoben worden.

Indem die Ehefrau nunmehr ihr voreheliches Gut als Sondereigenthum behaupten darf und dasselbe, so lange es von dem Vermögen des Ehemannes gesondert bleibt, für dessen Schulden nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, hört auch die Haftbarkeit desselben für ihre vorehelichen Schulden auf; desgleichen hat er, sofern nicht etwa die von Seiten der Frau während der Ehe contrahirten Schulden Lebensbedürfnisse der Familie betreffen oder zum Nutzen des Ehemannes contrahirt wurden, auch für die während der Ehe von ihr gemachten Schulden nicht mehr aufzukommen.

Im Allgemeinen ist der Ehemann für die Lebensbedürfnisse der Familie allein haftbar; in einigen Staaten, Ala., Ark., Conn., Ill., Ia., Mo., Mont., N. M., Ore., Penn., Vt. und Wash., ist jedoch durch Statut besonders vorgesehen, dass beide Theile dafür zu haften haben.

Auch kann die Ehefrau nunmehr fast überall selbständig Eigenthum erwerben und zumeist auch über ihr bewegliches Eigenthum frei verfügen, dagegen hat, sofern die Uebertragung eines vollgültigen Titels bezweckt wird, bei Veräusserung ihres Grundeigenthums in fast allen Staaten der Ehemann mitzuwirken, theils weil dies besonders vorgeschrieben ist, theils um die ihm zustehenden Reservatrechte (curtesy oder dower, s. unten) zu beseitigen. Er kann jedoch keinerlei Befugniss über das Sondereigenthum der Frau ausüben, ausser in Ala., Ariz., Flor., Ida., Ky. und Tex., wo dasselbe noch seiner besondern Verwaltung unterliegt, und in Conn., wo das bewegliche Eigenthum der Frau für den Unterhalt der Familie in die Obhut des Ehemannes gegeben wird.

Von der Regel, wonach die Ehefrau Grundeigenthum nach Belieben erwerben kann, sind hauptsächlich folgende Abweichungen zu bemerken. In Cal., Ida., Nev., Ore. und Tex. ist der Erwerb durch Kauf ausgeschlossen, in Ky. Schenkungen und Kauf überhaupt, während in Tenn. Schenkung oder Kauf nur zulässig ist, sofern die Verwilligungsurkunde die Frau ausdrücklich ermächtigt, das Vermögensstück als ihr Eigenthum in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen (to hold and dispose of it as her own).

Was die Liegenschaften des Ehemannes betrifft, so kann er dieselben ohne Mitwirkung der Frau in folgenden Staaten endgültig veräussern oder belasten: Ariz., Cal., Col., Conn., N. und S. Dakotha, Ida., La., Miss., Nev., N. M., Tex., Utah, Vt., Wy. In nachfolgenden Staaten bedarf er zur Beseitigung der ehelichen Reservatrechte der Unterschrift der Frau: Ala., Ark., Del., D. C., Flor., Ill., Ind., Ia., Kans., Ky., Me., Md., Mass., Mich., Minn., Mo., Mont., Nebr., N. H., N. J., N. Y., N. C., O., Ore., Penn., R. J., S. C., Tenn., Va., Wash., W. Va., Wisc.

Eine Ehefrau kann nunmehr in den meisten Staaten selbst Klage führen und sich auch ohne Zuthun ihres Mannes auf einen Rechtsstreit einlassen. In La. hat sie jedoch zur Führung einer Klage die ehemännliche Ermächtigung oder, falls ihr dieselbe vorenthalten wird, die richterliche Erlaubniss einzuholen.

In einigen Staaten sind Verträge geschäftlichen Charakters zwischen den Eheleuten nicht statthaft, während dies in andern zulässig ist, sofern nicht in Folge des zwischen Eheleuten herrschenden vertrauten Verhältnisses die geschäftliche Verbindung zu Täuschungen führt.

Stellenweise wird die Ehefrau nicht als Bürge oder Indossant für ihren Ehemann zugelassen, während sie in Ill. und einigen andern Rechtsgebieten ohne seine Zustimmung mit dritten Personen keine Verbindungen als Geschäftstheilhaber anknüpfen kann.

In den meisten Staaten kann sie auf eigene Rechnung Geschäfte treiben, in einigen ist dagegen ein gewisses Verfahren vorgeschrieben, durch welches sie ihre desfallsige Absicht kundzugeben hat, indem sie entweder eine schriftliche Erklärung bei einem öffentlichen Beamten niederlegt oder bei dem zuständigen Gericht um Erlaubniss einkommt. Für die von ihr auf dem Geschäftswege eingegangenen Verpflichtungen ist der Mann nicht haftbar; auch haften ihre Einsätze im Geschäft nicht für die Unternehmungen des Mannes, und kann sie alle ihr zustehenden Forderungen in ihrem eigenen Namen einklagen.

Ziemlich allgemein im Lande ist die Ehefrau nunmehr auch vollkommen testirfähig.

Es erübrigt noch, die in dem englischen common law wurzelnden Reservatrechte der Eheleute näher in's Auge zu fassen.

Der Wittwer einer Ehefrau, welche bei ihrem Tode Grundeigenthum aus eigenem Recht besass (seized in fee simple) oder inne hatte, um es auf ihre Nachkommen übergehen zu lassen (seized in

fee tail), hat, sofern sie ihm einen oder mehrere Nachkommen geboren hat, welche im Stande wären, die Erbschaft anzutreten, die Benutzung der betreffenden Ländereien auf Lebenszeit als „tenant by the curtesy of England." Anderseits ist die Frau nach dem Tode ihres Mannes Nutzniesserin in dower in dessen Grundbesitz, d. h. ihr steht der Niessbrauch an einem Drittel aller Liegenschaften zu, an welchen er zu irgend einer Zeit während der Ehe Eigenthum hatte. (Blackstone's Com. Buch 2, S. 126 und 129.)

In verschiedenen Staaten ist das dower dahin erweitert worden, dass es sich auch auf solche unbeweglichen Güter erstreckt, an welchen der Mann bei seinem Tode nur ein unvollkommenes Besitzrecht hatte (equitable estates); während es jedoch in einigen Rechtsgebieten noch alle diejenigen Ländereien umfasst, die der Mann während der Ehe überhaupt besessen hat, ist es in andern auf solche Grundstücke beschränkt, die ihm bei seinem Ableben zugehörten.

Die curtesy des überlebenden Ehemannes ist in weiterm Umfange aufgehoben, doch gewährt man ihm dafür in einigen Staaten das dower-Recht.

Wo das dower an allen während der Ehe erworbenen Grundstücken haftet, kann ein vollgültiger Verkauf seitens des Ehemannes nur stattfinden, indem sich die Ehefrau ihrer Rechte freiwillig entäussert, was gewöhnlich durch gemeinschaftlichen Vollzug einer Kaufurkunde seitens der Eheleute vor einem instrumentirenden Beamten geschieht. Wo hingegen nur die beim Ableben des Ehemannes noch vorhandenen Grundstücke haften, kann eine Veräusserung seinerseits während der Ehe ohne Mitwirkung der Frau zu jeder Zeit stattfinden.

Nach dem Tode des Ehemannes kann die Wittwe ihre Rechte sofort geltend machen. Findet eine gütliche Auseinandersetzung mit den Erben nicht statt, so wird auf ihren Antrag der Gegenstand des dower-Rechts bei einem Billigkeitsgericht, stellenweise jedoch in den Nachlassgerichten, nach einer oder der andern der nachfolgenden Methoden aus dem Nachlasse ausgeschieden.

1. Die Wittwe erhält zeitlebens ein Drittel der jährlichen Einkünfte aus den Liegenschaften von den Erben oder einem „trustee" ausbezahlt.

2. Es wird ihr ein Drittel der Liegenschaften zur eigenen Verwaltung auf Lebenszeit übertragen.

3. Sie erhält eine Pauschsumme, mit der sie ein für alle Mal abgefunden wird. Dieselbe wird gewöhnlich festgestellt, indem die Zinsen zu 6 % von einem Drittel des Werthes der Liegenschaften als

jährliche Leibrente angesetzt und der Betrag mit der Anzahl der Jahre multiplicirt wird, die sie nach Maassgabe der Sterblichkeitstabellen noch zu leben hat.

4. Es wird ihr ein Theil der Liegenschaften, dessen Werth jener Pauschsumme entspricht, als unbeschränktes Eigenthum übergeben. So weit die Beschaffenheit der Grundstücke dies zulässt, kann sie zumeist nach Belieben wählen.

Die Methode der Ueberweisung eines Drittels der Liegenschaften zur eigenen Verwaltung ist allgemeiner gebräuchlich.

Die Frist, innerhalb welcher das dower-Recht gerichtlich geltend gemacht werden muss, beträgt in einigen Staaten nur ein, in andern 3, 5, 7 und mehrere Jahre. Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraumes ist der Anspruch verjährt.

Das dower-Recht erlischt durch ein der Ehefrau von ihrem Manne ausgesetztes Witthum (jointure); auch hört es gewöhnlich auf, wenn eine Scheidung erfolgt und sie für den schuldigen Theil erklärt wird. Gegenüber einem Pfandgläubiger, der rückständige Kaufgelder zu fordern hat, hat es ebenfalls keine Geltung.

Erhält die Wittwe durch Testament eine Zuwendung, so hat sie in den meisten Staaten zwischen dieser und dem dower-Recht zu wählen. Beides zusammen wird ihr nur dann zugestanden, wenn es ausdrücklich durch den Testator verfügt ist; doch herrschen auch in dieser Beziehung Abweichungen.

Wie jedes andere Niessbrauchsrecht, ist das dower-Recht an die Bedingung der wirthschaftlichen Erhaltung der Substanz gebunden.

Bereits in dem Abschnitt über die Erbrechtsbestimmungen der verschiedenen Staaten ist angegeben, in welchen Staaten dower oder curtesy, oder beides noch Geltung hat; es ist hier noch Folgendes zu bemerken.

In denjenigen Rechtsgebieten, welche sich unter französischen oder spanischen Einflüssen entwickelt haben, hat weder das Institut des dower-Rechts noch das der curtesy jemals Geltung gefunden. Dagegen besteht in ihren Rechtssystemen die Einrichtung der ehelichen Gütergemeinschaft und hat auf die ganze gesetzgeberische Thätigkeit in vermögensrechtlichen Dingen gestaltend eingewirkt.

Die Grundzüge sind etwa folgende.

Die Ehegatten bilden eine Gemeinschaft (community). Jeder Theil behält die ihm vor der Ehe gehörigen Vermögensstücke für sich; was sie aber während der Ehe durch Schenkung, Kauf oder als das Ergebniss gemeinschaftlicher Thätigkeit erwerben, ist Gemein-

gut. Der Ehemann hat als Familienhaupt während des Zusammenlebens die Befugniss, das Gut ohne Zuthun der Frau, sofern ihr nicht ein verbrieftes Pfandrecht an demselben zusteht, zu veräussern oder zu belasten.

Dies trifft hauptsächlich zu in Ariz., Cal, Nev. und Tex. In Ida. und Wash. beschränkt sich dieses Vorrecht auf das zur Gemeinschaft gehörige bewegliche Eigenthum.

Das ganze Gemeingut haftet zumeist für die Schulden beider Eheleute.

In Cal. kann es jedoch nicht für die während der Ehe von der Frau contrahirten Schulden in Anspruch genommen werden, sofern dieselben nicht durch Pfandbrief des Ehemannes gesichert sind.

In La. können die Eheleute die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufheben, auch kann die Ehefrau weder eine Verpflichtung für Zahlung der von dem Ehemanne vor oder während der Ehe contrahirten Schulden eingehen, noch ohne seine besondere Genehmigung und Mitwirkung eine Schenkung inter vivos machen.

In Nev. kann die Ehefrau das ihr während der Ehe durch Schenkung, Vermächtniss oder Erbanfall zugewendete Vermögen als Separatgut in Besitz nehmen.

In N. M. ist das Sondereigenthum der Ehefrau der Verwaltung des Ehemannes unterstellt, doch gehört der Erlös der Gemeinschaft an

In Tex. verbleibt die Frau die alleinige Eigenthümerin aller ihr vor der Ehe gehörigen oder während der Ehe durch Schenkung, Vermächtniss oder Erbanfall erhaltenen Vermögensstücke; doch steht auch hier dem Manne die Verwaltung derselben zu Im Uebrigen gelten die oben angegebenen Regeln der Gütergemeinschaft.

In Ariz, Ida. und Wash. kann das Gemeingut nur durch Zusammenwirken der Ehegatten veräussert werden, auch ist die Urkunde zu beglaubigen und die Ehefrau, getrennt von ihrem Manne, seitens des instrumentirenden Beamten hinsichtlich ihrer freiwilligen Zustimmung in's Verhör zu nehmen.

§ 73. II. Vormundschaft.

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte erstreckt sich in erster Linie auf die Minderjährigen innerhalb ihres Bezirks, für welche die Bestellung eines Vormunds erforderlich wird oder dem Gericht zweckmässig erscheint.

Ein solches Erforderniss liegt vor in allen Fällen, in denen ein Minderjähriger Vermögen besitzt, gleichviel ob Eltern vorhanden sind oder nicht.

Eine Vormundschaft wird ferner auch dann eingeleitet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine im Auslande wohnende minderjährige Person, also auch ein minderjähriger Ausländer, in dem Gerichtsbezirk Vermögen besitzt.

Mündel über 14 Jahre können gewöhnlich in einer vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Erklärung sich selbst ihren Vormund wählen. Berufen zur Vormundschaft ist in erster Linie der Vater, in Ermangelung dessen die Mutter und, ist diese gleichfalls nicht vorhanden, einer der nächsten Angehörigen des Mündels; doch trägt das Gericht nach freiem Ermessen dafür Sorge, dass die Ernennung keinem Unwürdigen zufällt. Soll, wo einer oder beide der Eltern sich noch am Leben befinden, ein Dritter als Vormund eingesetzt werden, so ist zumeist eine schriftliche Verzichtleistung der Erstern beizubringen, sofern sie im Gerichtsbezirk sesshaft sind. Eine ausserhalb des Bezirks wohnende Person kann in der Regel nicht zum Vormund bestellt werden. Wird neben den Eltern ein Dritter als Vormund eingesetzt, so verbleibt der Mündel gleichwohl in der Obhut der Eltern, sofern nicht triftige Gründe vorliegen, ihnen dieselbe zu entziehen.

Dem Vormund liegt die gewissenhafte Verwaltung des Mündelvermögens ob. Er hat dafür in ähnlicher Weise wie ein Nachlassverwalter Caution zu leisten.

Von diesem Erforderniss ist, gleichviel ob der Vater oder ein Dritter Vormund ist, Niemand befreit; nur ein testamentarisch ernannter Tutor ist, sofern dies in dem Testament ausdrücklich bestimmt ist, zur Cautionsleistung nicht verpflichtet, doch muss auch in jedem solchen Falle die Bestätigung durch das Gericht erfolgen, und steht es dem letztern frei, falls die Lebensstellung oder Vermögensverhältnisse des Tutors nicht genügende Sicherheit für ehr-

liche Verwaltung zu bieten scheinen, die gesetzlich vorgeschriebene Caution zu fordern.

Gleich der Befugniss des Nachlassverwalters erstreckt sich diejenige des Vormundes nicht über den Staat hinaus, in welchem er ernannt ist. In andern Staaten gelegenes Mündelvermögen kann er unter seine Verwaltung nur dann bringen, wenn die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies ausdrücklich zulassen.

Die Art und Weise, wie ein ausländischer Vormund, dessen Mündel in den V. St. Vermögen besitzt, dasselbe an sich ziehen kann, ist nicht überall einheitlich geregelt. In einigen Staaten ist er gehalten, sich bei dem Vormundschaftsgericht, innerhalb dessen Zuständigkeitsgebietes sich das Mündelvermögen befindet, unter Nachweis seiner Einsetzung im Auslande, eine dem amer. Vormund untergeordnete Bestallung (ancillary letters q guardianship) zu erwirken, in den meisten Staaten ist jedoch im Wesentlichen folgendes Verfahren vorgeschrieben:

Ein ausländischer Vormund hat unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben einen Antrag einzureichen, in welchem er seine Berufung durch ein zuständiges Gericht seines Heimathsstaates nachweist und eine beglaubigte Abschrift eines bei jedem Gericht hinterlegten und von demselben anerkannten Cautionsscheines vorlegt, aus welchen hervorgeht, dass er für gewissenhafte Verwaltung des in den V. St. befindlichen Mündelvermögens im doppelten Betrage desselben Bürgschaft geleistet hat. Das ausländische Gericht hat gleichzeitig zu bescheinigen, dass diese Bürgschaft allein zur Sicherstellung jener Vermögensbestandtheile, nicht etwa auch des im Auslande befindlichen Mündelvermögens dient, und hat ferner unter dem Versprechen der Gegenseitigkeit zu versichern, dass das Interesse des Mündels die Auslieferung der hiesigen Vermögensstücke an den dortigen Vormund erheischt. Diesen Vorschriften muss im Allgemeinen streng Folge geleistet werden, bevor die Gerichte die Auslieferung des hier befindlichen Vermögens fremder Mündel anordnen.

Innerhalb seines Staates nimmt der Vormund Besitz von dem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Mündels. Er hat darüber dem Gericht ein genaues, durch Eid bekräftigtes Verzeichniss vorzulegen, für die Erhaltung und Erziehung des Mündels Sorge zu tragen, von Zeit zu Zeit Bericht über seine Amtsführung zu erstatten und eidesstattlich abgegebene Belege über Einnahmen und Ausgaben einzureichen. Nach erreichter Volljährigkeit des Mündels hat er mit diesem bei dem Gericht zu er-

scheinen und das Mündelvermögen unter umständlicher Rechnungsablage an ihn auszuliefern.

In den meisten Staaten werden Personen beiderlei Geschlechts mit dem vollendeten 21. Lebensjahre volljährig; jedoch erreichen in Cal., Dak., Ida., Ill., Jowa, Kans., Ark., Mo., Minn., Nev., Nebr., Md., Ohio, Ore., Vt. und Wash. Frauen ihre Volljährigkeit bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

§ 74. III. Die Consulargerichtsbarkeit.

Die V. St. räumen ausländischen Consuln nur diejenigen Befugnisse ein, die sich auf eine gewisse freiwillige Gerichtsbarkeit stützen. Streitige Sachen zwischen Ausländern und Inländern gehören ausschliesslich vor die amer. Gerichte.

Nach dem Consularvertrag zwischen den V. St. und dem Deutschen Reich vom 11. December 1871 können sich die Consularbeamten der beiden Länder behufs Abhülfe irgend einer Verletzung bestehender Verträge oder des Völkerrechts an die in ihrem Amtsbezirk fungirenden Gerichts- oder Verwaltungsbehörden wenden und zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute Anträge an sie richten und von ihnen Auskunft verlangen. Dies gilt namentlich da, wo es sich um die Interessen abwesender Landsleute handelt, in welchem Falle die Consularbeamten als die gesetzlichen Vertreter derselben angesehen werden sollen (Art. 8).

Die Consularbeamten sind befugt: 1. In ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder andern Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen. 2. Einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, Verträge zwischen Angehörigen ihres Landes und andern Einwohnern ihres Amtssitzes, sowie alle solche von diesen abgeschlossenen Verträge aufzunehmen und zu beglaubigen, welche auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die betr. Consularbeamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschliessendes Geschäft sich beziehen. Sind solche Urkunden gehörig beglaubigt und mit dem Amtssiegel versehen, so haben sie dieselbe Kraft, wie wenn sie von den zuständigen öffentlichen Beamten des einen oder des andern der beiden Länder aufgenom-

men oder beglaubigt wären (Art. 9). Ist ein Angehöriger des einen Landes innerhalb der Grenzen des andern verstorben, ohne in letzterem bekannte Erben oder einen von ihm ernannten Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sind die betr. Landesbehörden angewiesen, den nächsten Consularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, davon alsbald in Kenntniss zu setzen. Der Consul hat das Recht, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben (Art. 10).

Bezüglich der von den Consularbeamten über die Schiffe ihrer Nation, deren Mannschaften etc. ausgeübten Controle s. Art. 11 und ff. jenes Vertrages.

§ 75. IV. Das Insolvenzverfahren.

Die B. V. verleiht dem Congress die Befugniss, für sämmtliche Staaten ein einheitliches Concursverfahren vorzuschreiben, doch hat derselbe nur vorübergehend davon Gebrauch gemacht. Nach den einschlägigen Bundesgesetzen entzog das Gericht dem Bankerotteur nach Art des englischen Verfahrens dessen gesammtes Vermögen, überwies dasselbe einem Massenverwalter, welcher, abgesehen von gewissen Vorrechten öffentlicher Kassen sowie der Angestellten etc., eine gleichmässige Vertheilung unter den Gläubigern vorzunehmen hatte, und entlastete den Schuldner, wenn es sich herausstellte, dass er sein Vermögen ehrlich ausgeschüttet hatte.

Statt eines solchen Gesetzes behelfen sich die einzelnen Staaten mit sogen. Insolvent Laws, die auf ganz andern Voraussetzungen beruhen. Die Ausschüttung des gesammten Vermögens des Schuldners, welche nach den frühern Bundesgesetzen von einer bestimmten Anzahl von Gläubigern erzwungen werden konnte, kann, ausser in einigen wenigen Staaten, auf Grund der Insolvent Laws von Gläubigern nicht mehr bewerkstelligt werden; dagegen steht es gewöhnlich dem Schuldner frei, um sich vor dem Drängen eines oder mehrerer seiner Gläubiger zu schützen, zu Gunsten sämmtlicher Gläubiger eine freiwillige Uebertragung (assignement) seines Vermögens vorzunehmen, die entweder an einen von ihnen oder

an eine dritte Person erfolgt und den Zweck einer Erklärung der Zahlungsunfähigkeit hat.

Abgesehen von den einzelstaatlichen Bestimmungen ist nach gemeinem Recht ein jeder Schuldner berechtigt, unter irgend welchen Bedingungen seine Habe ganz oder theilweise zu Gunsten der Gläubiger an eine Mittelsperson zu übertragen. Es ist jedoch Niemand an die Uebertragung gebunden, der ihr seine Zustimmung versagt. Die Gesetze der einzelnen Staaten zielen nunmehr darauf ab, ein geregeltes Verfahren für derartige assignements vorzuschreiben und unrechtmässige Bevorzugungen zu verhindern. Ausserhalb des Staatsgebietes haben weder diese Insolvent Laws noch andere Gesetze des Staates irgend welche Wirkung; war dagegen der Bankerotteur auf Grund des Bundesgesetzes entlastet, so band dies americanische sowohl als ausländische Gläubiger. Gemäss den Staatsgesetzen ernennt der verschuldete Cedent (assignor) gewöhnlich selbst den Massenverwalter in der Person des Cessionars (assignee), der nur, wenn triftige Gründe vorliegen, vom Gericht entfernt werden kann. Die zwischen den Gesetzen der verschiedenen Staaten bestehenden Unterschiede betreffen meistens nur die Formen des Verfahrens, in den Grundsätzen herrscht jedoch mit wenigen Ausnahmen eine ziemliche Gleichheit.

Ein Assignement kann jede handlungsfähige Person machen, die zahlungsunfähig ist und sich mit ihren Gläubigern abzufinden wünscht. Actiengesellschaften (joints stock companies) haben dasselbe Recht, indem sie auf Beschluss ihrer Verwaltungsorgane davon Gebrauch machen; doch finden bei ihnen in verschiedenen Staaten Beschränkungen statt, indem ein besonderes Verfahren für die Abwickelung der Geschäfte einer bankerotten Gesellschaft, zumeist in einem Court of Chancery, vorgeschrieben ist. Der Theilhaber einer Handelsgesellschaft (copartnership) kann im Allgemeinen ohne Zustimmung seiner Partner ein Assignement an einen Vertrauensmann (trustee) nicht machen, doch wird ihm dieses Recht in den meisten Fällen zugestanden, wenn er die Uebertragung an einen Gläubiger der Firma macht. Sind die andern Theilhaber jedoch abwesend und kann ihre Zustimmung nicht leicht eingeholt werden, so lässt man die Uebertragung überall gelten, sofern sie bona fide gemacht ist. Betrifft die Uebertragung nur den Antheil, den der Cedent selbst im Geschäft hat, so wird sie, vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger, sowie der andern Theilhaber, ziemlich überall aufrecht erhalten. Der überlebende Partner einer Firma

kann zum Besten aller Gläubiger cediren, Bevorzugungen gewisser Gläubiger werden ihm jedoch nirgend mehr zugestanden.

Uebertragungen können an eine oder mehrere Personen gemacht werden, mögen sie Gläubiger sein oder nicht. Der assignee sollte in allen Fällen ein Bewohner des Staates sein, in welchem die Uebertragung stattfindet. Der Schuldner wählt ihn selbst, doch können in einigen Staaten die Gläubiger, wenn sie wünschen, einen andern substituiren. In den meisten Staaten hat er gleich dem Verwalter einer Nachlassmasse sofort nach Uebernahme der Activa Caution zu leisten. Wo dies nicht vorgeschrieben ist, muss er sich als zahlungsfähigen Geschäftsmann ausweisen.

Als Regel gilt, dass der Schuldner sein ganzes Vermögen mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, die das Gesetz zu seinen Gunsten der Beschlagnahme entzieht (vgl. §§ 53 u. 54), übertragen und in einer und derselben Urkunde aufführen muss. Ist die Uebertragung nur gemacht, um nicht alle, sondern nur einen Theil der Gläubiger zu befriedigen, so sollte sich dieselbe auf so viel von dem Vermögen des Schuldners beschränken, als erforderlich ist, um die betr. Forderungen zu decken. Wird mehr übertragen, so kann die Cession als betrügerisch angefochten werden. Dieselbe kann Eigenthum, gleichviel wo es gelegen ist, einschliessen, berührt jedoch nicht das nach der Uebertragung erworbene Vermögen.

Eine besondere Form für die Cession ist nirgendwo vorgeschrieben. Betrifft sie nur bewegliches Eigenthum, so ist sie, wenn nicht gegentheilige statutarische Bestimmungen vorliegen, mündlich so wirksam wie schriftlich, obgleich die letztere Form ziemlich allgemein angewandt wird. Die Urkunde enthält gewöhnlich ein Verzeichniss der übertragenen Gegenstände, eine Auseinandersetzung der Zwecke, zu welchen sie gemacht ist, sowie der dem assignee auferlegten Pflichten und eine Liste der Gläubiger unter Angabe der Höhe ihrer Forderungen.

In frühern Zeiten wurde gewöhnlich vorgeschrieben, dass das übertragene Eigenthum zunächst zur Befriedigung gewisser Forderungen verwendet und erst, wenn die bevorzugten Gläubiger volle Zahlung erhalten, der Rest unter den andern zur Vertheilung gelangen sollte. Nach dem gemeinen Recht war dies statthaft und ist auch vom obersten Bundesgericht in Clark vs. White, 12 Peters, S. 178, anerkannt worden; es wird jedoch ein solches Verfahren stets mit grossem Argwohn behandelt, während nunmehr in den meisten Staaten derartige Bevorzugungen, ausser etwa zu Gunsten von Angestellten des Schuldners bis zur Höhe von $ 50.00 oder

$ 100.00, durch statutarische Bestimmungen untersagt sind. In andern Staaten, in denen das Gesetz solche Bestimmungen nicht enthält, haben die Berufungsinstanzen nichtsdestoweniger eine Cession zu Gunsten eines Theiles der Gläubiger für hinfällig erklärt. So ist auch das Bekenntniss eines Urtheils zu Gunsten eines Gläubigers nicht allein angesichts einer formellen Insolvenzerklärung, sondern auch dann, wenn dasselbe die Zwangsvollstreckung in das gesammte Vermögen des Schuldners bezweckte, mehrfach von den Gerichten umgestossen worden. In Conn. und R. I. wird sowohl ein vorläufiger Beschlagnahmebefehl (attachment) als auch eine Executionsverfügung aufgehoben, wenn der Schuldner innerhalb 60 Tagen zu Gunsten aller seiner Gläubiger sein Vermögen abtritt.

Die Cessionsurkunde wird gewöhnlich in derselben Weise wie der Verkauf von Grundstücken durch „deed" vollzogen und von einem Beamten, gewöhnlich einem Notar, beglaubigt; doch ist auch in verschiedenen Staaten jede andere Form der Uebertragung, in welcher der Zweck derselben klar ausgesprochen ist, gültig; als Regel gilt jedoch, dass die Urkunde bei dem zuständigen Gerichtshof, gewöhnlich dem County Court, zu den Acten zu legen und, je nach Vorschrift oder Erforderniss, in den Grundbüchern einzutragen ist.

Hat der assignee die gesetzliche Caution geleistet [1]), so ist es seine Pflicht, das cedirte Eigenthum sofort in Besitz zu nehmen. Innerhalb einer vom Gesetz vorgeschriebenen Frist, gewöhnlich 30 oder 90 Tage, hat er dem Gericht ein eidesstattlich bekräftigtes Inventar des schuldnerischen und in seine Hände oder zu seiner Kenntnis gelangten Eigenthums vorzulegen. Hierauf gibt er den Gläubigern durch eine Zeitungsanzeige, welche er nach Vorschrift der in den meisten Staaten geltenden Bestimmungen einem Jeden durch die Post zuzustellen hat, Kenntniss von der Uebertragung. Die Unterlassung einer solchen Anzeige macht die Cession nicht ungültig; es würde jedoch ein Schuldner, der in einem solchen Falle in gutem Glauben dem Cedenten statt dem Cessionar zahlt, geschützt sein.

Der assignee kann von jedem an der Masse Betheiligten angehalten werden, vor Gericht Rechnung abzulegen, auch ist es in den meisten Staaten Vorschrift, dass dies mindestens ein Mal im

[1]) Dies scheint in allen Staaten ausser in N. C. ausdrücklich vorgeschrieben zu sein.

Jahre bis zur Ausschüttung der Masse zu geschehen hat, während die ganze Verwaltung der Ueberwachung des Gerichts unterliegt.

Jeder Gläubiger kann sich die Cession zu Nutzen machen, gleichviel, ob er darein gewilligt oder nicht. Ist in der vom assignee gemachten Veröffentlichung ein Termin für die Anmeldung von Forderungen nicht besonders festgesetzt, so liegt es im Interesse der Gläubiger, sie in kürzester Zeit einzusenden. Unterbleibt dies und kommt eine Dividende zur Auszahlung, so haben die nicht angemeldeten Forderungen nur Theil am etwaigen Ueberschuss. In den meisten Staaten sind die Ansprüche unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit schriftlich einzureichen und ist in allen Fällen anzurathen, eine spezificirte Rechnung mit einer eidesstattlichen Aussage über die Richtigkeit derselben, sowie darüber, dass der Schuldner keine Gegenrechnung dagegen geltend machen kann, vorzulegen. Die Forderung soll an den assignee, der grössern Sicherheit halber in einem eingeschriebenen Briefe, eingeschickt werden.

Bestreitet der assignee die Richtigkeit einer Forderung, so liegt es dem Gericht ob, darüber zu entscheiden. Ein Gläubiger, der eine Dividende angenommen hat, kann im Allgemeinen die bona fides der Cession nicht mehr anfechten.

Diejenigen Gläubiger, welche nicht an dem Verfahren Theil nehmen, können in den meisten Staaten die Gültigkeit der Cession bestreiten. Hat die Bestreitung Erfolg, so haben sie gewöhnlich nach dem Grundsatz: dem Wachsamen gebührt der Vorzug, Gelegenheit, ihre Forderungen, soweit das betrügerisch cedirte Vermögen reicht, durch Beschlagnahme zu schützen. Fechten sie die Cession nicht an und nehmen sie auch keinen Theil an der Ausschüttung, so stehen ihnen, ausser in einigen wenigen Staaten, die gewöhnlichen Rechtsmittel durch Klagen und Vollstreckungsbefehle gegen schon vorhandenes, aber in der Cession nicht einbegriffenes Eigenthum des Schuldners, sowie gegen solches zu, welches später erworben wurde.

§. 76. V. Veräusserung von Grundeigenthum.

In allen Staaten der Union hat jeder handlungsfähige Grundeigenthümer das unumschränkte Recht der freien Uebertragung

seines Besitzthums. Lehensherrliche Vorrechte sind nirgends vorhanden. Der Besitztitel ist absolutes Allodialgut.

Sowohl die Verkaufsvereinbarung als auch die Veräusserung von Liegenschaften hat schriftlich zu erfolgen, letztere durch Kaufbrief, Deed genannt, welcher in Form einer Privaturkunde zu vollziehen ist.

Bei der Uebertragung ist es erforderlich, in der Urkunde die Identität des Verkäufers genau festzustellen und den Kaufpreis, Namen und Wohnort des Käufers, sowie eine genaue Beschreibung der zu veräussernden Liegenschaften und deren örtliche Lage anzugeben. Man bedient sich hier noch vielfach der weitschweifigen alten englischen Formen, obgleich in den Statuten vieler Staaten einfachere Formen als zulässig niedergelegt sind. [1])

Trotz der Zulässigkeit einer einfachen Form (vgl. Anmerkung), ist es immerhin am Platz, darauf hinzuweisen, dass, namentlich in Fällen wo die Urkunden im Auslande ausgestellt werden, zur Beseitigung aller Zweifel hinsichtlich der Berechtigung des Verkäufers, genau angegeben werden sollte, wo derselbe seinen Rechtstitel herleitet, etwa wie folgt:

A. B., wohnhaft in Köln, in der Rheinprovinz, und der in der Kaufurkunde von C. D., ausgestellt in Chicago, Staat Illinois, am

---

[1]) Chancellor Kent spricht sich darüber in seinen „Commentaries" Band 4, S. 462 wie folgt aus:

„Nach meinem Dafürhalten muss ein deed überall in den V. St. als gültig erachtet werden, der etwa wie folgt lautet:

Ich A. B. verhandle und verkaufe (bargain and sell — oder bargain and grant, verhandle und bewillige) für den mir bezahlten Preis von einem Dollar an C. D., wohnhaft in New-York, und seine Erben (die letztern drei Worte können wegfallen) die Parzelle Land, beschrieben als . . . . . und gelegen in . . . . . .

Von mir unterschrieben und besiegelt am . . . ten . . . . . 18 . . .

. . . . . (L. S.)"

„Die Menschen legen jedoch," fährt er fort, „den längern und feierlicher erscheinenden Formen, welche eine grössere Sorgfalt und Ueberlegung bekunden, mehr Gewicht bei und fühlen in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten solch tiefe Besorgniss, dass sie, statt ein solch geringfügig aussehendes Schriftstück als gültig anzuerkennen, lieber die grössern Unkosten für eine Urkunde bestreiten, die, von dem althergebrachten Aussenwerk umgeben, durch ihre Förmlichkeit, ihren Wortschwall und die weitläufige Auseinandersetzung ihrer Bestimmungen gebührende Achtung sichert und allen Angriffen Trotz bietet. In England wie auch in New-York ist man bis auf die heutige Stunde der Ansicht des Lord Coke treu geblieben, dass es nicht rathsam sei, von den formellen und wohlgeordneten Bestandtheilen eines deed, die sorgsam erwogen und festgesetzt sind, abzuweichen."

2. Januar 1891, bezeichnete Käufer der unten angeführten Liegenschaften, oder: A. B., wohnhaft in Cöln, in der Rheinprovinz, und einer der Erben (oder Legatare) des am 2. Januar 1891 in Chicago Staat Illinois, verstorbenen Eigenthümers C. D.

Wünscht der Verkäufer irgend welche Bedingungen oder Beschränkungen an die Uebertragung zu knüpfen, so sind dieselben in der Urkunde anzugeben.

Die üblichsten Formen der Uebertragung sind hier die des warranty deed und quit claim deed. Durch erstere Urkunde übernimmt es der Verkäufer, das Eigenthumsrecht des Käufers gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen, und haftet für alle Mängel des Besitztitels, während er durch die zweite nur seine Anrechte an dem Grundstück abtritt, aber keinerlei Garantie übernimmt. In ersterm Falle lauten die übertragenden Worte in der Urkunde: convey and warrant, in letzterm: convey and quit-claim.

Wegen der grossen Silbenstecherei, die hier vielfach vorherrscht, dürfte es sich jedoch für deutsche Reichsangehörige stets empfehlen, die von ihnen zu vollziehenden Uebertragungsurkunden von einem zuverlässigen Anwalt an dem Orte, wo die Ländereien gelegen sind, abfassen zu lassen.

In den meisten Staaten gilt noch das alte englische Recht, wonach der Aussteller seine Urkunde nicht allein zu unterschreiben, sondern auch zu besiegeln hat. In einigen Rechtsgebieten hat man dieses Erforderniss, soweit der Aussteller, nicht aber der instrumentirende Beamte in Betracht kommt, durch gesetzliche Bestimmung beseitigt.

In D C., Me., Mass., N. H., N. J., N. Y., R. J. und Vt. kann das Siegel durch Aufkleben einer Oblate oder eines Papierstreifens von anderer Farbe ohne besondern Aufdruck hergestellt werden, während in Ariz., Col., Conn., Del., Fla., Ga., Idn., Ill., Mich., Minn., Mo., Nev., N. M., N. C., Ore., Penn., S. C., Vt., Va., Wash., W. Va., Wisc. und Wy. ein Zeichen (scroll) etwa so: (L. S.) oder (Seal) genügt.

In Ala., Ark., Cal., Dak., Ind., Ja., Kans., La., Miss., Mont., Nebr., O., Tenn. und Tex. ist die Unterschrift des Ausstellers ohne Siegel oder scroll hinreichend.

In den meisten Staaten sind schliesslich die Urkunden durch einen oder mehrere (gewöhnlich zwei) Zeugen zu attestiren.

In allen Rechtsgebieten ist statutarisch vorgeschrieben, dass deeds vor besonders bezeichneten Beamten anerkannt (ack-

nowledged) oder bewiesen (proved) werden müssen. Ersteres geschieht, indem der Aussteller der Urkunde vor einem solchen Beamten (einem Notar, doch sind auch Richter, Bürgermeister und einige andere Beamte, welche ein Siegel führen, hierzu befugt) erscheint und dort erklärt, dass er die Urkunde als seinen freien Willensact eigenhändig vollzogen hat. Der Beamte stellt sodann seine Bescheinigung (certificate of acknowledgment) aus, die er mit Unterschrift und Amtssiegel zu unterfertigen und der Urkunde anzuheften hat. In O. und einigen andern Staaten ist die Bescheinigung auf demselben Bogen niederzuschreiben, auf welchem die Urkunde eingetragen ist, sonst ist jedoch ziemlich überall den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet, wenn sie fest an der Urkunde angeheftet ist.

In verschiedenen Staaten ist es zulässig und auch gebräuchlich, die Verkaufsurkunde, statt sie, wie oben angegeben, zu beglaubigen, durch Beweis rechtskräftig zu machen, indem einer oder mehrere der Unterschriftszeugen vor einem zuständigen Beamten erscheinen und dort eidesstattlich erklären, dass der Aussteller die Urkunde vor ihnen vollzogen und anerkannt hat, worauf der Beamte dies in seine Bescheinigung aufnimmt. Es heisst dies „proving or probating the deed" zum Unterschiede von einem „acknowledgment of the deed".

In Col., Conn., D. C., Md., Mass., Mich., Minn., N. M., O., Ore., W. Va., Wisc. und Wy. sind dort ausgefertigte „deeds", welche über Ländereien verfügen, die in jenen Gebieten gelegen sind, nicht zu beweisen (prove), sondern müssen anerkannt (acknowledged) werden.

In Del. sind ausserhalb des Staates vollzogene deeds gleich den im Staate vollzogenen anzuerkennen. Das Gleiche gilt von den durch Ehefrauen vollzogenen deeds in Cal., Nev., N. J. und N. M.

In S. C. ist ein dort ausgestellter deed über dort gelegene Grundstücke nicht anzuerkennen, sondern zu beweisen.

In den nachbenannten Gebieten erlangt ein in denselben vollzogener deed über dort gelegene Ländereien Gültigkeit durch Anerkennung oder Beweis: Ala., Ariz., Ark., Cal., Col., N. und S. Dak., Del., Ga., Ida., Ill., Ind., Ja., Kas., Ky., La., Me., Md., Mass., Miss., Mo., Nebr., Nev., N. J., N. Y., N. C., Penn., Tenn., Tex., Utah, Vt. und Va. Es ist jedoch in allen diesen Staaten die Form des „acknowledgment" vorzuziehen, da verschiedene derselben den „proof" nur zulassen, wenn entweder der Aussteller ver-

storben, sonst verhindert ist, persönlich zu erscheinen, oder wenn er sich weigert, nach Vollzug der Urkunde dieselbe anzuerkennen. In La. und Tex. sowie in einigen andern derjenigen Rechtsgebiete, in welchen französische oder spanische Rechtsnormen geltend sind, werden deeds im Allgemeinen bewiesen.

Bei dem Vollzug eines deed in einem andern Staate der Union oder im Auslande ist die eine oder die andere Form in Bezug auf Ländereien zulässig in Ala., Ariz. Ark., Ga., Ida., Ill., Ind., Kas., Ky., La., Md., Mass., Miss., Mo., Nebr., Nev., N. J., N. Y., N. C., Penn., Tenn., Tex., Utah, Vt., und Va.

Dasselbe gilt in Ark. und Ga. von deeds, welche in einem andern Staate der Union vollzogen werden.

Nur in nachfolgenden Staaten ist ein deed in Bezug auf dort gelegene Ländereien auch gültig, wenn er nach Vorschrift der Gesetze des Landes, in welchem er ausgestellt wurde, vollzogen und beglaubigt ist: N. und S. Dak., Fla., Ill., La., Mich., Minn., Nebr., N. Y., O., Ore., Vt., Wisc. und Wy.

Falls bei dem Vollzug einer Urkunde im Auslande über in den letztgenannten Staaten gelegene Ländereien die im Auslande geltenden Normen beobachtet werden, so ist der Urkunde ein Beweisstück anzuheften, dass der instrumentirende Beamte gesetzlich befugt war, den betreffenden Act zu vollziehen, sowie dass der Act den Landesgesetzen entsprechend vollzogen worden ist. Es geschieht dies zumeist durch einen americ. Consul, doch kann die Bescheinigung auch seitens der dem Beamten vorgesetzten Gerichtsbehörden oder Ministerien erfolgen, deren Amtshandlung durch die amer. Gesandtschaft zu beglaubigen ist. Am sichersten gehen ausländische Verwilliger von in den V. St. gelegenem Grundeigenthum in allen Fällen, wenn sie bei dem Vollzug und der Beglaubigung der Urkunde eine Form beobachten, die der in dem Staate, in welchem das Land gelegen ist, vorgeschriebenen entspricht und deshalb nicht angefochten werden kann.

Geht die Uebertragung von einem Ehemanne aus, so hat überall da, wo es darauf ankommt, die Reservatrechte der Ehefrau aufzugeben (vgl. § 72 und Erbrechtsbestimmungen der Einzelstaaten unter § 62), die Ehefrau die Urkunde mit zu unterzeichnen und anzuerkennen. Ein gleiches Erforderniss seitens des Ehemannes liegt vor bei Uebertragung von Liegenschaften, welche der Frau angehören. In verschiedenen Staaten hat bei allen Uebertragungen, bei welchen die Ehefrau mitzuwirken hat, der instru-

mentirende Beamte dieselbe einem Verhör, getrennt von ihrem Ehemann, zu unterziehen, um festzustellen, dass das von ihr vollzogene Schriftstück ihr freier Willensact ist und dass sie denselben nicht zu widerrufen wünscht. Es betrifft dies die Staaten Cal., D. C., Ida., Mont., Nev., O., R. J., Tex., Va. und W. Va. In Del., Fla., Mo., N. J., N. M., N. C., Penn. und Tenn. hat der Beamte ausserdem zu bescheinigen, dass die Ehefrau gleichfalls zu erkennen gegeben hat, die Urkunde sowohl ohne Zwang und Drohung seitens des Mannes, als auch ohne Furcht vor seinem Missfallen vollzogen zu haben. In Ark., Ga., Ore., Tenn. und Wash. ist ein besonderes Verhör der Ehefrau zwar nicht vorgeschrieben, doch hat der Beamte zu beurkunden, dass die Frau der Uebertragung ohne Zwang seitens des Ehemannes freiwillig beigetreten ist.

Beide Theile müssen dem Beamten persönlich bekannt sein oder durch glaubwürdige Zeugen identificirt werden.

Da überall dort, wo die lex loci contractus nicht ausdrücklich Anerkennung findet, den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Beglaubigung Genüge zu leisten ist, so folgt hier ein Blankett, welches nach dem Grundsatz omne majus continet in se minus den gestellten Anforderungen in allen Staaten entsprechen dürfte.

Kingdom of.....City of.....ss.

I....., a Notary Public in and for the judicial district of..... in the Kingdom of....., do hereby certify, that.....and.....his wife, (oder falls der Verwilliger unverehelicht oder Wittwer ist) that....., a bachelor (a widower), the grantors (the grantor) in the foregoing instrument and to me known to be the same persons (person) described in and who executed the same, appeared before me this day in person and acknowledged the signing and sealing of said instrument to be their (his oder her) voluntary act and deed for the uses and purposes therein expressed. [1])

In witness whereof I have hereunto set my hand and affixed my official seal this.....day of.....18...

(Official Seal.) .....

Notary Public.

---

[1]) Liegen die Ländereien in Ill., so ist hier noch hinzuzufügen „including the release and waiver of the right of homestead."

Hat eine Ehefrau bei dem Vollzug der Urkunde mitzuwirken, so sollte vor dem Attest des Beamten mit Rücksicht auf die noch in oben bezeichneten Staaten obwaltenden Erfordernisse der folgende Passus eingeschaltet werden.

And the said....., wife of said ..... being examined by me separate and apart from her husband and the contens of said instrument being by me made known and explained to her, declared that she did voluntarily sign, seal, publish and deliver the same and that she executed the same willingly, without compulsion or threats, or fear of her husband's displeasure, as her free act and deed for the uses and purposes therein mentioned and that she does not wish to retract the same.

Da die deutschen Beamten, ausser etwa in den Seestädten, ihre Amtshandlungen nur in deutscher Sprache vollziehen, so folgt hier eine Uebersetzung der vorstehenden Bescheinigung:

Geschehen in der Stadt.....im Königreich.....

Ich, der unterzeichnete Notar im Gerichtsbezirk..... im Königreich....., bescheinige hiermit, dass..... und dessen Ehefrau..... (oder der unverehelichte .....), welche als die Verwilliger in vorstehender Urkunde angeführt stehen und mir als die darin bezeichneten Personen bekannt sind, am heutigen Tage in eigener Person vor mir erschienen und anerkannten, dass sie die gedachte Urkunde als ihren freien Willensact für die darin angeführten Zwecke (für Ill. „unter Verzichtleistung auf ihre Heimstätterechte") eigenhändig unterschrieben, besiegelt und ausgehändigt haben.

Die genannte....., Ehefrau des....., welche ich getrennt von ihrem Ehemanne vernommen und mit dem Inhalt der gedachten Urkunde genau bekannt gemacht habe, hat mir erklärt, dass sie dieselbe freiwillig unterschrieben, besiegelt und ausgehändigt hat, dass sie dieselbe aus eigenem Antriebe, ohne Zwang oder Drohung seitens ihres Ehemannes, sowie ohne Furcht vor seinem Missfallen, als ihren freien Willensact für die in gedachter Urkunde ausgesprochenen Zwecke vollzogen hat und dass sie die Urkunde nicht zu widerrufen wünscht.

Urkundlich unter meiner Unterschrift und dem Amtssiegel am.....ten.....18...

(L. S.) .....

Notar

im.....

Was Vollmachten zur Veräusserung von Grundeigenthum betrifft, so ist zu erwähnen, dass dieselben gerade so vollzogen und amtlich beglaubigt werden müssen, wie deeds, und dass, je nach den Vorschriften über dower und curtesy in den einzelnen Staaten, der Ehegatte des Eigenthümers als Vollmachtgeber mitzuwirken hat. Da auf diesem Wege die meisten Uebertragungen von Seiten deutscher Reichsangehöriger vorgenommen werden, so folgt hier die Form einer Vollmacht in der englischen Urschrift sowie in deutscher Uebersetzung.

Know all men by these presents, that we, A. B., C. D. and E. F., heirs at law (oder, legatees under the will) of G. H., late of the County of..... in the Staate of....., deceased (oder, the grantees named in the deed of G. H., dated the.....day of..... 18... and recorded in the Recorder's office of.....County, in the State of.....), and we H. B., wife of the said A. B., I. D., wife of the said C. D., and K. F., wife of the said E. F., all residing in the Town of ....., Kingdom of..... do hereby grant power of attorney to..... of ..... in the State of.....to represent us and for us and in our names to take possession of all our real property situated in the County of .....in the State of.....and to manage and lease, or sell and convey the same on such terms as our said Attorney may deem acceptable; also to execute, acknowledge and deliver all deeds of conveyance with or without warranty as our said Attorney may consider necessary, and to receive and to receipt for the purchase money; to institute actions und all other proceedings; to protect, prosecute and defend our rights in all matters where in we may be in any manner concerned as plaintiffs, defendants or otherwise, and to make compromises on such terms as he may deem advisable. We hereby give to our said attorney in fact full power and authority to do and perform everything for the purpose of preserving, taking possession of, managing and conveying our property and representing and protecting our interests in the same in and out of court, as fully as we could do if personally present, and give him full power of substitution and revocation, hereby ratifying and confirming all that our said Attorney may do by virtue hereof.

In Witness where of we have hereunto set our hands and seals at ..... this ..... day of ..... of the year Eighteen Hundred and ninety.....

Signed, sealed and delivered in presence of

.....

.....(L. S.)
.....(L. S.)
.....(L. S.)
.....(L. S.)
.....(L. S.)
.....(L. S.)

Hiermit sei Jedermann kund und zu wissen, dass wir A. B., C. D., und E. F., Intestaterben (oder Legatare laut Testament) des im County....., Staat....., verstorbenen....., (oder die in dem am....ten.....18.... ausgestellten und in den Grundbüchern von.....County, ...Staat ..... eingetragenen Kaufbrief genannten Käufer), und wir, H. B., Ehefrau des A. B., J. D., Ehefrau des C. D., und K. F. Ehefrau des E. F., sämmtlich wohnhaft in....., ertheilen hiermit dem.....in..... Vollmacht, uns zu vertreten und für uns und in unserm Namen Besitz zu ergreifen von sämmtlichem uns gehörigen und im County....., Staat.....gelegenen Grundeigenthum, dasselbe zu verwalten und unter Bedingungen, die ihm annehmbar erscheinen mögen, zu verpachten, oder zu verkaufen und zu übertragen, die erforderlichen Uebertragungsurkunden mit oder ohne Gewährleistung des Besitztitels, wie er dies für nöthig erachten mag, zu vollziehen, anzuerkennen und auszuhändigen, die Kaufgelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren; Klagen und alle andern Verhandlungen in Gerichten einzuleiten, unsere Rechte in allen Sachen, in denen wir irgendwie als Kläger, Beklagte oder sonstwie betheiligt sind, zu schützen, geltend zu machen und zu vertheidigen und unter Bedingungen, wie er sie für gut hält, Vergleiche abzuschliessen. Wir ertheilen unserm genannten Bevollmächtigten volle Gewalt und Befugniss behufs Erhaltung, Besitznahme, Verwaltung und Veräusserung unseres Eigenthums, als auch behufs Vertretung und Wahrnehmung unserer Rechte, gerichtlich wie aussergerichtlich, alles so vollständig zu thun, wie wir, wären wir persönlich anwesend, dies zu thun vermöchten, und geben ihm volle Substitutions- und Revocationsbefugniss, indem wir hiermit alles das, was unser genannter Bevollmächtigter kraft dieser Vollmacht thun wird, genehmigen und bestätigen.

Zum Zeugniss dessen haben wir vorstehende Vollmacht unterschrieben und besiegelt zu.....am.....d. J. achtzehnhundert.....und neunzig.

.....(L. S.)

.....(L. S.)

Unterzeichnet, besiegelt und ausgehändigt in Gegenwart von: .....(L. S.)

.....(L. S.)

.....(L. S.)

.....(L. S.)

Die Vollmacht ist in gleicher Weise wie der deed zu beglaubigen. (S. oben.)

Da man in den V. St. nicht selten, selbst bei Richtern und Anwälten, höchst einseitige Anschauungen in Betreff einer fremden Sprache begegnet, so ist entschieden zu rathen, die Vollmacht in der englischen Sprache zu vollziehen, oder auf einem gebrochenen Bogen das Schriftstück in beiden Sprachen eintragen zu lassen.

Auch hier ist Vorschrift, dass die Urkunde in der Urschrift vorzulegen ist und dass einer beglaubigten Abschrift die Anerkennung versagt wird. Ebenso gilt, wie bereits angedeutet, bei Uebertragungen inter vivos der in dem Paragraphen über Testamente aufgestellte Grundsatz, dass dort, wo keine gegentheiligen Bestimmungen vorliegen, den von der lex rei sitae vorgeschriebenen Formalitäten Genüge geleistet werden muss. Anders verhält es sich freilich mit einfachen Verträgen, durch welche die Uebertragung zunächst vereinbart wird.

Soll eine Vollmacht widerrufen werden, so ist die Revocation in derselben Weise zu beglaubigen, wie die erste Urkunde.

Jedes Schriftstück, welches sich auf die Uebertragung von Grundeigenthum bezieht, ist in dem County, in welchem das Grundstück gelegen ist, in den Grundbüchern einzutragen. Der Custode der Grundbücher hat jedoch im Allgemeinen keinerlei Verpflichtung, Einsicht von der Urkunde zu nehmen, um festzustellen, ob dieselbe irgendwie mit Mängeln behaftet ist. Die Parteien haben deshalb bei Ausstellung derselben zur Vermeidung von Fehlern mit der nöthigen Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Anhang.

Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer.

Der Grundsatz des englischen gemeinen Rechtes, nach welchem Ausländer weder Grundeigenthum ererben noch käuflich erwerben konnten, ist in den V. St. durch besonderes Gesetz fast allgemein ganz oder theilweise beseitigt worden [1]). Indessen hat sich im Laufe der letzten Jahre in verschiedenen Staaten, in welchem sich ausländische Einflüsse besonders fühlbar machten, eine bedeutende Strömung nach der alten Norm hin wieder kundgegeben.

Um die nachstehenden Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen, die zumeist, wie viele andere statutarische Bestimmungen in höchst schwulstiger Sprache abgefasst sind, so kurz als möglich fassen zu können, diene Folgendes zur Erklärung:

Der Ausdruck „Recht zum Erwerb" schliesst das Recht zum Genusse und zur Veräusserung ein. Nach dem Common Law konnte zwar ein Ausländer Grundeigenthum in Besitz nehmen (take); er konnte es jedoch der Krone gegenüber nicht behaupten (hold and enjoy). Diese Ausdrücke werden meistens mit einer Anzahl anderer, welche nur denselben Sinn haben, in allen Gesetzen wiederholt. Das Gleiche gilt von der Berechtigung zur Veräusserung und letztwilligen Verfügung; unter dem Ausdruck „veräussern" soll daher in Nachstehendem beides verstanden sein. Unter den alten Bezeichnungen „lands, tenements and hereditaments" versteht man im Allgemeinen Liegenschaften mit allem, was darauf niet- und nagelfest sich befindet. Das Wort Grund-

[1]) In Betreff der Erwerbung von beweglichem Eigenthum haben niemals Beschränkungen gegolten.

eigenthum dient daher nicht minder als Bezeichnung für den Grund und Boden als für die Gebäulichkeiten auf demselben.

Ein „estate in fee simple“ gilt in den V. St. als unbeschränktes Eigenthumsrecht an Grundstücken (Allodialgut).

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist von der alphabetischen Ordnung der Staaten Abstand genommen, und sind diejenigen zusammengestellt worden, deren Gesetze mehr oder weniger mit einander übereinstimmen. Folgendes sind im Wesentlichen die betr. Bestimmungen:

R. I. Ausländer können gleich Bürgern Grundeigenthum erwerben.

(Publ. St. 1882, S. 442.)

MASS. Desgl. (R. St. 1883 K. 126, S. 2.)

MISS. Desgl. (Rev. Code 1880, § 1230, S. 355.)

MICH. Desgl. (Howell's Am. Statutes 1882, § 775, S. 1501.)

ORE. Desgl. (Hill's Ann. Laws, Band 2, 1887, § 2988, S. 1352.)

COL. Desgl. (Gen. St. 1883, Kap. 3, S. 132.)

MO. Desgl. (Rev. St., Band 1, Kap. 3, S. 325.)

O. Desgl. (R. St., § 4173.)

N. C. Desgl. (Code 1883, B. 1, K. 2, S. 7.)

TENN. Desgl. (Code, § 2804, S. 496.)

FLA. Desgl. (Mc Clellan's Digest, K. 92, S. 470, S. 7.

ALA. Desgl. (Code 1886, S. 1916.)

S. C. Desgl. (Gen. St. 1882, Sec. 1768.)

CAL. Ausländer können gleich den Bürgern Grundeigenthum erwerben, doch müssen sie, falls sie im Auslande wohnen, die ihnen durch Erbfolge angefallenen Eigenthumsrechte innerhalb fünf Jahren gerichtlich zur Geltung bringen, wenn das Grundeigenthum nicht dem Staate anheimfallen soll.

(Deering's Ann. St. Civil-Code S. 671, 672 und 1404. — Ges. von 1874.)

TEX. Ausländer geniessen dieselben Rechte, welche den Bürgern der V. St. in dem Lande der Herkunft des Betreffenden nach den dortigen Gesetzen oder den mit den V. St. abgeschlossenen Verträgen eingeräumt werden. (Rev. St. von 1879, Art. 9.) Auf Grund dieses Gesetzes hat das Staatsobergericht in Handrick vs. Handrick, 54 Tex., S. 161, entschieden, dass ein britischer Unterthan berechtigt ist, in Texas Grundeigenthum zu erwerben.

GA. Ausländer, die einer befreundeten Macht angehören, können, so lange der Friede nicht gestört wird, Grundeigenthum erwerben. (Code 1882, S. 1661, S. 355.)

VA. Hier besteht eine ähnliche Bestimmung in etwas anderer Fassung. (St. von 1872, im Code 1887, S. 43.)

W. VA. Desgl. (Code 1887, K. 70, S. 615.)

N. J. Desgl. (Rev. St. 1877, B. 1, S. 6, S. 1—3.)

MD. Desgl. (Rev. St. 1874, K. 354.)

ARK. In Bezug auf Besitz, Genuss und Vererbung von Eigenthum soll zwischen Ausländern, welche innerhalb des Staates einen Wohnsitz haben, und Bürgern kein Unterschied gemacht werden. (Verf. von 1874, Art. 2, S. 20.) Alle Ausländer sollen befugt sein, auf Grund letztwilliger Verfügungen oder durch Kauf Grundeigenthum zu erwerben. Stirbt ein Ausländer, der im Besitz von Grundeigenthum sich befand, so geht dasselbe auf seine Erben über, als wäre er ein Bürger der V. Staaten gewesen.

Digest of the St. 1884, K. 3, S. 233.

DEL. Ausländer, welche innerhalb des Staates ihren Wohnsitz und vor Gericht ihre Absicht erklärt haben, Bürger der V. St. zu werden, können Grundeigenthum erwerben etc. Stirbt ein Ausländer als Grundeigenthümer, so geht der Nachlass auf seine Erben über wie bei Bürgern. (Laws of Del. Sec's 1 et 5, S. 1193.)

NEV. Ausländer, welche bona fide entweder einen Wohnsitz innerhalb des Staates bereits haben oder nachträglich nehmen, sollen in Bezug auf Besitz, Genuss und Vererbung von Grundeigenthum dieselben Rechte wie Bürger geniessen. (Verf. Art. I, S. 15.)

N. H. Im Staate wohnhafte Ausländer können Grundeigenthum käuflich oder anderweitig erwerben.

(Gen. Laws, 1878, Kap. 135, S. 16 und 17.)

IND. Im Staate wohnhafte Ausländer, welche vor Gericht ihre Absicht erklärt haben, Bürger der V. St. zu werden, dürfen gleich Bürgern Grundeigenthum erwerben.

Andere Ausländer können nur auf Grund letztwilliger Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge Grundeigenthum erwerben, müssen es aber innerhalb fünf Jahren nach dem Erwerb veräussern, wenn es nicht dem Staate heimfallen soll.

Inhaber von hypothekarischen Forderungen oder andern vor Erlass des Gesetzes erworbenen Antheilen an Liegenschaften sind nicht gehindert, zum Schutz derselben ein volles Besitzrecht zu erwerben (taking a valid title).

(Rev. St. 1888, Band 2, S. 2967.)

PENN. Ausländer, welche Freunde sind, können Grundeigenthum, welches nicht über 5000 acres umfasst und nicht über

$ 20 000.00 jährliches Einkommen abwirft, käuflich erwerben. In der Erwerbung auf dem Wege der Erbfolge oder durch letztwillige Verfügung ist ihnen keine Grenze gesetzt.

Pardon's Digest, Kap. 68, S. 19.

CONN. Im Staate wohnhafte Ausländer, sowie französische Staatsangehörige, letztere so lange Frankreich den Bürgern der V. St. dieselben Rechte einräumt, dürfen gleich Bürgern Grundeigenthum erwerben. Ehefrauen und deren Nachkommen solcher Ausländer stehen daran die gesetzlichen Niessbrauchs- resp. Erbrechte zu.

Nicht in den V. St. wohnhafte Ausländer können Grundeigenthum für Bergwerkszwecke und für die Verarbeitung von Erzen, welche aus denselben gewonnen werden, erwerben, dürfen die Betriebe jedoch nicht länger als 10 Jahre ununterbrochen ruhen lassen, wenn sie nicht dem letzten Eigenthümer oder dessen Erben, falls dieselben in den V. St. sesshaft sind, sonst aber dem Staate heimfallen sollen. Brechen Feindseligkeiten zwischen den V. St. und dem Lande aus, welchem der Ausländer angehört, so ist der Zeitraum, während welcher die freundschaftlichen Beziehungen unterbrochen sind, auf die zehnjährige Frist nicht anzurechnen.

(Gen.-St. Titel 3, Kap. 5, S. 15 und 16.)

KY. Niemand ist von dem Erwerb von Grundeigenthum im Wege der Erbfolge etc. aus dem Grunde ausgeschlossen, dass der Erblasser Ausländer war. (Gen.-St. 1887, K. 31, S. 4.) Ausländer sind zum Erwerb im Wege der Erbfolge gleich Bürgern fähig. (Ib. S. 10.) Ausländer, die nicht einer mit den V. St. im Kriege befindlichen Macht angehören, sind, wenn sie vor Gericht ihre Absicht erklärt haben, Bürger der V. St. zu werden, berechtigt, ihre Antheile an unbeweglichem Eigenthum einzuziehen (recover) und im Besitz zu halten, als wären sie Bürger. (Ges. von 1867.) Ausländer geniessen in Bezug auf Erwerbung von Grundeigenthum dieselben Rechte, welche die Gesetze ihres Heimathsstaates Bürgern von Ky. einräumen. (Ges. vom 23. Febr. 1874.) Ausländer, welche das Bürgerrecht erwerben, bevor das ihnen gehörige Grundeigenthum dem Staate heimfiel, können dasselbe zurückfordern; auch sollen Personen, welche Grundeigenthum von Ausländern käuflich erstanden haben, im Besitz nicht gehindert werden, wenn sie Bürger des Landes sind. (Ges. von 1867.) Ausländerinnen, deren Ehemänner Bürger der V. St. werden, sowie Personen, deren Vater oder Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, Bürger sind, kön-

nen, wenngleich ausser Landes geboren, in jeder Weise Grundeigenthum erwerben und im Besitz halten. (Ib. S. 3.)

Ausländer, die Angehörige einer befreundeten Macht sind, können bewegliches Eigenthum erwerben und, wenn im Staate wohnhaft, auch Grundeigenthum für Wohnzwecke oder für kaufmännische oder gewerbliche Unternehmungen (business, trade or manufacture) auf die Dauer von 21 Jahren besitzen. (Ib. S. 4.)

Fällt einem auswärts wohnenden Ausländer durch Vermächtniss oder im Wege der Erbfolge Grundeigenthum zu, so muss er dasselbe innerhalb acht Jahren, nachdem der Nachlass vertheilt ist, veräussern. Ist er ein Minderjähriger, so kann ein Vormund es für ihn verwalten, doch ist es nach den Bestimmungen über den Verkauf von Mündelvermögen innerhalb jenes Zeitraums zur Versteigerung zu bringen. (Ib. S. 4.)

Stirbt der Ausländer im Besitz des Eigenthums vor Ablauf jener Frist, so geht es auf seine Erben über. Sind dieselben gleichfalls Ausländer, so haben sie es in den acht Jahren (within the period aforenamed) zu veräussern, im andern Falle können sie es geniessen, als wäre der Erblasser selbst Bürger gewesen. (Ges. von 1867.)

(Gen. St. 1887, Kap. 14, Art. 3.)

N. Y. Ein Ausländer, welcher sich in den V. St. niederlässt (who has come or may hereafter come into the United States) und vor einem für die Aufnahme von Kaufurkunden zuständigen Beamten eine eidesstattliche Erklärung abgibt, dass er in den V. St. zu bleiben gedenkt und deshalb die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte gethan hat, um Bürger der V. St. zu werden, ist, sobald diese Erklärung von dem Staatssecretair registrirt ist, berechtigt, Grundeigenthum zu erwerben und über dasselbe innerhalb sechs Jahren unter Lebenden oder letztwillig zu verfügen, doch darf er es nicht verpachten, bis er Bürger geworden ist. (Rev. St. 1890, 3. Band, S. 2517.)

Stirbt ein Bürger oder ein im Staate wohnender Ausländer im Besitz von Grundeigenthum, so geht dasselbe an seine gesetzlichen Erben über, gleichviel ob sie selbst Bürger oder Ausländer sind. Die männlichen Glieder unter letzteren haben jedoch, wenn sie volljährig sind und ihre Anrechte dem Staate gegenüber behaupten wollen, die obige Erklärung abzugeben. Dieselbe Bestimmung trifft Käufer und Vermächtnissnehmer. Jedem im Staate wohnenden Ausländer, welcher jene Erklärung abgegeben hat, steht das Recht zu, das ihm zugefallene Grundeigenthum zu

veräussern. (Ib. S. 6.) Der Ehefrau eines im Staate wohnenden Ausländers, welcher Grundeigenthum erworben hat, steht, wenn er im Besitz desselben stirbt, ein Niessbrauch an einem Drittel davon (dower) zu. (Ib. S. 2.) Dasselbe gilt von einer Ausländerin, welche einen Bürger des Landes heirathet. (Ib. S. 3.) Im Staate wohnhafte Ausländerinnen können auf Grund letztwilliger Verfügungen von ihren Ehemännern sowie von andern Personen Grundeigenthum erwerben und wie Bürger darüber verfügen (ib. S. 7), wie sie auch auf Grund von Eheverträgen zum Genuss aller Rechte zuzulassen sind. (Ib. S. 8.) Geht eine Inländerin mit einem auswärts wohnenden Ausländer eine Ehe ein, so soll das ihr gehörige Grundeigenthum auf ihre rechtmässigen Erben übergehen und soll deren Besitzrecht dadurch, dass sie selbst entfremdet werden, keinerlei Schädigung erleiden. (Rev. St. 1890, Band 3, S. 2517 ff.)

ILL. Pachtverträge von Ausländern über ihr im Staate belegenes Ackerland sind ungültig, wenn sie die Bestimmung enthalten, dass der Pächter für die Grundsteuer aufzukommen hat. Hat der ausländische Verpächter von dem Pächter Geld oder Geldeswerth in Anrechnung auf die Grundsteuer erhalten, so hat letzterer das Recht auf Rückforderung.

(Hurd's Rev. St. 1889, Kap. 6, sec. 11.)

Nicht im Staate wohnende Ausländer, sowie ausländische Gesellschaften und Corporationen können im Staate im Wege der gesetzlichen Erbfolge, auf Grund letztwilliger Verfügung, durch Kauf oder sonst Grundeigenthum nicht erwerben. Doch können Erben von solchen Ausländern, die am 1. Juli 1887 Grundeigenthum im Staate besassen oder in Gemässheit des Gesetzes vom 16. Juni 1887 Grundeigenthum ererbten, falls sie zur Zeit, als es ihnen zufiel, das 21. Lebensjahr überschritten hatten, dasselbe auf die Dauer von drei Jahren, wenn minderjährig, auf die Dauer von fünf Jahren, behaupten. (Bold.) Ist das Grundeigenthum nicht innerhalb dieser Fristen veräussert, oder haben die ausländischen Erben nicht inzwischen ihren Wohnsitz innerhalb des Staates genommen, so fällt das Grundeigenthum an den Staat. In den V. St. wohnhafte minderjährige Ausländer können jedoch Grundeigenthum im Staate durch Kauf erwerben und auf die Dauer von sechs Jahren von dem Zeitpunkt ab, an welchem sie nach den Bundesgesetzen ihre Absicht, Bürger zu werden, haben erklären können, in Besitz behalten. Sind die Ausländer inzwischen nicht Bürger geworden, so fällt das Grundeigenthum an den Staat.

In den V. St. wohnhafte Ausländer, die ihre Absicht vor Gericht erklären, Bürger zu werden, sowie Ausländerinnen, die sich dauernd in den V. St. niederlassen, sind berechtigt, Grundeigenthum zu erwerben und binnen sechs Jahren darüber zu verfügen. Zu Verpachtungen desselben, sowie zu letztwilligen Verfügungen darüber sind sie jedoch nur dann berechtigt, wenn sie ihren Wohnsitz innerhalb des Staates haben.

Erwirbt der ausländische Grundeigenthümer, der seine Absicht, Bürger zu werden, erklärt hat, nicht binnen sechs Jahren das Bürgerrecht, so fällt das Grundeigenthum an den Staat.

Der Heimfall erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Innerhalb 10 Jahren nach dem Erkenntniss können Betheiligte, welche keine Kenntniss von dem Verfahren hatten, ihre Rechte an dem Grundeigenthum oder dem Erlös aus dem Verkauf desselben geltend machen. Werden die Ansprüche begründet befunden, so ist das Grundeigenthum oder, wenn dies bereits veräussert ist, der Erlös herauszugeben; doch ist der Staat weder mit Kosten noch mit Zinsen zu belasten. Diejenigen, welche innerhalb jener Frist ihre Rechte nicht geltend machen, sind von allen Ansprüchen ausgeschlossen; doch steht Mündeln, Wahn- und Blödsinnigen und solchen, die ausserhalb der V. St. wohnen, das Recht zu, binnen fünf Jahren, nachdem das Hinderniss beseitigt ist, Wiedereinsetzung in den frühern Stand zu verlangen.

Nicht in den V. St. wohnhafte Ausländer, welche am 1. Juli 1887 in dem Staate Grundeigenthum besassen, können dasselbe veräussern und für den Kaufpreis gegen das Grundstück ein Pfandrecht behaupten. Müssen sie oder ihre nicht im Staate wohnhaften Erben das Grundstück demnächst zur Befriedigung für die Hypothek wieder übernehmen, so können sie dasselbe nur auf die Dauer von drei Jahren in Besitz behalten. Veräussern sie dasselbe nicht inzwischen, so fällt es dem Staat anheim.

Pfandgläubiger oder die Inhaber sonstiger dinglichen Rechte an Grundstücken sind durch obige Bestimmungen nicht verhindert, auf Grund derselben ein volles Eigenthumsrecht zu erwerben; auch sind Ausländer nicht gehindert, als Pfand- oder Urtheils-Gläubiger Grundstücke in der Zwangsversteigerung zu erwerben. Doch müssen die Grundstücke binnen drei Jahren wieder veräussert werden, wenn sie nicht dem Staat verfallen sollen.

(Hurd's Rev. St. 1889, Kap. 6, Sec. 1—10.)

WISC. Ausländer, die weder in diesem Staate noch in einem andern der V. St. wohnhaft sind, sowie Gesellschaften (corporations), welche weder von dem Bunde noch von einem der Staaten oder Territorien gegründet sind, dürfen nicht mehr als 320 „acres" Land im Staate erwerben (acquire, hold or own) oder irgend einen Antheil an einer grössern Strecke haben, es sei denn, dass sie das Land durch Vermächtniss, im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder in der Zwangsversteigerung behufs Eintreibung einer vor dem 14. März 1887 erwachsenen Forderung erhalten haben.

Dasselbe Verbot vorbehaltlich des Erwerbs bei der Zwangsversteigerung trifft jede Gesellschaft, von deren Actiencapital sich mehr als 20 % in dem Besitz von Ausländern befinden, welche weder im Staat noch sonstwo in den V. Staaten wohnhaft sind.

Das im Widerspruch mit diesen Bestimmungen erworbene Eigenthum verfällt dem Staate. (Ges. vom 14. März 1887. Annotated Statutes 1889, Band 1, S. 1283.)

JOWA. Ausserhalb des Staates wohnhafte Ausländer sowie ausländische Gesellschaften, nebst solchen, deren Actiencapital sich bis zur Hälfte im Besitz von auswärts wohnenden Ausländern befindet, können ausser unter den unten angegebenen Beschränkungen weder durch Vermächtniss noch im Wege der gesetzlichen Erbfolge, noch durch Kauf oder sonst Grundeigenthum erwerben. Die Wittwe sowie die Leibeserben derjenigen Ausländer, die vor dem 9. Mai 1888 Grundeigenthum im Staate erworben haben, werden durch Erbgang Eigenthümer, müssen aber das Grundeigenthum binnen 10 Jahren verkaufen, wenn sie nicht inzwischen ihren Wohnsitz innerhalb des Staates genommen haben; andernfalls fällt dasselbe an den Staat.

Ein auswärts wohnender Ausländer kann ländliches Grundeigenthum bis zu 320 „acres" oder städtisches bis zum Werthe von $ 10 000.00 erwerben, doch muss dasselbe innerhalb fünf Jahren nach dem Erwerb einem Verwandten, der nicht weiter als im dritten Grade zu ihm steht, oder dessen Ehegatten, zu thatsächlichem Besitz (actual possession) übergeben, auch muss dieser Verwandte innerhalb 10 Jahren nach dem Eintritt in den Besitz Bürger der V. St. werden.

Wird dem Staate angefallenes Grundeigenthum an Privatpersonen veräussert, so muss der erste Eigenthümer innerhalb fünf Jahren klagbar werden, wenn er es unter Nachweis, dass eine Verletzung der obigen Bestimmungen nicht vorlag, zurückerlangen will.

Ausländer, die am 9. Mai 1888 Grundeigenthum besassen, können dasselbe veräussern, auch ist Niemand verhindert, zum Schutz hypothekarischer oder anderer Forderungen gegen einen Grundeigenthümer das Grundeigenthum desselben bei einem Zwangsverkauf selbst zu erwerben; doch muss er es, wenn er ein auswärts wohnender Ausländer ist, innerhalb 10 Jahren veräussern.

Das Gesetz macht ausdrücklich einen Unterschied zu Gunsten von Ausländern, welche im Staate wohnhaft sind. (Ges. vom 9. Mai 1888. Mc Clain's Annotated Code, 1888, S. 763 ff.

MINN. Personen, die nicht Bürger der V. St. sind, auch nicht nach gesetzlicher Vorschrift ihre Absicht erklärt haben, Bürger der V. St. zu werden, sowie ausländische Actien-Gesellschaften, können seit dem 1. Juli 1887 Grundeigenthum nicht erwerben, es sei denn durch Vermächtniss oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder bei Zwangsverkäufen zur Sicherung von Forderungen.

Actien-Gesellschaften, von deren Capital sich mehr als 20 % in den Händen von Ausländern oder ausländischen Gesellschaften befinden, fallen gleichfalls unter das Verbot. Es sind von demselben ausdrücklich ausgenommen alle diejenigen Ausländer, welche auf Grund von Staatsverträgen Rechte geniessen, in den V. St. Grundeigenthum zu erwerben; auch werden diejenigen nicht betroffen, die als Ansiedler (actual settlers) sich vor dem 1. Januar 1889 auf ländlichen Grundstücken von nicht mehr als 160 „acres" Flächeninhalt im Staate niederlassen.

Grundeigenthum, welches dem Gesetz zuwider in Besitz genommen wird, verfällt dem Staat.

(Ges. vom 2. März 1887, in Kraft seit dem 1. Juli 1887. Duppl. to St. 1888, S. 769.)

NEBR. Auswärts wohnende Ausländer können seit dem 3. März 1887 weder durch Kauf noch auf Grund von Vermächtnissen oder der gesetzlichen Erbfolge Grundeigenthum erwerben. Ausländer, welche solches zu dem gedachten Zeitpunkt besassen, dürfen dasselbe veräussern, verpfänden oder testamentarisch vermachen. Liegt beim Tode kein Testament vor, so geht das Eigenthum an die Erben über.

(Ges. vom 31. März 1887. Compiled St. 1889, S. 654 ff.)

KAN. Zwischen den Bürgern dieses und denjenigen anderer Staaten (der Union) wird in Bezug auf Erwerbung und Veräusserung von Grundeigenthum keinerlei Unterschied gemacht. Die

Rechte von Ausländern sind in dieser Beziehung durch Gesetz zu regeln.

(S. 17 der „bill of rights" in dem Verf.-Zusatz, ratificirt am 6. November 1888.)

(Zur Zeit sind keine weitern Bestimmungen in Kraft.)

VT. Die Staatsgesetze enthalten eine Bestimmung über den Gegenstand nicht. Doch schreiben sie auch nicht vor, in welcher Weise die Einziehung von Grundeigenthum, welches im Besitz von Ausländern ist, stattzufinden habe. Von jeher haben Ausländer Grundeigenthum besessen, ohne jemals behelligt worden zu sein. Einer der ersten Rechtsgelehrten America's, Chief Justice Redfield, sprach sich in 1853 in „The State vs. Boston C. & M., Rail Road Company, 25 Vt., S. 439" wie folgt aus:

Nach meinem Dafürhalten steht die Befugniss, sich mit Ausländern wegen des Rechtes zum Erwerb von Grundeigenthum zu befassen, allein der Bundesregierung und nicht dem Staate zu. Die Unfähigkeit der Ausländer zum Grunderwerb ruht auf der Voraussetzung einer mangelnden Unterthanentreue, welches ausschliesslich eine Frage der nationalen Politik ist. Die Bundesregierung allein regelt die Beziehungen zwischen diesem Lande und fremden Staaten nebst deren Angehörigen. Den Einzelstaaten ist es ausdrücklich untersagt, irgend welche Verträge oder Abmachungen dieserwegen einzugehen" [1]).

Für die Territorien und den District Columbia gilt folgendes Bundesgesetz.

Personen, welche nicht Bürger der V. St. sind oder nicht wenigstens ihre Absicht erklärt haben, Bürger zu werden, sowie solchen Corporationen, welche nicht von dem Bunde, einem Ein-

---

[1]) Doch s. Hauenstein et. al. vs. Lynham, 100 U. S. Rep. S. 491 ff. Die Einzelstaaten haben zwar das Recht, Gesetze über den Gegenstand zu erlassen, doch stehen diese den von der Bundesregierung geschlossenen Staatsverträgen nach. In dem zwischen den V. St. und Preussen in 1828 abgeschlossenen Handelsvertrag (Art. XIV) heisst es im Wesentlichen, dass die Angehörigen des einen Landes über ihr im andern Lande befindliches bewegliches Vermögen testiren oder anderweitig verfügen können. Wo jedoch bei einem verstorbenen Grundeigenthümer in dem einen Lande das Eigenthum nach den bestehenden Landesgesetzen auf Angehörige des andern Landes übergehen würde, sofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als Ausländer daran verhindert sind (were they not disqualified by alienage), so soll ihnen eine billige Frist (a reasonable time) zustehen, um dasselbe zu veräussern und den Erlös einzuziehen etc.

Aehnliche Verträge bestehen zwischen den V. St. und den kleinern deutschen Staaten.

zelstaate oder einem Territorium creirt worden sind, ist es nicht gestattet, in den Territorien oder im District Columbia Grundeigenthum oder dingliche Rechte daran zu erwerben, es sei denn auf Grund der gesetzlichen Erbfolge oder bei gerichtlichem Verkauf zur Sicherung von Forderungen, welche vor dem 3. März 1887 enstanden sind. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen fremden Staaten, denen durch Staatsverträge mit den V. St. das Recht zum Grunderwerb für ihre Angehörigen gesichert ist.

(Bundesgesetz vom 3. März 1887, Sec. 1.)

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
KF8720.V6 C001
HANDBUCH DER RECHTSPFLEGE IN DEN VEREINI
3 0112 022093204